Anlage

A.3	**230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“** • Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Bauamt, 600.31

1. Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf, einschließlich der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um im Stadtgebiet Konzentrationszonen für Windenergieanlagen fortzuschreiben.
Der Ausschuss hat weiterhin den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Diese erfolgten im Zeitraum vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld. Während des oben genannten Zeitraums wurde ferner die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis haben die Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ergebnisse der Umwelt- bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Anpassung und Konkretisierung der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für Windenergieanlagenstandorte geführt.

Im Zeitraum der Erarbeitung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes gingen im Frühjahr 2015 weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderung ein.
Da sich die vorgebrachten Einwendungen inhaltlich auf den Vorentwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen und die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Erarbeitung des Entwurfs der Planung bereits abgeschlossen waren, konnten die Stellungnahmen im Rahmen des Entwurfsbeschlusses keine Berücksichtigung finden.
Allen Einwendern/innen wurde durch die Verwaltung jedoch schriftlich mitgeteilt, dass im Rahmen des sich anschließenden Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Anregungen und Bedenken zur Bauleitplanung zu äußern.

Am 23.06.2015 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Entwurf sowie die Offenlegung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Offenlegung erfolgte im Zeitraum vom 10.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015. Parallel zur Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Auslegung sind aus der Öffentlichkeit insgesamt 73 Stellungnahmen – darunter zwei Stellungnahmen mit 682 bzw. 7 Unterschriften im Bereich Suchraum F sowie einer Stellungnahme mit 10 Unterschriften im Bereich Suchraum E – eingegangen, die nachstehend unter Kapitel 1.1 behandelt werden.
In Kapitel 1.2 werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden behandelt.

Auf Grund des Umfangs der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine fortlaufende Nummerierung der Stellungnahmen bzw. der Abwägungsvorschläge.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Rahmen der Auswertung bzw. Abwägung der Stellungnahmen bei inhaltlich gleich lautenden Einwendungen zu bestimmten Sachverhalten auf die vorstehenden Abwägungsvorschläge verwiesen.

1.1 Anregungen und Bedenken zu vor allem örtlichen Belangen im Bereich einzelner Suchräume bzw. Potenzialflächen

Die nachstehende tabellarische Zusammenstellung umfasst die Abwägung der im Zuge der Auslegung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (230. Änd. des FNP) vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit.
Die Stellungnahmen umfassen sowohl spezifische auf einen jeweiligen Suchraum bezogene Belange als auch grundlegende Anregungen und Bedenken u. a. zu den Themen Immissionsschutz, Abstandspuffer zu wohnbaulichen Nutzungen, Artenschutz sowie zu den Belangen von Natur und Landschaft.

Teilweise betreffen die dargelegten Anregungen und Bedenken jene Belange, die erst im Zuge eines Genehmigungsverfahrens eine Bedeutung erlangen, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch keine Relevanz entfalten. Zu den jeweiligen Belangen sind in der nachfolgenden Tabelle entsprechende Hinweise aufgeführt. In den maßgeblichen Baugenehmigungsverfahren können relevante Belange durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt werden.

Zur Strukturierung sowie der Begrenzung des Volumens dieser Abwägung erfolgt bei thematisch inhaltlich vergleichbaren Stellungnahmen ein Verweis zu den bereits abgewogenen Einwendungen.

I. Suchraum A

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	**Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag**
A.1/ 22 Der/ die Einwender/in erhebt Einspruch gegen die weitere Suche nach Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 und begründet dieses mit den Belangen des Artenschutzes. Mit Durchführung weiterer Planungen bestünde durch die beiden kartierten Uhu-Standorte eine deutliche Verletzung der Artenschutzkriterien. Weiterhin seien Rotmilan-Bestände in unmittelbarer Nähe durch die Uni Bielefeld nachgewiesen, daher seien beide Standorte auszuschließen.	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Die 230. Änd. des FNP basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Unter Kapitel 4.3.5 der Begründung ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt dargelegt: "Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6 der Begründung) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko). Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1. Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend." Die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen. "Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brut-

	nachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie." Auch im Bereich der Fläche J2 liegt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor; jedoch ergibt sich ein Ausschluss der betreffenden Potenzialfläche auch auf Grundlage anderer Belange. In Kapitel 6 der Begründung wird in Zusammenfassung der Aussagen des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP, hier "Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte (Tab. 10)" folgender Sachverhalt zu den Potenzialflächen A1 und A2 dargelegt. "Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen." In diesem Zusammenhang liegt bei den betreffenden Flächen ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor. In Unterscheidung zu den entfallenden Potenzialflächen A3 und A4, bei denen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gutachterlich attestiert wurde, gründet sich das geringere Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialfläche A1 und A2 u. a. auf der wesentlich umfangreicheren Flächenausdehnung dieser beiden Potenzialflächen. Dieser Sachverhalt eröffnet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die notwendigen Spielräume den artenschutzbezogenen Belangen gerecht zu werden. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf der Ebene der 230. Änd. des FNP rechtlich nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen, in denen sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann. Das in Jöllenbeck in den letzten Jahren attestierte Uhu-Vorkommen verdeutlicht explizit diese Dynamik biologischer Systeme. So wurden Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen. Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus machbar. Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage wenig aussagekräftig. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Aktuelle Urteile bestätigen die gebotene Differenzierung

	nach unterschiedlichen Planungsebenen. Weitergehende Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 dargelegt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.2/ 10 1. Der/ die Einwender/in lehnt die geplante 230. Änd. des FNP für den Suchraum A – Bielefeld-Jöllenbeck ab, da die beiden Potenzialflächen A1 und A2 bei objektiver Betrachtung in "keinster" Weise als Standorte für Windenergieanlagen geeignet seien, weil die schutzbedürftigen Belange der direkten Anwohner des reinen Wohngebietes "Glauchauer Straße" in "keinster" Weise ausreichend berücksichtigt seien. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass auf den gesamten Teilflächen A1 und A2 auch dann kein ausreichender Mindestabstand zur Wohnbebauung gegeben sei, wenn von einer Rotornabenhöhe der Referenzanlagen (99 m Nabenhöhe, 150 m Gesamthöhe) auszugehen sei. 2. Der/ die Einwender/in führt an, dass durch die bestehende Windenergieanlage eine Einschränkung der Lebensqualität durch die Verschandelung des Landschaftsbildes, die Störung der Natur und durch Geräuschimmissionen zu ertragen sei. In diesem Zusammenhang sei es absolut einschätzbar, dass die Errichtung weiterer Windenergieanlagen für die Anwohner und Bürger des Ortsteiles Jöllenbeck keinesfalls zumutbar sei. 3. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass die unbekannten gesundheitlichen Risiken, denen gerade auch die Familien mit Kindern im Falle der Errichtung weiterer Windenergieanlagen ausgesetzt seien im Rahmen der Planung zu berücksichtigen seien. In diesem Zusammenhang wären die handfesten negativen Erfahrungen mit der bestehenden Windenergieanlage, die die Anwohner täglich vor Augen und Ohren hätten, in Unterscheidung zu theoretischen Planspielen herauszustellen. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin müsse die bestehende Windenergieanlage spätestens nach Betriebszeitende rückgebaut sowie ersatzlos gestrichen werden. 4. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin wäre es unverantwortlich, wenn Entscheiderinnen und Entscheider bestehende Bedenken und Ängste von Anwohnern ignorieren würden und sich hinter Gutachten, "deren Qualität und Objektivität in wesentlichen Punkten doch deutlich in Frage zu stellen" seien, "Paragraphen und Parteibüchern verstecken würden". 5. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei es hinlänglich bekannt, dass es andernorts geeignete Standorte für Windenergieanlagen gäbe, an denen sich die Stadtwerke Bielefeld und somit auch die Stadt Bielefeld beteiligen könne, ohne dass dadurch Belastungen für Mensch und Natur entstünden oder finanzielle Nachteile gegeben seien. 6. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass Windenergie zum Wohle des Menschen und der Natur und nicht zu deren Zerstörung oder Verdrängung genutzt werden solle. In diesem Zusammenhang plädiert der/ die Einwender/in für die komplette Streichung der Konzentrationszone A in Bielefeld-Jöllenbeck und appelliert an die Politik im Sinne	zu 1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP insbesondere der unter Kapitel 5.1 getroffenen Aussagen wird dem Schutzanspruch der Anwohnerschaft im vorliegenden Bauleitplanverfahren mit Blick auf den Immissionsschutz sowie den Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen vollumfänglich Rechnung getragen. In der Begründung erfolgt eine ausführliche Herleitung der Abstandsbemessung zu wohnbaulichen Nutzungen im Innen- und Außenbereich. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Auf der Planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes – namentlich der beabsichtigten 230. Änd. des FNP – dient in diesem Zusammenhang die TA Lärm ausschließlich zur Abschätzung der Nachbarverträglichkeit der Windenergienutzung. Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP trifft – mit Blick auf die Ebene der Bauleitplanung – unter Kapitel 5.1, insbesondere in Unterpunkt „Schallimmissionen“ detaillierte Aussagen zu den immissionsfachlichen und -rechtlichen Aspekten der Windenergienutzung. Ausführlich sind darin auch Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt. Unter anderem hat der VGH Hessen den sich zunächst aus der TA Lärm ergebenden Schutzanspruch bei an der Grenze zum Außenbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen im Bereich "Reiner Wohngebiete" nach § 3 BauNVO relativiert. zu 2. Die vorgebrachten Aspekte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 sind wie folgt zu bewerten. Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist – ähnlich immissionsrechtlicher Belange – auch hier nach den unterschiedlichen Planungsebenen, d. h. nach der Ebene der Bauleitplanung sowie der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu unterscheiden. Unabhängig der beiden Betrachtungsebenen gilt mit Blick auf die Bewertung des Landschaftsbildes grundsätzlich, dass sich eine ästhetisch besonders schutzwürdige Landschaft laut Bundesnaturschutzgesetz durch ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit auszeichnet. Mit Blick auf die Unterscheidung der beiden Planungs-

der Bürger und Wähler zu entscheiden und die Bedenken ernst zu nehmen.	ebenen ist folgender Sachverhalt von Relevanz. Ebene der 230. Änd. des FNP Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte auf Grundlage der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993). Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A zwei Windenergieanlagen (Jöllenbeck und Enger) sowie im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus wird das gesamte nördliche Untersuchungsgebiet – also etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes – durch großflächige Ackerflächen dominiert. Die Ausdehnung der bestehenden Bachtäler bzw. Sieksysteme begrenzt sich auf das südliche Untersuchungsgebiet. Die Gehölzflächen beschränken sich hierbei überwiegend auf diese Bachtäler bzw. Siekbereiche (u.a. Beckendorfer Mühlenbachtal). Daher kann diesen Bereichen auch eine höhere Bedeutung in Bezug auf Naturnähe und Vielfalt zugesprochen werden. Im Rahmen der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bestehende Windenergieanlage sowie vorhandenen Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen bereits zu einer Veränderung bzw. weiträumigen Beeinträchtigung der Landschaft und somit zu einer Verringerung der Naturnähe führen. Dies trifft auch für die Bachtäler bzw. Siekbereiche zu. Darüber hinaus, sollten nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011), Konzentrationszonen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z.B. das Beckendorfer Mühlebach wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Nach Aussage des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dem Suchraum A "in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes … insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben". Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP dargelegte Bewertung der Landschaft sowie des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung; sie nimmt keinen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG und den §§ 4 bis 6 LG NRW. Ebene des Genehmigungsverfahrens Die Beurteilung bzw. die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß den vorgenannten Kriterien erfolgte in NRW im Zusammenhang mit der Realisierung bzw. Genehmigung von Windenergieanlagen zurückliegend anhand der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993). Gemäß Ziffer 8.2.2.1 des nunmehr vorliegenden aktuali-

	sierten Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 kommt mit Blick auf die im Rahmen der Anlagenrealisierung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes künftig die Zahlung eines Ersatzgeldes zum Tragen. Im Rahmen der städtebaulichen Planung kommt dieses Verfahren jedoch nicht zur Anwendung. Gemäß Windenergie-Erlass 2015 "(ist) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz NRW (LG) (…) im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen abzuarbeiten. Die Genehmigung ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die die Kompensation sicherstellen." Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde zulegende Untersuchungsgebiet umfasst gemäß der Studie von W. Nohl (1993) eine Fläche von mind. 5.000 m bis max. 10.000 m Radius um den Geltungsbereich des Plangebietes. Der vom Eingriff erheblich beeinträchtigte Raum ist nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Windenergieanlagen jedoch unterschiedlich groß. Nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, "unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist." zu 3. und 4. Mit Blick auf die bestehenden Immissionsansprüche der Anwohnerschaft ist auf die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zu verweisen. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Die Genehmigung bestehender Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. zu 5. und 6. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des FNP die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das

	sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemeindegebietes erstreckt. "Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien ("harte" Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten ("weiche" Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im FNP dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des FNP angemessenerweise verlangt werden könne - die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren." Vor diesem Hintergrund können für den Stadtbezirk Jöllenbeck keine anderen Maßstäbe zugrunde gelegt werden als im übrigen Stadtgebiet. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.3/ 7 Der/ die Einwender/in bittet um Berücksichtigung seiner als Anlage beigefügten Stellungnahme. <u>Hinweis der Verwaltung</u>: Die betreffende 21-seitige Stellungnahme ist nachstehend im Original wiedergegeben.	Die Abwägung erfolgt gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

31.08.2015 [redacted]

Einspruch zu der geplanten 230. Änderung des Flächennutzungsplans

Speziell: Suchzonen A1/A2, Jöllenbeck

Vorbemerkung

Jöllenbeck hat bereits einen erheblichen Beitrag zur alternativen Energiegewinnung beigetragen. Die bestehende Windenergieanlage (WEA) am Bargholz, drei Biogasanlagen und mehrere Solarparks sind genug. Weitere Windkraftanlagen stünden in hohem Maße öffentlichen Belangen entgegen und stellt für die Anwohner eine Zumutung dar, die nicht tragbar ist. Eine weitere Verschandelung der Landschaft, die größtenteils aus Landschafts- und Naturschutzgebieten besteht, ist nicht hinnehmbar. Hinzu kommt ein unverantwortlicher Wertverlust der vielfach als Alterssicherung genutzten Immobilien in der Umgebung der WEA-Potenzialflächen bis hin zu einer einseitigen finanziellen Belastung der Eigentümer, die mit Zinsaufschlägen für Anschlußfinanzierungen rechnen müssen.

Unabhängig von der negativen Einstellung der Anwohner ist die Potenzialflächenanalyse und der Umweltbericht, dem die geplante Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, deutlich zu oberflächlich, fehlerhaft und pauschal, ohne auf kritische Aspekte mit ausreichender Detaillierung einzugehen. **Die genaue Betrachtung der Lageverhältnisse und Abstände zu Wohngebieten mit Berücksichtigung insbesondere der Schallimmission, optischen Bedrängungswirkung, Natur- und Artenschutzanforderungen muss im vorliegenden Fall zu einer Ablehnung des Vorhabens führen.**

Im Einzelnen:

Schallimmission

Der von Enercon prognostizierte (d.h. nicht gemessene) Schallleistungspegel von 106 dB(A)re1pw der Referenzanlage bezieht sich auf eine Nennleistung von 95%, nominal bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 11 m/s. Dieser Pegel ist aber auch schon ab 8 m/s erreichbar. Bei den standortüblichen Windverhältnissen ist durchschnittlich von höheren Geschwindigkeiten und damit auch Lärm-Immission auszugehen. Insbesondere in dem wahrscheinlichen Fall der höheren Nabenhöhe als die der Referenzanlage ist auch mit einer höheren Reichweite der Lärmbelastung zu rechnen, die besonders nachts die zulässigen Immissionsgrenzwerte in den nahegelegenen Siedlungsbereichen eindeutig überschreiten.

Im Folgenden geht es ausschließlich um die Frage, ob die Aussicht auf Einhaltung der Immissionsschutzwerte der TA Lärm für die benannten Teilflächen besteht, und zwar auf Basis der anerkannten Regeln DIN ISO 9613-2 und TA Lärm. Im Umweltbericht [2] und Zwischenbericht [1] von Kortemeier und Brokmann wird dieser Punkt im Rahmen der FNP-Änderung nur überschlägig und m.E. unzureichend sowie widersprüchlich behandelt. Der Verweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kann in dem Kontext nicht ausreichen. Hinzu kommt,

1. dass auf der Teilfläche A1/A2 bereits eine WEA steht, die bei Schallprognosen zusätzlich berücksichtigt werden muss. In der großräumigen FNP Planung mag das untergeordnet sein,

1. zu Seite 1, Zeile 6 bis 13 der Stellungnahme:
Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt.
In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden.
Die Festlegung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können bei der Bestimmung des Abstandsmaßes Aspekte, wie die Immissionsvorbelastung eines Raumes auf Grund bereits vorhandener Windenergieanlagen keine Berücksichtigung finden, da die zur Beurteilung von Schallimmissionen normenkonkretisierende TA Lärm im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann.
Unter Anwendung der TA Lärm ergibt sich eine Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen im Rahmen der Genehmigungsbeantragung von Windenergieanlagen.

Der unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 5 und 6 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen.

2. zu Seite 1, Zeile 14 bis 19 der Stellungnahme:
Der Vorwurf des Einwenders/ der Einwender/in, die Potenzialflächenanalyse sowie der Umweltbericht seien deutlich zu oberflächig, fehlerhaft und pauschal wird zurückgewiesen.
Mit Blick auf die Planungsebene der 230. Änd. des FNP entsprechen die Planunterlagen aus Sicht der Verwaltung den rechtlichen Anforderungen.
Davon unabhängig bedarf es im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren vertiefender immissionsrechtlicher, artenschutzrechtlicher und sonstiger umweltschutzgutbezogener Untersuchungen sowie einer bauordnungsrechtlichen Beurteilung beabsichtigter Windenergieanlagen.
Weitergehende Ausführungen werden nachstehend dargelegt.

3. zu Seite 1, Zeile 21 bis Seite 6, Zeile 26 der Stellungnahme (Schallimmissionen):
Der/die Einwender/in stellt die im Rahmen der 230. Änd. des FNP getroffene Herleitung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Hinblick auf die tatsächliche "Einhaltung der Immissionsschutzwerte der TA Lärm" in Frage.

Dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP lag zunächst ein Abstandspuffer von 500 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zugrunde. Im Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde der Abstand auf 600 m erhöht.

31.08.2015 [redacted]

wenn es aber dazu führt, dass die ganze Teilfläche in Frage gestellt werden muss, dann ist es nicht vernachlässigbar.

2. dass übliche Sicherheitszuschläge nicht berücksichtigt wurden. Nach dem Windenergie-Erlass NRW ist die Unsicherheit, mit der die Prognosewerte behaftet sind, beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten zu berücksichtigen.
3. dass eine nicht näher spezifizierten Nachtabsenkung dazu führen soll, dass im Zweifel die Werte eingehalten werden, mit Verweis auf ein OVG Urteil von 1999.
4. Eine neue Anlage mit Sicherheit eine höhere Nabenhöhe aufweisen wird als die der Referenzanlage.

Wenn man in dem Prognoseverfahren die o.g. Punkte berücksichtigt und die tatsächlichen Daten der bestehenden WEA und einer wahrscheinlichen, zweiten WEA einsetzt, **lässt sich eindeutig nachweisen, dass die in [1] und [2] benannten Mindestabstände nicht ausreichen, um die Immissionsschutzwerte nach TA Lärm einzuhalten, und zwar auch nicht bei Nachtabsenkung mit reduzierter Drehzahl. Die Problematik verschärft sich mit weiteren, zusätzlichen WEA's. Insofern stellt sich die Frage, warum die Teilstücke A1/A2 in den FNP als Konzentrationszone aufgenommen werden sollten, wenn in einem nachrangigen Genehmigungsverfahren keine Aussicht auf Erteilung besteht.** Diese Aussage soll im Folgenden noch begründet werden.

Anforderungen

Die Immissionsrichtwerte sind eindeutig (Tab.1).

Gebietsnutzung	IRW tagsüber [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Mischgebiet (MI)	60	45
allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40 -
reines Wohngebiet (WR)	50	35

Tab.1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Kritisch sind die nächtlichen Werte, daher sollen im Folgenden nur noch diese berücksichtigt werden. Für Wohnung im Außenbereich (Höfe) gilt also 45 dB(A). Für reine Wohngebiete (z.B. Glauchauer Strasse in Jöllenbeck) 35 dB(A). Zu prüfen ist also, ob die 300m resp. 500/600m, die sich eigentlich (als Mindestmaß!) aus dem Kriterium der optischen Bedrängung heraus ergaben ([1], S. 20), bestand haben.

In Abschnitt 8.1 des Windenergie-Erlasses NRW heißt es zu den berücksichtigenden Sicherheitsabständen:

8. Abstände, Berücksichtigung von Spezialgesetzen, Behördenbeteiligung

Die nachfolgenden Ausführungen sind bei der Planung (entsprechend dem jeweiligem Maßstab und Konkretisierungsgrad) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.

8.1 Abstände

Die Herleitung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage.

Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-Windenergieanlage bei einer Nennleistung von 95 % einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt.
Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt. Gemäß Herstellerangaben wird der prognostizierte Schallleistungspegel von 106 dB(A) bei der betreffenden Anlage auch bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s nicht überschritten. Gemäß Unterlagen der Firma Enercon ergibt sich auch bei einer größeren Nabenhöhe keine Überschreitung dieses prognostizierten Schallleistungspegels von 106,0 dB (A).

Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer oder mehrerer Windenergieanlage können nur und müssen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG betrachtet werden.

Da die Immissionswirkungen der Windenergienutzung vom Anlagentyp abhängig sind, wurde in der Begründung der 230. Änd. des FNP das Immissionsverhalten einer weiteren Windenergieanlage gemäß Studie des Landesumweltamtes NRW ("Windenergieanlagen und Immissionsschutz") zu Vergleichszwecken herangezogen.
Die betreffende Anlage erzeugt einen Schallleistungspegel von 103 dB(A) bei einer Anlagen-Nennleistung von 95 % bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/ sec und müsste demnach einen Abstand von 410 m zu Allgemeinen Wohngebieten einhalten. Im Falle der Enercon-Referenzanlage betrüge der Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten auf Grund des höheren Schallleistungspegels bei einer Nennleistung von 95 % hingegen 580 m.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP ist folgender Sachverhalt dargelegt.
"In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde als Mindestabstandsmaß zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Daraus resultieren je Anlagentyp ggf. zu bestimmten Zeiten gewisse Einschränkungen im Anlagenbetrieb.
So ergibt sich im Falle der Enercon-Referenzanlage bei dem festgelegten Abstandsmaß von 500 m eine Überschreitung der gebietsbezogenen Richtwerte der TA Lärm von 40 dB(A) im Bereich Allgemeiner Wohngebiete während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Anlage unter weitgehender Volllast, d. h. bei 95 % ihrer Nennleistung betrieben wird oder aber Windgeschwindigkeiten über 8 m/ sec gegeben sind.

31.08.2015 [redacted]

8.1.1 Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite" liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Aus dem Zwischenbericht [1]:

S. 20: Mit Verweis auf die Referenzanlage (Schallleistung 106 dB(A)) ergeben sich folgende Abstände:

- 45 dB(A) in ca. 390 m (Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK)
- 40 dB(A) in ca. 580 m (Allgemeine und Besondere Wohngebiete (WA, WB))
- 35 dB(A) in ca. 860 m (reine Wohngebieten (WR) sowie Kurgebieten und Krankenhäuser)

Die Rechnung ist mit DIN ISO 9613-2 ohne weiteres nachvollziehbar (Nabenhöhe 99m, keine Sicherheitszuschläge, s. auch Anlage 2a):

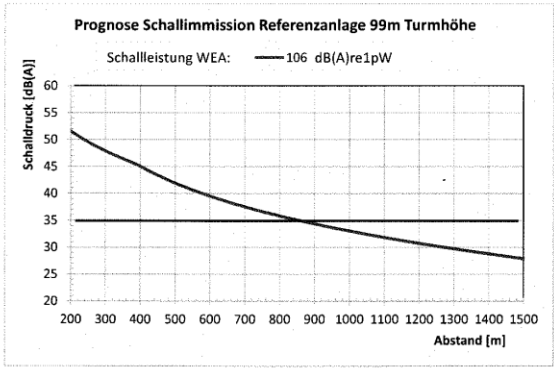

Bild 1: Nachrechnung der im Zwischenbericht, S.21 aufgeführten Werte.

Mit Berücksichtigung der Abstandssituation um Teilflächen A1/A2 zeigt sich schon jetzt, dass ohne Drehzahlabsenkung kein nächtlicher Betrieb möglich ist, da weder der Wert 45 dB(A) in 300m Abstand noch 35 dB(A) in 600m Abstand mit der Referenzanlage einzuhalten ist – wie die Autoren richtigerweise einräumen. Damit ist aber die Aussage im Umweltbericht [2], S. 21 „Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie 500 m zu Wohnsiedlungsbereichen ab." schlichtweg falsch, zumal der Wert 35 dB(A) für reine Wohngebiete im Umweltbericht nicht einmal erwähnt wird.

3

Im Volllastbetrieb oder bei entsprechend hohen Windgeschwindigkeiten würde die Enercon-Referenzanlage einen Abstand von 580 m zu den betreffenden wohnbaulichen Nutzungen erfordern.

Die maßgeblichen Anlagen der LUA-Studie halten den gebietsbezogenen Richtwert nach TA Lärm für den Bereich Allgemeiner Wohngebiete hingegen bereits in einem Abstand von 410 m ein.
Der dem Vorentwurf zugrunde liegende 500 m-Abstand bildet gewissermaßen einen Mittelwert zwischen der Enercon-Referenzanlage und den maßgeblichen Anlagentypen der LUA-Studie und gewährleistet damit im Grundsatz eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Bereich der zukünftigen Konzentrationszonen."

Die Benennung eines "Mittelwertes" erfolgte im Rahmen der Herleitung des der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zunächst zugrunde liegenden 500 m-Abstandes zwischen Potenzialflächen und wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB). Die Nennung eines "Mittelwertes" diente lediglich der Einschätzung der aus Sicht des Immissionsschutzes geforderten Spielräume bei der Abstandsbestimmung. Die Bildung eines Mittelwertes kann weder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde gelegt werden, noch hier eine Schallimmissionsberechnung ersetzen.
Im Übrigen dokumentiert die Begründung der 230. Änd. des FNP in diesem Zusammenhang den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Die Begründung der Entwurfsfassung wurde mit Blick auf die Belange des Immissionsschutzes argumentativ ergänzt; dieses verdeutlicht damit zugleich den Planungsprozess.
Der Entwurfsfassung liegt nunmehr ein Abstandsmaß von 600 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) zugrunde. Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wird im Rahmen der Bauleitplanung im Sinne der nachstehenden Argumentation dabei weiterhin auf Erfahrungswerte bzw. eine prognostische Einschätzung der zu erwartenden Immissionen zurückgegriffen. Entsprechend wurde die Begründung des Entwurfs der 230. Änd. des FNP argumentativ ergänzt.

Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen beträgt der durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Nennleistungsbereich verursachte Schallleistungspegel typischerweise etwa 103 dB(A) (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergieanlagen/; Stand 09.11.2015).
Bei der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage handelt es sich demnach um eine Windenergieanlage mit vergleichsweise hohem Schallleistungspegel im ertragsoptimierten Volllastbetrieb.
Es ist somit auch vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die 230. Änd. des FNP den rechtlichen Anforderungen entspricht.

31.08.2015 [redacted]

Es stellt sich nun die Frage, ob die Zielwerte mit Nachtabsenkung erreichbar sind. Hierzu sind jedoch die 4 Kritikpunkte (s.o.) zu berücksichtigen.

1. **Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlage E-66**
   Bei zwei oder mehr Schallquellen muss deren Überlagerung am Immissionsort berücksichtigt werden. Das Verfahren hierzu ist bekannt [4,5,6,7]. Bei 2 gleichen Anlagen führt dies etwa zu einer Zunahme von 2-3 dB(A) Schalldruck am Immissionsort. Der Abstand der WEAs zueinander ist relevant, wenn sich dadurch verschiedene Abstände zum Immissionsort ergeben. Um eine negative Beeinflussung der WEA-Standorte untereinander auszuschließen, muss ein Abstand von 300 m untereinander eingehalten werden ([1], [4] S.9). Mit einem Radius von 300 m um die bestehende WEA am Bargholz schließen sich damit bereits die meisten Standorte im nördlichen Gebiet der Teilflächen A1/A2 aus. Die verbleibenden Standorte nordöstlich, südlich und westlich von dieser Zone sind immissionsschutzrechtlich kritisch zu untersuchen.

2. **Sicherheitszuschläge**
   Nach Empfehlung des LAI [8, s. auch 7] müssen bei WEA-Anlagen, von denen noch keine 3 gesicherten Messprotokolle verfügbar sind, 2 dB(A)re1pW Sicherheitszuschlag bei der Schallleistung addiert werden. Für die Referenzanlage bedeutet das 108 dB(A)re1pW[1]. Für die bestehende Anlage am Bargholz ist kein Zuschlag erforderlich, da bereits 3 Messprotokolle existieren und ein Wert von 103 db(A)re1pW bei Nennleistung messtechnisch abgesichert ist.

   Bodendämpfung: In einem aktuellen Gutachten eines akkreditierten Sachverständigen Büros im Auftrag des LANUV NRW ([9], Nov. 2014, S.7) wurde bestätigt, dass die Prognoserechnung – insbesondere für Abstände größer 500m - zu geringe Werte liefert, da die Bodendämpfung überschätzt wird. Daher müsste eigentlich lt. [9] ein weiterer Sicherheitszuschlag von 1.9 dB(A) angesetzt werden - dies wird hier aber nicht getan, um zu zeigen, dass auch mit der „optimistischeren" Variante die Richtwerte bereits überschritten werden!

3. **Nachtabsenkung**
   Realistisch kann man von maximal 4 dB(A)re1pW Reduktion ausgehen [4], dann wird aber die erzeugte elektr. Leistung bereits um 50% reduziert. Das entspricht schon einer jährlichen Ertrags-Einbuße von mindestens 17% (zzgl. Abschaltungen wg. Fledermausschutz, Sturm und Wartungen...).

4. **Wahl der Referenzanlage ENERCON E-101 ([1])**
   Die Auswahl der Referenzanlage ENERCON E-101 mit 99m Nabenhöhe ist für den Standort A1/A2 kaum sinnvoll. Die bereits bestehende WEA ENERCON E-66 am Bargholz hat eine Nabenhöhe von 98m und arbeitet bereits an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit. Wie die Autoren selbst angeben, gibt es lt. DEWI einen Trend zu größeren und effizienteren Rotordurchmessern und damit letztlich auch Turmhöhen, denn die größeren Rotordurchmesser lassen sich aufgrund der Geschwindigkeitsverteilung in der bodennahen Wind-Grenzschicht nur nutzen, wenn auch die Nabenhöhe erhöht wird. Die Autoren selbst geben an, dass die erforderliche Turmhöhe im Rahmen des FNP nicht bewertet werden kann. Insofern ist zur Ermittlung der Schutzabstände und Immissionswirkungen nicht von 99 m sondern 138 m, noch wahrschein-

[1] dB(A)re1pW = A-bewerteter Schallleistungspegel mit Bezugsleistung 1 PicoWatt

Gemäß aktueller Rechtsprechung (u. a. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011) ist es auch Sicht des Gerichtes ausreichend, wenn zur Festlegung der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Mindestabstände auf Erfahrungswerte zurückgegriffen wird.
Nicht erforderlich sei die Durchführung detaillierter akustischer Betrachtungen, wie sie im Rahmen von Genehmigungen üblich seien.
So sei der Gemeinde gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zuzusprechen, "denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken.
Abgesehen davon, dass eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen selbst im Fachplanungsrecht nur dann fehlerhaft ist, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist, würde es daher ausreichen, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint ..."

Die in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegte Herleitung der Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie entspricht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit dem planerischen Gebot der Typisierung und Abstrahierung.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP kann zu Vergleichszwecken ferner der nachfolgende Sachverhalt heran gezogen werden.

Bei Berücksichtigung einschlägiger Daten zum Immissionsverhalten von Windenergieanlagen ist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" (D. Piorr, Stand: 30.08.2013) zu verweisen.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, "in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Mischgebietes (Immissionsrichtwert 45 dB(A)) eingehalten wird." Dabei wurden "folgende Schallleistungspegel den Ausbreitungsberechnungen zugrunde gelegt:
- ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A),
  d. h. Verzicht auf schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung = oberer Graph)
- schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) = *mittlerer Graph*
- sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA = 100,5 dB(A) = *unterer Graph*."
(Hinweis: Schriftart *kursiv* = Anmerkungen des Verfassers)
Um die Unsicherheit der Immissionsprognose auszuschließen, ist bei allen Modell-Berechnungen ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) berücksichtigt.

31.08.2015 [redacted]

licher aber von 149 m der ausgewählten Referenzanlage auszugehen. Mit einem Rotordurchmesser von 101 m beträgt damit die Gesamthöhe ca. 200 m. Das hat ebenfalls Einfluss auf die Mindestflächengröße, die größer als die auf S.12 angegebene Kreisfläche mit 0,8 ha ist. Bezüglich der Schallimmissionsprognose wird hier davon ausgegangen, dass die Schallleistung gleich bleibt, aber der Emissionsort 50m höher liegt, was u.a. Einfluss auf die Bodendämpfung hat.

Schallimmissionsprognosen mit Berücksichtigung der o.g. Punkte 1-4 für Teilfläche A1/A2

Bild 3 zeigt die Prognose für 2 Anlagen mit gleichem Abstand zum Immissionsort mit Nachtabsenkung ohne Sicherheitszuschlag für die Bodendämpfung. Wenn die WEAs in Nord/Süd Richtung positioniert sind, ist der Abstand z.B. zur Glauchauer Strasse etwa gleich (s. Anlage 2b). Für in Nord- oder Südrichtung liegende Höfe müssen die Abstandswerte separat gerechnet werden. Hier wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, da der Fehler nur ca. 1-2 dB ausmacht bei Annahme eines gleichen, mittleren Abstands.

Selbst mit Nachtabsenkung ergibt sich demzufolge 35 dB(A) erst mit 850m Abstand, 40 dB(A) mit 600m, 45 dB(A) mit 380m.

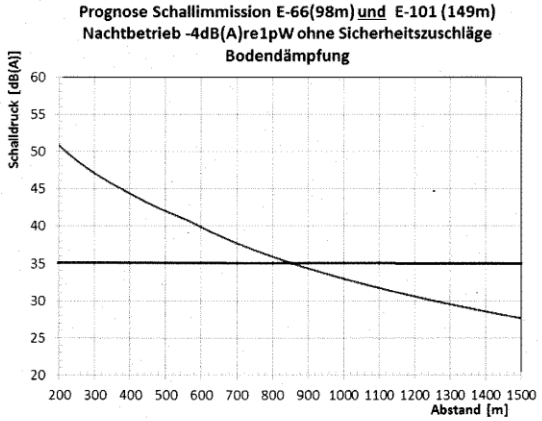

Bild 3		E-66	E-101
Schallleistung	[db(A)re1pW]	99	106 + 2 – 4 =104
Nabenhöhe	[m]	98	149
Sicherheitszuschlag Bodendämpfung	[dB]	0	0

5

Die am Tage im Bereich von Mischgebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bedürfen keiner Berücksichtigung.
Der Modell-Berechnung liegt eine "Referenz-Windenergieanlage" mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Schallleistungspegel von 104 dB(A) im ertragsoptierten Bereich zugrunde.
Bei der Berechnung wurde als Faustformel ferner folgendes Aufstellraster zugrunde gelegt. Die angenommenen Mindestabstände entsprechend in Hauptwindrichtung dem 5-fachen Rotordurchmesser (500 m) und quer zur Hauptwindrichtung dem 3-fachen Rotordurchmesser (300 m). Die Berechnung nimmt ferner Bezug zum Rand der Eignungsfläche.

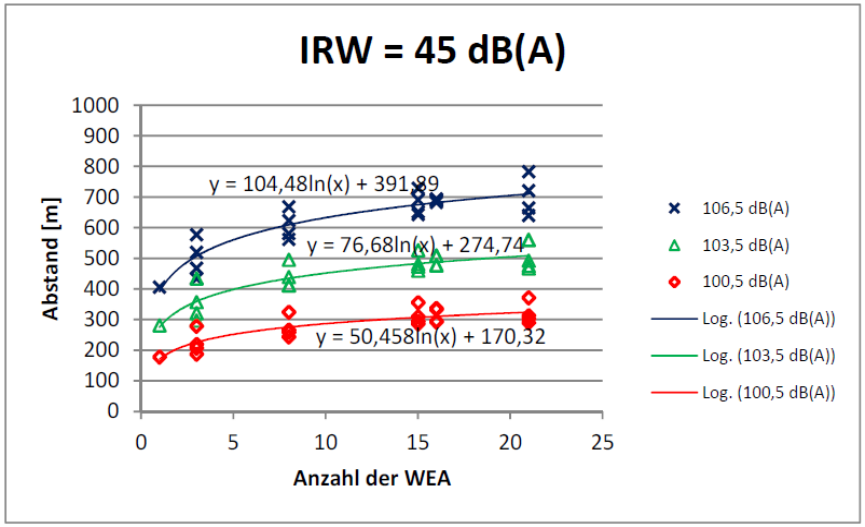

- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Mischgebiete (Immissionsrichtwert 45 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 410 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 530 m zu Mischgebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Mischgebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" etwa 270 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von ca. 360 m zu Mischgebieten.
- Bei einer weiter gehenden sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 180 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 220 m bei drei Windenergieanlagen.

31.08.2015 [redacted]

Es ist nun anhand von Abstandsmessungen in der topografischen Karte leicht nachzuvollziehen, dass selbst in dieser optimistischeren Variante ohne Sicherheitszuschlag 1,9 dB und bei geringeren Abständen als 300m der WEAs zueinander, keine Fläche mehr für eine 2. WEA am Standort A1/A2 übrig bleibt.

Schon allein aus Schallimmissionsgründen schließen sich damit die Teilflächen A1-A2 aus; wenn dann noch artenschutzrechtliche Einschränkungen (Abstände wg. Uhu und Fledermäusen) und Naturschutzgebiets-Aspekte hinzukommen, wird die Ausweisung von Vorrangflächen in diesem Gebiet unsinnig.

Simulation des Schallfeldes für 4 Windräder

Die bisherigen Betrachtungen gingen von 2 Windrädern aus, die sich in etwa gleichem Abstand zum Immissionspunkt befinden. Tatsächlich sind jedoch mit 3 Windrädern auf den Teilflächen A1/A2 zu rechnen. Eine einfache Excel-Rechnung reicht hier nicht mehr aus, deshalb wurde eine 2D-Simulation mit einem Raster von 100 x 100 Immissionspunkten mit einem Abstand nördlich und südlich von jeweils 42,3m zueinander durchgeführt und mit einer topografischen Karte überlagert (Bild 4). Die Farben entsprechen 5dB(A) – Bereichen.

WEA E-66: Nabenhöhe 99m, Schallleistung 104 dB(A) re1pw;
Neue Windräder: Nabenhöhe 149m, Schallleistung 106 dB(A)re1pw (incl. Sicherheitszuschlag)

Standort der neuen Windräder: *Wahrscheinlichste* Standorte, südl. und nordwestl. des heutigen WEA-Standortes.

Teilfläche A4 ist inzwischen wg. Artenschutz ausgeschlossen worden, wird in dieser Simulation aber noch berücksichtigt. Der Wegfall der WEA bei Dreeke beeinflußt das Schallfeld der 3 WEA am Bargholz aber nur im südlichen Bereich, so dass die Schlussfolgerungen für die Glauchauer Siedlung, Nagelsholz und die Außenbesiedlung um A1/A2 Bestand haben. **Zu erkennen ist, dass große Teile der Glauchauer Strasse über 35 dB(A), z.T. sogar über 40 dB(A) liegen. Außenwohnbebauungen sind mit Werten oberhalb 45 dB(A) ebenfalls betroffen.**

6

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Allgemeinen Wohngebietes (Immissionsrichtwert 40 dB(A)) unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage und eines entsprechenden Aufstellrasters eingehalten wird.

Bei der Ausbreitungsberechnung wurde entsprechend der zu den Mischgebieten dargelegten Angaben wiederum ein ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A), ein schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) sowie ein sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA (100,5 dB(A)) zugrunde gelegt. Die am Tage im Bereich von Allgemeinen Wohngebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) bedürfen auch hier keiner Berücksichtigung.

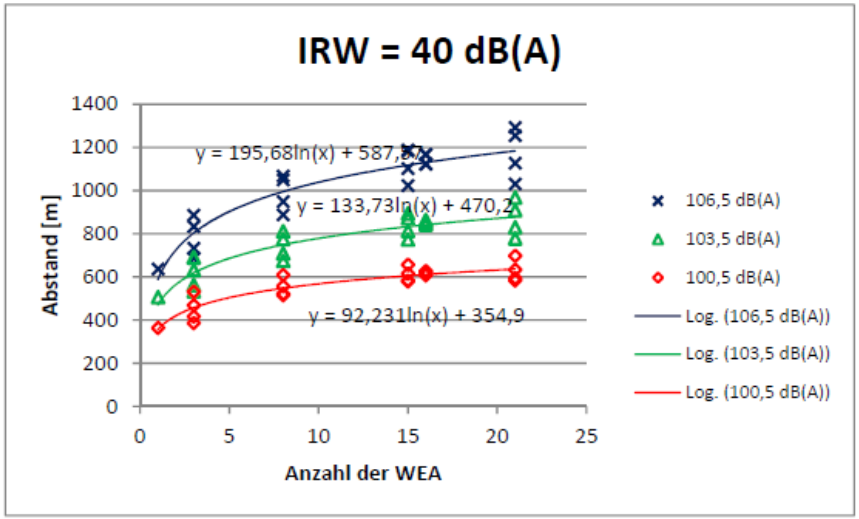

- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (Immissionsrichtwert 40 dB(A), nachts) im ertrags optimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 600 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergie anlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" ca. 480 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von etwa 600 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Bei einer sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 350 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 450 m bei drei Windenergieanlagen.

31.08.2015 [redacted]

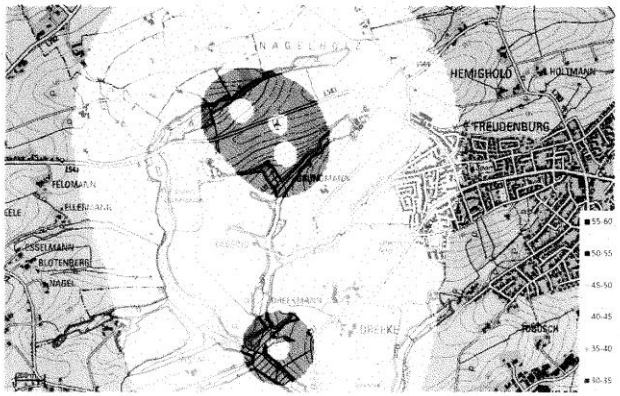

Bild 4: Schallfeldsimulation für 4 Windräder. Die Farbfelder entsprechen den Immissionswerten (5 Dezibel- Bereiche lt. Legende)

Infraschall

Hinzu kommt eine noch nicht ausreichend untersuchte Gefährdung durch Infraschall Emissionen. Neuere Untersuchungen, Forschungsansätze und letztlich viele Einzelberichte von praktizierenden Ärzten führen zu einer veränderten Interpretation des Themas Infraschall. Zunehmend sprechen immer mehr Ärzte und Wissenschaftler von einer ganz realen Gefährdung der Menschen durch Infraschall von Windkraftanlagen. Zahlreiche Studien und Berichte lassen keinen anderen Schluss zu als die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Siedlungen und dauerhaft genutzten Wohnraum [10,11,12,13].

Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie liegen von einer Vielzahl von unabhängigen Wissenschaftlern, Ärzten und Experten aus Deutschland (s. z.B. umfangreiche Stellungnahmen des Ärzteforums Emissionsschutz) und anderen internationalen Ländern Studien, Stellungnahmen und Untersuchungen vor, die vor den Gesundheitsgefahren von Infraschall, auch von Infraschall unterhalb der „wahrnehmbaren Hörschwelle", warnen und deshalb eindringlich die Einhaltung von Mindestabständen von WEA zu Wohnbebauung von mindestens 2 km fordern.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu diesem Thema sind insbesondere in anderen internationalen Ländern aber auch in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt weitreichende Mindestabstände von WEA zu Wohnbebauung festgesetzt worden (von der 10H-Regel bis hin zu 4 km). Dänemark, das Vorreiterland für Windenergie, hat bis zum Jahr 2017 ein Ausbaustopp für WEA an Land verhängt aufgrund der potentiellen Gefahren des Infraschalls.

7

Mit Blick auf die vorstehend dargelegten Modell-Berechnungen wird deutlich, dass der der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Pufferabstand von 600 m zu planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen den Schutzansprüchen der TA Lärm gerecht wird und zugleich die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gegeben ist.
So ist anzunehmen, dass eine Windenergieanlage vom Typ der Modell-Berechnung unter Wahrung eines Abstandes von 600 m noch im ertragsoptimierten Betrieb, d. h. ohne eine schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung, gegeben ist.
Im Falle der Realisierung von drei Windenergieanlagen des berechneten Anlagen-Typs ist davon auszugehen, dass die Einhaltung des 600 m-Abstandes zwar einen schalloptimierten Nachtbetrieb mit Schallreduzierungen von bis zu 3 dB(A) erfordert; dieser Leistungs- bzw. Ertragsverlust – nach Aussage des Gutachters – im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs aus Sicht der Betreiber in der Regel jedoch akzeptiert werde.

Die vorstehend getroffene Argumentation wird zum Verständnis der immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. Bei der Abstandsbestimmung handelt es sich im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen weiterhin um eine prognostische Einschätzung.
In diesem Zusammenhang ist auch die Benennung der Anlagen-Anzahl (eine bzw. drei Windenergieanlagen) zu werten. Gemäß Entwurf der 230. Änd. des FNP handelt es sich bei sämtlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet um vergleichsweise kleinflächige Areale, bei denen aufgrund der Arealgröße eine umfangreiche Nutzung durch eine Vielzahl an Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Seriöse Aussagen zur Anzahl der potenziell möglichen Windenergieanlagen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP jedoch nicht erfolgen.

Entsprechend der in der Begründung bereits dargelegten Angaben zu den Immissionswirkungen der Windenergie ist – ergänzt um die vorstehenden Aussagen – eine Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP somit gegeben.
Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann aus bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen.

Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

Zusammenfassend ist herzustellen, dass die Argumentation des Einwenders/ der Einwenderin im Hinblick auf die in der Stellungnahme dargelegten schalltechnischen Simulationen bzw. Berechnungen nicht gefolgt werden kann, da diese bezüglich der Parameter Anlagentypen sowie Anlagenstandorte auf "trennscharfen Abgrenzungen" beruhen. Die getroffene Festlegung der Parameter beruht folglich auf Spekulationen. Gemäß OVG Berlin-Brandenburg (Urteil 2 A 2.09 vom 24.02.2011) ist diese Vorgehensweise nicht möglich.

31.08.2015 [redacted]

Unverständlicherweise wird in Deutschland beim Ausbau der Windenergie von der im Bereich „Gesundheitsschutz" üblichen Beweislast im Wege einer Beweislastumkehr abgewichen. Die Warnungen der Experten zu den Gesundheitsgefahren werden (noch immer) nicht ernst genommen und die für erforderlich erachteten Mindestabstände zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen werden noch immer nur unzureichend eingeführt. Es kann nicht hingenommen werden, dass erst zu 100 % gesicherte Erkenntnisse und Ergebnisse tatsächlicher umfangreicher Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Lebens der Menschen vorliegen und damit der Schaden tatsächlich entstanden sein muss, bevor die notwendigen Mindestabstände eingeführt werden.

Zum Thema „Infraschall" wird seitens Kortemeier Brokmann GmbH und der Verwaltung auf Studien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Landesamtes für Umwelt Bayern und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg verwiesen und einfach erklärt, dass davon ausgegangen wird, dass die Infraschallimmissionen von WEA bei Einhaltung der maßgeblichen Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen würden.

Bei dieser Aussage wird deutlich, dass die Gefährdung offensichtlich nicht beurteilt werden kann, schon gar nicht nach TA Lärm / DIN 45680, die für diese Frequenzbereiche überhaupt nicht geeignet sind. Dennoch findet sich in der weiteren Beurteilung der Gefährdung durch Infraschall die Aussage, dass nicht Hörbares nicht gefährlich sei.

Diese Einschätzungen werden von unabhängigen Wissenschaftlern, Ärzten und Experten nicht geteilt. So hat beispielsweise das Ärzteforum Bad Orb zuletzt zu der „Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu den Wirkungen von Infraschall 2014" [16] eine Stellungnahme abgegeben und auf die bestehenden Gesundheitsrisiken durch WEA hingewiesen sowie zum notwendigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung die Einhaltung eines Mindestabstandes i.S.d. 10H-Regel eingefordert.

Insbesondere im internationalen Vergleich zeigt sich, dass in Ländern, die das Thema „Infraschall" wissenschaftlich näher untersucht haben, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung inzwischen deutlich erhöhte Abstandswerte zwischen WEA und Wohnbebauung festgelegt worden sind.

Optische Bedrängungswirkung

Liegt der Abstand der WEA zu Wohnbereichen unterhalb der 2-fachen Gesamthöhe, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Liegt die Höhe zwischen der 2- bis 3- fachen Gesamthöhe der WEA, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (OVG NRW vom 09.08.2006 (8 a 3726/05)). Diese Darstellung stammt aus dem Windenergieerlass 2011 Kap. 5.2.2.3 und wird in [1] zitiert und mit der Referenzanlagenhöhe von 150 m ergibt sich daraus ein (vorläufiger) Abstandspuffer von 300 m für Wohnnutzungen im Außenbereich und 500 m (inzwischen auf 600m erhöht) Abstand für Wohnbereiche. ABER:

1. Nach dem Beschluss des OVG NRW vom 22.03.2007 (8 B 2283/06) kann für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte aus der Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006 (8 a 3726/05) zurückgegriffen werden. Vielmehr handelt es

4. zu Seite 7, Zeile 5 bis Seite 8, Zeile 26 der Stellungnahme (Infraschall):
Mit Blick auf mögliche Immissionswirkungen von Windenergieanlagen im Infraschallbereich ist auf die unter Kapitel 5.9.9 der Begründung zur 230. Änd. des FNP dargelegten Angaben zu verweisen.

Nach Auswertungen des Umweltbundesamtes (UBA) ist zusammenfassend festzuhalten, dass "für negative Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle […] bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden [konnten], auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren".
Aussagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) bestätigen die Auswertungen des Umweltbundesamtes. Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht.
In Bezug auf Windenergieanlagen sind nach Aussage der Landesanstalt Baden-Württemberg keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

Darüber hinaus bestehen nach Aussage des LUBW bereits umfangreiche seriöse Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befasst haben. Die Studienlage ist nach Aussage der betreffenden Landesanstalt ausreichend gut, um das Thema fundiert beurteilen zu können. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von Windenergieanlagen in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. In einem Abstand von etwa 500 m ist zwischen den Zuständen "Anlage an" und "Anlage aus" in aller Regel kein Unterschied mehr messbar.
Bislang gäbe es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht werde, Gesundheitsprobleme verursachen würde.

Nach Aussage der LUWB sind in Bezug auf Windenergieanlagen keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

Im Zusammenhang mit anderslautenden Studien zur Infraschall-Thematik soll beispielhaft auf die in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin benannte Studie von Frau Dr. Nina Pierpont ("Wind Turbine Syndrome – A Report on a Natural Experiment, Santa Fe/ New Mexico 2009") eingegangen werden.

31.08.2015 [redacted]

sich dabei um Orientierungswerte, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen – aber die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich macht (Az.: II/1 620-50).

2. Die Wahl der Referenzanlage wurde bereits weiter oben kritisiert. Es ist von einer tatsächlich höheren Nabenhöhe auszugehen, was zu einer Gesamthöhe bis zu 200 m führt und damit zu anderen Mindest-Abstandswerten. Legt man die vom OVG 2006 angegebenen (und in [1] zitierten) Orientierungswerte zugrunde, kommt man auf 400 m Mindestabstand zu Wohnnutzung im Außenbereich (nicht 300) und mindestens 600 m Abstand zu Wohngebieten.

Insofern ist (dem Beschluß des OVG NRW 2007 folgend) eine Einzelfallprüfung unentbehrlich, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Bestätigung einer unzumutbaren Bedrängungswirkung. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Abstände zu Wohngebieten deutlich größer sind als die Abstände bezügl. optischer Bedrängungswirkung.

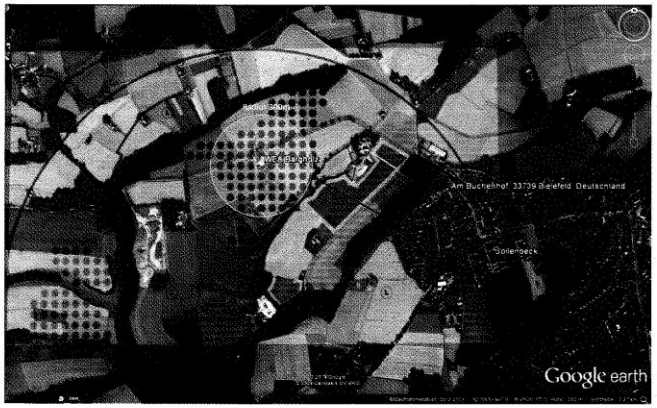

Bild 5: Suchzone A mit Abstandsmarkierungen

Räumliche Lage

Darüber hinaus: Um eine negative Beeinflussung der WEA-Standorte untereinander auszuschließen, muss ein Abstand von 300 m untereinander eingehalten werden ([1] S. 12, [3] S.9). Mit einem Radius von 300 m um die bestehende WEA am Bargholz schließen sich damit bereits die meisten Standorte im nördlichen Gebiet der Suchzone A aus (s. Bild 5, gelbe Fläche). Die verbleibenden Standorte nord-

Nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (LUBW) werde im Rahmen geäußerter Bedenken im Hinblick auf Infraschall wiederkehrend geäußert, "Frau Dr. Nina Pierpont hätte in den USA den Nachweis erbracht, dass der Infraschall von Windenergieanlagen beim Menschen das sogenannte Windturbinen-Syndrom (WTS) auslösen könne.

Dieses äußere sich in zwölf Hauptsymptomen: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrpfeifen), Ohrendruck, Schwindel, Drehschwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Erinnerungsprobleme sowie Panikattacken gekoppelt mit dem Gefühl, dass die inneren Organe pulsieren oder zittern."

Das LUWB stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass die Studie von Frau Dr. Pierpont offensichtlich gravierende Mängel enthält. Sowohl die Vorgehensweise, lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen ein neues Krankheitsbild mit zwölf Leitsymptomen zu entwickeln als auch die These, die zwölf Symptome seien auf Infraschall zurückzuführen, seien wissenschaftlich nicht haltbar. Aus Sicht des LUWB hätte die Autorin keinerlei akustische Messungen vorgenommen; auch sei nicht näher dargelegt, wie es zu einer Störung des Gleichgewichtsorgans kommen solle.

Weiterhin würden die Schlussfolgerungen der Studie durch die Versuchsdaten in keiner Weise gestützt. Es verwundere daher nach Auffassung des LUWB nicht, dass die Arbeit bis heute in keiner wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht worden sei. Das angebliche Krankheitsbild sei wissenschaftlich nicht anerkannt.

Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann auf Grund der unter Ziffer 3 dieser Ord. Nr. bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen. Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

Mit Blick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen ist im Übrigen auf die Wesensart des Immissionsschutzrechtes zu verweisen.
Der Zweite Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG (§§ 4 – 31) enthält Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen.
Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) abschließend aufgeführt.
Gemäß Nr. 1.6 der 4. BImSchV unterliegen "Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern" den immissionsrechtlichen Bestimmungen des BImSchG.

31.08.2015 [redacted]

östlich, südlich und westlich von dieser Zone befinden sich aber unmittelbar neben (oder sogar in) ausgewiesenen Naturschutzgebieten (NSG) nach §23 oder geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG und §62 LG (entspricht Bereich zum Schutze der Natur, BSN).

Bau innerhalb NSG: NSG sind lt. WEE 2011 8.2.1.2 Tabuflächen. Das Vorhaben verstößt gegen die Naturschutzgebietsverordnung. Eine Ausnahme nach §67 Abs. 1 BNatSchG kommt nicht in Betracht, da weder Notwendigkeit noch unzumutbare Belastung Einzelner bei Nicht-Errichtung gegeben ist.

Bau in „sensiblen" Gebieten: Bau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Nachweislich sind jedoch schützenswerte, windkraftsensible Fledermausarten innerhalb von A1/A2 vorhanden, was selbst der Umweltbericht bestätigt [2].

Abstand zu Naturschutzgebieten

Nach dem WEE 2011 8.1.4 ist eine Pufferzone zwischen dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen und naturschutzrechtlich relevante Gebiete (NSG, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30BNatSchG und §62 LG, sowie geschützte Landschaftsbestandsteile gemäß § 47 LG NRW) in Abhängigkeit von den Schutzzielen einzuhalten (Falls diese Gebiete insbesondere dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten – s.o.- dienen, beträgt die Schutzzone 300 m). Bild 6 zeigt, dass die Standortflächen der Suchzone A außerhalb des 300 m-Umkreises der bestehenden WEA (s. Bild 5) mit den ausgewiesenen NSG kollidieren bzw. ein angemessener Abstand nicht zu gewährleisten ist.

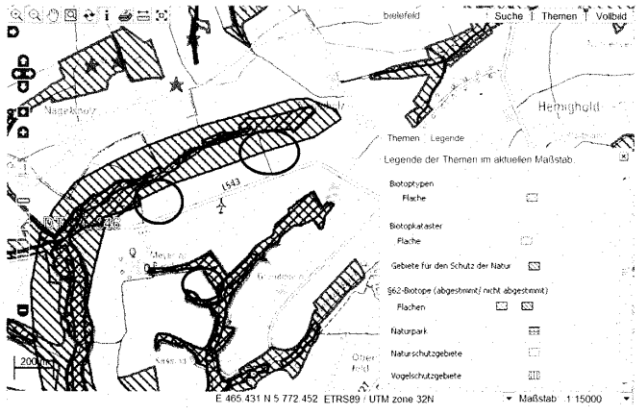

Bild 6: Überschneidung mit NSG (Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/karten/nsg)

Der Suchraum A (Bielefeld Jöllenbeck-West) und die Teilflächen A1 und A2 sind nicht zuletzt aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Funktionen „Wohnen, Freizeit, Naturschutz, Landschafts-

10

Als Bestandteil des Umweltrechtes besitzt das Immissionsschutzrecht einen dynamischen Charakter. Die Einhaltung von Betreiber- und Grundpflichten (§§ 5 – 7 BImSchG), insbesondere die Schutz- und Abwehrpflicht, die Vorsorgepflicht sowie die Nachsorgepflicht unterliegen diesem dynamischen Prinzip, daher ist ggf. auf die jeweils aktuellen Umstände abzustellen. Die Betreiberpflichten stellen darüber hinaus Dauerpflichten dar.

Auf nachträgliche Verschlechterungen der Immissionssituation, auf wissenschaftliche Erkenntnisfortschritte sowie auf eine Fortentwicklung des Standes der Technik müssen sich Betreiber einer unter das BImSchG fallenden Anlage folglich einstellen. Auch Windenergieanlagen und deren Betrieb genießen somit nur einen eingeschränkten Bestandsschutz; sie sind ggf. auf nachträgliche Anordnung der Behörden dem Stand der Technik entsprechend anzupassen.
Dieser Sachverhalt würde demnach auch für Erkenntnisgewinne im Bereich der Schallimmissionswirkung von Windenergieanlagen gelten.

5. zu Seite 8, Zeile 28 bis Seite 9, Zeile 13 der Stellungnahme (Optisch Bedrängungswirkungen):
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage sind wesentliche Aussagen unter Kapitel 5.1, hier: "Optisch bedrängende Wirkungen" der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

Vergleichbar der Schallemissionen können hinreichend konkrete Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen – ferner den Auswirkungen des Schattenwurfs – ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die wesentlichen Beurteilungsparameter Anlagentyp, hier insbesondere die Anlagehöhe sowie der Rotordurchmesser, ferner die tatsächlich beabsichtigten Anlagenstandorte konkretisiert und ermöglichen in diesem Zusammenhang Aussagen zu den jeweiligen Auswirkungen im Einzelfall.
Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist diese Art Einzelfallprüfung weder zielführend noch handhabbar.

6. zu Seite 9, Zeile 18 bis Seite 10, Zeile 9 der Stellungnahme (Räumliche Lage):
Die 230. Änd. des FNP entfaltet zum einen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Zum anderen soll und muss im Bereich der Konzentrationszonen eine Nutzung der Windenergie eröffnet werden.
Die Festlegung der Flächenkulisse erfolgt dabei auf Grundlage "harter" und "weicher" Tabukriterien. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt die Frage der Errichtung möglicher Windenergieanlagen sowie der Ausnutzbarkeit der Potenzialflächen unberücksichtigt, zumal diesbezügliche Aussagen eine Kenntnis der Anlagenkonfiguration bedingen würde.

31.08.2015 [redacted]

pflege und Erholung" nicht für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA geeignet. Das großflächige Beckendorfer Mühlenbachtal ist mit 126 ha das deutlich größte zusammenhängende Naturschutzgebiet in Bielefeld (abgesehen vom Teutoburger Wald) und macht damit ca. 13 % der Naturschutzfläche in Bielefeld aus. Hinzu kommen weitere umfangreiche Naturschutzflächen (NSG Dreeker Bach und Seitensiek, NSG Pfarrholzbach und Seitensiek, NSG Seitensiek Mühlenbach und gesetzlich geschützte Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Johannisbachsystem mit Nebensieken). Der gesamte großflächige Landschaftsschutzbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland. Überregional und lokal bedeutsame Wanderwege (Wappenweg 89 km, Dreieckweg 10 km, Mühlenweg 11 km, Kronenweg 12 km und Rundwanderwege) verlaufen durch den Suchraum A (Bielefeld Jöllenbeck-West). Die Teilflächen A1 und A2 liegen inmitten des großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebietes.

Artenschutz

Unter Anwendung eines konsequenten und einheitlichen Bewertungsmaßstabs unabhängig in den Suchräumen bestehender Eigentumsverhältnisse und der Berücksichtigung aller struktur- und suchraumbezogener relevanter (aktualisierter) Daten und Tatsachen müssen die Teilflächen A1 und A2 aufgrund einer Unvereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bzw. eines hohen nicht lösbaren Artenschutzkonflikts aus den nachfolgend näher erläuterten Gründen zwingend aus dem Verfahren der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ausgeschlossen werden.

Mit der Novellierung des BNatSchG kommt seit 2010 dem Artenschutz in der Bauleitplanung eine Bedeutung zu, die über die bisherigen maßgeblichen Regelungen und Flächenkulissen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinausgehen und daher auch eine Relevanz für das gesamte Stadtgebiet entfalten. Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG bestehen Zugriffsverbote; danach ist es verboten:

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" gerechtfertigt ist, "wenn

Gemäß Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP werden weder Naturschutzgebiet (NSG), gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale noch Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) durch die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagert. Die betreffenden Schutzkategorien stellen "harte" Tabuflächen dar.

Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Naturschutzes sind nachstehend unter Ziffer 7 dieser Ord. Nr. benannt.

7. zu Seite 10, Zeile 11 bis Seite 11, Zeile 11 der Stellungnahme (Abstand zu Naturschutzgebieten):
Unter Kapitel 5.3 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind wesentliche Aussagen zu den "Naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten" sowie den "Belangen der Landschaftsplanung" dargelegt.
Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete als sogenanntes hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt für gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale sowie Bereich zum Schutz der Natur (BSN).

Nach Angaben des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 (WEE 2011) können u.a. zu Naturschutzgebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a).
Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen, Windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten dienen, beträgt die Pufferzone gemäß WEE 2011 in der Regel 300 m.
Für die in Bielefeld betrachteten Potenzialflächen trifft dieser Tatbestand für keines der den Potenzialflächen angrenzenden NSG zu. Keines der entsprechenden Naturschutzgebiete dient explizit dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen, Windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ergaben sich mit Blick auf die Festlegung möglicher abweichender Abstände zu den genannten Schutzkategorien im Übrigen keine Anhaltspunkte.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP werden mit Bezug zu den Potenzialflächen A1 und A2 zur Klarstellung die nachfolgende Hinweise zu den Schutzzielen des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlenbachtal" (NSG 2.1-1) ergänzt.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlbachtal" verfolgt keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes; sie dient den folgenden Schutzzwecken:

31.08.2015 [redacted]

zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert".

Brutstandorte

Aufgrund der Artenschutzprüfung durch die Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und der nunmehr ausgewerteten Studie von Prof. Krüger müssen eine Reihe von Brutstandorten streng naturschutzrechtlich geschützter windkraftsensibler Vogelarten im artenschutzrechtlich relevanten Bereich der Teilflächen A 1 und A 2 im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden:

1. Brutstandort Uhu (2012), ca. 1.400 m südwestlich von A 2 (angrenzend an A 4), südlich Im Bargfelde, Koordinaten: N52.08791° E8.48026° (Nachweis durch Kortemeier Brokmann)
2. Brutstandort Uhu (2013), ca. 800 m westlich von A 1 und A 2, südlich Bargholzstr. / Hägerfeld, Koordinaten: N52.09890° E8.46873° (Nachweis durch Kortemeier Brokmann)
3. Brutstandort Uhu (2015), ca. 700 m nordöstlich von A 1, nördlich Nagelsholz, Koordinaten: N52.10917° E8.49173° (Nachweis durch Prof. Krüger)
4. Brutstandort Rotmilan (2014 und 2015), ca. 2.000 m südwestlich von A 2, nördlich Beckendorfstr., Koordinaten:N52.08106° E8.47697° (Nachweis durch Prof. Krüger)

Die Uhu-Brutstandorte 2012 und 2013 sind aus der Karte der Anlage D.1 (Artenschutzbeitrag, hier: Faunistische Untersuchung, Kartenteil) zur Vorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 1682/2014-2020 ersichtlich [2]. Die Uhu- und Rotmilanbrutstandorte von 2014 bzw. 2015 sind im Artenschutzbericht nicht nachträglich kartiert worden.

Mindestabstände und „artenschutzrechtliche Kollisionsüberlagerung" von A1 / A2

Nach Maßgabe der am 15.04.2015 fortgeschriebenen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW), dem sog. „Helgoländer Papier", welches von allen Umweltministerien der Bundesländer nach jahrelangem Diskussions- und Abstimmungsprozess „ratifiziert" wurde, sind **Mindestabstände von WEA einzuhalten von 1.500 m zu Rotmilan-Brutstandorten sowie von 1.000 m zu Uhu-Brutstandorten**.

Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. fordert zum Schutz des Uhus einen Radius von **3.000 m** zum Brutstandort sowie das Freihalten des Nahrungshabitats von **6.000 m** um den Brutplatz.

Der Uhu-Brutstandort von 2013 befindet sich nur 800 m westlich, der Uhu-Brutstandort von 2015 nur 700 m nordöstlich von A1 und A2, so dass der nach dem „Helgoländer Papier" notwendige Mindestabstand von 1.000 m zur vorgesehenen Konzentrationsfläche für WEA aus zwei unterschiedlichen Himmelsrichtungen deutlich unterschritten wird. Die Flächen A 1 und A 2 werden damit „eingerahmt" bzw. „artenschutzrechtlich kollisionsüberlagert" durch zwei verschiedene Uhu-Brutstandorte im Westen und Nordwesten der Flächen.

12

- dem Schutz der weitgehend zusammenhängenden Talbereiche des Beckendorfer Mühlenbaches von der Quelle bis zur Einmündung in den Schwarzbach sowie der Seitensieke,
- der Erhaltung und Pflege von Lebensstätten gefährdeter, wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der für die Fließgewässerregion typischen Fischfauna,
- der Erhaltung und Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften des Grün landes wie Kohldistel-, Wassergreißkraut- und Glatthaferwiesen, Weidegras-Weißkleeweiden, Waldscheinbinsen, Sümpfe und Großseggenriede,
- der Erhaltung und Entwicklung bestimmter Waldgesellschaften, wie verschiedene Ausbildungen des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes, des Bach-Erlen-Eschen waldes sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes.

In diesem Zusammenhang ist auch der Aussage des Einwenders/ der Einwenderin im Hinblick auf die "NSG Dreeker Bach und Seitensiek", "NSG Pfarrholzbach und Seitensiek" sowie "NSG Seitensiek Mühlenbach" zu widersprechen.
Die genannten Bachläufe zählen allesamt zum NSG Beckendorfer Mühlenbach.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen.

8. zu Seite 11, Zeile 12 bis Seite 16, Zeile 10 der Stellungnahme (Artenschutz, Mindestabstände und "artenschutzrechtliche Kollisionsüberlagerung" von A1/ A2 sowie CEF-Maßnahmen)
Die 230. Änd. des FNP basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Unter Kapitel 4.3.5 der Begründung ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt dargelegt:
"Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.
Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6 der Begründung) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko)."

31.08.2015 [redacted]

Der Uhu-Brutstandort von 2013 war bislang in der Artenschutzprüfung der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH berücksichtigt, der Uhu-Brutstandort von 2015 wurde nunmehr erst im Rahmen der Auswertung der Studienergebnisse von Prof. Krüger neu in das Verfahren eingebracht.

Aufgrund dieses durch Prof. Krüger in 2015 dokumentierten Uhu-Brutstandorts in 700 m Entfernung nordöstlich von A1 und A2 hätte zwingend hinsichtlich der bisherigen Ergebnisse der Artenschutzprüfung eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Aspekte und nunmehr eine Einstufung in ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential erfolgen müssen.

Der Artenschutzbericht nimmt sprachlich bzw. textlich zwar den zusätzlichen Uhu-Brutstandort von 2015 mit auf, es erfolgt jedoch nicht die zwingend notwendige Neubewertung der Flächen A 1 und A 2 mit den sich daraus zwingend ergebenden Schlussfolgerungen und Konsequenzen (S. 36-37).

Die Darstellungen und Bewertungen der artenschutzrechtlichen Aspekte zu den Flächen A1 und A2 sind unzulänglich. Es handelt sich nicht um eine kleinflächige Überlagerung der Flächen A1 und A2 wie von der Kortemeier u. Brokmann dargestellt, sondern um eine vollständige Überlagerung der Fläche A1 und eine großflächige Überlagerung der Fläche A2.

Bereits unter alleiniger Berücksichtigung des von der Kortemeier Brokmann kartierten Uhu-Brutstandorts (2013) wurden die Flächen A1 und A2 unter Beachtung der einzuhaltenden Mindestabstände zu etwa 40 %, und nicht wie im Artenschutzbericht genannt „kleinflächig" überlagert.

Unter der notwendigen Berücksichtigung des zusätzlichen Uhu-Brutstandortes von 2015 wird die Fläche A 1 nunmehr vollständig, die Fläche A 2 zu etwa 40 %, die gesamte Fläche von A 1 und A 2 in Summe zu etwa 75 % durch eine „artenschutzrechtliche Kollision" überlagert.

Dies ist auch aus der Karte der Anlage D.1 ; Artenschutzbeitrag, hier: Anlage 3, Ergebnis der Fauna-Erfasung/Risikobewertung ersichtlich.

Die verbleibende nicht „artenschutzrechtlich kollisionsüberlagerte" Fläche im östlichen Bereich von A2 kommt zudem ebenfalls bereits alleine aufgrund der im Rahmen der Immissionsschutzvorschriften einzuhaltenden Mindestabstände zum benachbarten, reinen Wohngebiet Glauchauer Str. nicht für einen Bau von WEA in Betracht.

Bei der vollständigen bzw. großflächigen „artenschutzrechtlichen Kollisionsüberlagerung" der Flächen A1 und A2 muss für diese Flächen im Rahmen der notwendigen Neubewertung ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko konstatiert und davon ausgegangen werden, dass die Zugriffsverbote des §44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

Aufgrund einer vollständigen bzw. großflächigen „artenschutzrechtlichen Kollisionsüberlagerung" wurden bereits die Potenzialflächen A3, B1, F3 und nunmehr auch die Potenzialflächen A4, C1 und J ausgeschlossen. Unter Anwendung eines einheitlichen und sachgerechten Bewertungsmaßstabs und des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes müssen aufgrund der Vergleichbarkeit der artenschutzrechtlichen Sachverhalte aufgrund des festzustellenden hohen, nicht lösbaren artenschutzrechtlichen Konflikts daher auch die Flächen A1 und A2 aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

13

Der Artenschutzbeitrag zur 230. Änd. des FNP umfasst die Stufe I, mit der geklärt wird, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen (trotz fehlender Kenntnisse über konkrete Anlagenstandorte) zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen, den Greifvogelarten sowie den Bodenbrütern wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche. Auf Konflikte mit verfahrenskritischen Arten in oben genanntem Sinne wird hingewiesen. Eine zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen „vollständige" ASP bleibt dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.
"Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1.
Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend".

Die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen.

"Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie."
Auch im Bereich der Fläche J2 liegt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor; jedoch ergibt sich ein Ausschluss der betreffenden Potenzialfläche auch auf Grundlage anderer Belange.

In Kapitel 6 der Begründung wird in Zusammenfassung der Aussagen des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP, hier "Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte (Tab. 10)" folgender Sachverhalt zu den Potenzialflächen A1 und A2 dargelegt.

"Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.

31.08.2015 [redacted]

CEF - Maßnahmen

Unabhängig von der fehlerhaften Bewertung der Stufe des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in den Flächen A1 und A2 müssen auch die von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH für diese Flächen in Erwägung gezogenen CEF-Maßnahmen unter den gegebenen Voraussetzungen als nicht machbar eingestuft werden.

Zur rechtskonformen Anwendung der CEF- Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen. Ausführungen, insbesondere zu diesen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen finden sich in dem vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Bericht „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben" [14].

Entscheidendes Kriterium ist die Durchführung vor dem geplanten Eingriff und eine nachgewiesene Sicherheit, dass die Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Arten - tatsächlich wirksam sind. Zitat Bundesamt f. Naturschutz: „Ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg ist eine publizierte und ausreichend dokumentierte Funktionskontrolle der jeweiligen Maßnahme mit positivem Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der Zielart." [15]. Hierfür ist ein Zeitraum von bis zu 5 Jahren erforderlich.

CEF-Ausgleichsmaßnahmen könnten und dürften unter Beachtung der vom „Helgoländer Papier" definierten Mindestabstände grundsätzlich nur dann in Erwägung gezogen und geprüft werden, sofern tatsächlich lediglich eine kleinflächige „artenschutzrechtliche Kollisionsüberlagerung" in ansonsten für die Errichtung von WEA geeigneten Landschaftsbereichen vorliegt. Andernfalls würden die zu den Mindestabständen sowie zur Prüfung der Geeignetheit von WEA-Standorten gemachten Vorschriften (u.a. Helgoländer Papier und Windenergie-Erlass NRW) in ihren Zielen und Rahmenvorgaben ad absurdum geführt.

So empfiehlt der Windenergie-Erlass NRW einen Ausbau der Windenergie in den Bereichen , die z.B. durch Infrastrukturachsen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) bereits mit Lärm und Landschaftsbeeinträchtigungen vorbelastet sind, um dort die mit den WEA verbundenen zusätzlichen Belastungen zu bündeln und bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen (Nr. 4.3.2 Windenergie-Erlass NRW). Der Windenergie-Erlass NRW gibt den Planungsträgern damit die Vorgabe, Konzentrationszonen für WEA vorrangig in bereits belasteten, dem Natur- und Landschaftsschutz nicht dienenden Bereichen auszuweisen und hochwertige Landschaftsräume vom Bau von WEA freizuhalten.

Das von allen Umweltministerien der Bundesländer anerkannte „Helgoländer Papier" dient mit seinen festgeschriebenen Mindestabständen und zusätzlichen Prüfradien dazu, bedeutsame Vogellebensräume und Brutstandorte im Rahmen der Planung, des Baus und des Repowerings von WEA zu schützen.

Es liegt wie bereits festgestellt weder eine kleinflächige „artenschutzrechtliche Kollisionsüberlagerung" für die Teilflächen A1 und A2 vor, noch sind diese Landschaftsbereiche auch unter anderweitigen zu beachtenden Schutzgütern für die Errichtung von WEA geeignet im Sinne der Vorschriften.

Der Suchraum A mit dem nach dem Teutoburger Wald größten Naturschutzgebiet von Bielefeld stellt einen zusammenhängenden großflächigen **bedeutenden Brut- und Lebensraum u.a. auch für artenschutzrechtlich streng geschützte Vogelarten und eine Vielzahl von Fledermausarten** dar, wie

Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen."

In diesem Zusammenhang liegt bei den betreffenden Flächen ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor.
In Unterscheidung zu den entfallenden Potenzialflächen A3 und A4, bei denen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gutachterlich attestiert wurde und ein Ausschluss dieser Flächen erfolgte, gründet sich das geringere Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialfläche A1 und A2 u. a. auf der wesentlich umfangreicheren Flächenausdehnung dieser beiden Potenzialflächen.
Dieser Sachverhalt eröffnet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die notwendigen Spielräume den artenschutzbezogenen Belangen gerecht zu werden.

Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf der Ebene der 230. Änd. des FNP rechtlich nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen, in denen sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann.
Das in Jöllenbeck in den letzten Jahren attestierte Uhu-Vorkommen verdeutlicht explizit diese Dynamik biologischer Systeme. So wurden Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen. Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage folglich wenig aussagekräftig.
Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse.
Aktuelle Urteile bestätigen diesen Sachverhalt.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) wird darauf hingewiesen, dass "nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben.

Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden."

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 21.04.2014 (10 D 21/12.NE) ist herausgestellt, dass "artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind". Sie haben daher "für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung".

31.08.2015 [redacted]

die von der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH sowie von Prof. Krüger erhobenen langjährigen Daten dokumentieren.

Der Versuch, durch CEF-Ausgleichsmaßnahmen von vornherein für den Bau von WEA (großflächig) ungeeignete, weil naturschutzrechtlich hochwertige Landschaftsflächen dergestalt zu verändern bzw. zu „verschlechtern", dass sie für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in Betracht kommen könnten, widerspricht Sinn und Zweck der vorgenannten Rahmenvorgaben sowie der Naturschutzgesetze.

Aufgrund der vollständigen bzw. großflächigen „artenschutzrechtlichen Kollisionsüberlagerung" der Flächen A1 und A2 und der hochwertigen Funktion der umliegenden Natur- und Landschaftsschutzbereiche für den Vogel- und Fledermausschutz kommen CEF-Ausgleichsmaßnahmen damit nicht in Betracht. Die Flächen müssen aufgrund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Ungeachtet dessen können die seitens der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH in Erwägung gezogenen CEF-Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Orts- und Reviertreue sowie des großflächigen Lebens-, Flug- und Jagdhabitats der Uhus und der Rotmilane im angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet zudem als **nicht realistisch** angesehen werden.

Die **Orts- und Reviertreue** des Uhus bzw. der Uhupaare wird dadurch dokumentiert, dass über mehrere Jahre Brutstandorte im unmittelbaren Bereich um die Teilflächen A1 und A2 im Suchraum A festgestellt werden konnten, wobei es bis heute keinerlei Beleg dafür gibt, dass es sich bei den Brutstandorten um das gleiche Uhu-Paar handelt.

Auch die Rotmilan-Brutstandorte konnten nunmehr bereits über zwei aufeinanderfolgende Jahre ca. 2.000 m von A1 und A2 dokumentiert werden. **Dies verdeutlicht unzweifelhaft, dass besonders dieser naturschutzrechtlich geschützte Bereich im Suchraum A und nahe der Teilflächen A1 und A2 im Beckendorfer Mühlenbachtal seit vielen Jahren der bedeutende Brut- und Lebensraum der Uhus und Rotmilane ist. Die Errichtung von WEA würde diesen Brut- und Lebensraum unwiederbringlich zerstören. CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der Uhu-Paare müssen aufgrund der genannten Orts- und Reviertreue und der bisherigen ringförmigen Ansiedlung der Uhu-Paare um die Teilflächen A1 und A2 herum als nicht realistisch und vor allem als naturschutzrechtlich bedeutsame Eingriffe in ein seit vielen Jahren bestehendes Brut- und Lebensrefugium dieser artenschutzrechtlich streng geschützten Vogelart bewertet werden.**

Zu den Uhu-Paaren ist zudem anzumerken, dass im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld der Uhu als in NRW und deutschlandweit gefährdete und geschützte Vogelart neben eines durch Prof. Krüger im Suchraum C ebenfalls festgestellten Brutstandortes ansonsten ausschließlich im Suchraum A dokumentiert werden konnte. Die im Suchraum A gefundenen Uhupaare gehören zur regional bedeutenden Uhu-Population im Ravensberger Hügelland. In ganz NRW wird die Population auf lediglich 180-200 Brutpaare geschätzt. Andere geschützte Vogelarten wie z.B. Kiebitz, Großer Bachvogel oder Rotmilan, die zum Ausschluss der Suchräumen B, H und I aus dem weiteren Verfahren führten, wurden dahingegen sowohl in einer Vielzahl von Suchräumen wie auch teilweise in einer durchaus großen Populationen festgestellt. Dies unterstreicht die Bedeutung des Suchraumes A und der um die Teilflächen A1 und A2 angrenzenden Naturschutzgebiete für den Schutz und Erhalt dieser gefährdeten Vogelart.

15

Nicht die Bauleitplanung "sondern erst deren Verwirklichung stellt den … Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. … Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es … im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu".

"Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab." "Ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des Unionsrechts – jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung". (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39.07; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07)

"Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann." (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06)

"Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.
Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört - sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder - bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben - in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht." (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 - 7 D 11/08.NE; Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13)

31.08.2015 [redacted]

Die Stadt Bielefeld dokumentiert in öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ihren Willen zum notwendigen Vogel- und Artenschutz. So wurde zuletzt im Rahmen der Artenschutzwoche auf dieses wichtige Thema hingewiesen. Im Tierpark Olderdissen betont die Stadt Bielefeld „stolz" auf dem Schild des Uhugeheges, dass es in Bielefeld gelungen sei, einige Paare des Uhus (wieder) anzusiedeln und damit einen großen Beitrag zum Artenschutz erbracht zu haben.

In diesem Bewusstsein und Willen zum Vogel- und Artenschutz sollte realisiert und anerkannt werden, dass der Suchraum A (Bielefeld Jöllenbeck-West) u.a. auch mit seinen Teilflächen A1 und A2 der bedeutendste Brut- und Lebensraum des Uhus in Bielefeld ist und daher zwingend zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart insgesamt von der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA freigehalten werden muss.

Prüfradien und weitergehende einzuhaltende Abstände aufgrund Nahrungshabitaten und Schlaf- und Lebensräumen

Neben der vollständigen bzw. großflächigen „artenschutzrechtlichen Kollisionsüberlagerung" der Flächen A1 und A2 durch die angrenzenden Uhu-Brutstandorte sind zudem die über den Mindestabstand von 1.000 m hinausgehenden artenschutzrechtlichen Prüfradien bzw. Pufferzonen zu beachten und in die Gesamtbetrachtung und artenschutzrechtliche Bewertung mit einzubeziehen, weil sowohl die Uhus als auch die Rotmilane einen ausgedehnten Lebens- und Nahrungsraum von mehreren Kilometern für sich beanspruchen.

Nach dem „Helgoländer Papier" (aktuelle Fassung vom März 2015) ist Innerhalb eines Radius von **3.000 m** um Uhu-Brutstandorte sowie von **4.000 m** um Rotmilan-Brutstandorte zu prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.

Alle im Rahmen der Artenschutzprüfung bzw. der Studie von Prof. Krüger festgestellten Brutstandorte von Rotmilan und Uhu liegen innerhalb der vom „Helgoländer Papier" vorgeschriebenen Prüfradien von 3.000 m bzw. 4.000 m.

Die Uhu-Brutstandorte von 2013 und 2015 befinden sich nur 800 m westlich sowie nur 700 m nordöstlich von A 1 und A 2, so dass der nach dem „Helgoländer Papier" notwendige Mindestabstand von 1.000 m zur vorgesehenen Konzentrationsfläche für WEA aus zwei unterschiedlichen Himmelsrichtungen deutlich unterschritten wird.

Der Uhu-Brutstandort von 2012 befindet sich etwa 1.400 m südwestlich von A 2, der Rotmilan-Brutstandort von 2014 und 2015 befindet sich etwa 2.000 m südwestlich von A 2.

Zusätzlich zu den im „Helgoländer Papier" vorgegebenen Prüfradien sind auch nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) Raumnutzungskartierungen von Vögeln im Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgegeben, um zu **prüfen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.** Der Leitfaden sieht hierbei für den Rotmilan sogar einen Prüfradius von 6.000 m vor (s. Helgoländer Papier, alte Fassung 2006)

16

Vor dem Hintergrund der benannten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine der planerische Aufgabe entsprechende Bestandserfassung und Analyse der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume vorgenommen wurde. Im Rahmen der Planung erfolgte im Jahr 2013 eine gutachterliche Erfassung sowohl der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten als auch der Fledermausarten. Neue Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilan und Uhus wurden im Jahr 2015 ergänzt.
Detaillierte Angaben über die Untersuchungstiefe und -methodik sind dem artenschutzrechtlichen Gutachten zur 230. Änd. des FNP, einschließlich Anlagen zu entnehmen.

Der Untersuchungsumfang wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Kritik des Einwenders/ der Einwenderin insbesondere an der Ermittlungstiefe der Untersuchungen verkennt den dargelegten rechtlichen Rahmen.
Grundsätzlich "unterliegen Art und Umfang der notwendigen Ermittlungen nach den oben dargelegten Anforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit". (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.04.2015 – 10 D 21/ 12.NE)

Mit Blick auf die in den Planunterlagen dargelegte CEF-Maßnahmen gilt hier im Sinne der oben getroffenen Ausführungen gleichfalls, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das vorliegende Verfahren nur mittelbare Bedeutung aufweisen. Sofern sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren herausstellen sollte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten, sind die zuständigen Behörden gehalten, die für die Bauvorhaben benötigten Genehmigungen zu versagen.

Die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen fällt in den Bereich der Genehmigungsebene.
"Darf die Gemeinde die maßgebliche artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich … anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb der Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen." (vgl. auch Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13).
Weitergehende Angaben zum Artenschutz sind unter Ziffer 9 dieser Ord. Nr. dargelegt.

<u>9. zu Seite 16, Zeile 11 bis Seite 18, Zeile 2 der Stellungnahme (Prüfradien und weitergehende einzuhaltenden Abstände aufgrund Nahrungshabitaten und Schlaf- und Lebensräumen)</u>:
Aussagen zum Artenschutz sind unter Kapitel 6 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargelegt.

31.08.2015 [redacted]

Zu den Risiken von Uhu und Rotmilan führt der Leitfaden in Anhang 4 aus:

„Rotmilan
Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten)
(Bellebaum et al. 2012, Dürr 2009, Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Mammen et al. 2010)
In NRW gibt es 500-600 Brutpaare

Uhu
Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m))
(Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Sitkewitz 2009)
In NRW gibt es 250-300 Brutpaare"

Die nach dem „Helgoländer Papier" und dem Leitfaden des MKULNV und des LANUV vorgesehenen und notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Uhus und der Rotmilane vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden, sind seitens der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH nicht vorgenommen worden. Eine Prüfung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Ergebnis gekommen, dass großräumige regelmäßige Flüge insbesondere auch über die Flächen von A1 und A2 sowohl von Uhus als auch von Rotmilanen zu verzeichnen sind, die gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in den Teilflächen A 1 und A 2 sprechen.

Aufgrund statistischer Erhebungen ist festgestellt worden, dass ca. 90 % der Flüge des Rotmilans in der Zone um 4.000 m, des Uhus in der Zone um 3.000 m um den Horst herum stattfinden.

Im Zusammenhang dieser notwendigen „Lebens- und Nahrungsraumprüfungen" stellt hinsichtlich des Nahrungshabitats von Uhu und Rotmilan u.a. die Vielzahl und Artenvielfalt an **Fledermäusen** insbesondere im Bereich nördlich der Teilflächen A 1 im Beckendorfer Mühlenbachtal ein wesentliches Bewertungskriterium dar. Es wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung insgesamt sechs u.a. auch vom Aussterben bedrohter bzw. in der Roten Liste NRW aufgeführter Fledermausarten, die als besonders schlagempfindlich gelten, mit einem hohen Aktivitätsniveau nachgewiesen, von denen fünf bis zum Artniveau bestimmt werden konnten.

Hier würde bereits das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden – es ist nicht nur die Tötung der Tiere zu vermeiden. Die angedachte Maßnahme, die signifikante Erhöhung der Tötung durch Abschaltzeiten zu verhindern, ist nicht geeignet das Störungsverbot des §44 BNatSchG zu erfüllen.

Aufgrund der insbesondere nördlich der Teilfläche A 1 vorhandenen umfangreichen Fledermauspopulation als auch aufgrund seiner Struktur und Beschaffenheit mit von Waldbereichen umgebenen freien Ackerflächen stellt dieser Landschaftsbereich einen wichtigen Lebens-, Flug- und Nahrungsraum für die im Beckendorfer Mühlenbachtal lebenden Uhus und Rotmilane dar. Rotmilane werden seitens der Anwohner sowie weiterer Personen, die sich in den Bereichen um A 1 und A 2 herum aufhalten, regelmäßig, wiederkehrend und häufig beobachtet.

Die Einrichtung von Konzentrationszonen in den Teilflächen A 1 und A 2 würde deshalb auch unter diesen Aspekten ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential auslösen, weil davon ausge-

17

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG kommt seit 2010 dem Artenschutz in der Bauleitplanung eine Bedeutung zu, die über die bisherigen maßgeblichen Regelungen und Flächenkulissen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinausgehen.
Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind. Die maßgeblichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" gerechtfertigt ist, "wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert".

In den gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.08.2010 werden folgende Anforderungen formuliert.
Hat der FNP die Funktion eines vorbereitenden Bauleitplanes bleibt "die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (d. h. dem Bebauungsplan) bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten."
Dies gilt jedoch nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Wenn mit der entsprechenden Darstellung im FNP die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, erfüllt sie eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Sofern hierbei artenschutzrechtliche Belange nicht hinreichend tief geprüft werden, kann dies dazu führen, dass die Planung aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig und damit unwirksam ist.

Im Zuge der vorliegenden 230. Änd. des FNP sind jene artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu benennen, die auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen können.
Sofern standortrelevante Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine planerische Lösung entweder bereits im Flächennutzungsplan – beispielsweise durch räumliche Steuerung – gefunden werden, oder es muss dargelegt werden, dass und in welcher Weise eine Konfliktlösung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist."

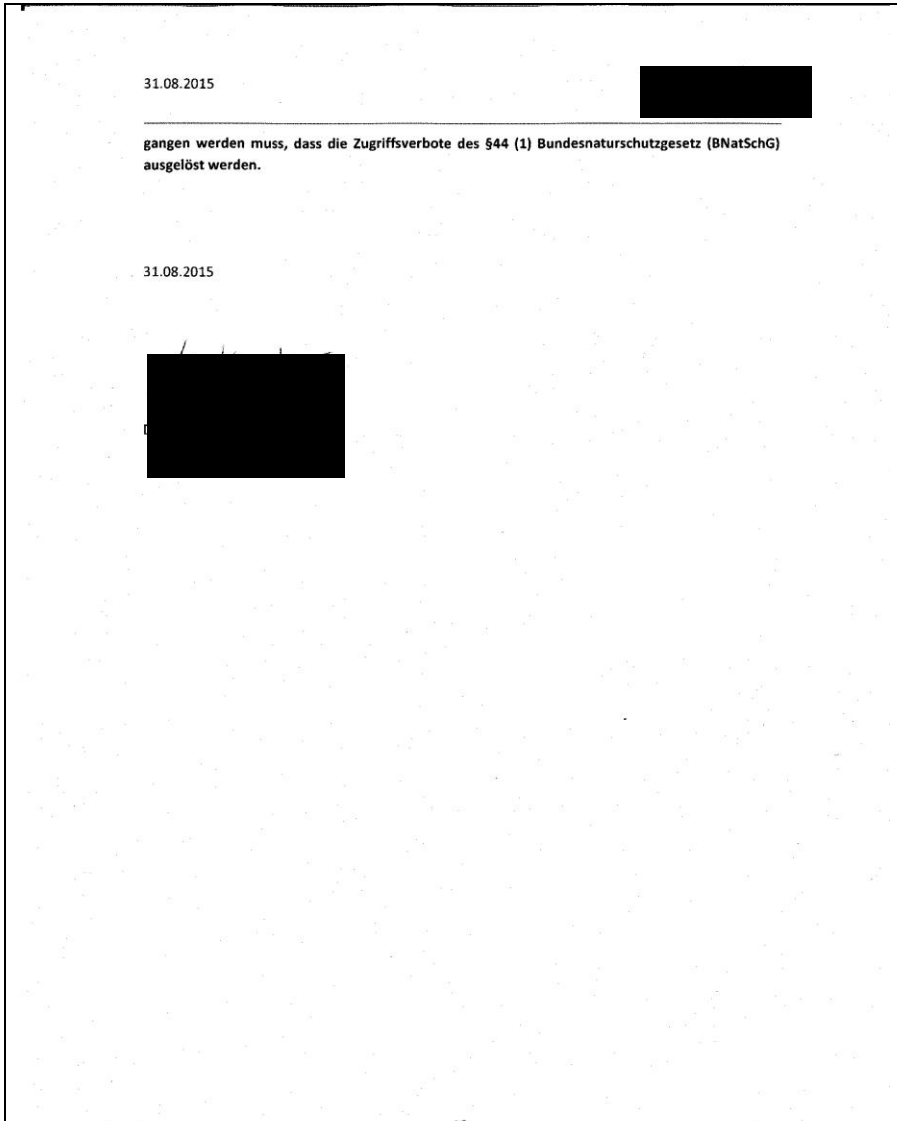

31.08.2015 [redacted]

gangen werden muss, dass die Zugriffsverbote des §44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

31.08.2015

[redacted]

18

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grundlage der in NRW eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Zu nennen sind:

- die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010)
- die Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV, 2010)
- der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013).

Mit Blick auf die hier zu betrachtende Planungsebene der 230. Änd. des FNP ist insbesondere der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Planungsgrundlage zu betrachten.

Neben einer Benennung der zu betrachtenden Windenergieanlagen-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen in NRW (vgl. Kapitel 3) trifft der Leitfaden auch Aussagen zur Prüftiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des FNP (vgl. Kapitel 4.2) sowie auf der Ebene eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.3).
Der Leitfaden enthält weiterhin Aussagen zur Methodik der Bestandserfassung der Windenergie-empfindlichen Arten (vgl. Kapitel 6).
Bei der Bestimmung der Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für Windenergieanlagen-empfindliche Vogelarten trifft der benannte Leitfaden entsprechend Anlage 2 auch Empfehlungen für die Bemessung der Untersuchungsräume bzw. -radien.
Die betreffende Anlage 2 ist in Ziffer 10 dieser Ord. Nr. wiedergeben.

Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Plangrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist.

Als Grundlage für die Bemessung der Untersuchungsräume wurden im Leitfaden die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland herangezogen. Berücksichtigt wurden hier folgende Quellen:

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153

31.08.2015 [redacted]

Anlage 1

Referenzen

[1] Kortemeier, Brokmann: „Potentialflächenanalyse Windenergie für die Stadt Bielefeld", Anlage C.1, **Zwischenbericht** zum gesamträumlichen Planungskonzept, 24.02.2015

[2] Kortemeier, Brokmann: „Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet", Anlage B.3, **Umweltbericht**, 04.02.2015

[3] Kortemeier, Brokmann;"Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergienlagen in NRW (Stand 23.05.2013), Ermittlung von Ausschlußbereichen für potentielle Eignungsflächen im Stadtgebiet Bielefeld", Anlage 1

[4] LUA NRW: Sachinformationen zu Geräuschemissionen und –immissionen von Windenergieanlagen http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sachinformationen.pdf

[5] LUA NRW: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Essen, 2002

[6] N. Leiner, Plan-Gis GmbH, Geo-Net GmbH, „Schallimmissionsprognose für zwei WEA-Parklayouts im Stadtgebiet Hilden, Kreis Mettmann, NRW", 03.04.2013

[7] LANUV NRW: Piorr, D.: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen,12.07.2011

[8] AKGerWEA, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, 109. Sitzung des LAI am 08./09.03.2005

[9] LANUV NRW: Engelen, Wenzel; Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnissen mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, Nov. 2014
http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/14144611-2_Erweiterung_Hauptuntersuchung_20141111.pdf

[10] NINA PIERPONT, Wind Turbine Syndrome: A Report on a Natural Experiment, Santa Fe / New Mexico, K-Selected Books, 2009

[11] http://windland.ch/presse/Wind_Turbine_Syndrom_Nichtmediziner_Deutsch.pdf

[12] Untersuchungen des Ingenieurbüros Acouplan, Berlin, Schalltechnischer Bericht Nr. B 1135-1 v. 11.05.2007

[13] Voigt: Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, 2013, http://www.energie-mensch-natur.de/images/Infraschall

[14] Runge et al.; Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Endbericht 2010
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

und
- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (in Vorber.): Fachkonvention „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" – Stand: 07.11.2012.

Die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft basieren auf der Annahme, dass artenschutzrechtliche Konflikte vor allem durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden können. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen nur in einem ausreichenden Abstand zu den bevorzugten Aufenthaltsorten von Vögeln (z. B. Brutplätzen) bzw. häufig frequentierten Flugkorridoren errichtet werden sollten. Dabei basieren die vorgeschlagenen Abstände auf artspezifischen Telemetriestudien bzw. Beobachtungen zum Flugverhalten unter der Annahme, dass sich mindestens 50 % der Flugaktivitäten außerhalb des Rotorbereichs befinden sollten.

2011 hatte die Länder-Arbeitsgemeinschaft mit einer grundlegenden Überarbeitung der Abstandsempfehlungen begonnen. Damit war vor allem das Ziel verbunden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und artspezifisch aufzuarbeiten. Dies führte bei den meisten Arten zur Verringerung der Prüfradien, in denen das Auftreten überdurchschnittlich hohe Flugaktivitäten im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht werden soll.
Gemäß aktueller Untersuchungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft wird für den Rotmilan – abweichend von der früheren Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten – nunmehr ein artspezifischer Abstand von 1.500 m zwischen Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und Windenergieanlagen empfohlen.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 05.03.2013 (7 L 126/13.KO) erweist sich die Festlegung eines Mindestabstandes von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und dem Horst eines Rotmilan – trotz bestehender anderslautender Abstandsempfehlungen – jedoch als "willkürfrei".
In diesem Zusammenhang könne unter dem Blickwinkel des Willkürverbots nicht hergeleitet werden, dass zwischenzeitlich auch eine Abstandsempfehlung von 1.500 m für den Rotmilan vorliegt. "Damit stehen zwei Werte im Raum, die jeder für sich eine fachliche Berechtigung haben können."
In diesem Zusammenhang sei aus Sicht des Gerichtes die Entscheidung "für den weniger strengen von zwei fachlich vertretbaren Werten … frei von Willkür."

Mit Bezug auf den Leitfaden des Landes NRW sowie die einschlägigen Urteile zum Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren ist auf die gebotene Differenzierung der Prüftiefe nach der jeweiligen Planungsebene zu verweisen.

Unter Kapitel 4.2 des Leitfadens ist folgender Sachverhalt mit Blick auf die Planungsebene des FNP dargelegt.

31.08.2015 [redacted]

[15] http://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html

[16] http://www.vernunftkraft.de/de/wp-content/uploads/2009/04/2013-08-30_%C3%84rzteforum_Windkraft-und-die-Auswirkungen-auf-die-Gesundheit-1.pdf

20

"Bei Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen-Konzentrationszonen ist die Artenschutzprüfung Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Windenergieanlagen-empfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (siehe Kapitel 8). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltszenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden."

Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP wird den Anforderungen des Leitfadens entsprochen. Vertiefenden Betrachtungen zum Artenschutz sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unerlässlich.

Weitergehende Angaben zum Artenschutz sind unter Ziffer 8 dieser Ord. Nr. dargelegt.

Die Anwendung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde bestätigt.

10. Anhang 2 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW":

Anhang 2

Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen

Angaben nach LAG VSW (2007 u. in Vorber.), verändert bei Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Ziegenmelker sowie ergänzt um Grauammer, Mornellregenpfeifer, Wachtel und Wachtelkönig aufgrund regionaler Kenntnisse in NRW. Die Angaben in der Tabelle können zukünftig bei geändertem Kenntnisstand auf der Grundlage belastbarer publizierter Daten fortgeschrieben werden.

Art, Artengruppe	**Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung** (ASP, Stufe II)	**Erweitertes Untersuchungsgebiet** (nur relevant bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore)[12]
Baumfalke		4000m
Bekassine	500m	
Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	1000m	4000m
Goldregenpfeifer	1000m	
Grauammer	500m	
Großer Brachvogel	500m	
Haselhuhn	1000m	
Kiebitz	100m	
Kormoran (Brutkolonien)	1000m	
Kornweihe	3000m	6000m
Kranich	1000m	
Möwen (Brutkolonien)	1000m	
Mornellregenpfeifer	1000m	
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	3000m	6000m
Rohrdommel	1000m	
Rohrweihe	1000m	6000m
Rotmilan[13]	1000m	6000m
Rotschenkel	500m	
Schwarzmilan[13]	1000m	4000m
Schwarzstorch	3000m	
Singschwan (Schlafplätze)	3000m	
Sumpfohreule	1000m	6000m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1000m	4000m
Uferschnepfe	500m	
Uhu	1000m	
Wachtel	500m	
Wachtelkönig	500m	
Wanderfalke	1000m	
Weißstorch	1000m	
Wiesenweihe	1000m	6000m
Ziegenmelker	500m	
Zwergdommel	1000m	
Zwergschwan (Schlafplätze)	3000m	

[12] zu essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore siehe auch Kapitel 4.4 unter Verbot Nr. 3.
[13] Für Rot- und Schwarzmilan sollten die bekannten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (Joest et al. 2012). Hier kann sich - aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum - eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben.

31.08.2015 [redacted]

Anlage 2a

Rechenblatt zu Bild 1 (dient nur als Verfahrensnachweis)

WEA Schall-Immissionsprognose

Ermittlung des Schalldruckpegels aus Schallleistungspegel und Abstand

DIN ISO 9613-2

Eingabewerte	Zeichen	Einheit	Wert
Schallleistungspegel WEA	L_{WA}	[dB(A)]	106
Abstand	d	[m]	860
Nabenhöhe WEA	h_s	[m]	99
Sicherheitszuschlag		[dB]	0
errechnete Werte			
Raumwinkelmaß	D_Ω	[dB]	3,00
Abstandsmaß	A_{div}	[dB]	69,7
Luftabsorptionsmaß	A_{atm}	[dB]	1,6
Mittl. Höhe über Grund	h_m	[m]	52
Bodendämpfungsmaß	A_{gr}	[dB]	2,7
Schalldruckpegel am Immissionsort	L_S	[dB(A)]	35,0

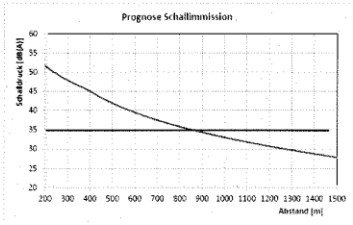

$L_S = L_{WA} + D_\Omega - A_{div} - A_{atm} - A_{gr}$

$L_{AT}(LT) = 10 \lg \sum 10^{[illegible]}$

$A_{gr} = 4.8 - (2h_m/d)\,[17 + (300/d)] > 0$ dB

$A_{div} = 10 \log (4 \pi d^2)$ in dB

$D_\Omega = 10 \lg \{1 + [d_p^2 + (h_s - h_r)^2]/[(d_p^2 + (h_s + h_r)^2]\}$ dB

Anlage 2b

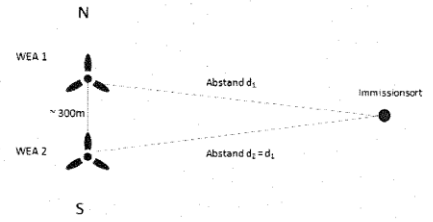

21

10. zu Seite 19, Zeile 1 bis Seite 20, Zeile 3 der Stellungnahme (Anlage 1; Referenzen):
Die Zusammenstellung der Fundstellen wird zur Kenntnis genommen.

11. zu Seite 21 der Stellungnahme (Anlagen 2a und 2b):
Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt unter den vorstehenden Ziffern dieser Ord. Nr..

A.4/ 8 Der/ die Einwender/in nimmt Bezug zu den Potenzialflächen A4 im Stadtbezirk Jöllenbeck und C1 im Stadtbezirk Heepen, Brake, die auf Grund aktueller Erkenntnisse zum Vorkommen Windenergieanlagen-sensibler Tierarten im Bereich der potenziellen Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld nicht mehr im Entwurf der 230. Änd. des FNP enthalten sind. Nach Auskunft des Einwenders/ der Einwenderin hat dieser Interesse an der Verwirklichung der Windenergie-Standorte A4 und C1. In diesem Zusammenhang seien mit den Grundstückseigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen worden, daher würden die beiden Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht weiter beobachten. Der/ die Einwender/in bittet um eine Anpassung des FNP zu jenem Zeitpunkt, an dem nachgewiesen wird, dass artenschutzrechtliche Gründe der Windenergienutzung an den betreffenden Standorten nicht mehr entgegenstehen.	Das Interesse der Projekt Ökovest GmbH an der Nutzung der Potenzialflächen A4 und C1 wird zur Kenntnis genommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Nutzung dieser Potenzialflächen auf Grund artenschutzrechtlicher Belange ausgeschlossen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.5/ 2 1. Der/ die Einwender/in erhebt Einspruch gegen die Ausweisung von Bedarfsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Jöllenbeck und begründet dieses mit den falschen bzw. ungenauen Angaben des Gutachtens. Nach Durchsicht und Überprüfung des Sachverständigengutachtens sei aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin festzustellen, dass manche Ortsbeschreibungen, wie z.B. das Vorhandensein von Starkstromtrassen, im Gebiet nicht zutreffen würden. 2. Mit Blick auf den zurückliegenden Planungsprozess wären im Rahmen einer Bürgerfragestunde zudem gutachterliche Aussagen zum Bestand Windenergieanlagensensibler Vogelarten dargelegt worden. Die getroffenen Aussagen des Gutachters hätten nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen, da Vorkommen des Uhus durch den Gutachter nicht bestätigt worden seien.	zu 1. Bezüglich der vorgebachten Kritik an den vermeintlichen falschen bzw. ungenauen Angaben des Gutachtens (Ortsbeschreibungen/ Vorhandensein von Starkstromtrassen) ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegte Abwägung zum Landschaftsbild zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A zwei Windenergieanlagen (Jöllenbeck und Enger) sowie im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Hoch- und Höchstspannungsleitungen. zu 2. Mit Blick auf die geäußerte Kritik an den gutachterlichen Aussagen zum Artenschutz ist auf die unter Ord. Nr. A.1/ 22 dargelegte Abwägung sowie die unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.6/ 1 1. Der/ die Einwender/in erhebt nachdrücklich Einspruch gegen die geplanten Konzentrationsflächen im Südwesten von Jöllenbeck und begründet dieses mit negativen gesundheitlichen Erfahrungen. So habe er/ sie die Erfahrung im Bereich vergleichbarer Windenergieanlagen gemacht, dass sich selbst in einer Entfernung von über 1.000 m ein unheimliches Herzrasen und schlimme Schwindelgefühle eingestellt hätten, die erfordert hätte, sich außer Sicht- und Hörweite der Anlagen zu begeben. Der/ die Einwender/in stellt heraus, im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 öfters Spaziergänge zu machen und verbindet dieses mit der Frage, warum dieses mit Blick auf die beabsichtigten Potenzialfläche am Heimatort künftig nicht mehr möglich sein solle. 2. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin hat diese Art der Energiegewinnung in direkter Nähe zur Wohnbebauung keine Berechtigung. Entsprechend hätte der Gesetzgeber im Energieerlass ausdrücklich vermerkt, dass Windenergieanlagen nicht zu Störungen der Bevölke-	zu 1. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immis-

rung führen sollten.	sionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 2. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP findet sowohl der zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses der 230. Änd. des FNP maßgebliche Windenergie-Erlass 2011 als auch der aktuelle Windenergie-Erlass 2015 Berücksichtigung. Darin werden immissionsrechtliche Belange umfassend dargelegt. Wie bereits der Windenergie-Erlass 2011 besitzt auch der Windenergie-Erlass 2015 für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. "Für die Gemeinden als Träger der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für … Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf … und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei". Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.7/ 9 1. Der/ die Einwender/in führt an, dass die vorhandene Windenergieanlage an der Bargholzstraße bereits heute zu Lärmbelästigungen im angrenzenden Wohngebiet bei nördlicher bis westlicher Windrichtung führe. Die Vervielfachung dieser Lärmemissionsquelle durch mehrere mindestens doppelt so hohe Windenergieanlagen würde nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin die Lärmbelästigung zu einer permanenten Belästigung bei jeder Windrichtung steigern. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin sei eine Klagewelle mit nicht nur fragwürdigen Schadensersatzforderungen die Folge. 2. Der/ die Einwender/in äußert in diesem Zusammenhang sein/ihr Unverständnis, dass eine einwohnerfreundliche Stadt wie Bielefeld ein Interesse daran haben könne, die Wohnqualität eines bereits bestehenden Wohngebietes deutlich zu beeinträchtigen, obwohl des Alternativen gäbe. 3. Der/ die Einwender/in regt an die beabsichtigte Ausweisung von Potenzialflächen im Bereich der Bargholzstraße zu Gunsten der verbleibenden Zonen im Stadtgebiet entfallen zu lassen.	zu 1. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen

	oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben wird dem Schutz der Anwohner im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Insbesondere unter Ziffer 5 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ist die Herleitung der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie eingehend dargelegt. In besonderem Maße werden die siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Gegebenheiten im Stadtgebiet erläutert. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ist es in diesem Zusammenhang sowohl gerechtfertigt als auch geboten, bei der Bestimmung der Abstandsparameter insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen einen Ansatz zu wählen, bei dem ein gesetzlich gefordertes Abstands-Mindestmaß mit Blick auf den Schall-Immissionsschutz grundsätzlich gewährleistet ist. Da wiederum der Windenergienutzung im Zuge einer Steuerung durch den FNP "substanziell Raum" zu verschaffen ist, können im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grund der beschriebenen städtebaulichen Ausgangslage im Umkehrschluss jedoch keine Abstandspuffer gewählt werden, die wesentlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen. zu 3. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die nunmehr vorliegende Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie stellt sich als Ergebnis des im Rahmen der 230. Änd. des FNP erbrachten mehrstufigen Abwägungsprozesses, bei dem die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 benannten städtebaulichen Belange Berücksichtigung fanden, dar. Nicht-städtebauliche Belange können im Rahmen der Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden. Eine ausführliche Darstellung dieses Abwägungsprozesses und sämtlicher berührter Belange erfolgt in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.8/ 11 1. Der/ die Einwender/in führt an, dass sein/ ihr Wohnhaus im Stadtgebiet Spenge in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu den beabsichtigten Potenzialflächen im Bereich Jöllenbeck liegt. Im Einzelnen begründet der/ die Einwenderin seine/ ihre Stellungnahme wie folgt. 2. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin besteht im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine unzumutbare Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität durch dauerhafte Lärm-, Licht- und (Infra-) Schallimmissionen sowie optische Bedrängnis. Die Planung missachte geforderte Mindestabstände zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken (z.B. 10 H-Regel). 3. Im Zuge der Planung werde nicht zeitgemäß vorgegangen. So seien von Experten geforderte Grundsätze bei der	zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten

Standortsuche nicht beachtet worden. In diesem Zusammenhang sei auf eine gestaltende Standortplanung sowie die Meidung harmonischer Kulturlandschaften im Rahmen der Standortfindung verzichtet worden und keine Bevorzugung technisch vorgeprägter Standorte erfolgt. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP sei die unkoordinierte Standortsuche nach dem Prinzip der Restflächenverwertung praktiziert worden. 4. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP erfolgte Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der Vorbelastung des betreffenden Raumes sei fehlerhaft. Die Anwendung des Verfahrens nach Nohl sei im Landschaftsgutachten des Büros Kortemeier und Brokmann nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin manipulativ. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Dokument "Energie.Agentur.NRW: Windenergie und Landschaftsbild, Dokumentation des Expertenworkshops vom 11.04.2014". 5. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin basiert die 230. Änd. des FNP mit Blick auf das Brutvogelvorkommen von Uhu, Rotmilan, Turmfalke sowie verschiedenen Fledermausarten auf einer fehlerhaften Einschätzung des bestehenden Artenschutzkonfliktes im gesamten Landschaftsraum. So seien die Standortuntersuchungen lückenhaft; weiterhin seien fachliche Expertisen – wie das Helgoländer Papier – nicht beachtet worden.	Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 dargelegt. Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Mit Blick auf die geforderte Anwendung der 10H-Regel gilt folgender Sachverhalt: Von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB wurde in Nordrhein-Westfalen bislang kein Gebrauch gemacht. Auf Landesebene NRW besteht damit keine Einschränkung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegten Außenbereichsprivilegierung für die Windenergienutzung. Maßgeblich für die kommunale Bauleitplanung sind daher die im Windenergie-Erlass 2011 bzw. 2015 aufgeführten gesetzlichen Regelungen. zu 3. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt. In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden. Die Festlegung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. zu 4. Mit Blick auf die geäußerte Kritik an den gutachterlichen Aussagen zum Landschaftsbild ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegte Abwägung zu verweisen. Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist – ähnlich immissionsrechtlicher Belange – auch hier nach den unterschiedlichen Planungsebenen, d. h. nach der Ebene der Bauleitplanung sowie der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu unterscheiden.

	zu 5. Mit Blick auf die geäußerte Kritik an den gutachterlichen Aussagen zum Artenschutz ist auf die unter Ord. Nr. A.1/ 22 dargelegte Abwägung sowie die unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.9/ 32 1. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass nach Aussage des gutachterlich tätigen Büros Kortemeier und Brokmann; Herrn Brockmann auf Bielefelder Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürften, würde man dem Schutz der Gesundheit Bielefelder Bürger oberste Priorität einräumen. Der Einwender führt ferner aus, dass nach Aussage des Gutachtes das "Auftragsgutachten ein Ergebnis im erwarteten Sinn" erlangt habe, daher "hätte man … die Grenzwerte, die das Landesbaugesetz NRW derzeit hergebe, ausschöpfen müssen", wohl wissend, dass in anderen Bundes- und Europaländern Neuregelungen bezüglich der Abstandsvorschiften sowie Schall- und "Ultraschallemissionen" zum Schutz der Menschen in Kraft oder aber in Planung sind. 2. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin werde im Rahmen der 230. Änd. des FNP mit den Belangen der Menschen unverantwortlich umgegangen, während dem Artenschutz, dessen Wichtigkeit unbestritten sei, eine zigmal höhere Bedeutung beigemessen werde. 3. Der/ die Einwender/in vermerkt, dass die politischen Entscheidungsträger auf allen von ihm/ ihr besuchten öffentlichen Veranstaltungen bekannt hätten, im Rahmen der 230. Änd. des FNP unzureichende Kenntnisse zu haben und sich auf den Gutachter verlassen zu müssen *(b)*. Der/ die Einwender/in führt ferner aus, dass der Gutachter im Zuge der Brutplatzbestimmung nachweislich mehrere Fehler *(a)* gemacht habe und dass dieser Interessenkonflikte mit anderen von ihm betreuten Bauvorhaben habe *(c)*, was wenig vertrauensbildend sei. 4. Der/ die Einwender/in gibt an, sich dem Faktencheck der Bürgerinitiative Jö-sagt-Nö vollinhaltlich anzuschließen und fordert, dass die dort getroffenen Aussagen in eine Neubewertung einfließen müssen, in dessen Ergebnis ein Ausschluss der Suchflächen A stehe müsse. 5. Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass es im Falle eines Rechtsstreites nur Verlierer gäbe. Ob im Rahmen einer Normenkontrollklage der Sache und dem Ansehen der Politik gedient sei, obliege der Einschätzung des Einzelnen. Der/ die Einwender/in, vermerkt, dass es auf jeden Fall unverantwortlich wäre, wider besseres Wissen und neuer Erkenntnisse eine Änderung des FNP aus Ideologiegründen und sturem Beharrungsverhalten durchzuboxen.	zu 1. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung und entsprechen den Beschlüssen der politischen Gremien. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 dargelegt. Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung sind weitere Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. zu 2. Mit Blick auf die geäußerte Kritik an den artenschutzrechtlichen Belange ist bezüglich der rechtlichen Vorgaben, einschließlich einzuhaltender Abstände zunächst auf die unter Ord. Nr. A.1/ 22 dargelegte Abwägung sowie die unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Bezüglich der Belange des Immissions- bzw. Gesundheitsschutzes des Menschen berücksichtigt die 230. Änd. des FNP sowohl die schaltechnischen Anforderungen als auch die sonstigen immissions- sowie abstandsrechtlichen Schutzansprüche.

	Eine einseitige Gewichtung zugunsten des Artenschutzes findet nicht statt. zu 3. *(a)* Der vorstehend unter Ziffer 2 dargelegte Sachverhalt zum Artenschutz gilt hier gleichermaßen. Es ist herauszustellen, dass dem Schutz der Anwohner im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine hohe Bedeutung beigemessen wird. zu 3. *(b)* Die nunmehr vorliegende Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie stellt sich als Ergebnis des im Rahmen der 230. Änd. des FNP erbrachten mehrstufigen Abwägungsprozesses, bei dem die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 benannten städtebaulichen Belange Berücksichtigung fanden, dar. Nicht-städtebauliche Belange können im Rahmen der Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden. Eine ausführliche Darstellung dieses Abwägungsprozesses und sämtlicher berührter Belange erfolgt in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung. Die Unterlagen sind der Politik zur Kenntnis gegeben. zu 3. *(c)* Die Beauftragung eines Büros für den gutachterlichen Gesamtkomplex beinhaltet keine Interessenkonflikte, da sämtliche Gutachten im Rahmen eines abgestuften Planungssystems auf einander aufbauen und inhaltlich darauf abzielen, jene Flächen zu benennen, die aus fachgutachterlicher Sicht für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen. Weiterhin bildet die benannte Vorgehensweise die Voraussetzung für eine effiziente und methodisch einheitliche Gesamtplanung. Zwischen den im Rahmen der 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Leistungen des Büros Kortemeier und Brokmann und möglichen Beauftragungen des Büros im Rahmen konkreter Genehmigungsvorhaben durch potenzielle Betreiber bestehen ohnehin keine Interessenzusammenhänge, da die Bauleitplanung eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden darstellt. Es handelt sich um eine reine Angebotsplanung, in der mögliche Bauabsichten von potenziellen Windenergieanlagenbetreibern keine Berücksichtigung finden. zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der zu Ziffer 3 dargelegten Aspekte und der in der Begründung dargelegte Argumentation stellt sich die Flächenkulisse der Potenzialflächen gemäß Entwurf der 230. Änd. des FNP – so auch die Potenzialflächen A1 und A2 – als Ergebnis des städtebaulichen Abwägungsprozesses dar. zu 5. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.10/ 31 1. Der/ die Einwender/in artikuliert seinen/ ihren Unwillen zur Festlegung der Potenzialflächen A1 und A2 und schätzt das "bedingungslose" Festhalten an den Suchräumen seitens der Politik und Verwaltung angesichts neuer Erkenntnisse hinsichtlich optischer Bedrängung, Abstandsregelung sowie Lärmschutz als unverantwortlich ein. 2. Sorgfältig solle bedacht werden, welche Auswirkungen Windenergieanlagen der neuen Generation auf die Ge-	zu 1. Mit Blick auf die nachstehend unter Ziffer 1 bis 4 dargelegten Aussagen sowie die in der Begründung der 230. Änd. des FNP getroffenen Erläuterungen ist die Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin nicht nachvollziehbar. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang

sundheit der Kinder der nahegelegenen Einrichtungen Kindergarten und Grundschule haben. Nicht zu verantworten sei die gleichzeitige Ausweisung des "Wohnparks Nagelsholz" sowie eines "Windparks Nagelsholz" gegenüber den erwarteten Immobilienkäufern. 3. Weiterhin würde die Tatsache, dass das zweitgrößte und bedeutendste Naturschutzgebiet Bielefelds in unmittelbarer Nachbarschaft und im Einflussbereich neuer Windenergieanlagen liegt, schwer wiegen. 4. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin besteht Unverständnis, warum die Potenzialflächen A3 und A5 vorrangig aus Gründen des Artenschutzes aus dem Verfahren gestrichen wurden; die Flächen A1 und A2 jedoch trotz ihrer räumlichen Naturnähe nicht aus der Flächenkulisse gestrichen wurden. Selbst wenn derzeit keine Brutplätze von Uhu und Rotmilan nachgewiesen seien, sei bekannt, dass im Jahr 2015 in unmittelbarer Nähe drei Rotmilan-Jungvögel aufgezogen worden seien. Diese würden sich erfahrungsgemäß im überplanten Gebiet niederlassen. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin sei es unverantwortlich, eine derart schützenswerte Landschaft leichtfertig wirtschaftlichen Interessen preiszugeben. 5. Es sei bekannt, dass die Stadt im betreffenden Bereich Grundstücke vorhielte, die kurzfristig den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden könnten. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin sollten die Verantwortlichen dennoch dieser Versuchung widerstehen und stattdessen die Suche von Potenzialflächen auf jene Bereiche beschränken, die unstrittig seien. 6. Der/ die Einwender/in gibt zur Kenntnis, dass sich die Bürgerinitiative Jö-sagt-Nö sowie die betroffenen Anwohner auf einen langen Klageweg vorbereiten. Da jedoch keinem damit gedient sei, schlägt der/ die Einwender/in vor, dass die Stadtwerke, die im Besitz der vorbelasteten Brache Veltheim seien, hier ideale Voraussetzung im Hinblick auf die Windhöffigkeit sowie Leitungsanbindung dieser Flächen hätten.	kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 dargelegt. Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung sind weitere Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. zu 2. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen ist herauszustellen, dass zur Grundschule bzw. zum Kindergarten in Jöllenbeck ein Abstand von über 900 m bzw. über 1.000 m zum äußeren Rand der Potenzialflächen eingehalten ist. Bei sämtlichen im Entwurf der 230. Änd. des FNP dargestellten Potenzialflächen erfolgte ein Abgleich mit den Inhalten zwischenzeitlich förmlich eingeleiteter, d. h. laufender sowie noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren. Bei den betreffenden Plangebieten werden jene Abstände zugrunde gelegt, die auch bei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Berücksichtigung finden. Der Bebauungsplan Nr. II/J 36 "Wohnen am Nagelsholz" im Nordwesten der Potenzialflächen A1 und A2 findet einschließlich eines 600 m-Puffers im Rahmen der 230. Änd. des FNP Berücksichtigung. zu 3. Aussagen zu den Belangen des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlenbachtal" (NSG 2.1-1) sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 7 dargelegt. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlbachtal" verfolgt keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren

	Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. zu 4. Mit Blick auf die geäußerte Kritik an den artenschutzrechtlichen Belange ist auf die unter Ord. Nr. A.1/ 22 dargelegte Abwägung sowie die unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. zu 5. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des FNP die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemeindegebietes erstreckt. "Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien ("harte" Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten ("weiche" Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher – nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne – die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren." Die Erarbeitung der 230. Änd. des FNP erfolgte unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei der Bestimmung der harten bzw. weichen Tabukriterien sind eigentumsrechtliche Aspekte nicht von Belang. Das städtische im Bereich der Bargholzstraße gelegene Flurstück 216, Flur 1, Gemarkung Jöllenbeck wurde am

	15.06.1971 von der LEG im Auftrag der Stadt zugunsten der Stadt Bielefeld erworben und war als Tauschfläche für die im Rahmen der Planung des Flughafens Nagelsholz verdrängten landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen. zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorstehend unter Ziffer 5 dargelegte Sachverhalt hinsichtlich der Erforderlichkeit eines schlüssigen Planungskonzeptes gilt auch hier. Die 230. Änd. des FNP dient der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich, d. h. dem Ausschluss der Windenergie im Bereich unverträglicher Standorte und im Umkehrschluss der Ausweisung von Konzentrationszonen an geeigneten Standorten. Die 230. Änd. des FNP schafft somit lediglich den planungsrechtlichen Rahmen für eine Realisierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Es handelt sich bei der Bauleitplanung eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde, mögliche Bauabsichten von potenziellen Windenergieanlagenbetreibern finden dabei keine Berücksichtigung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.11/ 16 1. Der/ die Einwender/in stellt heraus im Jahr 2005 ein Grundstück im Bereich des Wohngebietes "Am Buchenhof" von der Sparkasse Bielefeld erworben und inzwischen bebaut zu haben. Das Neubaugebiet hätte als Vorzeigeprojekt der Immobilienabteilung der Sparkasse gegolten. Gründe für den Erwerb des Grundstücke waren nach Auskunft des Einwenders/ der Einwenderin die landschaftlich schöne Lage in – wie es damals hieß – unverbaubarer Natur sowie die gute Infrastruktur mit guter Anbindung an den Ortskern Jöllenbeck und die Familienfreundlichkeit mit Kindergarten und Grundschule in unmittelbarer Nähe. Das Wohngebiet belebe die Konjunktur in der Region und trage weiterhin dazu bei, dass sich Jöllenbeck als familienfreundlicher und lebensfroher Stadtteil etabliere, wie dieses politisch von einer breiten Mehrheit gewollt sei. 2. Die vor Baubeginn bestehende, einzeln stehende Windenergieanlage wurde seitens des Einwenders/ der Einwenderin seinerzeit akzeptiert, zumal nach Rücksprache mit der Sparkasse Bielefeld damals davon auszugehen war, dass mit Verweis auf das nahegelegene Naturschutzgebiet und auf die Nähe zu Wohngebiet "Am Buchenhof" keine weiteren Windenergieanlagen möglich seien. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei in diesem Kontext irritierend, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Bielefeld – Herr Oberbürgermeister Clausen – den Bau mehrere Windenergieanlagen, unter anderem im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 ausdrücklich befürworte. 3. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwender läge das Wohngebiet "Am Buchenhof in einer Entfernung von 600 bis 1.000 m zum geplanten "Windpark" Jöllenbeck. 4. Es sei davon auszugehen, dass die geplanten, modernen Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m fast doppelt so hoch sein werden, wie die bestehende Windenergieanlage und dann über eine Entfernung von ca. 15 km aus sichtbar sind und somit das Gesamtbild Jöllenbeck als Wohn- und Lebensraum deutlich verändern und negativ	zu 1. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Am 23.06.2015 wurde der Entwurf der 230. Änd. des FNP in einer gemeinsamen Sitzung des AfUK bei einer Enthaltung bzw. des StEA bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit beschlossen. zu 3. Regelungsinhalt der 230. Änd. des FNP ist nicht die Ausweisung eines "Windparks", sondern die Steuerung der Windenergie. Im Stadtgebiet Bielefeld wird die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in diesem Zusammenhang eingeschränkt. Im Bereich ausgewiesener Konzentrationszonen stehen der Realisierung von Windenergieanlagen aus planungsrechtlicher Sicht damit grundsätzlich keine Belange entgegen. Die Konkretisierung, d.h. die Realisierung einzelner Windenergieanlagen sowie mehrerer Anlagen im Bereich eines Windparks fällt hingegen in die nachgeordnete Genehmigungsebene und beinhaltet hier ein umfassendes Antrags- und Genehmigungsverfahren. Das Wohngebiet "Am Buchenhof" weist im Übrigen im Minimum einen Abstand von 1.200 m zu den Potenzialflächen A1 bzw. A2 auf. zu 4. Die im Bereich der Bargholzstraße bestehende Windenergieanlage weist eine Nabenhöhe von 98 m sowie eine Gesamthöhe von 133 m auf. Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlage besitzt eine Nabenhöhe von 99 m und eine Gesamthöhe von 150 m. Im Fall der Realisierung einer 200 m hohen Windenergieanlage hätte diese auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen – d. h. mit Blick auf das Mindestabstandsmaß auf Grund optisch bedrängender Wirkungen – in der Regel einen Abstand von mindestens 400 m zur nächstgelegenen wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich einzuhalten. Im Stadtgebiet Bielefeld sind die Realisierungsmöglichkeiten für Anlagen um 200 m Höhe auf Grund der vergleichsweise kleinräumigen Potenzialflächen erheblich eingeschränkt.

beeinflussen werden. 5. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt und auf die Gesundheit von Mensch und Tier aktuell kontrovers diskutiert werden. 6. In diesem Zusammenhang könne sich allein auf Grund der derzeit bestehenden Unklarheiten und Verunsicherungen eine mögliche Wertminderung der Grundstücke und Immobilien im Wohngebiet "Am Buchhof" in Bielefeld Jöllenbeck ergeben. 7. Da unklar sei, wie hoch die geplanten Windenergieanlagen in den Potenzialflächen tatsächlich werden, sei fraglich, welche Belastungen für Anwohner, die in einem Abstand von 600 bis 1.000 m zu einen Windenergieanlage lebten, bestünden. 8. Der/ die Einwender/in führt aus, dass bis Anfang 2015 davon ausgegangen werden konnte, dass das Suchgebiet A in Jöllenbeck – genau wie das Suchgebiet J in Dornberg – für die Ausweisung einer Konzentrationszone ungeeignet sei, da neben dem weichen Tabukriterium des schützenswerten landschaftlichen Gesamtbildes auch harte Artenschutzkriterien wie Artenschutz erfüllt seien. 9. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei es aktuell in keiner Weise transparent, was einen Windpark in Jöllenbeck notwendig macht und warum bewusst eine mögliche Zerstörung des bestehenden Naturschutzgebietes einkalkuliert wird. Das "Beckendorfer Mühlbachtal" sei ein gewachsenes Naturschutzgebiet, welches seit Jahren u.a. ein wichtiges Forschungsareal z. B. zum Thema der der gefährdeten, seltenen Vogelarten in der Region darstellen würde. 10. Nicht einzusehen sei nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin, warum die möglichen gesundheitlichen Gefahren für Anwohner von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht ernster genommen werden und warum die Stadt Bielefeld auf das Experiment eingeht, die Kinder im Matthias-Claudius-Kindergarten sowie die Schüler der Grundschule Dreekerheide, deren Standorte sich in der Nähe der Potenzialflächen A1 und A2 befinden, den unklaren Auswirkungen von nahegelegenen Windenergieanlagen über mehrere Stunden am Tag auszusetzen. 11. Zusammenfassend stellt der/ die Einwender/in die folgenden Gründe für den Einspruch gegen die 230. Änd. des FNP heraus. 11.1 Auf Grund der Nähe des Haus- und Grundeigentums zu den Potenzialflächen A1 bzw. A2 wird eine Wertminderung befürchtet. 11.2 Durch Infraschall, Schattenschlag und Lärmbelästigungen oder durch andere bisher nicht bekannte schädliche Faktoren wird seitens des Einwenders/ der Einwenderin eine mögliche gesundheitliche Gefährdung für Menschen und Tiere im Wohngebiet gesehen. 11.3 Mögliche gesundheitliche Gefährdungen ergeben sich nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin ebenfalls für die Kindergarten- und Schulkinder sowie das Betreuungs- bzw. Lehrpersonal im Bereich der entsprechenden Einrichtungen, zumal aktuell keine wissen-	zu 5. Die Auswirkungen der Windenergienutzung sind mit Blick auf den Menschen sowie Wild- und Haustiere sowie die Umwelt in Gänze, insbesondere mit Blick auf die Immissionswirkungen sowie optisch bedrängende Wirkungen in weiten Kreisen der Fachwelt, der Rechtsprechung sowie der Verwaltung umfassend aufgearbeitet worden. In der Begründung der 230. Änd. des FNP sind die maßgeblichen Sachverhalte zum Immissionsschutz sowie zu den sonstigen Auswirkungen umfassend dargelegt. zu 6. Zur Thematik "Wertminderung" sind im Entwurf der 230. Änd. des FNP bereits grundlegende Aussagen unter Ziffer 5.9.9 dargelegt. In der Begründung ist u. a. folgender Sachverhalt benannt: Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 06.12.1996 (Az.: 4 B 215.96) ist davon auszugehen, dass "eine Wertminderung rechtlich nur dann bedeutsam ist, wenn sie die Folge von Beeinträchtigungen ist, die der Nachbar nach den zum Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätzen nicht hinzunehmen braucht". Gemäß Beschluss des BVerwG vom 24.04.1992 (Az.: 4 B 60.92) kommt dem "Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist". Unter Einhaltung der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer ergeben sich für die im näheren und weiteren Bereich der Potenzialflächen gelegenen Grundstücke keine unzumutbare Beeinträchtigungen. Gemäß Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (Az.: 4 NB 17.94) wurde die Beeinträchtigung eines wohnbaulich genutzten Grundstücks durch die Errichtung eines Gewerbebaus in einer Entfernung von 300 m nicht als schützenswerter privater Belang gewertet, der in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen ist. Der betreffende Beschluss des BVerwG ist nach Auffassung namhafter Verwaltungsjuristen "ohne weiteres auf genehmigte Windenergieanlagen übertragbar" (siehe Berkemann, J., Prof. Dr. Dr.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Dortmund, 2010). Mit Blick auf die Immissionswirkungen sowie die optischen Bedrängungswirkungen der Windenergienutzung sind weitergehende Aussagen unter Kapitel 5.1 der Begründung dargelegt. zu 7. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Auf der Planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes – namentlich der beabsichtigten 230. Änd. des FNP – dient in diesem Zusammenhang die TA Lärm ausschließlich zur Abschätzung der Nachbarverträglichkeit der Windenergienutzung. Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

schaftliche Belege vorliegen, in denen insbesondere die theoretisch denkbaren Entwicklungs- und Konzentrationsstörungen sowie die nachhaltige gesundheitliche Gefährdung von heranwachsenden Menschen widerlegt sind. 11.4 Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ergeben sich durch den möglichen Windpark am Ortsrand grundlegende, zerstörende Einschnitte in das Gesamtgefüge des Stadtbezirks Jöllenbeck als attraktives, familienfreundliches Wohngebiet. In diesem Zusammenhang sei durch 200 m hohe Windenergieanlagen von einer deutlichen Veränderung und negativen Beeinflussung des Gesamtbilds Jöllenbecks als Wohn- und Lebensraum sowie von Folgeschäden für Natur, Mensch und Tier auszugehen. 11.5 a) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin lägen die Potenzialflächen teilweise direkt im Naturschutzgebiet oder unmittelbar zwischen zwei Gebietsteilen des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlenbach". Zudem sei in öffentlicher Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck dokumentiert worden, dass es deutliche Hinweise dafür gäbe, dass die Potenzialflächen A1 und A2 "harte" Ausschlusskriterien erfüllen und somit nicht als Vorrangzonen für den Bau von Windenergieanlagen in Frage kämen. 11.5 b) Der in den Suchräumen A1 und A2 nachgewiesene Uhu stelle ebenfalls ein hartes Ausschlusskriterium dar, welches jedoch bisher nicht anerkannt würde. Der Plan, die Uhu-Population im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 umzusiedeln, sei in Fachkreisen umstritten. 11.5 c) Weiterhin sei nicht abschließend geklärt, ob sich das Brutgebiet und der Lebensraum des Rotmilans nicht doch auch auf die Potenzialflächen A1 und A2 erstrecke. 12. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin seien zu viele Fragen offen, um zum jetzigen Zeitpunkt die 230. Änd. des FNP beschließen zu können.	zu 8. Die nunmehr vorliegende Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie stellt sich als Ergebnis des im Rahmen der 230. Änd. des FNP erbrachten mehrstufigen Abwägungsprozesses dar. Im Erarbeitungs- bzw. Abwägungsverfahren fanden artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechenden Fachgutachten sowie die Begründung der 230. Änd. des FNP zu verweisen. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses sind u.a. die Flächen A1 und A2 als Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu benennen. zu 9. Der zu Ziffer 7 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren verfolgt ausschließlich die Zielsetzung, den planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Genehmigungsverfahren zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch die zu Ziffer 3 dargelegten Aspekte von Belang. zu 10. Den seitens des Einwenders/ der Einwenderin dargelegten Befürchtungen um die gesundheitlichen Gefahren der Windenergienutzung ist wie folgt zu entgegnen. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 dargelegt. Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung sind weitere Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten immis-

	sionsrechtlichen Rahmenbedingungen ist herauszustellen, dass zur Grundschule bzw. zum Kindergarten in Jöllenbeck ein Abstand von über 900 m bzw. über 1.000 m zum äußeren Rand der Potenzialflächen eingehalten ist. zu 11.1 Bezüglich wertmindernder Effekte ist auf die zu Ziffer 6 dargelegten Ausführungen zu verweisen. zu 11.2 und 11.3 Bezüglich der Aspekte Infraschall, Schattenschlag und Lärmbelästigungen sowie sonstiger gesundheitlicher Gefährdungen für Menschen und Tiere ist auf die zu Ziffer 10 getroffenen Ausführungen zu verweisen. zu 11.4 Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. Bezüglich der seitens des Einwenders/ der Einwenderin benannten Anlagenhöhe von 200 m ist auf die zu Ziffer 4 dargelegten Ausführungen zu verweisen. zu 11.5 a) Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z.B. das Beckendorfer Mühlebach wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Weitergehende Aussagen zum Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbach" sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 7 dargelegt. zu 11.5 b) Die 230. Änd. des FNP basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Im Hinblick auf die Brutnachweise des Uhus ist auf die grundlegenden unter Ord. Nr. A.1/ 22 getroffenen Ausführungen zu verweisen. Der Artenschutzbeitrag zur 230. Änd. des FNP nimmt in Kapitel 4.2 Bezug zum Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013). Entsprechend Anhang 6.2 werden im Leitfaden folgende CEF-Maßnahmen benannt: - Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen, - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, - Entwicklung von Extensivacker/ Brachen. Weitere Angaben zum Artenschutz sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffen. zu 11.5 c) Bezüglich der im Stadtgebiet vorkommenden Rotmilan ist gleichfalls auf die grundlegenden unter Ord. Nr. A.1/ 22 getroffenen Ausführungen zu verweisen. Weitere Angaben zum Artenschutz sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffen. zu 12. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 bis 11 dargelegten Abwägung sowie der in der Begründung der 230. Änd. des FNP getroffenen Argumentation ist dem Einwand mit Blick auf die vorliegende Planungsebene zu

	widersprechen. Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Immissionswirkungen einer Windenergieanlage sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.12/ 73 **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke & Collegen/ Herr RA Dr. H.C. Fricke)** Hinweise der Verwaltung: Die betreffende Stellungnahme ist einschließlich der beigefügten Anlagen 1 und 2 nachstehend im Original wiedergegeben. Die Stellungnahme besteht aus dem Anschreiben und den Anlagen 1 und 2. Die in Anlage 1 dargelegten Aussagen entsprechen hinsichtlich der schallspezifischen Aspekte in wesentlichen Passagen den unter Ord. Nr. A.3/ 7 dargelegten Angaben. Die Stellungnahme umfasst einschließlich Anlagen 43 Seiten.	Die Hinweise der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

STADT BIELEFELD
- Bauamt -
Eing.: 15. Sep. 2015 AL

600.1 11/12	600.2	600.3 31/32
600.4	600.5	600.6 61/52

Dr. Fricke & Collegen · Rechtsanwälte · Fachanwälte · Yorckstraße 10 · 30161 Hannover

Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Str. 92

33602 Bielefeld

Vorab per Fax: 0521/51-3706

Vorab per Fax: 0521/51-6383

Vorab per Mail: arne.steinriede@bielefeld.de

Dr. Fricke & Collegen
Rechtsanwälte · Fachanwälte

Dr. Hanns-Georg Fricke
Rechtsanwalt
Notar a. D.

Michael Struck
Rechtsanwalt
Notariatsverwalter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Dr. Hanns-Christian Fricke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Alexander Fricke
Rechtsanwalt
Mediator

Dr. Matthias Schütte
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Max Matthiesen
Rechtsanwalt
Sozialdezernent a. D.

Andrea Elgeti-Kurze
Rechtsanwältin

Dr. Laura Claassen
Rechtsanwältin

Unser Zeichen (bitte angeben)	Gerichtsfach 103	Datum	
394/15 HC07 - jg D20/13046		09.09.2015	Sach: RA Dr. H.-C. Fricke Sekr.: Frau Großmann

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Bielefeld
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Eheleute anwaltlich vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in der Anlage bei.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft nehmen wir zu dem im Rahmen des obigen Verfahrens ausliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:

Unsere Mandantschaft wird es nicht hinnehmen, wenn im weiteren Verfahren die

Potenzialflächen A1 und A2

Telefon (0511) 3 40 17 0
Telefax (0511) 3 40 17 17
info@anwaltskanzlei-fricke.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE89 2505 0180 0000 5114 20
SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE55 2519 0001 0026 1564 00
BIC: VOHADE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN: DE18 2501 0030 0005 7833 01
BIC: PBNKDEFF

USt-Nr. 24/235/57803
www.anwaltskanzlei-fricke.de
– Fernmündliche Auskünfte sind unverbindlich –

1.
zu Seite 1, Zeile 1 bis Seite 3, Zeile 9

Der Hinweis des Einwenders/ der Einwenderin, dass es die Mandantschaft nicht hinnehmen wird, wenn im weiteren Verfahren die Potenzialflächen A1 und A2 als Vorrangfläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festgesetzt werden sollten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin, dass der Flächennutzungsplan vollzugsunfähig sei, sollte die beiden genannten Flächen weiterhin als Potenzialflächen eingestuft werden, ist wie nachstehend dargelegt zu widersprechen.

2.
zu Ziffer I. (zu geringe Schutzabstände zu Wohnnutzungen,
hier zu Ziffer 1. Immissionsrechtliches Vollzugshindernis) der Stellungnahme

Geringe Abstandspuffer zu Wohnnutzungen
(zu Seite 3, Zeile 10 bis Seite 4, Zeile 10)

Der Argumentation des Einwenders/ der Einwenderin, der Entwurf des Flächennutzugsplanes wiese in der derzeitigen Fassung im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 zu geringe Abstandspuffer zu den in der Nähe befindlichen Wohnnutzungen auf – der Planentwurf sei in diesem Zusammenhang in immissionsrechtlicher Hinsicht vollzugunfähig –, ist wie folgt zu entgegnen.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt.
In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden.
Die Festlegung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können bei der Bestimmung des Abstandsmaßes Aspekte, wie die Immissionsvorbelastung eines Raumes auf Grund bereits vorhandener Windenergieanlagen keine Berücksichtigung finden, da die zur Beurteilung von Schallimmissionen normenkonkretisierende TA Lärm im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann.
Unter Anwendung der TA Lärm ergibt sich eine Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen im Rahmen von Genehmigungsanträgen.

Der unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 5 und 6 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Darüber hinaus gilt folgender Sachverhalt.

als Vorrangfläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festgesetzt werden sollten. Diese Flächen müssen aus dem Entwurf herausgenommen werden, weil sie für die Windkraftnutzung ungeeignet sind. Unter diesem Gesichtspunkt wäre der Flächennutzungsplan, wenn er als Satzung mit dem gegenwärtigen Inhalt beschlossen würde, vollzugsunfähig und somit nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Der Flächennutzungsplanentwurf kann deshalb in der gegenwärtigen Fassung nicht rechtswirksam als Satzung beschlossen werden. Im Einzelnen ergibt sich die Ungeeignetheit der Flächen A1 und A2 für die Windenergienutzung aus den folgenden Gründen:

I. Zu geringe Schutzabstände zu Wohnnutzungen ... 3
1. Immissionsschutzrechtliches Vollzugshindernis ... 3
a) Schutzwürdige Wohnnutzung im Außenbereich ... 4
b) Wohnnutzung im Innenbereich ... 7
2. Der Vorsorgegedanke wurde nicht (widerspruchsfrei) angewendet ... 9
II. Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ... 11
1. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 11
a) Betroffenheit der Rotmilane ... 12
aa) Fehlerhafte Bemessung der Abstandspuffer ... 13
bb) Die durchgeführten Untersuchungen sind unzureichend ... 15
b) Betroffenheit des Uhus ... 16
aa) 1.000 m-Abstand wird ohne tragfähige Begründung unterschritten ... 18
bb) Lage der Nahrungsquellen des Uhus wurden nicht ermittelt ... 19
2. Verbotstatbestände können nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden ... 19
a) Fehlerhaft zugrunde gelegter Sachverhalt ... 20

Dem Vorentwurf der 230. Änd. des FNP lag zunächst ein Abstandspuffer von 500 m zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zugrunde. Im Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde der Abstand auf 600 m erhöht.

Die Herleitung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage.

Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-Windenergieanlage bei einer Nennleistung von 95 % einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt.
Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt. Gemäß Herstellerangaben wird der prognostizierte Schallleistungspegel von 106 dB(A) bei der betreffenden Anlage auch bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s nicht überschritten. Gemäß Unterlagen der Firma Enercon ergibt sich auch bei einer größeren Nabenhöhe keine Überschreitung dieses prognostizierten Schallleistungspegels von 106,0 dB (A).

Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer oder mehrerer Windenergieanlage können nur und müssen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG betrachtet werden.

Da die Immissionswirkungen der Windenergienutzung vom Anlagentyp abhängig sind, wurde in der Begründung der 230. Änd. des FNP das Immissionsverhalten einer weiteren Windenergieanlage gemäß Studie des Landesumweltamtes NRW ("Windenergieanlagen und Immissionsschutz") zu Vergleichszwecken herangezogen.
Die betreffende Anlage erzeugt einen Schallleistungspegel von 103 dB(A) bei einer Anlagen-Nennleistung von 95 % bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/ sec und müsste demnach einen Abstand von 410 m zu Allgemeinen Wohngebieten einhalten. Im Falle der Enercon-Referenzanlage betrüge der Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten auf Grund des höheren Schallleistungspegels bei einer Nennleistung von 95 % hingegen 580 m.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP ist folgender Sachverhalt dargelegt.
"In der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde als Mindestabstandsmaß zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Daraus resultieren je Anlagentyp ggf. zu bestimmten Zeiten gewisse Einschränkungen im Anlagenbetrieb.

b) Fehlende Prüfung zur Realisierbarkeit der CEF-Maßnahmen ... 21
c) Untauglichkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ... 23
aa) Rotmilane ... 24
bb) Uhus ... 24
III. Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen ... 25
IV. Widersprüchliche Bewertung des Landschaftsschutzes ... 27
V. Schutzgut Boden ... 28
VI. Fazit ... 29

I. Zu geringe Schutzabstände zu Wohnnutzungen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes weist in der derzeitigen Fassung im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 zu geringe Abstandspuffer zu den in der Nähe befindlichen Wohnnutzungen auf. Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist der Planentwurf in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht vollzugsunfähig. Im Übrigen ist bei der Festlegung der Abstandspuffer ein schlüssiges Planungskonzept nicht erkennbar, vielmehr ist die Planung in dieser Hinsicht in sich widersprüchlich.

1. Immissionsschutzrechtliches Vollzugshindernis

In der Begründung zum Planentwurf wird darauf hingewiesen, welche immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände von den Anlagen eingehalten werden müssen. Diese Ermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Enercon-Referenzanlage. In diesem Zusammenhang wird angegeben, dass die maßgeblichen schalltechnischen Immissionsrichtwerte dann eingehalten werden könnten, wenn die Anlage bei 95 % ihrer Nennleistung oder einer Windgeschwindigkeit von 8 m / sec und mehr einen Abstand von 860 m zu Reinen Wohngebieten (WR), Kurgebieten und Krankenhäusern, 580 m zu Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA, WB) und 390 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebie-

So ergibt sich im Falle der Enercon-Referenzanlage bei dem festgelegten Abstandsmaß von 500 m eine Überschreitung der gebietsbezogenen Richtwerte der TA Lärm von 40 dB(A) im Bereich Allgemeiner Wohngebiete während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Anlage unter weitgehender Volllast, d. h. bei 95 % ihrer Nennleistung betrieben wird oder aber Windgeschwindigkeiten über 8 m/ sec gegeben sind.
Im Volllastbetrieb oder bei entsprechend hohen Windgeschwindigkeiten würde die Enercon-Referenzanlage einen Abstand von 580 m zu den betreffenden wohnbaulichen Nutzungen erfordern.

Die maßgeblichen Anlagen der LUA-Studie halten den gebietsbezogenen Richtwert nach TA Lärm für den Bereich Allgemeiner Wohngebiete hingegen bereits in einem Abstand von 410 m ein.
Der dem Vorentwurf zugrunde liegende 500 m-Abstand bildet gewissermaßen einen Mittelwert zwischen der Enercon-Referenzanlage und den maßgeblichen Anlagentypen der LUA-Studie und gewährleistet damit im Grundsatz eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Bereich der zukünftigen Konzentrationszonen."

Die Benennung eines "Mittelwertes" erfolgte im Rahmen der Herleitung des der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zunächst zugrunde liegenden 500 m-Abstandes zwischen Potenzialflächen und wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) . Die Nennung eines "Mittelwertes" diente lediglich der Einschätzung der aus Sicht des Immissionsschutzes geforderten Spielräume bei der Abstandsbestimmung. Die Bildung eines Mittelwertes kann weder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde gelegt werden, noch hier eine Schallimmissionsberechnung ersetzen.
Im Übrigen dokumentiert die Begründung der 230. Änd. des FNP in diesem Zusammenhang den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Die Begründung der Entwurfsfassung wurde mit Blick auf die Belange des Immissionsschutzes argumentativ ergänzt; dieses verdeutlicht damit zugleich den Planungsprozess.
Der Entwurfsfassung liegt nunmehr ein Abstandsmaß von 600 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) zugrunde. Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wird im Rahmen der Bauleitplanung im Sinne der nachstehenden Argumentation dabei weiterhin auf Erfahrungswerte bzw. eine prognostische Einschätzung der zu erwartenden Immissionen zurückgegriffen. Entsprechend wurde die Begründung des Entwurfs der 230. Änd. des FNP argumentativ ergänzt.

Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen beträgt der durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Nennleistungsbereich verursachte Schallleistungspegel typischerweise etwa 103 dB(A) (http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/geraeusche/geraeuschquellen/windenergieanlagen/; Stand 09.11.2015).

Dr. Fricke & Collegen - Seite 4 von 32

ten (MI, MD, MK) aufweise. An diesen Abstandsvorgaben hat sich der Planer orientiert. Hierbei hat er jedoch verkannt, dass diese Abstandsempfehlungen sich nur auf Einzelanlagen beziehen. Wenn mehrere Anlagen errichtet werden sollen bzw. – wie hier – eine Anlage bereits vorhanden ist, kann auf diese Herstellerangaben nicht mehr zurückgegriffen werden. Anders als der Planer vorgibt, werden im Rahmen der Planung zu den Wohnnutzungen deshalb auch keine Vorsorgeabstände eingehalten, vielmehr werden die immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände – sowohl bei der schutzwürdigen Wohnnutzung im Außenbereich als auch bei den Innenbereichsbewohnern – unterschritten. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht haftet der Planung damit ein dauerhaftes Vollzugshindernis an.

a) Schutzwürdige Wohnnutzung im Außenbereich

Abgesehen davon, dass völlig verkannt wurde, dass die Herstellerangaben der Enercon-Referenzanlage nicht bei der Planung eines Windparks, sondern allenfalls bei einem Einzelgenehmigungsverfahren als Arbeitshilfe verwendet werden können, ist zunächst zu rügen, dass selbst diese – viel zu geringen – Abstände zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen im Außenbereich nicht eingehalten wurden. Es scheint völlig verkannt worden zu sein, dass die schutzwürdigen wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich den Schutz eines Mischgebietes für sich beanspruchen können,

vgl. OVG Münster, Beschl. v. 3. September 1999, 10 B 1283/99, NVwZ 1999, 1360-1361; OVG Münster, Beschl. v. 13. Mai 2002, 10 B 671/02, BauR 2002, 1514-1518; OVG Münster, Urt. v. 18. November 2002, 7 A 2127/00, ZfBR 2003, 275-280.

Auch der Windenergie-Erlass NRW weist darauf hin, dass der Außenbereich wie ein Mischgebiet zu behandeln ist (vgl. Ziffer 5.2.1.1. Satz 6 des Erlasses). Diesem Schutzanspruch wird die Planung nicht gerecht. Wie den oben wiedergegebenen Daten der Enercon-Referenzanlage zu entnehmen ist, sind zu Mischgebieten Schutzabstände von

mindestens 390 m

Bei der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage handelt es sich demnach um eine Windenergieanlage mit vergleichsweise hohem Schallleistungspegel im ertragsoptimierten Volllastbetrieb.
Es ist somit auch vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die 230. Änd. des FNP den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Gemäß aktueller Rechtsprechung (u. a. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg – OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011) ist es auch Sicht des Gerichtes ausreichend, wenn zur Festlegung der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Mindestabstände auf Erfahrungswerte zurückgegriffen wird.
Nicht erforderlich sei die Durchführung detaillierter akustischer Betrachtungen, wie sie im Rahmen von Genehmigungen üblich seien.
So sei der Gemeinde gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zuzusprechen, "denn eine trennscharfe Abgrenzung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung schon deshalb nicht möglich, weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken.
Abgesehen davon, dass eine prognostische Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen selbst im Fachplanungsrecht nur dann fehlerhaft ist, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar ist, würde es daher ausreichen, wenn die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint ..."

Die in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegte Herleitung der Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie entspricht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit dem planerischen Gebot der Typisierung und Abstrahierung.

Im Rahmen der 230. Änd. des FNP kann zu Vergleichszwecken ferner der nachfolgende Sachverhalt heran gezogen werden.

<u>fehlerhafte Herleitung der Abstände (Seite 3, Zeile 10 bis Seite 4, Zeile 10)</u>

Seitens des Einwenders/ der Einwenderin wird argumentiert, dass die der Planung zugrunde liegenden Methodik fehlerhaft sei, da die Herleitung der Abstände lediglich auf einer Windenergieanlage vom Typ der Referenzanlage beruhe.
Vorstehend ist bereits dargelegt, dass im Rahmen der Herleitung ebenfalls eine Vergleichsanlage hinzugezogen wurde. Der nachfolgend dargelegt Sachverhalt ist auch im Hinblick auf die Realisierung mehrerer Windenergieanlagen relevant:

Dr. Fricke & Collegen - Seite 5 von 32

einzuhalten. Es steht im Widerspruch zu dieser Vorgabe, dass die Abstandspuffer bei den Wohnnutzungen im Außenbereich auf lediglich

300 m

festgelegt wurden. Diese – zu geringen – Schutzabstände führen zu einer immissionsschutzrechtlichen Vollzugsunfähigkeit der Planung. Wir überreichen als

Anlage 1

eine schalltechnische Stellungnahme des Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger vom 31. August 2015, die aktenkundig macht, dass auf der Grundlage der gegenwärtigen Planung nachweisbar ist, dass die gewählten Mindestabstände nicht ausreichen, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten, und zwar auch dann nicht, wenn bei den Anlagen, die in den Potenzialflächen A1 und A2 zusätzlich errichtet werden könnten, eine Nachtabsenkung mit einer reduzierten Drehzahl berücksichtigt wird.

Wie in der Stellungnahme von Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger näher ausgeführt wird, kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass an dem Standort bereits eine Windenergieanlage vorhanden ist. Werden diese Anlage und die gemäß der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen zu berücksichtigenden Sicherheitszuschläge in die immissionsschutzrechtliche Betrachtung einbezogen, wird deutlich, dass bereits die Errichtung einer zweiten Windkraftanlage – auch bei einer berücksichtigten Nachtabsenkung – aus Schallimmissionsgründen ausgeschlossen ist. Wegen der rechnerischen Einzelheiten nehmen wir auf die beiliegende Stellungnahme von Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger Bezug.

Zutreffend hat Herr Dr.-Ing. Martin Kornberger auch ausgeführt, dass tatsächlich jedoch mit mindestens 3 oder 4 Windenergieanlagen zu rechnen ist, die in den Potenzialflächen A1 und A2 genehmigt werden könnten. Wie der Berechnung der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme zu entnehmen ist, wären in diesem Fall im Bereich der Glauchauer Straße nachts Werte über 35 dB(A) und zum Teil sogar über 40 dB(A) zu erwarten. Bei den schutzwürdigen Außenbereichsvorhaben wären Werte von über 45

Bei Berücksichtigung einschlägiger Daten zum Immissionsverhalten von Windenergieanlagen ist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" (D. Piorr, Stand: 30.08.2013) zu verweisen.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, "in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Mischgebietes (Immissionsrichtwert 45 dB(A)) eingehalten wird." Dabei wurden "folgende Schallleistungspegel den Ausbreitungsberechnungen zugrunde gelegt:
- ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A),
  d. h. Verzicht auf schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung = oberer Graph)
- schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) = *mittlerer Graph*
- sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA = 100,5 dB(A) = *unterer Graph*."
(Hinweis: Schriftart kursiv = Anmerkungen des Verfassers)

Um die Unsicherheit der Immissionsprognose auszuschließen, ist bei allen Modell-Berechnungen ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) berücksichtigt.
Die am Tage im Bereich von Mischgebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bedürfen keiner Berücksichtigung.
Der Modell-Berechnung liegt eine "Referenz-Windenergieanlage" mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Schallleistungspegel von 104 dB(A) im ertragsoptierten Bereich zugrunde.

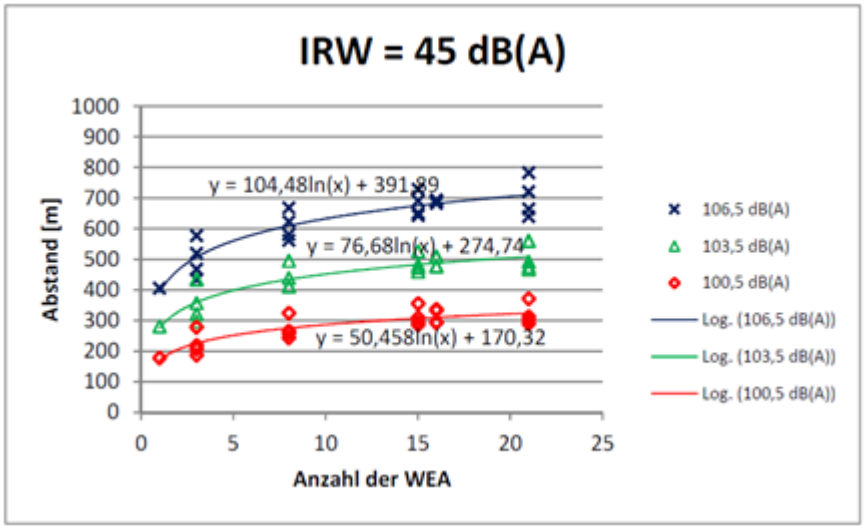

dB(A) zu verzeichnen. Auch insoweit nehmen wir auf die Stellungnahme von Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger Bezug.

Diese Berechnung haben wir durch den öffentlich bestellten und vereidigten Lärmsachverständigen Dipl.-Ing. Clemens Zollmann überprüfen lassen. Diese Überprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berechnungen nachvollziehbar und schlüssig sind. Die Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Clemens Zollmann vom 2. September 2015 überreichen wir als

Anlage 2.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der eingeplante 300 m Abstand zu den Außenbereichswohnungen sich auch nicht dadurch rechtfertigen lässt, dass in der Planbegründung auf der Seite 30 „*zu Vergleichszwecken*" eine Untersuchung des Landesumweltamtes NRW „*Windenergieanlagen und Immissionsschutz*" herangezogen und darauf hingewiesen wird, dass nach diesem Arbeitspapier Beurteilungspegel von 45 dB(A) in einem Abstand von ca. 280 m eingehalten werden können. Aus der Vergleichsbetrachtung zu den Abständen, die in jener Untersuchung angegeben werden, lassen sich keine Argumente für Abstandspuffer ableiten, welche die vom Hersteller der Enercon-Referenzanlage vorgegebenen Abstände unterschreiten. Der Planer hat nämlich verschwiegen, dass die 280 m Abstandsempfehlung in der Untersuchung des Landesumweltamtes sich nur auf die Konstellation bezieht, dass eine einzige Anlage errichtet werden soll. Außerdem wurde dieser Empfehlung eine kleine Anlage mit einer Nabenhöhe von lediglich 80 m zugrunde gelegt (vgl. Seite 15 der Untersuchung des Landesumweltamtes NRW „*Windenergieanlagen und Immissionsschutz*"). Während der Hersteller der Enercon-Referenzanlage einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) für die Abstandsberechnung angenommen hat, wurde in der Untersuchung des Landesumweltamtes zudem nur ein Schallleistungspegel von 103 dB(A) angesetzt (vgl. Seite 15 der Untersuchung des Landesumweltamtes NRW „*Windenergieanlagen und Immissionsschutz*").

Bemerkenswert ist übrigens, dass die – vom Planer für Vergleichszwecke herangezogene – Untersuchung des Landesumweltamtes zwischen Einzelanlagen und mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone unterscheidet. Für mehrere Anlagen gibt das Arbeitspapier des Landesumweltamtes Schutzabstände vor, die mit mindestens 440 m sogar über den Empfehlungen des Herstellers der Enercon-Referenzanlage liegen (vgl.

Bei der Berechnung wurde als Faustformel ferner folgendes Aufstellraster zugrunde gelegt. Die angenommenen Mindestabstände entsprechend in Hauptwindrichtung dem 5-fachen Rotordurchmesser (500 m) und quer zur Hauptwindrichtung dem 3-fachen Rotordurchmesser (300 m). Die Berechnung nimmt ferner Bezug zum Rand der Eignungsfläche.

- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Mischgebiete (Immissionsrichtwert 45 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 410 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 530 m zu Mischgebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Mischgebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" etwa 270 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von ca. 360 m zu Mischgebieten.
- Bei einer weiter gehenden sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 180 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 220 m bei drei Windenergieanlagen.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nacht-Richtwert eines Allgemeinen Wohngebietes (Immissionsrichtwert 40 dB(A)) unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage und eines entsprechenden Aufstellrasters eingehalten wird.

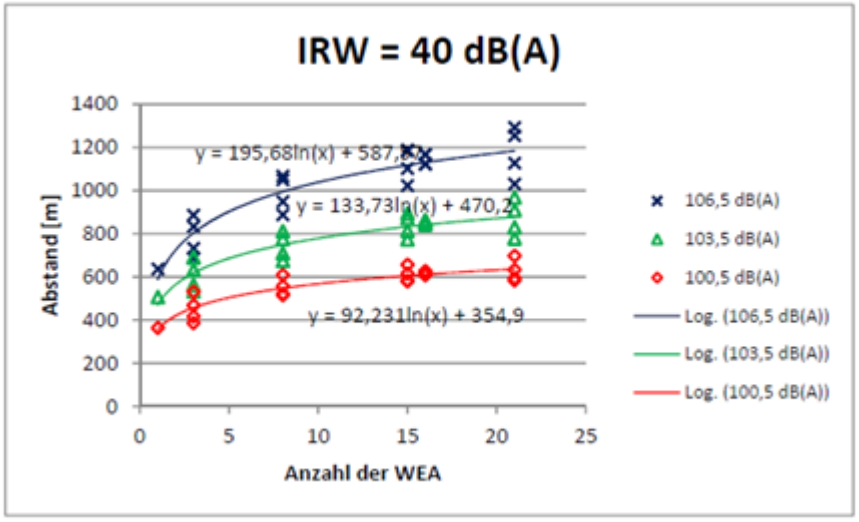

Seite 16 der Untersuchung des Landesumweltamtes NRW „*Windenergieanlagen und Immissionsschutz*"). Weil die Abstandsempfehlungen für mehrere Anlagen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Abstandsempfehlungen für Einzelanlagen stehen, drängt sich unweigerlich der Eindruck auf, dass der Planer bewusst nur die (nicht verwendbaren) Abstandsvorgaben einer Einzelanlage herangezogen hat, um eine der offensichtlichen „Schwachstellen" der Planung, nämlich die zu geringen Abstände zu den Außenbereichswohnungen, zu kaschieren. Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass eine solche Vorgehensweise erfahrungsgemäß nicht geeignet ist, die Akzeptanz einer Planung und der Aussagen eines Planers zu erhöhen.

Im weiteren Verfahren wird der Planer auch berücksichtigen müssen, dass in der gegenwärtigen Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans keine Höhenbeschränkungen für die Windkraftanlagen enthalten sind. Es müsste – wenn an den Potenzialflächen A1 und A2 festgehalten wird – deshalb davon ausgegangen werden, dass in den Flächen A1 und A2 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m beantragt werden. Auch die bestehende Anlage in dem Bereich der Potenzialfläche A2 könnte zurückgebaut und durch eine höhere Anlage ersetzt werden. Dies muss ebenso in die weiteren Prüfungen Eingang finden, wie die bereits bestehende Lärmvorbelastung der existierenden Anlage.

b) Wohnnutzung im Innenbereich

Der Planer hat zu den Innenbereichsnutzungen nunmehr Abstände von lediglich 600 m eingeplant. Es mag sein, dass dieser Abstand bei einer Einzelanlage zu einer Immissionsbelastung unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle führt. Bei einer Konzentration von mehreren Anlagen sind Schutzabstände von 600 m jedoch deutlich zu niedrig, dies jedenfalls dann, wenn in dem Flächennutzungsplan – wie hier – keine Höhen- und Leistungsbeschränkungen aufgenommen werden. Außerdem wurde auch in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, dass sich in der Potenzialfläche A2 bereits eine Windkraftanlage befindet, die, wie die als Anlage 1 und 2 überreichten schalltechnischen Stellungnahmen belegen, eine derart große Lärmbelastung verursacht, dass keine zweite Anlage in den Potenzialflächen A1 und A2 errichtet werden kann. Bereits mit Rücksicht auf die bestehende Vorbelastung sind die Schutzabstände zu der Innenbereichsbebauung viel zu gering bemessen.

Bei der Ausbreitungsberechnung wurde entsprechend der zu den Mischgebieten dargelegten Angaben wiederum ein ertragsoptimierter Tages- und Nachtbetrieb mit LWA = 106,5 dB(A), ein schallreduzierter Nachtbetrieb mit LWA = 103,5 dB(A) sowie ein sehr stark schalloptimierter Nachtbetrieb mit LWA (100,5 dB(A)) zugrunde gelegt. Die am Tage im Bereich von Allgemeinen Wohngebieten geltenden höheren Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) bedürfen auch hier keiner Berücksichtigung.

- Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (Immissionsrichtwert 40 dB(A), nachts) im ertrags optimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 600 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergie anlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windener gieanlage" ca. 480 m.
  Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von etwa 600 m zu Allgemeinen Wohngebieten.
- Bei einer sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 350 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 450 m bei drei Windenergieanlagen.

Mit Blick auf die vorstehend dargelegten Modell-Berechnungen wird deutlich, dass der der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zugrunde liegende Pufferabstand von 600 m zu planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen den Schutzansprüchen der TA Lärm gerecht wird und zugleich die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gegeben ist.
So ist anzunehmen, dass eine Windenergieanlage vom Typ der Modell-Berechnung unter Wahrung eines Abstandes von 600 m noch im ertragsoptimierten Betrieb, d. h. ohne eine schalltechnisch bedingte Leistungsreduzierung, gegeben ist.
Im Falle der Realisierung von drei Windenergieanlagen des berechneten Anlagen-Typs ist davon auszugehen, dass die Einhaltung des 600 m-Abstandes zwar einen schalloptimierten Nachtbetrieb mit Schallreduzierungen von bis zu 3 dB(A) erfordert; dieser Leistungs- bzw. Ertragsverlust – nach Aussage des Gutachters – im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs aus Sicht der Betreiber in der Regel jedoch akzeptiert werde.

Die vorstehend getroffene Argumentation wird zum Verständnis der immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. Bei der Abstandsbestimmung handelt es sich im Rahmen der Herleitung von Potenzialflächen weiterhin um eine prognostische Einschätzung.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 8 von 32

Auch in Bezug auf die Innenbereichsbebauungen gilt, dass das Arbeitspapier des Landesumweltamtes für Windenergieanlagen und Immissionsschutz aus dem Jahr 2002 richtig und widerspruchsfrei herangezogen werden muss, wenn mit diesem Arbeitspapier gearbeitet wird. Für Konzentrationsflächen schreibt dieses Arbeitspapier einen Mindestabstand von 740 m für die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 40 dB(A) vor. Dies gilt allerdings nur für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schallleistungspegel von 103 dB(A). Ausgehend davon, dass die Planung auch Baurechte für größere Anlagen schaffen würde und realistischerweise Anlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m zu erwarten sind, liegt auf der Hand, dass der erforderliche Mindestabstand von 740 m weiter vergrößert werden müsste, wenn die Potenzialflächen A1 und A2 als Konzentrationszone beibehalten werden sollen. Wenn der Gedanke der Vorsorge umgesetzt werden soll, müsste der neu ermittelte Mindestabstand zudem weiter vergrößert werden.

Vorsorglich sei auch darauf hingewiesen, dass es insbesondere unzulässig ist, einen *„Mittelwert"* aus den Abstandsempfehlungen des Herstellers der Enercon-Referenzanlage einerseits und den Abstandsangaben des Arbeitspapieres des Landesumweltamtes für Windenergieanlagen und Immissionsschutz aus dem Jahr 2002 andererseits zu bilden. Genau dies hat der Planer bei der Ermittlung der Abstände zu den im Innenbereich gelegenen Wohnnutzungen jedoch getan. Auf der Seite 31 der Planbegründung heißt es demgemäß:

> *„Der zugrunde liegende 500 m-Abstand bildet gewissermaßen einen Mittelwert zwischen der Enercon-Referenzanlage und den maßgeblichen Anlagentypen der LUA-Studie und gewährleistet damit im Grundsatz eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Bereich der zukünftigen Konzentrationszonen."*

Eine solche Mittelwertbildung ist unzulässig. Die Abstandsvorgaben eines Herstellers können nicht mit den Abstandsempfehlungen einer Arbeitsgruppe des Landesumweltamtes zu einem – geeignet erscheinenden – *„Mittelwert"* zusammengerechnet werden. In Bezug auf die hier relevanten Arbeitspapiere verbietet sich ein solches Vorgehen schon deshalb, weil die jeweiligen Empfehlungen auf völlig unterschiedlichen Referenzanlagen basieren. In rechtsfehlerhafter Weise wurden vom Planer – wie bereits erwähnt – schließlich lediglich die Abstandsvorgaben für Einzelanlagen gemittelt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Benennung der Anlagen-Anzahl (eine bzw. drei Windenergieanlagen) zu werten. Gemäß Entwurf der 230. Änd. des FNP handelt es sich bei sämtlichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet um vergleichsweise kleinflächige Areale, bei denen aufgrund der Arealgröße eine umfangreiche Nutzung durch eine Vielzahl an Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Seriöse Aussagen zur Anzahl der potenziell möglichen Windenergieanlagen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP jedoch nicht erfolgen.

Entsprechend der in der Begründung bereits dargelegten Angaben zu den Immissionswirkungen der Windenergie ist – ergänzt um die vorstehenden Aussagen – eine Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP somit gegeben.
Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann aus bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen.

Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

Zusammenfassend ist herzustellen, dass die Argumentation des Einwenders/ der Einwenderin im Hinblick auf die in der Stellungnahme dargelegten schalltechnischen Simulationen bzw. Berechnungen nicht gefolgt werden kann, da diese bezüglich der Parameter Anlagentypen sowie Anlagenstandorte auf "trennscharfen Abgrenzungen" beruhen. Die getroffene Festlegung der Parameter beruht folglich auf Spekulationen. Gemäß OVG Berlin-Brandenburg (Urteil 2 A 2.09 vom 24.02.2011) ist diese Vorgehensweise nicht möglich.

3.
<u>zu Ziffer I.1 (Immissionsrechtliches Vollzugshindernis),
hier zu Punkt a) Schutzwürdige Wohnnutzungen im Außenbereich</u>

<u>Herstellerangaben der Referenzanlage (Seite 4, Zeile 11 bis Zeile 22)</u>

Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin wurde völlig verkannt, dass die Herstellerangaben der Enercon-Referenzanlage nicht bei der Planung eines Windparks, sondern allenfalls bei einem Einzelgenehmigungsverfahren als Arbeitshilfe verwendet werden können.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass das vorliegende Planverfahren weder die Genehmigung einer einzelnen Windenergieanlage noch die Genehmigung eines Windparks bzw. einer Windfarm entsprechend Nr. 1.6 (1.6.1 bis 1.6.3) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zum Ziele hat.

Die 230. Änd. des FNP bezweckt städtebauliche Zielsetzungen.
Vorstehend sind unter Ziffer 2 umfassende Ausführungen zur Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, insbesondere zum Befugnis der Typisierung sowie zur Anwendung von Erfahrungswerten und prognostischen Einschätzungen dargelegt. Weiterer Ergänzungen bedarf es diesbezüglich nicht.

Wie der als Anlage 2 überreichten Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Clemens Zollmann zu entnehmen ist, könnten die vom Planer gewählten Abstände nachbarverträglich lediglich die Voraussetzungen für den Betrieb einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schallleistungspegel von LWA = 103 dB(A) schaffen, wenn die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht bereits heute durch die im Bereich der Vorrangfläche A2 vorhandene Anlage weitgehend ausgeschöpft wären. Der Betrieb bereits einer zweiten Anlage ist auf der Grundlage der gegenwärtigen Abstände mit Blick auf die bestehende Lärmvorbelastung nicht möglich.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Planungsträger nach Ziffer 8.1.1 des Windenergieerlasses NRW die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren haben, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „*auf der sicheren Seite*" liegen. Die hier in Rede stehende Planung liegt mit Blick auf die bestehende Vorbelastung nicht nur nicht auf der sicheren Seite, es werden zu Lasten sowohl der Außenbereichsbebauung als auch zu Lasten der Innenbereichsbebauung die erforderlichen Schutzabstände vielmehr deutlich unterschritten.

2. Der Vorsorgegedanke wurde nicht (widerspruchsfrei) angewendet

Die Planung trägt aus dem vorstehend Ausgeführten dem Vorsorgegedanken gar nicht Rechnung, vielmehr werden die erforderlichen Mindestabstände unterschritten. Es stellt deshalb einen „*Etikettenschwindel*" dar, wenn gleichwohl vorgegeben wird, dass die Planung den Vorsorgegedanken umsetzen würde. Abgesehen von diesem Mangel lässt sich den Planunterlagen aber auch entnehmen, dass der – vermeintlich angewendete – Gedanke der Vorsorge noch nicht einmal widerspruchsfrei angewendet wurde. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird der Vorsorgegedanke zugunsten der schutzwürdigen Außenbereichswohnungen nämlich nicht bemüht.

In der Vorentwurfsfassung des Plans sind zunächst Mindestabstände von 500 m zwischen den wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen im Außenbereich zugrunde gelegt worden. Diese Abstandspuffer sind – soweit es die planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich betrifft – nunmehr auf 600 m vergrößert worden. Durch diese Vergrößerung soll der Schutz vor Schallemissionen optimiert werden. Außerdem sollen hierdurch

<u>Schutzanspruch der Wohnnutzungen im Außenbereich/ unzureichender Abstand (300 m) (Seite 4, Zeile 11 bis Seite 7, Zeile 18)</u>

Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin wurde ferner völlig verkannt, dass die schutzwürdigen wohnlichen Nutzungen im Außenbereich den Schutz eines Mischgebietes für sich beanspruchen können.

Unter Ziffer 5.1.4 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ist diesbezüglich folgender Sachverhalt dargelegt. "Unter immissionsrechtlicher Betrachtung gilt für wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich ein schalltechnischer Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht. Die betreffenden Standorte sind somit den Mischgebieten gleichgestellt." Der gerügte Zusammenhang ist folglich sachgerecht dargelegt.

Mit Blick auf die gewählten Abstände ist wiederum auf Ziffer 2 zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung maßgeblicher Schallausbreitungsberechnungen bei Berücksichtigung verschiedener Anlagenkonfigurationen sowie unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes.

Der im Mischgebieten nach TA Lärm geltende Schutzanspruch von 45 dB(A) zur Nachtzeit ist auf den Außenbereich übertragbar.
Entsprechend der unter Ziffer 2 dargelegten grafischen Aufbereitung der Prognose-Berechnung gilt für den Außenbereich folgender Sachverhalt:

Gemäß Modell-Berechnung werden die Immissionsrichtwerte (Immissionsrichtwert 45 dB(A), nachts) im ertragsoptimierten Tag- und Nachtbetrieb einer Windenergieanlage in einem Abstand von etwa 410 m eingehalten. Bei der Realisierung von drei gleichartigen Windenergieanlagen ergibt sich in der Modell-Berechnung ein Abstandswert von ca. 530 m.
Im schallreduzierten Nachtbetrieb (103, 5 dB(A)) beträgt der ermittelte Abstand zu Mischgebieten bzw. analog zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich im Falle einer zugrundeliegenden "Referenz-Windenergieanlage" etwa 270 m. Werden drei Anlagen im genannten schallreduzierten optimierten Nachtbetrieb gefahren, ergibt sich ein Abstandserfordernis von ca. 360 m zu Mischgebieten.
Bei einer weiter gehenden sehr starken Schalloptimierung im Nachtbetrieb (100,5 dB(A)) ergeben sich Abstandswerte von ca. 180 m bei einer Windenergieanlage bzw. etwa 220 m bei drei Windenergieanlagen.

Auf der Ebene der vorliegenden 230. Änd. des FNP wird somit dokumentiert, dass ein Anlagenbetrieb mit marktgängigen Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 grundsätzlich gegeben ist.

Die Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gründet sich mit Blick auf die zugrunde liegenden Anlagentypen auf nunmehr insgesamt drei verschiedene Studien bzw. Bewertungen – die Referenzanlage der Firma Enercon, die Vergleichsanlage der LUA-Studie sowie die unter Ziffer 2 dargelegte Modell-Berechnung (D. Piorr, Stand: 30.08.2013).

Dr. Fricke & Collegen - Seite 10 von 32

potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung, insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen, minimiert werden. Die Anhebung der Abstandspuffer soll also einerseits dem Vorsorgeprinzip und andererseits der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber dienen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Wohnnutzungen im Außenbereich eine Erhöhung der Abstände nicht vorgenommen wurde. Dies stellt eine Widersprüchlichkeit in der Gesamtkonzeption der Planung dar. Auch wenn der Wohnnutzung im Außenbereich ein geringerer Schutzanspruch zugestanden wird, als der Wohnnutzung in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, hätte der Vorsorgegedanke bei den Außenbereichswohnungen planungsrechtlich umgesetzt werden müssen, da auch diese Wohnnutzungen zulässig und schutzbedürftig sind und hier die Gründe, die für die Erhöhung der Abstände im Innenbereich angeführt wurden, in gleicher Weise – wenn nicht sogar in stärkerer Weise – zur Anwendung kommen.

In der Tabelle auf der Seite 22 der Flächennutzungsplanbegründung wird im Übrigen suggeriert, dass der Vorsorgegedanke auch im Außenbereich nach § 35 BauGB zur Anwendung kommen würde. Dies ist allerdings nicht der Fall. Auch mit Blick auf die angestrebte Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber ist dieses Unterlassen nicht nachvollziehbar. Es liegt eine Ungleichbehandlung vor, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Völlig unverständlich ist es auch, dass in Bezug auf die Wohnnutzungen im Außenbereich nicht nur der Vorsorgegedanke nicht angewendet, sondern – ungeachtet der vorgenommenen Abstandsvergrößerung im Übrigen – sogar an der Unterschreitung des für Einzelanlagen geltenden Mindestabstandes um 90 m festgehalten wurde.

Unsere Mandantschaft wird es unter keinen Umständen hinnehmen, dass die immissionsschutzrechtlich notwendigen Mindestschutzabstände unterschritten werden. Sollte das Verfahren fortgeführt werden, müsste zudem geprüft werden, in welchem Umfang der mindestens erforderliche Schutzpuffer mit Rücksicht auf den Vorsorgegedanken weiter zu vergrößern ist.

Festzuhalten bleibt, dass die gesamte Planung bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Es müssen zu den schutzwürdigen wohnbaulichen Nutzungen Immissionsschutzabstände zu Grunde gelegt werden, die nicht von vornherein einen Anlagenbetrieb ausschließen. Außerdem müssen bei der schalltechnischen Bewertung realistische Daten zugrunde gelegt und verwendete Ab-

Unter Ziffer 2 ist ferner dargelegt, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen getroffen werden.
Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer oder mehrerer Windenergieanlage können nur und müssen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG betrachtet werden.

Verweis auf Anlage 1 (Seite 5, Zeile 5 bis Seite 6, Zeile 2)

Die dem Schreiben des Einwenders/ der Einwenderin als Anlage 1 beigefügte schalltechnische Stellungnahme des Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger ist nachstehend unter Ziffer 12 behandelt.

Verweis auf Anlage 2 (Seite 6, Zeile 3 bis Zeile 8 und Seite 9, Zeile 1 bis Zeile 8)

Die dem Schreiben des Einwenders/ der Einwenderin als Anlage 2 beigefügte schalltechnische Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Lärmsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Clemens Zollmann (Büro Bonk – Maire – Hoppmann GbR) ist nachstehend unter Ziffer 13 behandelt.

Aussagen der LUA-Studie (Seite 6, Zeile 9 bis Seite 7, Zeile 9)

Gemäß Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin wird bemängelt, dass die in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Aussagen der Studie des Landesumweltamtes NRW "Windenergieanlagen und Immissionsschutz – Materialien Nr. 63" nicht vollständig angeführt worden seien und vor allem die Frage der Immissionswirkung mehrerer Anlagen nicht berücksichtigt worden sei.

Gemäß benannter Studie des Landesumweltamtes NRW (LUA NRW) wurde untersucht, welche Beurteilungspegel in der Umgebung von Windenergieanlagen typischerweise zu erwarten sind.
Nach Aussage des LUA NRW "sind die auftretenden Schalldruckpegel im Umfeld von Windenergieanlagen abhängig "vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindigkeit".
In insgesamt drei Modell-Berechnungen wird in der Studie von einer unterschiedlichen Anzahl von Anlagen ausgegangen.
Das Fallbeispiel 1 umfasst die Berechnung auf Grundlage einer Anlage. Die Ergebnisse sind in der Begründung der 230. Änd. der FNP bereits enthalten. Die Ergebnisse dieser Immissionsberechnung wurden zu Vergleichszwecken herangezogen.

Im Fallbeispiel 2 der Studie liegt der Modell-Berechnung eine Anzahl von sieben Windenergieanlagen zugrunde. "Bei den Berechnungen wurden jeweils alle Anlagen berücksichtigt, unabhängig davon, wie hoch ihre jeweiligen Einzelbeiträge zur Gesamtgeräuschimmission sind. Nach den Berechnungen verursachen die im Beispiel betrachteten Anlagen in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel:

standsempfehlungen widerspruchsfrei und richtig herangezogen werden. Erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Überarbeitung der Planunterlagen nach dieser Maßgabe und unter Beachtung der vorstehend gerügten Mängel, wird dies offenbaren, dass die Potenzialflächen A1 und A2 aus Schallimmissionsgründen für die Windkraftnutzung ungeeignet sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einwände und der Ausführungen von Herrn Dr.-Ing. Martin Kornberger und Herrn Dipl.-Ing. Clemens Zollmann wird im weiteren Verfahren auch zu hinterfragen sein, ob die – ohnehin recht kleinen – Potenzialflächen A1 und A2 einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb angesichts der ohnehin notwendigen Beschränkungen des Anlagenbetriebs in der Nachtzeit überhaupt ermöglichen. Bei den gegenwärtig eingeplanten Abständen wäre ein Nachtbetrieb bereits von zwei Anlagen dauerhaft nicht möglich. Aus artenschutzrechtlichen Gründen müssen weitere Abschaltungen eingeplant werden. Allein mit Blick auf mehrere bedrohte Fledermausarten, für die im Suchraum A ein hohes Konfliktrisiko festgestellt wurde, wären Abschaltungen in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober unumgänglich. Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist bei dieser Sachlage nicht vorstellbar.

II. Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Teilflächen A3 und A4 sind im Laufe des Verfahrens aus artenschutzrechtlichen Gründen richtigerweise aus dem Entwurf herausgenommen worden. Auch die Teilflächen A1 und A2 müssen im weiteren Verfahren entfallen, da auch diese Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Windkraftnutzung nicht in Betracht kommen. Die Planung verstößt gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Anders als in den Planunterlagen angenommen, können die Verbotstatbestände auch nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden.

1. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es befinden sich mehrere windkraftempfindliche und besonders geschützte Vogelarten im 1.000 m Umfeld der Potenzialflächen A1 und A2. Insgesamt wurden im Untersu-

45 dB(A) in 440 m Abstand
40 dB(A) in 740 m Abstand
35 dB(A) in 1100 m Abstand."
Die Abstände gelten dabei für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung.
Der Berechnung gemäß LUA-Studie liegen darüber hinaus das Geräuschverhalten der Windenergieanlagen bei der standardisierten Windgeschwindigkeit von 10 m/s sowie eine Anlagen-Nennleistung von 95 % zugrunde.
Bereits mit Blick auf die der Berechnung zugrunde liegende Anzahl an Windenergieanlagen sind die Ergebnisse der Modell-Berechnung nicht unmittelbar auf die Gegebenheiten im Stadtgebiet übertragbar, da im Stadtgebiet Bielefeld lediglich Potenzialflächen vergleichsweise geringer Arealgröße bestehen. Die Realisierung von sieben Windenergieanlagen marktüblicher Anlagengröße ist im Bereich der einzelnen Potenzialflächen im Stadtgebiet Bielefeld auf Grund der erforderlichen gegenseitigen Abstandserfordernisse nicht möglich.

Entsprechendes gilt folglich für die Potenzialflächen A1/ A2.

Wie bereits in der Begründung der 230. Änd. des FNP sowie vorstehend unter Ziffer 2 dargelegt, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Blick auf die immissionsrechtlichen Schutzansprüche wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich ggf. Einschränkung der Betriebszeiten im Bereich geplanter Windenergieanlagen erforderlich (schalloptimierter Betrieb).
Gemäß Studie des LUA NRW "(kann) durch Drosselung der Drehzahl und der erzeugbaren elektrischen Leistung (…) bei einigen Windenergieanlagen eine Geräuschminderung von bis zu 4 dB erzielt werden."

<u>Ausführungen zur Höhe von Windenergieanlagen (Seite 7, Zeile 10 bis Zeile 18)</u>

Im weiteren führt die Kanzlei im Auftrag ihrer Mandantschaft an, dass in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes keine Höhenbeschränkungen enthalten sind und daher davon auszugehen ist, dass in den Flächen A1 und A2 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m beantragt werden.

Die im Bereich der Bargholzstraße bestehende Windenergieanlage weist eine Nabenhöhe von 98 m sowie eine Gesamthöhe von 133 m auf.
Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlage besitzt eine Nabenhöhe von 99 m und eine Gesamthöhe von 150 m.
Im Fall der Realisierung einer 200 m hohen Windenergieanlage hätte diese auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen – d. h. mit Blick auf das Mindestabstandsmaß auf Grund optisch bedrängender Wirkungen – in der Regel einen Abstand von mindestens 400 m zur nächstgelegenen wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich einzuhalten.

chungsgebiet sechs besonders schützenswerte Vogelarten nachgewiesen, und zwar die Folgenden:

Rotmilane,
Uhus,
Kiebitze,
Feldlerchen,
Mäusebussarde
und
Kormorane.

In dem Artenschutzbeitrag wird zu Recht festgestellt, dass in einem Umfeld von 1.000 m zu den bekannten Brutplätzen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Weil die Teilfläche A3 in einer Entfernung von unter 1.000 m zum Uhu-Horst lag, wurde sie als Vorrangfläche aufgegeben.

Auch die Flächen A1 und A2 befinden sich jedoch innerhalb eines 1.000 m Umfeldes von Vogelbrutplätzen der vorgenannten Arten. Auch diese Flächen hätten aus der Planung herausgenommen werden müssen, da eine besondere Betroffenheit, insbesondere der Rotmilane und der Uhus in diesem Bereich gegeben wäre. Insbesondere hinsichtlich der Rotmilane und der Uhus führt die Planung zu einer „*signifikanten Erhöhung*" des Tötungsrisikos und damit zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

a) Betroffenheit der Rotmilane

Eine tötungsrelevante Betroffenheit ergibt sich zunächst insbesondere für die Rotmilane. Für die Teilflächen A1 und A2 findet sich im Umweltbericht die Aussage, dass der Rotmilan in den Jahren 2014 und 2015 mit 2 Brutpaaren in dem Suchraum A nachgewiesen wurde (Seite 19 des Artenschutzbeitrags). Auf der Seite 29 des Artenschutzbeitrags wird zudem darauf hingewiesen, dass der Rotmilan als Nahrungsgast in diesem Bereich erfasst wurde. Weiter heißt es in diesem Bericht, dass sich im Umfeld dieses Suchraumes Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitate des Rotmilans befinden.

Berücksichtigung der Lärmvorbelastung (Seite 7, Zeile 16 bis Zeile 18)

Die Berücksichtigung der vom Einwender/ von der Einwenderin angeführten Lärmvorbelastung ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht möglich, da die zur Beurteilung von Schallimmissionen normenkonkretisierende TA Lärm im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann. Unter Anwendung der TA Lärm ergibt sich eine Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen im Rahmen der Genehmigungsbeantragung von Windenergieanlagen.
Weitere Aussagen zur Vorbelastung sind unter Ziffer 4 dargelegt.

4.
zu Ziffer I.1 (Immissionsrechtliches Vollzugshindernis),
hier zu Punkt b) Wohnnutzungen im Innenbereich

Schutzanspruch der Wohnnutzungen im Innenbereich/
unzureichender Abstand (600 m)/ Vorbelastung (Seite 7, Zeile 19 bis Seite, Zeile 16)

Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin ist der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Abstand von 600 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) unter Berücksichtigung der Immissionsvorbelastung der bestehenden Windenergieanlage im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2, insbesondere auch auf Grund fehlender Vorgaben zur Höhen- und Leistungsbegrenzungen weiterer Windenergieanlagen zu gering.
Der Behauptung des Einwenders/ der Einwenderin, dass die bestehende Windenergieanlage eine "derart große Lärmbelastung verursacht, dass keine zweite Anlage in den Potenzialflächen A1 und A2 errichtet werden kann", ist mit Blick auf die oben genannte Argumentation zu widersprechen.

Zur immissionsrechtlichen Einordnung der bestehenden Windenergieanlage im Bereich der Bargholzstraße ist der folgende Sachverhalt maßgeblich.

Gemäß Verwaltungsgericht Minden (Beschluss 9 L 766/03) erging "wegen Baunachbarrechts" ein ablehnender Beschluss zum "Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes" im nachstehend dargelegten verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes "(verstößt) die Baugenehmigung vom 13.06.2003, mit dem der Antragsgegner der Beigeladenen die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon-66/18.70 mit einer Leistung von 1.800 kW, einer nabenhöhe von 98 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 133 auf dem Grundstück Bielefeld, Gemarkung Jöllenbeck, Flur 1, Flurstück 764 (Bargholzstraße), genehmigt hat (...) nach derzeitigem Kenntnisstand der Kammer nicht zum Nachteil der Antragsgegner gegen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfende nachbarschützende Vorschriften."

Dr. Fricke & Collegen - Seite 13 von 32

Auf der Seite 32 f. des Artenschutzbeitrags wird ausgehend von diesem Befund sodann die – noch richtige – Feststellung getroffen, dass der Rotmilan eine jener Arten ist, die am meisten von Kollisionen mit Windkraftanlagen betroffen sind. Dies hat seine Ursache darin, dass Rotmilane als besonders reviertreu gelten und ihre Horste oftmals über viele Jahre nutzen. Von dem Planer wird auch erkannt, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans selbst dann besteht, wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden (vgl. Seite 32 des Artenschutzbeitrags am Ende).

Abgesehen davon, dass bereits auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Abstandspuffer um die Horste des Rotmilans fehlerhaft bemessen wurde.

aa) Fehlerhafte Bemessung der Abstandspuffer

Ausgehend von der – noch richtigen – Feststellung, dass es sich bei dem Rotmilan um einen besonders windenergieempfindlichen Vogel handelt, ist vom Planer ein fehlerhafter Abstandspuffer in Bezug auf die Horste des Rotmilans angenommen worden. Unzutreffend ist insbesondere die Annahme, dass die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfehle, einen Abstand von **1.000 m** zu Horsten einzuhalten. Nach den aktuellen Abstandsempfehlungen beläuft sich der Abstand vielmehr auf

1.500 m.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass der Gutachter mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft aus dem Jahr 2007 gearbeitet und jene Empfehlungen zugrunde gelegt hat (vgl. Seite 32 des Artenschutzbeitrags). In den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist der Abstand auf den genannten Wert vergrößert worden. Auch allein unter diesem Gesichtspunkt bedarf die Planung einer grundlegenden Überarbeitung, zumal anerkannt ist, dass durch die Empfehlungen

Gemäß der im Rahmen der Baugenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz ist der Schallleistungspegel der Windenergieanlage im Bereich der Bargholzstraße entsprechend Ziffer a.2 auf 103 dB(A) begrenzt worden.
"Ausgehend von dem damit vorgegebenen Emissionswert wird nach den vorgelegten Schallimmissionsprognosen der für das Grundstück der Antragssteller geltende Nachrichtwert deutlich unterschritten" (VG Minden – Beschluss 9 L 766/03).
"Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegt Schallimmissionsprognose, die für das Wohnhaus der Antragssteller mit einem Nachtwert von 30,1 dB(A) einen um 4,9 dB(A) unter dem Beurteilungspegel für reine Wohngebiete liegenden Wert ermittelt hat, selbst unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitszuschläge mit der vom Oberverwaltungsgericht NRW geforderten Sicherheit nachgewiesen hat, dass die Antragsteller durch den Betrieb der Windenergieanlage keinen unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden." (VG Minden – Beschluss 9 L 766/03).

Auf Grund der bereits gegebenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Reinen Wohngebietes stellt das VG Minden in diesem Zusammenhang ferner heraus, dass "hinsichtlich der von den Antragstellern geltend gemachten Lärmbeeinträchtigungen (…) für die Entscheidung offen bleiben (kann), ob die Antragssteller im Hinblick darauf, dass ihr Grundstück in dem durch den Bebauungsplan II/J 20 festgesetzten reinen Wohngebiet in unmittelbarer Grenzlage zum Außenbereich liegt, möglicherweise eine höher Immissionsbelastung hinzunehmen haben".

In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind diesbezüglich unter Kapitel 5.1, Unterpunkt „Schallimmissionen“ detaillierte Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt. Unter anderem hat der VGH Hessen den sich zunächst aus der TA Lärm ergebenden Schutzanspruch bei an der Grenze zum Außenbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen im Bereich "Reiner Wohngebiete" nach § 3 BauNVO relativiert.

Vorstehend sind unter Ziffer 2 umfangreiche Ausführungen zur Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, insbesondere mit Blick auf die Festlegung des 600 m-Abstandes zu wohnbaulich genutzten Siedlungsbereichen, zum Befugnis der Typisierung sowie zur Anwendung von Erfahrungswerten und prognostischen Einschätzungen dargelegt. Weiterer Ergänzungen bedarf es diesbezüglich nicht.

<u>Erforderlichkeit zur Leistungsbeschränkung (Seite 7, Zeile 20 bis Zeile 31)</u>

Die Festlegung von Leistungsbeschränkungen für Windenergieanlagen ist im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan weder sach- noch fachgerecht, da mit Blick auf diverse Anlagentypen keine pauschale Kausalität zwischen dem Immissionsverhalten und der Nennleistung einer Windenergieanlage zugrunde gelegt werden kann. Auch fänden in diesem Zusammenhang die bestehenden Möglichkeiten eines schalloptimierten und damit einhergehenden leistungsreduzierten Anlagenbetriebs keine Berücksichtigung.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 14 von 32

der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten der aktuelle Stand der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse abgebildet wird,

vgl. *Gellermann*, in: NUR 2014, 597 (600).

Die Erhöhung des Mindestabstands ist das Ergebnis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch aufwendig durchgeführte Satellitenerhebungen steht mittlerweile nämlich fest, dass nur knapp 40 % der Flugaktivitäten des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen. In diesem Sinne heißt es auf der Seite 27 der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2014:

> *„Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich fast ausschließlich auf Teile Europas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben.*
>
> *(…)*
>
> *Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus Thüringen mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburg in Vorb.) an über 30 adulten Vögeln mit knapp 10.000 GPS Ortungen ergaben, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen. Angesichts der in Abschnitt 4 formulierten Annahme ist daher eine Erweiterung des Mindestabstandes gegenüber den Empfehlungen (LAG VSW 2007) erforderlich. In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst."*

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat vor diesem Hintergrund auf ihrer Herbsttagung 2012 die Abstandskriterien aktualisiert und für den Rotmilan auf

Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage, ferner Aussagen zu den genauen Anlagenstandorten und den konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Aussagen der LUA-Studie (Seite 8; Zeile 1 bis Zeile 13)

Gemäß Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin wird bemängelt, dass die in der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Aussagen der Studie des Landesumweltamtes NRW "Windenergieanlagen und Immissionsschutz – Materialien Nr. 63" auch bei der Herleitung der Abstände zum wohnbaulichen genutzten Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) (600 m-Abstand) nicht korrekt umgesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang gelten die unter Ziffer 3 getroffenen Aussagen zur LUA-Studie sinngemäß.

Mit Blick auf die der Berechnung zugrunde liegende Anzahl an Windenergieanlagen sind die Ergebnisse der Modell-Berechnung nicht unmittelbar auf die Gegebenheiten im Stadtgebiet übertragbar, da im Stadtgebiet Bielefeld lediglich Potenzialflächen vergleichsweise geringer Arealgröße bestehen.

Die Realisierung von sieben Windenergieanlagen marktüblicher Anlagengröße – wie in der LUA-Studie im Fallbeispiel 2 behandelt – ist im Bereich der einzelnen Potenzialflächen im Stadtgebiet Bielefeld auf Grund der erforderlichen gegenseitigen Abstandserfordernisse nicht möglich.

Benennung eines Mittelwertes (Seite 8, Zeile 14 bis Zeile 32)

Aussagen zu der aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin gerügten "Bildung eines Mittelwertes" sind unter Ziffer 2 dargelegt.

Planung auf der "sichern Seite" (Seite 9, Zeile 9 bis Zeile 16)

Gemäß Ziffer 8.1.1 des Windenergie-Erlasse 2011 "(haben) die Planungsträger (…) die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren".

Aussagen zur Herleitung der Flächenkulisse sind vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 dargelegt. Darin wird deutlich, dass die Einhaltung der bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz erfüllt werden können.

Mit Blick auf die Belange potenzieller Anlagenbetreiber, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 2002 festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet.

1.500 m angehoben. Die vom Planer in Bezug genommene Unterlage entspricht mithin nicht mehr den aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und kann deshalb nicht Grundlage einer rechtskonformen Planung sein. Die Frage, ob die von einem Planer bzw. Planungsträger herangezogenen Arbeitsgrundlagen dem aktuellen fachwissenschaftlichen Stand entsprechen, unterliegt im Übrigen der vollen gerichtlichen Kontrolle,

vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juli 2008, 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274-315; *Gellermann*, in: NUR 2014, 597 ff.

Insbesondere im Rahmen des – in diesem Verfahren zur Anwendung kommenden § 44 Abs. 5 BNatSchG – besteht die Notwendigkeit, die besten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwenden, die verfügbar sind. Dies macht bereits der Wortlaut der Bestimmung deutlich. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entbindet von der Beachtung des lebensstättenbezogenen Zugriffsverbots nur, wenn die ökologische Funktion der eingriffsbetroffenen Lebensstätte *„im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird"*. Es reicht danach nicht aus, dass lediglich die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass den eingriffsbetroffenen Exemplaren im räumlichen Umfeld weitere für Sie geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verfügbar sind. Es kommt vielmehr im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf an, dass die Verfügbarkeit solcher Ersatzlebensstätten als gesichert zu betrachten ist, weil allein unter diesen Bedingungen davon gesprochen werden kann, dass die ökologische Funktion der geschädigten Stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin ohne jede Einschränkung erfüllt wird. Diese Sicherheit kann von der planenden Kommune nicht gewonnen werden, wenn der Planung überholte Erkenntnisse zugrunde gelegt werden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr abbilden,

vgl. *Gellermann*, in: NUR 2014, 597 (604).

bb) Die durchgeführten Untersuchungen sind unzureichend

Außerdem sind die in Bezug auf den Rotmilan bisher durchgeführten Untersuchungen völlig unzureichend. Die Prüfung, ob naturschutzfachliche Verbote, insbesondere sol-

Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01; Beschl. v. 02.04.2013 – 4 BN 37.12 in Windenergie-Erlass 2015).
In diesem Zusammenhang sind mit Blick auf den Schutz der Anwohnerschaft immissionsrechtlich begründete Einschränkungen des Anlagenbetriebs hinzunehmen.

Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Herleitung der Potenzialflächen befindet sich entsprechend der unter Ziffer 1 bis 4 dargelegten Angaben – auch unter Einbeziehung eines möglichen schalloptimierten Anlagenbetriebs – damit auf der "sicheren Seite".

5.
zu Ziffer I.2 (Der Vorsorgegedanke wurde nicht (widerspruchsfrei) angewendet) (Seite 9, Zeile 17 bis Seite 11, Zeile 16)

Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin würden im Rahmen der 230. Änd. des FNP die erforderlichen Mindestabstände unterschritten – damit ein "Etikettenschwindel" vorgenommen sowie das Vorsorgeprinzip verletzt.
Zu den betreffenden Einwendungen der Kanzlei sind vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 widerlegende Ausführungen dargelegt.

Nicht nachvollziehbar sei aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ferner, dass im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung zu Wohnnutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) eine Erhöhung des Abstandes von 500 m auf 600 m vorgenommen wurde; eine entsprechende Erhöhung im Rahmen der Planmodifizierung zu den wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich jedoch nicht erfolgte.

Wesentliche Aussagen zur immissionsrechtlichen Schutzwürdigkeit von Wohnnutzungen im Innen- bzw. Außenbereich sind unter Ziffer 2 dargelegt.

Entsprechend der immissionsrechtlichen Gesetzgebung (Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm) sowie Rechtsprechung besitzen wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich im Vergleich zu den entsprechenden Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) – d. h. zu Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebieten – zunächst einen geringeren Schutzanspruch vor Immissionen. In diesem Zusammenhang wird in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP weiterhin ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt.

Weiterhin gilt, dass privilegierte Vorhaben bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, gemäß Bau-Nachbarrecht eine besonders starke Stellung besitzen.
Das Baugesetzbuch regelt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung bodenrechtlicher Vorhaben im sogenannten Außenbereich und differenziert hierbei zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen (§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB) Vorhaben.

che nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tierarten und Lebensräume voraus,

vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2002, 4 A 15/01, DVBl 2002, 990-994.

Es wurde nicht untersucht und offengelegt, wo genau sich außerhalb der Brutplätze des Rotmilans seine Nahrungshabitate befinden. Eine solche Prüfung hätte jedoch nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in einem Umkreis von

6.000 m

durchgeführt werden müssen, da dokumentiert ist, dass sich in der unmittelbaren Nähe der Suchräume A1 und A2 Nahrungshabitate und Flugkorridore des Rotmilans befinden (vgl. Anhang 2 des Leitfadens). Es ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Rotmilan ein stark gefährdeter und besonders windenergieempfindlicher Vogel in einem schlechten Erhaltungszustand ist, nicht sachgerecht, dass der Planer nicht die Mühe auf sich genommen hat, seine Untersuchungen in einem Umkreis von 6.000 m durchzuführen.

b) Betroffenheit des Uhus

Der Uhu wurde im Untersuchungsgebiet des Suchraumes A registriert. Im Jahr 2013 brütete die Art etwa 800 m westlich der Teilfläche A1 und A2. Im Jahr 2012 brütete ein Uhupaar etwa 1.400 m weiter südöstlich, angrenzend zur Teilfläche A4. Außerdem ist aktenkundig, dass in der aktuellen Brutperiode im Jahr 2015 ein weiterer Brutstandort des Uhus etwa

700 m nordöstlich der Teilfläche A1

Der Norm kommt keine generelle nachbarschützende Funktion zu, dennoch zählt das Rücksichtnahmegebot zu den öffentlichen Belangen i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB (vgl. BVerwG 25.02.1977 - IV C 22.75, BRS 32, Nr. 155, BRS 40, Nr. 199, sowie: OVG Saarland 19.08.2002 - 2 W 5/02, BRS 65, Nr. 187).

Im Rahmen der Abwägung sich entgegenstehender Belange, d. h. der Nutzung der Windenergie einerseits und der wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich andererseits ist der Nutzung der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Willen des Gesetzgebers eine beabsichtigte bzw. bevorrechtigte Stellung zuzuweisen.

Zudem wird dem Außenbereich – anders als in festgesetzten bzw. faktischen Baugebieten – kein Gebietsgewährleistungsanspruch zugebilligt. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03, ebenso: BVerwG 03.04.1995 - 4 B 47/95, BRS 57, Nr. 224 und BVerwG 28.07.1999 - 4 B 38/99, BRS 62, Nr. 189).
Es besteht also kein Anspruch auf "Bewahrung des Außenbereichs".
Eine der privilegierten Nutzung benachbarte (nicht-privilegierte) Nutzung kann sich nicht auf die sonstigen öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) beziehen oder vortragen, dass ein Vorhaben einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung widerspricht (vgl. OVG Jena 06.02.1997 - 1 EO 876/96, BRS 5, Nr. 178).
Der Bezug eines Nachbarn auf § 1 Abs. 6 BauGB bzw. § 3 BauGB gegen ein Vorhaben im Außenbereich findet ebenfalls keine Anwendung (vgl. BVerwG 24.04.1997 - 4 B 65.97, BRS 59, Nr. 179).

Vor diesem Hintergrund wurde den wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ein Abstandsmaß zu Windenergieanlagen eingeräumt, dass die Einhaltung immissionsrechtlicher Schutzansprüche grundsätzlich sicherstellen kann.
Eine Anhebung des Abstandsmaßes zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich erfolgte daher im Rahmen der Entwurfserarbeitung nicht, zudem der Windenergie im Zuge der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan substanziell Raum zu verschafft ist und eine Erhöhung der Pufferabstände dieser rechtlichen Vorgabe zuwiderlaufen würde.
Laut dem OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03 schützt das Gebot der Rücksichtnahme den Eigentümer im Außenbereich nur vor Immissionen, die den in einem Mischgebiet zulässigen Umfang überschreiten. Das OVG Nordrhein-Westfalen 27.02.2009 - 7 B 1647/08 (BRS 74, Nr. 184) vergleicht den Schutzanspruch von Bewohnern des Außenbereichs mit denen für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Eine direkte Anwendung des § 15 BauNVO kommt aber nicht in Betracht (OLG Düsseldorf 02.05.2005 - 10 U 190/04 (DWW 2005, S. 235 ff.).

Dr. Fricke & Collegen - Seite 17 von 32

liegt (vgl. Seite 29 des Umweltberichts).

Der Uhu stellt im Stadtgebiet Bielefeld eine besonders konfliktträchtige Art dar (vgl. Seite 28 des Umweltberichts). Auf der Seite 30 des Umweltberichts heißt es vor diesem Hintergrund und weil der Suchraum A großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „*Ravensberger Hügelland*" liegt:

> *„Aufgrund des Vorkommens des Uhus ist Teilbereichen der Flächen A1 und A2 eine besondere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut zuzusprechen."*

Weil der Uhu in dem Suchraum A seinen Horst hat, wird in der Planbegründung davon ausgegangen, dass die Realisierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit Beeinträchtigungen des Uhus verbunden sein wird (Seite 42 des Umweltberichts und Seite 18 des Artenschutzbeitrags). Auf der Seite 20 des Artenschutzbeitrags heißt es demgemäß:

> *„Teilbereiche des Suchraumes liegen tlw. im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit für diesen Suchraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden."*

Ein Kollisionsrisiko ergibt sich bei dieser Vogelart insbesondere durch die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 – 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013). Das gilt aber auch für Balzflüge. Es ist mittlerweile zudem bekannt, dass die Uhus mit Windenergieanlagen kollidieren, obschon Behörden sich bemüht haben, das Gebiet für sie unattraktiv zu machen und sie zur Umsiedlung zu bewegen,

Wilhelm Breuer, Der Uhu und Windenergieanlagen, NuL 47 (6), 2015, 165-172; Niedersächsischer Landkreistag e. V., Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschut-

6.
zu Ziffer II. (Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen)
(Seite 11, Zeile 17 bis Seite 19, Zeile 19
sowie
zu Ziffer 1. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG
(Seite 11, Zeile 25 bis Seite 19, Zeile 19)

Zum Artenschutz sind grundlegende Aussagen unter Ord. Nr. A.1/ 22 getroffen.

Die 230. Änd. des FNP basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Unter Kapitel 4.3.5 der Begründung ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt dargelegt:
"Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.
Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6 der Begründung) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko)."

"Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1.
Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend".

Die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen.

"Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie."
Auch im Bereich der Fläche J2 liegt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor; jedoch ergibt sich ein Ausschluss der betreffenden Potenzialfläche auch auf Grundlage anderer Belange.

zes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

aa) 1.000 m-Abstand wird ohne tragfähige Begründung unterschritten

Mit Rücksicht auf das hohe Tötungsrisiko empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, mit der Windkraftnutzung einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Uhu-Horsten einzuhalten. Es ist nicht sachgerecht, dass in den Potentialflächen A1 und A2 dieser Abstand nicht eingehalten werden soll. Insbesondere ist in den Planungsunterlagen mit Rücksicht auf die vorstehend wiedergegebenen Feststellungen nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, warum sich in den Suchräumen A1 und A2 das Tötungsrisiko nicht „*signifikant*" erhöhen soll. Zwar heißt es auf der Seite 37 des Artenschutzbeitrags hierzu:

> *„Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung der Teilflächen A1 und A2 sind die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in diesen Bereichen unterstellt werden muss."*

Diese Behauptung steht jedoch zum einen im Widerspruch zu der oben wiedergegebenen Aussage auf der Seite 20 des Artenschutzbeitrags, auf welcher eingeräumt wird, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Suchraum A1 und A2 gerade nicht ausgeschlossen werden kann. Und zum anderen lässt sich diese Behauptung nicht mit der vom Gutachter selbst eingeräumten Feststellung in Einklang bringen, dass sich ein Kollisionsrisiko insbesondere durch die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe und bei den Balzflügen ergibt. Letztlich hat den Planer wohl allein der Umstand, dass nicht der gesamte Suchraum vollständig von dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst überlagert wird, zu der Annahme verleitet, dass das Tötungsrisiko nicht unvertretbar groß sei. Dies ist für sich genommen fehlerhaft, da die Abstandsempfehlungen bewusst einen 1.000 m Abstand und keinen geringeren Abstandpuffer vorschreiben. Diese Abstandsvorgabe bezieht sich auf die äußere Grenze einer Konzentrationszone, sie darf nicht durch sachfremde Erwägungen relativiert wer-

In Kapitel 6 der Begründung wird in Zusammenfassung der Aussagen des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP, hier "Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte (Tab. 10)" folgender Sachverhalt zu den Potenzialflächen A1 und A2 dargelegt.

"Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen."

In diesem Zusammenhang liegt bei den Flächen (A1 und A2) ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor.
In Unterscheidung zu den entfallenden Potenzialflächen A3 und A4, bei denen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gutachterlich attestiert wurde und ein Ausschluss dieser Flächen erfolgte, gründet sich das geringere Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialfläche A1 und A2 u. a. auf der wesentlich umfangreicheren Flächenausdehnung dieser beiden Potenzialflächen.
Dieser Sachverhalt eröffnet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die notwendigen Spielräume den artenschutzbezogenen Belangen gerecht zu werden.

Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf der Ebene der 230. Änd. des FNP rechtlich nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen, in denen sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann.
Das in Jöllenbeck in den letzten Jahren attestierte Uhu-Vorkommen verdeutlicht explizit diese Dynamik biologischer Systeme. So wurden Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen.
Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus machbar.
Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage folglich wenig aussagekräftig.

den. Außerdem ist aber auch die in den Planunterlagen zu findende – und nicht näher fundierte – Behauptung, dass der 1.000 m-Abstandspuffer angeblich nur kleinflächig durch die Teilflächen A1 und A2 überlagert werde, unzutreffend. Hierauf wird sogleich im Zusammenhang mit den CEF-Maßnahmen zurückzukommen sein.

bb) Lage der Nahrungsquellen des Uhus wurden nicht ermittelt

Im Zusammenhang mit der Betroffenheit des Uhus ist noch zu erwähnen, dass bisher auch versäumt wurde, zu prüfen, wo sich die genauen Nahrungsquellen des Uhus befinden. Eine solche Prüfung ist zwingend erforderlich, da andernfalls das Tötungsrisiko nicht realistisch beurteilt werden kann,

> vgl. zu der Prüfung der Nahrungsquellen die Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten auf Seite 30.

Eine eingehende Prüfung, an welchen Orten die Uhus sich außerhalb ihrer Brutplätze aufhalten, ist bei den Eignungsflächen A1 und A2 insbesondere auch deshalb unverzichtbar, weil die 1.000 m-Abstandsempfehlung unterschritten werden soll.

Festzuhalten bleibt, dass die bereits aktenkundigen Untersuchungen zu dem Schluss kommen, dass eine „*signifikante Erhöhung*" des Tötungsrisikos und damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch im Hinblick auf die Uhus zu erwarten sind. Zudem sind auch in Bezug auf Uhus völlig unzureichende Ermittlungen durchgeführt worden.

2. Verbotstatbestände können nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden

Es wird in den Planungsunterlagen festgestellt, dass für den Bereich der Teilflächen A1 und A2 eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hinsichtlich der genannten Arten gegeben ist. Hiervon ausgehend wird angenommen, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Dies wird insbe-

Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse.
Aktuelle Urteile bestätigen diesen Sachverhalt.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) wird darauf hingewiesen, dass "nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben.

Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden."

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 21.04.2014 (10 D 21/12.NE) ist herausgestellt, dass "artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind". Sie haben daher "für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung".

Nicht die Bauleitplanung "sondern erst deren Verwirklichung stellt den … Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. … Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es … im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu".

"Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab." "Ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des Unionsrechts - jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung". (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39.07; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07)

"Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann." (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06)

sondere mit dem Hinweis darauf begründet, dass bei den Teilflächen A1 und A2 angeblich nur „*eine kleine Fläche*“ des Suchbereichs A1 und A2 von dem 1.000 m Umfeld überlagert würde. In diesem Zusammenhang ist der Planer jedoch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen.

a) Fehlerhaft zugrunde gelegter Sachverhalt

Es wird nicht lediglich eine kleine Fläche des Suchraums A1 und A2 von dem empfohlenen Abstandsbereich überlagert, vielmehr wird die Fläche A1 vollständig und die Fläche A2 zu etwa 60 % von dem 1.000 m Umfeld überdeckt. Dies lässt sich der grafischen Darstellung in der Anlage 3 des Artenschutzbeitrags entnehmen. Bereits auf der Grundlage der vom Planer verwendeten Daten ist damit die Feststellung, dass angeblich nur „*eine kleine Fläche*“ des Suchraumes von dem eigentlich freizuhaltenden Abstandsbereich überlagert würde, unzutreffend.

Wenn der 2015 neu entdeckte Uhu-Brutstandort in die Betrachtung einbezogen wird, fallen sogar knapp 80 % des Suchraumes A1 und A2 in den 1.000 m Abstandsbereich, der nach den – vom Planer zugrunde gelegten – Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von einer Windkraftnutzung freizuhalten ist. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Planers, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können, nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass sich der Gefährdungsbereich selbst vergrößert, wenn bei dem Rotmilan der gebotene 1.500 m Abstand zu den Horsten eingehalten wird. Wie bereits dargelegt wurde, ist vom Planer versäumt worden, die Planung auf die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft anzupassen, die mittlerweile einen 1.500 m Abstand vorsehen. An diesem 1.500 m Abstand wird sich die Aussage des Planers, dass angeblich nur „*eine kleine Fläche*“ des Suchraumes gefährdet ist, messen lassen müssen, wenn der Planentwurf in der gegenwärtig vorliegenden Fassung beschlossen werden sollte.

"Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.
Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich – grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder – bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben – in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht."
(vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 - 7 D 11/08.NE; Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13)

Vor dem Hintergrund der benannten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine der planerische Aufgabe entsprechende Bestandserfassung und Analyse der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume vorgenommen wurde. Im Rahmen der Planung erfolgte im Jahr 2013 eine gutachterliche Erfassung sowohl der Windenergieanlagen-sensiblen Vogelarten als auch der Fledermausarten. Neue Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilan und Uhus wurden im Jahr 2015 ergänzt.
Detaillierte Angaben über die Untersuchungstiefe und -methodik sind dem artenschutzrechtlichen Gutachten zur 230. Änd. des FNP, einschließlich Anlagen zu entnehmen.
Der Untersuchungsumfang wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Kritik des Einwenders/ der Einwenderin insbesondere an der Ermittlungstiefe der Untersuchungen verkennt den dargelegten rechtlichen Rahmen.
Grundsätzlich "unterliegen Art und Umfang der notwendigen Ermittlungen nach den oben dargelegten Anforderungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit". (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.04.2015 – 10 D 21/ 12.NE)

Mit Blick auf die in den Planunterlagen dargelegte CEF-Maßnahmen gilt hier im Sinne der oben getroffenen Ausführungen gleichfalls, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das vorliegende Verfahren nur mittelbare Bedeutung aufweisen. Sofern sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren herausstellen sollte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten, sind die zuständigen Behörden gehalten, die für die Bauvorhaben benötigten Genehmigungen zu versagen.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 21 von 32

b) Fehlende Prüfung zur Realisierbarkeit der CEF-Maßnahmen

Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich, dass CEF-Maßnahmen schon nicht eingeplant werden durften. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht angegebenen CEF-Maßnahmen nicht auf ihre Realisierbarkeit überprüft worden sind. Für die Gebiete A1 und A2 wird schlicht unterstellt, dass es gelingen wird, Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet zu finden.

Zwar hat der Gesetzgeber bezüglich der CEF-Maßnahmen den Planungsbehörden einen Beurteilungsspielraum eingeräumt. Dieser entbindet aber nicht von der umfassenden Ermittlung aller relevanten Tatsachen. Die Tatsachengrundlage bleibt gerichtlich voll überprüfbar,

vgl. *Gellermann*, in: NUR 2014, 597 (605).

In der Begründung wird ausgeführt, dass die CEF-Maßnahmen im Rahmen der Planung nicht detailliert geregelt werden können, weil insbesondere die Dimensionierung von Ausgleichsflächen und damit deren Ort von der konkreten Anzahl der beantragten Windenergieanlagen abhänge. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausgleichsmaßnahmen spätesten bei der Realisierung der ersten Anlage umgesetzt sein müssen (Seite 80 des Umweltberichts).

Es trifft zwar zu, dass grundsätzlich keine detaillierte Prüfung der CEF-Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. Zumindest hätte jedoch im Rahmen einer Prüfung ermittelt werden müssen, ob taugliche Ausgleichsflächen bestehen, die für CEF-Maßnahmen in Frage kommen und voraussichtlich auch geeignet sein werden, diese Maßnahmen erfolgreich umzusetzen. Eine solche Prüfung ist vom Planer unterlassen worden. Die angedachten CEF-Maßnahmen sind in diesem Verfahren überhaupt nicht auf ihre Realisierbarkeit überprüft worden. Das Bestehen von Ausgleichsflächen wird vom Planer vielmehr unterstellt, dabei wird sogar eingeräumt, dass völlig unklar ist, ob die Flächen für CEF-Maßnahmen geeignet sind. Insbesondere in Bezug auf die betroffenen Rotmilane und Uhus hätte es tiefgehender Untersuchungen bedurft, zumindest dann, wenn die empfohlenen Schutzabstände unterschritten werden sollen.

Die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen fällt in den Bereich der Genehmigungsebene.
"Darf die Gemeinde die maßgebliche artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich … anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb der Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen." (vgl. auch Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13).

Im Zuge der Abwägung der Stellungnahme sind ferner folgende Aspekte relevant:

Die in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin dargelegte Zusammenstellung besonders schützenswerter Vogelarten ist mit Blick auf die Windenergienutzung nicht richtig.
Gemäß Anhang 4 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013) zählen die in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin aufgeführten Vogelarten Feldlerche und Mäusebussard nicht zu den Windenergie-empfindlichen Vogelarten. Bei allen Vogelarten, die im betreffenden Leitfaden nicht genannt werden, ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Zum Bestand des Mäusebussards wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 230. Änd. des FNP folgender Sachverhalt dargelegt.
"Der Mäusebussard ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet (AG BiotopKartierung, 2014). Die Art ist im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Nach dem Leitfaden „Windenergieanlagen und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV & LANUV, 2013). Konkrete bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht klären."

Im Falle des Kormorans wird gemäß Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP "eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Im Rahmen der Kartierung konnten keine regelmäßigen Flugbewegungen … beobachtet werden, welche auf eine mögliche Erhöhung der Kollisionsrisikos schließen lassen könnten (AG Biotop-Kartierung, 2014)". Entsprechendes gilt gemäß Artenschutzprüfung für den Kranich sowie den Weißstorch.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 22 von 32

Das Bundesamt für Naturschutz definiert Zulässigkeitsanforderungen für CEF-Maßnahmen unter Bezugnahme auf das „Guidance document" der Kommission. In diesem Zulässigkeitskatalog werden Anforderungen formuliert, die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind. Hiernach ist es zunächst erforderlich, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten wird. Außerdem müssen die Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegen. Weiterhin ist es notwendig, dass die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus gewährleistet wird, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet bleibt. Neben weiteren zu beachtenden Anforderungen hängt die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen insbesondere auch davon ab, dass ausreichend sichergestellt ist, dass die Maßnahmen tatsächlich Wirksamkeit entfalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben. Um die Realisierbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, muss eine entsprechende Grobplanung bereits in der Planungsphase erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen auch konkret benannt werden, damit sie von der interessierten Öffentlichkeit und den Umweltverbänden auf ihre Eignung hin überprüft werden können.

Diesen Anforderungen wird die Planung nicht ansatzweise gerecht. Eine Eignungsprüfung nach Maßgabe der genannten Kriterien hat nicht stattgefunden. Dieser Ansatz wird der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Eine Konfliktverlagerung in die Einzelgenehmigungsverfahren setzt auf der Planungsebene zumindest eine prognostische Beurteilung voraus, ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln zu erwarten ist. Maßgeblich ist, ob der Plangeber hinreichend sicher darauf vertrauen kann, dass für die offengebliebenen Fragen in einem anderen Verfahren eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Wenn diese prognostische Beurteilung ergibt, dass die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, darf eine Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bauleitplan Abstand nehmen. Sind hingegen artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, an denen die Planung im Vollzug vermutlich scheitern wird, verfehlt sie ihren gestalterischen Auftrag. Der betreffende Bauleitplan ist dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB,

vgl. zum Ganzen: *Fricke*, in: UPR 2014, 97 f.

Betroffenheit der Rotmilane; Punkt a) der Stellungnahme
(Seite 12, Zeile 20 bis Seite 16, Zeile 16)
und
Fehlerhafte Bemessung der Abstandspuffer; Punkt aa) der Stellungnahme
(Seite 13, Zeile 12 bis Seite 15, Zeile 24)

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grundlage der in NRW eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Zu nennen sind:
- die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010)
- die Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV, 2010)
- der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013).

Mit Blick auf die hier zu betrachtende Planungsebene der 230. Änd. des FNP ist insbesondere der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Planungsgrundlage zu betrachten.

Neben einer Benennung der zu betrachtenden Windenergieanlagen-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen in NRW (vgl. Kapitel 3) trifft der Leitfaden auch Aussagen zur Prüftiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des FNP (vgl. Kapitel 4.2) sowie auf der Ebene eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel 4.3).
Der Leitfaden enthält weiterhin Aussagen zur Methodik der Bestandserfassung der Windenergie-empfindlichen Arten (vgl. Kapitel 6).
Bei der Bestimmung der Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für Windenergieanlagen-empfindliche Vogelarten trifft der benannte Leitfaden entsprechend Anlage 2 auch Empfehlungen für die Bemessung der Untersuchungsräume bzw. -radien.
Die betreffende Anlage 2 ist unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 10 wiedergeben.

Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Plangrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist.

Als Grundlage für die Bemessung der Untersuchungsräume wurden im Leitfaden die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland herangezogen. Berücksichtigt wurden hier folgende Quellen:

Die Planung von CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Eingriffen bei den Flächen A1 und A2 stellt sich als eine Planung „*ins Blaue hinein*" dar, die den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben bezüglich einer zulässigen Konfliktverlagerung nicht gerecht wird. Weil die Eignung der eingeplanten CEF-Maßnahmen ungeprüft ist, könnten sich die Maßnahmen am Ende als undurchführbar und der Flächennutzungsplan auch unter diesem Gesichtspunkt als vollzugsunfähig erweisen.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch mit Blick auf die Entscheidung des OVG Münster vom 1. Juli 2013 (2 D 46/12.NE), an welche die Planung angepasst wurde, keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage geboten ist. Nach dieser Rechtsprechung, die im Übrigen höchst umstritten ist und die durch das BVerwG bisher nicht bestätigt wurde, soll zwar das Hineinplanen in eine Befreiungslage zulässig – wenn nicht sogar geboten – sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeinen Maßstäbe, die in Bezug auf die Konfliktverlagerung in Genehmigungsverfahren bestehen, außer Kraft bzw. herabgesetzt werden sollten. Es mag sein, dass bei der Darstellung von anderen Nutzungen im Flächennutzungsplan insoweit herabgesetzte Maßstäbe gelten. Wenn Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgesetzt werden, erlangt der Flächennutzungsplan jedoch eine Steuerungsfunktion, die der verbindlichen Bauleitplanung entspricht – hiervon geht übrigens auch der Planer aus. Der Flächennutzungsplan bekommt damit eine der Qualität des Bebauungsplanes ähnliche Funktion. Von einer Prüfung der Realisierbarkeit der CEF-Maßnahmen hätte deshalb nicht abgesehen werden dürfen,

> zu dem Erfordernis, dass die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme eindeutig nachgewiesen werden muss vgl. auch den Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission (92/43/EWG, Februar 2007, S. 53, Rn. 74 a. E.).

c) Untauglichkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen

Vorsorglich sei auch darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn in der Nähe der Suchräume A1 und A2 grundsätzlich geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen vorhan-

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153

und

- Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (in Vorber.): Fachkonvention „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" – Stand: 07.11.2012.

Die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft basieren auf der Annahme, dass artenschutzrechtliche Konflikte vor allem durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden können. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen nur in einem ausreichenden Abstand zu den bevorzugten Aufenthaltsorten von Vögeln (z. B. Brutplätzen) bzw. häufig frequentierten Flugkorridoren errichtet werden sollten.

Dabei basieren die vorgeschlagenen Abstände auf artspezifischen Telemetriestudien bzw. Beobachtungen zum Flugverhalten unter der Annahme, dass sich mindestens 50 % der Flugaktivitäten außerhalb des Rotorbereichs befinden sollten.

2011 hatte die Länder-Arbeitsgemeinschaft mit einer grundlegenden Überarbeitung der Abstandsempfehlungen begonnen. Damit war vor allem das Ziel verbunden, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und artspezifisch aufzuarbeiten. Dies führte bei den meisten Arten zur Verringerung der Prüfradien, in denen das Auftreten überdurchschnittlich hohe Flugaktivitäten im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht werden soll.
Gemäß aktueller Untersuchungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft wird für den Rotmilan – abweichend von der früheren Empfehlung der staatlichen Vogelschutzwarten – nunmehr ein artspezifischer Abstand von 1.500 m zwischen Brutplätzen bzw. Brutvorkommen und Windenergieanlagen empfohlen.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 05.03.2013 (7 L 126/13.KO) erweist sich die Festlegung eines Mindestabstandes von 1000 m zwischen Windenergieanlagen und dem Horst eines Rotmilan – trotz bestehender anderslautender Abstandsempfehlungen – jedoch als "willkürfrei".
In diesem Zusammenhang könne unter dem Blickwinkel des Willkürverbots nicht hergeleitet werden, dass zwischenzeitlich auch eine Abstandsempfehlung von 1.500 m für den Rotmilan vorliegt. "Damit stehen zwei Werte im Raum, die jeder für sich eine fachliche Berechtigung haben können."
In diesem Zusammenhang sei aus Sicht des Gerichtes die Entscheidung "für den weniger strengen von zwei fachlich vertretbaren Werten … frei von Willkür."

den sein sollten, CEF-Maßnahmen in Bezug auf die hier in Rede stehenden Vogelarten generell untauglich sind.

aa) Rotmilane

Jedenfalls in Bezug auf die gefährdeten Rotmilane ist die Annahme nicht vertretbar, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten gelöst werden können. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine während der Brut- und Aufzuchtzeit in besonderer Weise durch Kollisionen mit Windenergieanlagen gefährdete Tierart. Das folgt insbesondere daraus, dass Rotmilane kein Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen entwickeln. Sie nähern sich den Anlagen auch im Rotorbereich bis in geringste Entfernungen an und durchfliegen sie sogar. Bei den Rotmilanen handelt es sich deshalb um die Vogelart mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko,

vgl. VG Hannover, Urt. v. 22. November 2012, 12 A 2305/11, juris.

Mit Rücksicht darauf, dass der Rotmilan besonders reviertreu ist, muss auch bezweifelt werden, dass der Rotmilan ein neues Nahrungshabitat annehmen würde. Die diesbezügliche Annahme in den Planunterlagen stellt eine bloße Behauptung dar, die gutachterlich nicht fundiert wurde. Auch insoweit sind die Planunterlagen völlig unzureichend, insbesondere auch mit Blick auf den schlechten Erhaltungszustand des Rotmilans in dem hier in Rede stehenden Gebiet (vgl. Seite 13 des Artenschutzbeitrags).

bb) Uhus

Auch der Uhu ist ein besonders orts- und reviertreuer Vogel. Im Hinblick auf die hier betroffenen Uhus ist diese Ortsverbundenheit sogar dokumentiert. Die Uhus verweilen ausschließlich im Suchraum A. Einige in der Vergangenheit durchgeführte Versuche, die bestehenden Habitate unattraktiv zu machen, waren bisher nicht erfolgreich,

Die durchgeführten Untersuchungen sind unzureichend; Punkt bb) der Stellungnahme (Seite 15, Zeile 25 bis Seite 16, Zeile 16

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG kommt seit 2010 dem Artenschutz in der Bauleitplanung eine Bedeutung zu, die über die bisherigen maßgeblichen Regelungen und Flächenkulissen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinausgehen.
Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind. Die maßgeblichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegt. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" gerechtfertigt ist, "wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert".

In den gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.08.2010 werden folgende Anforderungen formuliert.
Hat der FNP die Funktion eines vorbereitenden Bauleitplanes bleibt "die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (d. h. dem Bebauungsplan) bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten."

Dies gilt jedoch nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Wenn mit der entsprechenden Darstellung im FNP die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, erfüllt sie eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.
Sofern hierbei artenschutzrechtliche Belange nicht hinreichend tief geprüft werden, kann dies dazu führen, dass die Planung aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig und damit unwirksam ist.

Im Zuge der vorliegenden 230. Änd. des FNP sind jene artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu benennen, die auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen können.
Sofern standortrelevante Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine planerische Lösung entweder bereits im Flächennutzungsplan – beispielsweise durch räumliche Steuerung – gefunden werden, oder es muss dargelegt werden, dass und in welcher Weise eine Konfliktlösung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist."
Gemäß Umwelt- und Naturschutzrecht kommt der Vermeidung negativer Umweltwirkungen dabei ein Vorrang gegenüber der Minimierung entsprechender Umweltwirkungen zu.

Wilhelm Breuer, Der Uhu und Windenergieanlagen, NuL 47 (6), 2015, 165-172; Niedersächsischer Landkreistag e. V., Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

Solange nicht der fachlich fundierte Nachweis erbracht wird, wieso eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos der Uhus durch die angedachten CEF-Maßnahmen – auch in Ansehung der kritischen Distanzflüge dieser Vögel – ausgeschlossen werden kann, ist es nicht zulässig, die 1.000 m Abstandsempfehlung mit einer Konzentrationszone zu unterschreiten.

III. Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen

Die Teilflächen A1 und A2 grenzen im Norden an Bereiche und Gehölzbestände, die über das Naturschutzgebiet „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" geschützt sind. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Vorrangflächen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG NRW. Überraschenderweise setzen sich die Planungsunterlagen mit diesem Sachverhalt jedoch nicht auseinander. Es wird vom Planer vielmehr lediglich lapidar darauf abgestellt, dass die Naturschutzgebiete in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes als faktische und / oder rechtliche Tabuflächen definiert worden seien. Weitergehende Ausführungen werden vom Planer nicht für erforderlich gehalten, vielmehr wurde im Rahmen der Planung dem Anschein nach davon ausgegangen, dass sich Fragen einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete dann nicht mehr stellen, wenn innerhalb dieser Gebiete keine Baurechte geschaffen werden.

Dieser Ansatz ist rechtsfehlerhaft und wird der Überprüfung im Rahmen der Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Es ist anerkannt, dass Windkraftanlagen nicht nur in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG generell unzulässig sind, weil diese Gebiete einem strikten Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG unterliegen, sondern dass auch Windkraftanlagen, die außerhalb eines Naturschutzgebietes realisiert werden sollen, dieses Gebiet beeinträchtigen können,

Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitat-schutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Plangrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist.

Mit Bezug auf den Leitfaden des Landes NRW sowie die einschlägigen Urteile zum Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren ist auf die gebotene Differenzierung der Prüftiefe nach der jeweiligen Planungsebene zu verweisen.

Unter Kapitel 4.2 des Leitfadens ist folgender Sachverhalt mit Blick auf die Planungsebene des FNP dargelegt.
"Bei Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen-Konzentrationszonen ist die Artenschutzprüfung Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind.

Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.
Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Windenergieanlagen-empfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (siehe Kapitel 8).

Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.
Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltszenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden."
Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP wird den Anforderungen des Leitfadens entsprochen. Vertiefenden Betrachtungen zum Artenschutz sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unerlässlich.

Die Anwendung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde bestätigt.

vgl. *Fricke*, in: NdsVBl. Heft 12/2012, 313 (316) zur ähnlich gelagerten Problematik bei Windkraftanlagen, die in der Nähe von Natura 2000-Gebieten errichtet werden sollen (m.w.N.).

Es wird deshalb regelmäßig für erforderlich gehalten, dass zu solchen Gebieten Schutzabstände eingehalten werden. Auch der Windenergie-Erlass NRW vom 11. Juli 2011 sieht in seiner Ziffer 8.1.4. die Einhaltung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen vor, die in der Regel mindestens 300 m betragen sollen.

Die Abstandnahme von der Einplanung eines Schutzpuffers zu dem Naturschutzgebiet ist insbesondere auch deshalb völlig unverständlich, weil eines der Schutzziele des Naturschutzgebietes „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" darin besteht, die Lebensstätten von gefährdeten, wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu pflegen,

vgl. die Schutzziele des NSG „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" (aufrufbar unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de).

In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass in den Teilflächen A1 und A2 Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL vorliegen (vgl. Seite 79 und Seite 85 der Planbegründung und Seite 49 des Artenschutzbeitrags). Eine Beeinträchtigung des Schutzziels des Naturschutzgebietes „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" ist damit handgreiflich.

Innerhalb des Naturschutzgebietes „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" liegen zudem einige gesetzlich geschützte Biotope in Form von Auwäldern, Gewässern oder seggen- und binsenreichen Nasswiesen. Welche Auswirkungen die Planung auf diese Biotope haben wird, ist gleichermaßen vom Planer nicht einmal erörtert worden. Bevor die Planung fortgesetzt werden kann, müsste – insbesondere in Anbetracht der Nähe der Suchräume A1 und A2 zu dem Schutzgebiet und den Biotopen – zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen die Windkraftnutzung auf das Naturschutzgebiet „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" und die in ihm befindlichen Biotope hätte.

Betroffenheit des Uhus; Punkt b) der Stellungnahme
(Seite 16, Zeile 25 bis Seite 19, Zeile 19)
und
1000m-Abstand wird ohne tragfähige Begründung unterschritten; Punkt aa) der Stellungnahme (Seite 18, Zeile 3 bis Seite 19, Zeile 4)

Wie vorstehend bereits dargelegt, wird gemäß Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) darauf hingewiesen, dass "nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden."

Auf Grundlage dieses Urteils und der weiteren vorstehend dargelegten Sachverhalte ist mit Blick auf das potenzielle Vorkommen brütender Uhus im Rahmen der 230. Änd. des FNP davon auszugehen, dass im Fall der Potenzialflächen A1 und A2 hinsichtlich der Realisierung von Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestehen.

Vorstehend wurde zudem auf die Dynamik biologischer Systeme verwiesen.

Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus machbar.

Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage folglich wenig aussagekräftig.

Da Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen wurden – die genaue Festlegung eines Brutstandortes als Bezugspunkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit nicht möglich ist – muss auf der Ebene der vorliegenden 230. Änd. des FNP folglich die starre Anwendung bzw. Bezugnahme eines 1.000 m-Abstandes unterbleiben. In diesem Zusammenhang wäre die Bezugnahme auf alle in der jüngeren Vergangenheit in verschiedenen Jahren dokumentierten Brutstandorte und ein daraus abgeleiteter Ausschluss der Potenzialflächen A1 und A2 willkürlich; sie hätte im Ergebnis ferner den Charakter einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Zudem ist ferner davon auszugehen, dass dem Grundsatz, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, widersprochen würde.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 27 von 32

IV. Widersprüchliche Bewertung des Landschaftsschutzes

Im Zusammenhang mit den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes erweisen sich die Planungsunterlagen als widersprüchlich. Der Suchraum A liegt innerhalb des „*Ravensberger Landes*". Hierbei handelt es sich um ein altes Siedlungsgebiet und einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Dies wird auch in den Planunterlagen unter Bezugnahme auf den kulturfachlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW aus dem Jahr 2008 eingeräumt.

Unter Bezugnahme auf diesen Fachbeitrag wird in der Planbegründung ausgeführt, welche Leitbilder und Ziele für dieses Gebiet vorgesehen werden. Eine besondere Bedeutung für das (Kultur-) Landschaftsbild kommt den sog. Siekbereichen und den Bachtälern zu. Auf der Seite 68 der Begründung heißt es in diesem Sinne wörtlich:

> *„Den Siekbereichen und Bachtälern kommt hingegen eine besondere Bedeutung zu, daher sollten diese erhalten bleiben."*

Auch im Umweltbericht findet sich auf der Seite 74 der Hinweis, dass den Siekbereichen und Bachtälern eine besondere Bedeutung zukommt und sie deshalb erhalten bleiben sollen. Ebenso stuft LANUV NRW die umliegenden Sieksysteme (Johannisbachsystem mit Nebensieken im Ravensberger Hügelland), u. a. auch die des Beckendorfer Mühlenbachtales, als „*ein herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des Agrarraumes des Ravensberger Hügellandes*" ein. Insbesondere als „*Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der grünlandbetonten Tieflandauen, des strukturreichen Dauergrünlandes und der Fließgewässer im Tiefland*" sollen die Sieksysteme erhalten werden (LANUV NRW a. a. O.).

Wenn der Suchraum A jedoch innerhalb eines bedeutenden Kulturlandschaftsbereiches liegt und den Siekbereichen und Bachtälern eine besondere Bedeutung zukommt, stellt es einen Widerspruch dar, wenn auf der Seite 64 des Umweltberichts die lapidare Behauptung aufgestellt wird, dass dem Suchraum A lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben sei. Es wird in diesem Zusammenhang zwar ausgeführt, dass zahlreiche Höchst- und Hochspannungsfreileitungen den Untersuchungsraum überspannen und die bestehenden Windenergieanlagen im Westen von Jöllenbeck sowie die angrenzen-

bb) Lage der Nahrungsquellen des Uhus wurden nicht ermittelt
(Seite 19, Zeile 5 bis Zeile 19)

Die Rüge des Einwenders, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Erfassung der Nahrungshabitate erfolgte, ist wie folgt zurückzuweisen:

Die Erarbeitung des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (MKULNV & LANUV, 2013) Unter Ziffer 4.4. "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen" ist zu Verbot Nr. 3: "Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" ausgeführt, dass "Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore (…) als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (unterliegen). Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente"). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. … Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP.
Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet (vgl. Anhang 2) zu betrachten. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitates ausgegangen werden."

7.
zu Ziffer II. (Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen)
hier zu Ziffer 2. Verbotstatbestände können nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden (Seite 19, Zeile 20 bis Seite 25, Zeile 10)
sowie
Fehlerhaft zugrunde gelegter Sachverhalt; Punkt a) der Stellungnahme
(Seite 20, Zeile 5 bis Zeile 26)

In Kapitel 4.2 des Artenschutzbeitrags ist in Unterpunkt "Uhu" folgender Sachverhalt dargelegt: "Im Stadtgebiet wurde die Art im Umfeld der Suchräume A und C erfasst (AG BiotopKartierung, 2014; Krüger, 2015). … Zum Brüten bevorzugt die Art nischenreiches, felsiges Gelände oder Steinbrüche. Bei den beiden erfassten Brutpaaren handelt es sich jedoch um Baumbruten. Uhus nutzen hierbei Nester anderer Großvögel, da sie selbst keine bauen. Je nach Verfügbarkeit wechselt der Brutplatz dementsprechend von Jahr zu Jahr. Dies wird insbesondere durch die bekannten Brutplätze im Untersuchungsgebiet des Suchraumes A deutlich.

de Deponie als Vorbelastungen für den Raum zu werten seien. Diese Aussage lässt sich jedoch nicht mit der besondere Bedeutung in Einklang bringen, die dem Bereich an anderer Stelle in den Planungsunterlagen für das Landschaftsbild attestiert wird. Entweder handelt es sich bei dem Landschaftsbereich, in dem die Suchräume A1 und A2 liegen, um einen *„besonders bedeutenden"* bzw. *„herausragenden"* Landschaftsbereich oder aber es handelt sich um einen vorbelasteten Bereich, dem lediglich eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen ist. Wenn die Suchräume A1 und A2 nicht ohnehin als Konzentrationsräume fallengelassen werden, wird sich der Planer entscheiden müssen, welche Wertigkeit er dem Landschaftsraum beimessen möchte. Hierüber müsste die Öffentlichkeit zunächst einmal widerspruchsfrei informiert werden.

V. Schutzgut Boden

Der Großteil des Suchraumes A liegt im Bereich von besonders schutzwürdigen typischen Parabraunerden, die aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. der natürlichen Bodenfruchtbarkeit der höchsten Schutzstufe 3 zugeordnet werden (vgl. Seite 46 des Umweltberichts). Entsprechend wird auch den Bodenflächen A1 und A2 eine besondere Bedeutung beigemessen (Seite 47 des Umweltberichts). Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind nach den Angaben des Geologischen Dienstes NRW als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu betrachten, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen. Andernfalls sind diese Böden als Forststandorte mit sicheren und hohen Erträgen einzustufen (GD NRW, 2012) (Seite 47 des Umweltberichts).

Die Landwirtschaftskammer hat im bisherigen Verfahren aktenkundig gemacht, dass sich die Suchräume sowie Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen befinden, die im agrar-strukturellen Fachbeitrag (2004) als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen wurden. Der geologische Dienst hätte die Böden der betreffenden Bereiche teilweise auf Grund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schützenswert oder sogar sehr bis besonders schützenswert ausgewiesen, daher seien die betreffenden Standorte auch in dieser Hinsicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen (Seite 70 der Planbegründung).

Im Jahr 2013 brütete die Art etwa 800 m westlich der Teilfläche A1 bzw. A2. 2012 brütete ein Uhupaar etwa 1.400 m weiter südöstlich, angrenzend zur Teilfläche A4 (AG BiotopKartierung, 2014). Aus der aktuellen Jahr 2015 liegt der Brutstandort etwa 700 m nordöstlich der Teilfläche A1 (Krüger, 2015). …"

Unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer 6 dargelegte Ausführungen zu den Nachweisen von Uhu-Brutplätzen ist im Hinblick auf Anlage 3 "Ergebnis der Fauna-Erfassung/ Risikobewertung" der Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP herauszustellen, dass die grafische Darstellung auf Seite 4 ausdrücklich eine Darstellung sämtlicher im Bereich der Potenzialflächen A1 und A2 bestehenden Abstandsüberlagerungen zu den in den zurückliegenden Jahren bestätigten Uhu-Brutstandorten bezweckt. Die grafische Darstellung beschränkt sich folglich nicht ausschließlich auf den zuletzt im Jahr 2015 dokumentierten Brutplatz des Uhus.
Faktisch ergab sich in den zurückliegenden jeweils einzelnen Jahren im Bereich der Potenzialflächen A1/ A2 eine lediglich kleinflächige Überlagerung.

In der artenschutzrechtlichen Bewertung der Potenzialflächen A1 und A2 wurde den beiden Standorten in diesem Zusammenhang ein mittleres Konfliktrisiko "für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL" zugewiesen.

"Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch … CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.
Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrum und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben (ggf. unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen) zulässig ist oder auch unzulässig ist."

<u>Fehlende Prüfung zur Realisierbarkeit der CEF-Maßnahmen</u>
sowie
<u>Untauglichkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen;</u>
<u>Punkt b) bzw. c) der Stellungnahme (Seite 21, Zeile 1 bis Seite 25, Zeile 10)</u>

Die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen fällt in den Bereich der Genehmigungsebene.
"Darf die Gemeinde die maßgebliche artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich … anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb der Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen." (vgl. auch Bayerischer VGH, Entscheidung vom 03.12.2013 - Vf. 8-VII-13).

In dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen 2008, der im Umweltbericht mehrfach in Bezug genommen wird, heißt es auf der Seite 143 wörtlich:

> *„Das zwischen den steil emporragenden Gebirgszügen von Teutoburger Wald und Wiehengebirge liegende Ravensberger Hügelland zeichnet sich durch eine leicht wellige Morphologie aus. Ein sehr dichtes Gewässernetz zerschneidet die Landschaft in eine Vielzahl von Riedeln und schmalen, kastenförmig eingeschnittenen Bachtälchen (Sieken). Bedingt durch die geschützte Lage im Windschatten der Gebirgszüge wurde zum Ende und nach der letzten Kaltzeit Löss abgelagert, der die anstehenden Keuper- und Liasgesteine sowie die Grundmoränenablagerungen der vorletzten Eiszeit, soweit sie nicht der Erosion anheim gefallen sind, überdecken. Großflächig sind in dieser Landschaft sehr fruchtbare und ertragreiche Lösslehmböden verbreitet."*

Mit diesen Feststellungen ist es nicht in Einklang zu bringen, dass auf der Seite 53 f. des Umweltberichts ausgeführt wird, dass im Sinne des UVP-Gesetzes mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden seien, da es hier *„nicht zu einem Verlust von Bodenfunktionen besonderer Wertigkeit"* komme. Diese Aussage wird mit Blick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Umweltbericht dann zwar wieder relativiert, aber es bleibt letztlich unklar, von welchen rechtlichen Vorgaben ausgegangen wurde. Die besondere Schutzwürdigkeit des Bodens im Bereich der Potenzialflächen A ist bisher völlig verkannt worden.

VI. Fazit

Die beiden Suchräume A1 und A2 können aus rechtlichen Gründen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld nicht als eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Eine solche Festsetzung wäre bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht vollzugsfähig, da die Schutzabstände in der ge-

Der Artenschutzbeitrag zur 230. Änd. des FNP nimmt in Kapitel 4.2 in diesem Zusammenhang Bezug zum Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013). Entsprechend Anhang 6.2 werden im Leitfaden folgende CEF-Maßnahmen für den Uhu benannt:
- Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland,
- Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften,
- Entwicklung von Extensivacker/ Brachen.

Für den Rotmilan führt der Leitfaden folgende CEF-Maßnahmen auf:
- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen,
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland,
- Entwicklung und Pflege von Extensivacker.

Seitens des Einwenders/ der Einwenderin wird unter Bezugnahme auf Seite 80 des Umweltberichts darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen spätestens bei der Realisierung der ersten Anlage umgesetzt sein müssen.
Auch diesbezüglich ist auf die Genehmigungsebene zu verweisen.
Mit Blick auf die chronologische Abfolge im Bereich des Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuweisen, dass nach § 44 Abs. 5 BNatSchG – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen festgesetzt werden können.

Mithilfe dieser Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Die vom Einwender/ von der Einwenderin dargelegten Ausführungen zu den Zulässigkeitsanforderungen des Bundesamtes für Naturschutz (Seite 22 der Stellungnahme) werden zur Kenntnis genommen. Den nachstehenden Ausführungen der Kanzlei ist mit Blick auf die erforderliche Durchführung von CEF-Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Hinweis auf die vorstehend unter Ziffer 6 und 7 dargelegten Ausführungen zu widersprechen.

Bei den gemäß Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MKULNV & LANUV, 2013) benannten CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Realisierung entsprechender Maßnahmen gegeben sein wird und nicht etwa an fehlenden landschaftsplanerischen Entwicklungskonzepten und -zielen scheitern wird.

In diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Landschaftsplan Bielefeld-West für den Nahbereich der Potenzialflächen u. a. die Entwicklungsziele 1.1 und 2 definiert.

genwärtigen Entwurfsfassung des Plans sowohl zu den schutzwürdigen Außenbereichsnutzungen als auch zu den Innenbereichsnutzungen zu gering sind:

Zu den schutzwürdigen Außenbereichsnutzungen sind bisher Schutzabstände von nur 300 m eingeplant worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster können schutzwürdige Außenbereichsnutzungen den Schutz eines Mischgebietes für sich beanspruchen. Die dieser Stellungnahme beigefügten schalltechnischen Stellungnahmen von Herrn Dipl.-Ing. Martin Kornberger und Herrn Dipl.-Ing Clemens Zollmann belegen, dass die Planung diesen Schutzanspruch nicht wahrt. Es wurde insbesondere verkannt, dass die in der Potenzialfläche A2 vorhandene Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits voll ausschöpft.

Zu den Innenbereichsbebauungen ist gegenwärtig ein Abstand von lediglich 600 m vorgesehen. Auch bei der Festlegung dieser Abstände wurde „übersehen", dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die in der Potenzialfläche A2 existierende Anlage weitgehend ausgeschöpft werden. Außerdem wurden bei der Abstandsermittlung nur die für Einzelanlagen geltenden – und nicht die für Konzentrationszonen maßgeblichen – Abstandsvorgaben zugrunde gelegt.

In den Planunterlagen wird vorgegeben, dass dem Gedanken der Vorsorge Rechnung getragen würde. Diese Darstellung stellt einen „*Etikettenschwindel*" dar, denn wie im Rahmen dieser Stellungnahme dargelegt wurde, werden durch die Planung bereits die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände unterschritten. Abgesehen von diesem Mangel lässt sich den Planunterlagen zudem entnehmen, dass der – vermeintlich angewendete – Gedanke der Vorsorge noch nicht einmal widerspruchsfrei angewendet wurde. Zugunsten der schutzwürdigen Außenbereichswohnungen sind nämlich keinerlei Vorsorgeüberlegungen angestellt worden. Diese Differenzierung lässt sich planerisch nicht rechtfertigen.

Die Suchräume A1 und A2 können zudem aus artenschutzrechtlichen Gründen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld nicht wirksam als Konzentrationszone für die Windkraftnutzung festgesetzt werden. Die Betroffenheit der Rotmilane und der Uhus, die sich in dem Suchraum A1 und A2 aufhalten, ist völlig unzureichend ermittelt worden. Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang, dass der Planer versäumt hat, die Vorentwurfsfassung des Plans auf die nunmehr geltenden Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten anzupassen. Um die Horste der Rotmilane hätte nicht lediglich ein 1.000 m Abstand, sondern ein Abstand von 1.500

Entwicklungsziel 1.1:
"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"
Zu Ziel 1.1 sind u. a. folgende Entwicklungsmaßnahme genannt:
- Vermehrung des Laubwaldanteils, insbesondere auf Buchenwaldstandorten,
- Verwendung heimischer standortgerechter Arten bei Anpflanzungen,
- Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten,
- Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,
- Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen an Ufer-, Feld-, Acker-, Weg-, Straßenrändern,
- Renaturierung technisch ausgebaute und verbaute Bachläufe,
- Vermehrung der Laubwaldfläche unter Verwendung bodenständiger Baumarten,
- Erhaltung und Pflege vorhandener Waldmäntel und Förderung der natürlichen Waldrandbildung durch forstliche Pflegeingriffe,
- Erhaltung von Altholz und Totholz als Lebensraum für Vögel und Insekten,
- Beibehaltung der natürlichen Verjüngung der Buchenwälder und Schaffung kleinflächiger Bestandsstrukturen,
- Umbau aller Mischwälder aus Laubholz und Kiefer bzw. Fichte in Laubwälder,
- Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes in den Tal- und Hanglagen sowie den Niederungsbereichen

Entwicklungsziel 2:
"Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen"
Dieses Entwicklungsziel gilt insbesondere für die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume.

Durch das Entwicklungsziel soll die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes unterstützt, vor allem aber der Verinselung von Biotopen entgegengewirkt und die Zuwanderung und Ausbreitung wildlebender Tiere und auch Pflanzen sichergestellt werden. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind insbesondere Anpflanzungen mit Gehölzen, die der potentiellen natürlichen Vegetation des Raumes entsprechen, vorzunehmen. Ebenso tragen extensiv oder nicht genutzte Randstreifen als Saumbiotope zu einer Anreicherung der Landschaft bei.

Mit Blick auf die gebotenen Kenntnisse über Natur und Landschaft liegt mit dem Landschaftsplan-West somit eine wesentliche Grundlagenplanung auch für die Arten- und Habitat-Entwicklung vor.

Das Umweltamt der Stadt Bielefeld verfügt des Weiteren über umfangreiche Karten- und Datenwerke, u. a. zu den Potenzialflächen für Kompensationsmaßnahmen (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen), zu den Vertragsnaturschutzflächen sowie zu den Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Umfangreiche Vertragsnaturschutzflächen bestehen beispielsweise bereits im Bereich des Beckendorfer Mühlenbaches.

Meter eingeplant werden müssen. Auch im Übrigen ist versäumt worden, zu prüfen, wo genau die Uhus und die Rotmilane ihre Nahrungsquellen und ihre Flugräume haben. Die gewählten Untersuchungsräume sind zu klein und widersprechen sowohl den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als auch den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Arbeitspapiere auf die der Planer bemerkenswerterweise in anderen Zusammenhängen selbst regelmäßig im Rahmen seiner Planung zurückgegriffen hat.

Selbst wenn bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von den – völlig unzureichenden – Erhebungen des Planers ausgegangen wird, ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist. Auch der Planer geht hiervon aus und er plant deshalb CEF-Maßnahmen ein, um die Entstehung eines tatbestandsmäßigen Verhaltens auszuschließen. Die eingeplanten CEF-Maßnahmen sind ihrerseits jedoch aus den im Rahmen dieser Stellungnahme dargelegten Gründen nicht geeignet, die Entstehung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die sehr gefährdeten und besonders windenergieempfindlichen Rotmilane und Uhus sind sie vielmehr ungeeignet.

Im Rahmen der bisherigen Planung wurde dem Anschein nach „vergessen" zu prüfen, wie sich die Potenzialflächen A1 und A2 auf das in der unmittelbaren Nähe befindliche Naturschutzgebiet „*Beckendorfer Mühlenbachtal*" und die in diesem Gebiet befindlichen Biotope auswirken würde. Der Planer hat eine solche Prüfung wohl nicht für nötig gehalten, weil in diese Gebiete nicht hinein geplant wird. Dieses Vorgehen wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, da längst anerkannt ist, dass Windkraftanlagen Schutzgebiete und Biotope auch dann empfindlich stören können, wenn sie in der Nähe eines Schutzgebietes stehen. Bei der in Rede stehenden Planung ist von einer solchen Störwirkung auch auszugehen, da das Schutzgebiet den Schutz und die Erhaltung der Lebensstätten von gefährdeten, wildlebenden Pflanzen und Tieren bezweckt und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu erwarten sind.

Im Zusammenhang mit der Bewertung des Landschaftsbildes ist die Planung widersprüchlich. Der Suchraum A liegt innerhalb des „*Ravensberger Landes*". Zum Teil findet sich in den Planunterlagen die Aussage, dass dem Gebiet, insbesondere den dort befindlichen Siekbereichen und Bachtälern, eine besondere Bedeutung zukommt. Auch

8.
zu Ziffer III. (Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen (Seite 25, Zeile 11 bis Seite 26, Zeile 28
sowie
zu Ziffer 1. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG
(Seite 11, Zeile 25 bis Seite 19, Zeile 19)

Gemäß Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP werden weder Naturschutzgebiet (NSG), gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale noch Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) durch die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagert. Die betreffenden Schutzkategorien stellen "harte" Tabuflächen dar.

Unter Kapitel 5.3 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind wesentliche Aussagen zu den "Naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten" sowie den "Belangen der Landschaftsplanung" dargelegt.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete als sogenanntes hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt für gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale sowie Bereich zum Schutz der Natur (BSN).

Nach Angaben des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 (WEE 2011) können u.a. zu Naturschutzgebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a).

Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen, Windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten dienen, beträgt die Pufferzone gemäß WEE 2011 in der Regel 300 m.
Für die in Bielefeld betrachteten Potenzialflächen trifft dieser Tatbestand für keines der den Potenzialflächen angrenzenden NSG zu. Keines der entsprechenden Naturschutzgebiete dient explizit dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen, Windenergieanlagen-empfindlichen Vogelarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ergaben sich mit Blick auf die Festlegung möglicher abweichender Abstände zu den genannten Schutzkategorien im Übrigen keine Anhaltspunkte.

In der Begründung der 230. Änd. des FNP werden mit Bezug zu den Potenzialflächen A1 und A2 zur Klarstellung die nachfolgende Hinweise zu den Schutzzielen des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlenbachtal" (NSG 2.1-1) ergänzt.

Dr. Fricke & Collegen - Seite 32 von 32

der kulturfachliche Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW geht von dieser Bedeutung aus. Das LANUV NRW stuft die Siekbereiche sogar als herausragend ein. Der Planer hebt einerseits diese hohe Wertigkeit hervor, andererseits kommt er zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsbild nur eine allgemeine Bedeutung habe. Es bleibt unklar, welche Wertigkeit er der Landschaft beimisst.

Im Bereich der Suchräume A1 und A2 befinden sich besonders schutzwürdige Böden. In den Verfahrensunterlagen ist dokumentiert, dass auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen wurde. Gleichwohl ist die Schutzwürdigkeit des Bodens verkannt worden. Im Umweltbericht findet sich sogar die – schlicht unzutreffende – Aussage, dass es *„nicht zu einem Verlust von Bodenfunktionen besonderer Wertigkeit"* komme. Die Wertigkeit des Bodens wurde insgesamt bisher völlig verkannt.

Festzuhalten bleibt, dass die Potenzialflächen A1 und A2 für die Windkraftnutzung ungeeignet sind. Sie müssen im weiteren Verfahren als Vorrangfläche für die Windenergienutzung aus dem Planentwurf herausgenommen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir unserer Mandantschaft zur Erhebung von Normenkontrollverfahren raten werden, wenn diese Flächen als Vorrangzone für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten.

Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanns-Christian Fricke
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beckendorfer Mühlbachtal" verfolgt keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes; sie dient den folgenden Schutzzwecken:
- dem Schutz der weitgehend zusammenhängenden Talbereiche des Beckendorfer Mühlenbaches von der Quelle bis zur Einmündung in den Schwarzbach sowie der Seitensieke,
- der Erhaltung und Pflege von Lebensstätten gefährdeter, wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der für die Fließgewässerregion typischen Fischfauna,
- der Erhaltung und Entwicklung verschiedener Pflanzengesellschaften des Grün¬landes wie Kohldistel-, Wassergreißkraut- und Glatthaferwiesen, Weidegras-Weißkleeweiden, Waldscheinbinsen, Sümpfe und Großseggenriede,
- der Erhaltung und Entwicklung bestimmter Waldgesellschaften, wie verschiedene Ausbildungen des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes, des Bach-Erlen-Eschen¬waldes sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen.

9.
<u>zu Ziffer IV. (Widersprüchliche Bewertung des Landschaftsschutzes (Seite 27, Zeile 1 bis Seite 28, Zeile 10)</u>

Mit Blick auf den Untersuchungsraum fokussiert sich der Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes bei sämtlichen Potenzialflächen auf den "weiträumigen Untersuchungsraum". Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A gemäß Vorentwurf zwei Windenergieanlagen (Jöllenbeck und Enger) sowie im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus wird das gesamte nördliche Untersuchungsgebiet – d. h. etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes – durch großflächige Ackerflächen dominiert. Die Ausdehnung der bestehenden Bachtäler bzw. Sieksysteme begrenzt sich auf das südliche Untersuchungsgebiet. Die Gehölzflächen beschränken sich hierbei überwiegend auf diese Bachtäler bzw. Siekbereiche (u.a. Beckendorfer Mühlenbachtal). Daher kann diesen Bereichen auch eine höhere Bedeutung in Bezug auf Naturnähe und Vielfalt zugesprochen werden.

	Im Rahmen der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bestehende Windenergieanlage sowie vorhandenen Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen bereits zu einer Veränderung bzw. weiträumigen Beeinträchtigung der Landschaft und somit zu einer Verringerung der Naturnähe führen. Dies trifft auch für die Bachtäler bzw. Siekbereiche zu. Darüber hinaus sollten nach Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011), Konzentrationszonen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z.B. das Beckendorfer Mühlenbach wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Nach Aussage des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dem Suchraum A "in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes … insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben". Mit Blick auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist folgender Sachverhalt von Belang: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zählen zu den Zielen der Raumordnung neben einer Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften auch eine Gestaltung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG schließt diese Entwicklung auch die Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen ein. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan einerseits eine Relevanz für die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften besitzt. Andererseits muss die Realisierung der Windenergienutzung im Außenbereich mit Blick auf die Raumordnungsgesetzgebung jedoch als "neue wirtschaftliche Konzeption" und als "Weiterentwicklung" verstanden werden. Die Ziele im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung einzustufen. Die entsprechenden Erfordernisse sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, nicht aber im Sinne eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG definierten Zieles der Raumordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Relativierung der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen. Mit Blick auf die Bewertung des Landschaftsbildes und den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist ferner folgender Sachverhalt von Relevanz.

	Unter Ziffer 4.7.3 des Umweltberichts zur 230. Änd. des FNP ist dargelegt, dass der hohe Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen (…) nach Angaben des LWL (2008) einen charakteristischen Bestandteil dieser Kulturlandschaft (bildet). Diese Flächen weisen nach Aussage des Umweltberichtes zur 230. Änd. des FNP jedoch nur eine geringe Bedeutung für das (Kultur-) Landschaftsbild auf. "Den Siekbereichen und Bachtälern kommt hierbei hingegen nach Angaben des LWL (2008) eine besondere Bedeutung zu; sie sollten demnach erhalten bleiben. Diese Strukturen befinden sich jedoch im Stadtgebiet von Bielefeld und auch darüber hinaus in der Regel innerhalb von Schutzgebieten (hier: Naturschutzgebiete) und wurden bereits im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts von einer Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen, sodass in diesem Punkt den Forderungen des LWL entsprochen wird." Unter Bezug auf Kapitel 6.2 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist zum Kulturlandschaftraum "Ravenberger Land" herausgestellt, dass die waldarme Landschaft überwiegend ackerbaulich genutzt wird. "Gliedernde Landschaftselemente wie Hecken und Ufergehölze sind selten. Die Grünlandnutzung beschränkt sich auf die Sieke (Bachtälchen)". Gemäß Grundsatz 3-2 ("Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche") sowie Abbildung 2 der aktuellen Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplanes NRW (Stand 22.09.2015) zählt das Ravensberger Hügelland nicht zu den "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen". Für die betreffende naturräumliche Gliederungseinheit erfolgte lediglich eine Einstufung als "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich". Gemäß Landesentwicklungsplan NRW bleibt die Berücksichtigung dieses Kulturlandschaftsbereichs niedrigeren Ranges der Regionalplanung vorbehalten. Entsprechend der Erläuterungen zu 3-1 Ziel 32 "Kulturlandschaften" des Landesentwicklungsplan-Entwurf (Stand 22.09.2015) "(sollen) die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften (…) in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben." Darüber hinaus ist in den Erläuterungen herausgestellt, dass "die Herausforderung (…) aber auch darin besteht, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden." Ausdrücklich wird im Landesentwicklungsplan-Entwurf (Stand: 22.09.2015) darauf hingewiesen, dass "(…) beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, … in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden (muss)", sofern entsprechende Potentiale gegeben sind.

	In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass der Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung ein grobmaßstäblicher Betrachtungsansatz zugrunde liegt. Insofern sind auch die generalisierenden und verallgemeinernden Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur den landschaftlichen Gegebenheiten sowie zum Landschaftsbild im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einer verfeinerten Betrachtung gegenüber zu stellen. Da ein genereller Ausschluss der Windenergie im Bereich der Kulturlandschaft des "Ravensberger Landes" auf Grund der vorstehend dargelegten Sachverhalte nicht begründbar ist, muss sich der Ausschluss der Windenergie insbesondere auf die Bereiche der schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche beschränken. Da die Talräume als Naturschutzgebiete ausgewiesen sowie als „harte“ Tabuflächen definiert wurden, sind in diesen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. 10. <u>zu Ziffer V. (Schutzgut Boden)</u> <u>(Seite 28, Zeile 11 bis Seite 29, Zeile 24)</u> Hinsichtlich der seitens des Einwenders/ der Einwenderin vorgebrachten Bedenken zum Bodenschutz ist auf die gebotene Unterscheidung zwischen der vorliegenden städtebaulichen Planung, d. h. der 230. Änd. des FNP und einer nachgeordneten Genehmigungsebene zu unterscheiden. Unter Kapitel 4.3.3 der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP sind zur Klarstellung der jeweiligen Planungsebenen und erforderlichen Prüf- und Beurteilungsmaßstäbe folgende Aussagen dargelegt: "Im Sinne des UVP-Gesetzes sind mit dem geplanten Vorhaben *(hier der 230. Änd. des FNP, ergänzende Anmerkung)* keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden, da es hier nicht zu einem Verlust von Bodenfunktionen besonderer Wertigkeit kommt und der Versiegelungsgrad bei der Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt gering ist. Gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist die Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu werten, so dass es im späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf." Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, insbesondere die Kompensation erheblicher Eingriffe (im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 4 bis 7 Landschaftsgesetz NW) sind Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine Berücksichtigung finden.

31.08.2015 ANLAGE 1

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Schallimmissionsanalyse zu der geplanten 230. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilflächen A1/A2 in Jöllenbeck

Vorbemerkung

Im Folgenden geht es ausschließlich um die Frage, ob die Aussicht auf Einhaltung der Immissionsschutzwerte der TA Lärm für die benannten Teilflächen besteht, und zwar auf Basis der anerkannten Regeln DIN ISO 9613-2 und TA Lärm. Im Umweltbericht [2] und Zwischenbericht [1] von Kortemeier und Brokmann wird dieser Punkt im Rahmen der FNP-Änderung nur überschlägig und m.E. unzureichend sowie widersprüchlich behandelt. Der Verweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren kann in dem Kontext nicht ausreichen. Hinzu kommt,

1. dass auf der Teilfläche A1/A2 bereits eine WEA steht, die bei Schallprognosen zusätzlich berücksichtigt werden muss. In der großräumigen FNP Planung mag das untergeordnet sein, wenn es aber dazu führt, dass die ganze Teilfläche in Frage gestellt werden muss, dann ist es nicht vernachlässigbar.
2. dass übliche Sicherheitszuschläge nicht berücksichtigt wurden. Nach dem Windenergie-Erlass NRW ist die Unsicherheit, mit der die Prognosewerte behaftet sind, beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten zu berücksichtigen.
3. dass eine nicht näher spezifizierten Nachtabsenkung dazu führen soll, dass im Zweifel die Werte eingehalten werden, mit Verweis auf ein OVG Urteil von 1999.
4. Eine neue Anlage mit Sicherheit eine höhere Nabenhöhe aufweisen wird als die der Referenzanlage.

Zusammenfassung/Ergebnis

Wenn man in dem Prognoseverfahren die o.g. Punkte berücksichtigt und die tatsächlichen Daten der bestehenden WEA und einer wahrscheinlichen, zweiten WEA einsetzt, lässt sich eindeutig nachweisen, dass die in [1] und [2] benannten Mindestabstände nicht ausreichen, um die Immissionsschutzwerte nach TA Lärm einzuhalten, und zwar auch nicht bei Nachtabsenkung mit reduzierter Drehzahl. Die Problematik verschärft sich mit weiteren, zusätzlichen WEA's. Insofern stellt sich die Frage, warum die Teilstücke A1/A2 in den FNP als Konzentrationszone aufgenommen werden sollten, wenn in einem nachrangigen Genehmigungsverfahren keine Aussicht auf Erteilung besteht. Diese Aussage soll im Folgenden noch begründet werden.

Anforderungen

Die Immissionsrichtwerte sind unstrittig (Tab.1).

Vor dem Hintergrund der gebotenen Differenzierung nach der jeweiligen Planungsebene ergingen aus Sicht der zuständigen Fachbehörden – namentlich der oberen sowie der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken zur 230. Änd. des FNP.

Mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes bestehen über die bestehenden Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP hinaus keine Ergänzungsbedarfe.

11.
zu Ziffer VI. (Fazit)
(Seite 29, Zeile 25 bis Seite 32, Zeile 18)

Bezüglich der im Fazit zusammengefassten Darstellung der Einwendungen ist auf die unter Ziffer 1. bis 10. dargelegte Abwägung zu verweisen.

Der Hinweis des Einwenders/ der Einwenderin, dass unter Beibehaltung der Potenzialflächen A1 und A2 ein Normenkontrollverfahren angestrebt werde, wird zur Kenntnis genommen.

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 1, Zeile 1 bis auf Seite 2, Zeile 5 den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 1, Zeile 30 bis Seite 2, Zeile 26 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Gebietsnutzung	IRW tagsüber [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Mischgebiet (MI)	60	45
allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
reines Wohngebiet (WR)	50	35

Tab.1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Kritisch sind die nächtlichen Werte, daher sollen im Folgenden nur noch diese berücksichtigt werden. Für Wohnung im Außenbereich (Höfe) gilt also 45 dB(A). Für reine Wohngebiete (z.B. Glauchauer Strasse in Jöllenbeck) 35 dB(A). Zu prüfen ist also, ob die 300m resp. 500/600m, die sich eigentlich (als Mindestmaß!) aus dem Kriterium der optischen Bedrängung heraus ergaben ([1], S. 20), bestand haben.

Aus dem Zwischenbericht [1]:

S. 20: Mit Verweis auf die Referenzanlage (Schallleistung 106 dB(A)) ergeben sich folgende Abstände:

- 45 dB(A) in ca. 390 m (Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK)
- 40 dB(A) in ca. 580 m (Allgemeine und Besondere Wohngebiete (WA, WB))
- 35 dB(A) in ca. 860 m (reine Wohngebieten (WR) sowie Kurgebieten und Krankenhäuser)

Die Rechnung ist mit DIN ISO 9613-2 ohne weiteres nachvollziehbar (Nabenhöhe 99m, keine Sicherheitszuschläge, s. auch Anlage 2a):

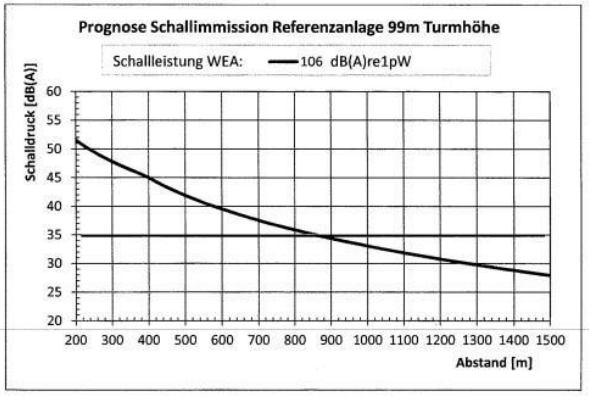

Bild 1: Nachrechnung der im Zwischenbericht, S.21 aufgeführten Werte.

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 1, Zeile 1 bis auf Seite 2, Zeile 5 den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 1, Zeile 30 bis Seite 2, Zeile 26 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 2, Zeile 6 bis auf Seite 4, Zeile 13 – mit Ausnahme einen Modifizierung auf Seite 3, Zeile 32 bis 34 – den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 3, Zeile 10 bis Seite 5, Zeile 6 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Mit Berücksichtigung der Abstandssituation um Teilflächen A1/A2 zeigt sich schon jetzt, dass ohne Drehzahlabsenkung kein nächtlicher Betrieb möglich ist, da weder der Wert 45 dB(A) in 300m Abstand noch 35 dB(A) in 600m Abstand mit der Referenzanlage einzuhalten ist – wie die Autoren richtigerweise einräumen. Damit ist aber die Aussage im Umweltbericht [2], S. 21 „Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie 500 m zu Wohnsiedlungsbereichen ab." schlichtweg falsch, zumal der Wert 35 dB(A) für reine Wohngebiete im Umweltbericht nicht einmal erwähnt wird.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Zielwerte mit Nachtabsenkung erreichbar sind. Hierzu sind jedoch die 4 Kritikpunkte (s.o.) zu berücksichtigen.

1. **Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlage E-66**
   Bei 2 oder mehr Schallquellen muss deren Überlagerung am Immissionsort berücksichtigt werden. Das Verfahren hierzu ist bekannt [3]-[5], [10]. Bei 2 gleichen Anlagen führt dies etwa zu einer Zunahme von 2-3 dB(A) Schalldruck am Immissionsort. Der Abstand der WEAs zueinander ist relevant, wenn sich dadurch verschiedene Abstände zum Immissionsort ergeben. Um eine negative Beeinflussung der WEA-Standorte untereinander auszuschließen, muss ein Abstand von 300 m untereinander eingehalten werden ([1], [3] S.9). Mit einem Radius von 300 m um die bestehende WEA am Bargholz schließen sich damit bereits die meisten Standorte im nördlichen Gebiet der Teilflächen A1/A2 aus. Die verbleibenden Standorte nordöstlich, südlich und westlich von dieser Zone sind immissionsschutzrechtlich kritisch zu untersuchen.

2. **Sicherheitszuschläge**
   Nach Empfehlung des LAI [6, s. auch 10] müssen bei WEA-Anlagen, von denen noch keine 3 gesicherten Messprotokolle verfügbar sind, 2 dB(A)re1pW Sicherheitszuschlag bei der Schallleistung addiert werden. Für die Referenzanlage bedeutet das 108 dB(A)re1pW[1]. Für die bestehende Anlage am Bargholz ist kein Zuschlag erforderlich, da bereits 3 Messprotokolle existieren und ein Wert von 103 db(A)re1pW bei Nennleistung messtechnisch abgesichert ist.

   Bodendämpfung: In einem aktuellen Gutachten eines akkreditierten Sachverständigen Büros im Auftrag des LANUV NRW ([7], Nov. 2014, S.7) wurde bestätigt, dass die Prognoserechnung – insbesondere für Abstände größer 500m - zu geringe Werte liefert, da die Bodendämpfung überschätzt wird. Daher ist ein weiterer Sicherheitszuschlag von 1.9 dB(A) anzusetzen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert wieder weggelassen, um zu zeigen, dass auch ohne diesen Sicherheitszuschlag die Mindestabstände nicht ausreichen.

3. **Nachtabsenkung**
   Realistisch kann man von maximal 4 dB(A)re1pW Reduktion ausgehen [3], dann wird aber die erzeugte elektr. Leistung bereits um 50% reduziert. Das entspricht schon einer jährlichen Ertrags-Einbuße von mindestens 17% (zzgl. Abschaltungen wg. Fledermausschutz, Sturm und Wartungen...).

4. **Wahl der Referenzanlage ENERCON E-101 ([1], S.8)**
   Die Auswahl der Referenzanlage ENERCON E-101 mit 99m Nabenhöhe ist für den Standort A1/A2 kaum sinnvoll. Die bereits bestehende WEA ENERCON E-66 am Bargholz hat eine Na-

[1] dB(A)re1pW = A-bewerteter Schallleistungspegel mit Bezugsleistung 1 PicoWatt

12.
Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 2, Zeile 6 bis auf Seite 4, Zeile 13 – mit Ausnahme einen Modifizierung auf Seite 3, Zeile 32 bis 34 – den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 3, Zeile 10 bis Seite 5, Zeile 6 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

benhöhe von 98m und arbeitet bereits an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit. Wie die Autoren selbst angeben, gibt es lt. DEWI einen Trend zu größeren und effizienteren Rotordurchmessern und damit letztlich auch Turmhöhen, denn die größeren Rotordurchmesser lassen sich aufgrund der Geschwindigkeitsverteilung in der bodennahen Wind-Grenzschicht nur nutzen, wenn auch die Nabenhöhe erhöht wird. Die Autoren selbst geben an, dass die erforderliche Turmhöhe im Rahmen des FNP nicht bewertet werden kann. Insofern ist zur Ermittlung der Schutzabstände und Immissionswirkungen nicht von 99 m sondern 138 m, noch wahrscheinlicher aber von 149 m der ausgewählten Referenzanlage auszugehen. Mit einem Rotordurchmesser von 101 m beträgt damit die Gesamthöhe ca. 200 m. Das hat ebenfalls Einfluss auf die Mindestflächengröße, die größer als die auf S.12 angegebene Kreisfläche mit 0,8 ha ist. Bezüglich der Schallimmissionsprognose wird hier davon ausgegangen, dass die Schallleistung gleich bleibt, aber der Emissionsort 50m höher liegt, was u.a. Einfluss auf die Bodendämpfung hat.

Schallimmissionsprognosen mit Berücksichtigung der o.g. Punkte 1-4 für Teilfläche A1/A2

Bild 2 zeigt die Prognose für 2 Anlagen mit gleichem Abstand zum Immissionsort mit Nachtabsenkung und Sicherheitszuschlägen. Wenn die WEAs in Nord/Süd Richtung positioniert sind, ist der Abstand z.B. zur Glauchauer Strasse etwa gleich (s. Anlage 2b). Für in Nord- oder Südrichtung liegende Höfe müssen die Abstandswerte separat gerechnet werden. Hier wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, da der Fehler nur ca. 1-2 dB ausmacht bei Annahme eines gleichen, mittleren Abstands.

Es ist ersichtlich, dass trotz Nachtabsenkung 35 dB(A) erst mit 1000m Abstand erreicht werden, 40 dB(A) mit 690m, 45 dB(A) mit 450m.

Prognose Schallimmission E-66(98m) und E-101 (149m)
Nachtbetrieb -4dB(A)re1pW

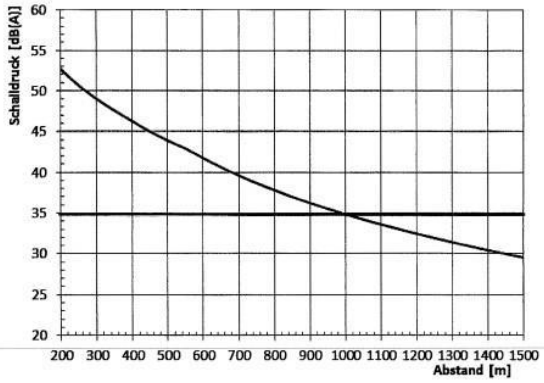

Bild 2		E-66	E-101
Schallleistung	[db(A)re1pW]	99	106 + 2 – 4 =104
Nabenhöhe	[m]	98	149
Sicherheitszuschlag Bodendämpfung	[dB]	1,9	1,9

12.
Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 2, Zeile 6 bis auf Seite 4, Zeile 13 – mit Ausnahme einen Modifizierung auf Seite 3, Zeile 32 bis 34 – den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 3, Zeile 10 bis Seite 5, Zeile 6 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt einschließlich der zu Seite 4, Zeile 14 bis Seite 5, Zeile 3 getroffenen Aussagen entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Schallimmissionsprognose ohne Berücksichtigung des Sicherheitszuschlags für die Bodendämpfung

Selbst ohne Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge für die Bodendämpfung ergibt sich 35 dB(A) erst mit 850m Abstand, 40 dB(A) mit 600m, 45 dB(A) mit 380m (Bild 3).

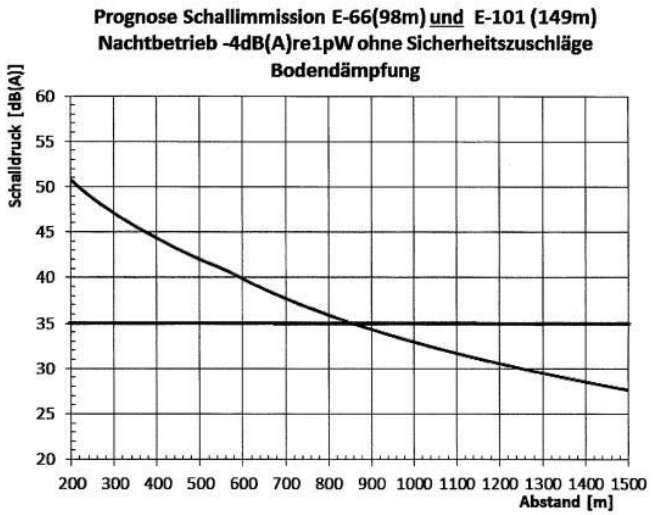

Bild 3		E-66	E-101
Schallleistung	[db(A)re1pW]	99	106 + 2 – 4 =104
Nabenhöhe	[m]	98	149
Sicherheitszuschlag Bodendämpfung	[dB]	0	0

Es ist nun anhand von Abstandsmessungen in der topografischen Karte leicht nachzuvollziehen, dass selbst in der optimistischeren Variante ohne Sicherheitszuschlag 1,9 dB und bei geringeren Abständen als 300m der WEAs zueinander, keine Fläche mehr für eine 2. WEA am Standort A1/A2 übrig bleibt.

Schon allein aus Schallimmissionsgründen schließen sich damit die Teilflächen A1-A2 aus; wenn dann noch artenschutzrechtliche Einschränkungen (Abstände wg. Uhu und Fledermäusen) und Naturschutzgebiets-Aspekte hinzukommen, wird die Ausweisung von Vorrangflächen in diesem Gebiet unsinnig.

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 5, Zeile 4 (Bild 3) bis auf Seite 6, Zeile 21 (Bild 4) den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 5, Bild 3 bis Seite 7, Bild 4 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt einschließlich der zu Seite 4, Zeile 14 bis Seite 5, Zeile 3 getroffenen Aussagen entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Simulation des Schallfeldes für 4 Windräder

Die bisherigen Betrachtungen gingen von 2 Windrädern aus, die sich in etwa gleichem Abstand zum Immissionspunkt befinden. Tatsächlich sind jedoch mit 3 Windrädern auf den Teilflächen A1/A2 zu rechnen. Eine einfache Excel-Rechnung reicht hier nicht mehr aus, deshalb wurde eine 2D-Simulation mit einem Raster von 100 x 100 Immissionspunkten mit einem Abstand nördlich und südlich von jeweils 42,3m zueinander durchgeführt und mit einer topografischen Karte überlagert (Bild 4). Die Farben entsprechen 5dB(A) – Bereichen.

WEA E-66: Nabenhöhe 99m, Schallleistung 104 dB(A) re1pw;
Neue Windräder: Nabenhöhe 149m, Schallleistung 106 dB(A)re1pw (incl. Sicherheitszuschlag)

Standort der neuen Windräder: *Wahrscheinlichste* Standorte, südl. und nordwestl. des heutigen WEA-Standortes.

Teilfläche A4 ist inzwischen wg. Artenschutz ausgeschlossen worden, wird in dieser Simulation aber noch berücksichtigt. Der Wegfall der WEA bei Dreeke beeinflußt das Schallfeld der 3 WEA am Bargholz aber nur im südlichen Bereich, so dass die Schlussfolgerungen für die Glauchauer Siedlung, Nagelsholz und die Außenbesiedlung um A1/A2 Bestand haben. Zu erkennen ist, dass große Teile der Glauchauer Strasse über 35 dB, z.T: sogar über 40 dB liegen. Außenwohnbebauungen sind mit Werten oberhalb 45 dB ebenfalls betroffen.

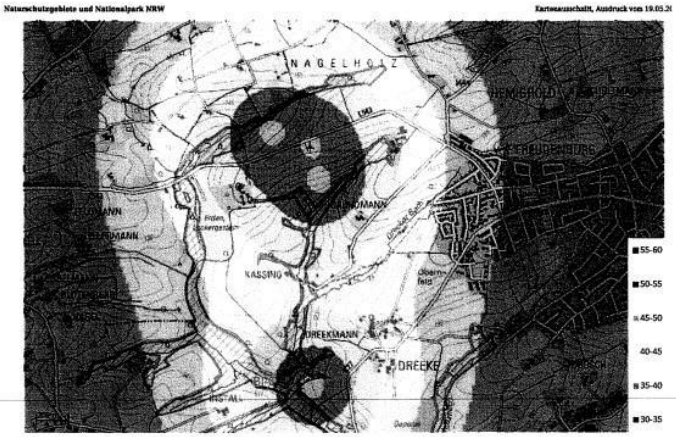

Bild 4: Schallfeldsimulation für 4 Windräder. Die Farbfelder entsprechen den Immissionswerten (5 Dezibel- Bereiche lt. Legende)

Bielefeld, 31.8.2015
M. Kornberger

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben entsprechen ab Seite 5, Zeile 4 (Bild 3) bis auf Seite 6, Zeile 21 (Bild 4) den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 5, Bild 3 bis Seite 7, Bild 4 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Anlage 1

Referenzen

[1] Kortemeier, Brokmann: „Potentialflächenanalyse Windenergie für die Stadt Bielefeld", Anlage C.1, **Zwischenbericht** zum gesamträumlichen Planungskonzept, 24.02.2015

[2] Kortemeier, Brokmann: „Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet", Anlage B.3, **Umweltbericht**, 04.02.2015

[3] LUA NRW: Sachinformationen zu Geräuschemissionen und –immissionen von Windenergieanlagen http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sachinformationen.pdf

[4] LUA NRW: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Essen, 2002

[5] N. Leiner, Plan-Gis GmbH, Geo-Net GmbH, „Schallimmissionsprognose für zwei WEA-Parklayouts im Stadtgebiet Hilden, Kreis Mettmann, NRW", 03.04.2013

[6] AKGerWEA, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, 109. Sitzung des LAI am 08./09.03.2005

[7] LANUV NRW: Engelen, Wenzel; Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnissen mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, Nov. 2014
http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/14144611-2_Erweiterung_Hauptuntersuchung_20141111.pdf

[8] R.A. Dietrich,"Ist die DIN ISO 9613-2 zur Durchführung einer Schallprognose für Windenergieanlagen geeignet ?", Bericht ISBNM-05/W/01-X, Ing.-Büro f. Systemanalyse und Numerische Modellierung, 2005 http://www.wolfgang-neumann-gmm.de/upload/ANLAGE-2.pdf

[9]
http://www.zeven.de/v2/uploads/Bauleitplanung/BPlan/B25Hees/Schalltechnisches_Gutachten.pdf

[10] LANUV NRW: Piorr, D.: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen,12.07.2011

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben (hier Anlage 1) entsprechen auf Seite 7, in Zeile 1 bis Zeile 19 den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 19, in Zeile 1 bis 6 sowie in Zeile 10 bis 25 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt einschließlich der zu Seite 7, Zeile 20 bis Zeile 26 getroffenen Aussagen entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Anlage 2a

Rechenblatt zu Bild 1 (dient nur als Verfahrensnachweis)

WEA Schall-Immissionsprognose

Ermittlung des Schalldruckpegels aus Schallleistungspegel und Abstand

DIN ISO 9613-2

Eingabewerte	Zeichen	Einheit	Wert
Schallleistungspegel WEA	L_{WA}	[dB(A)]	106
Abstand	d	[m]	860
Nabenhöhe WEA	h_s	[m]	99
Sicherheitszuschlag		[dB]	0
errechnete Werte			
Raumwinkelmaß	D_Ω	[dB]	3,00
Abstandsmaß	A_{div}	[dB]	69,7
Luftabsorptionsmaß	A_{atm}	[dB]	1,6
Mittl. Höhe über Grund	h_m	[m]	52
Bodendämpfungsmaß	A_{gr}	[dB]	2,7
Schalldruckpegel am Immissionsort	L_s	[dB(A)]	35,0

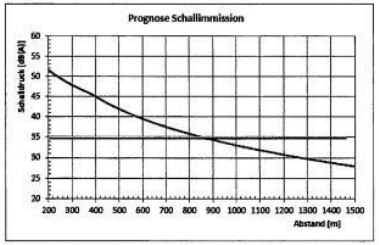

$L_s = L_{WA} + D_\Omega - A_{div} - A_{atm} - A_{gr}$

$L_{eq}(LT) = 10 lg \sum 10^{0,1(L_{WA} + C_{met} - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} + A_{fa})}$

$A_{gr} = 4,8 - (2h_m/d) [17 + (300/d)] > 0$ dB

$A_{div} = 10 \log (4 \pi d^2)$ in dB

$D_\Omega = 10 lg (1 + [d_p^2 + (h_s - h_r)^2]/[(d_p^2 + (h_s + h_r)^2]})$ dB

Anlage 2b

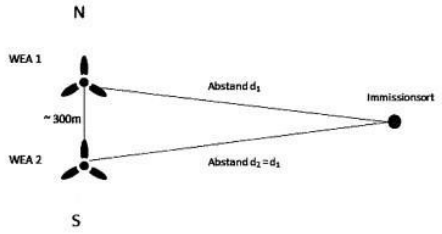

8

12.

<u>zu Anlage 1 der Stellungnahme</u>:

Die der Stellungnahme in Anlage 1 beigefügten Angaben (hier Anlage 2a und Anlage 2b) entsprechen auf Seite 8 den unter Ord. Nr. A.3/ 7 auf Seite 21 dargelegten Aussagen der betreffenden Stellungnahme.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

31.08.2015

Dr.-Ing. Martin Kornberger
Am Buchenhof 19
33739 Bielefeld

Anlage 3

Eignung der Beurteilungsnorm DIN ISO 9613-2

Die Norm DIN ISO 9613-2 wird hier nicht in Zweifel gezogen, da es derzeit keine anerkannten Alternativen gibt. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass es in Fachkreisen berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Norm für WEA gibt, da u.a. die Voraussetzungen

1. Bodennahe Schallquelle,
2. Punkt- bzw. kugelförmige Schallquelle mit konstanter Verteilung der Schallabstrahlung an der Oberfläche,
3. Nur Bodennahe Dämpfungseffekte,

nicht erfüllt sind. Ferner ist die geschätzte Genauigkeit von +/- 3dB nur für die mittleren Höhen zwischen Quelle und Empfänger von 5m bis 30m bei einem Abstand zwischen 100 und 1000 m definiert. Die zu erwartenden Werte dürften in der Praxis höher sein [8]. Gestützt wird diese Erwartung auch dadurch, dass die Geräuschimmission der schon bestehenden WEA am Bargholz seinerzeit ebenfalls planerisch unterschätzt wurden und heute zur Belastung der Anwohner führt.

12.
zu Anlage 1 der Stellungnahme:

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

ANLAGE 2

BMH BWH

Bonk - Maire - Hoppmann GbR
Geräusche - Erschütterungen - Bauakustik
Beratende Ingenieure

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Ing. Manfred Bonk bis 1985
Dr.-Ing. Wolf Maire bis 2006
Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann bis 2013

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Dr. Fricke & Collegen
z.Hd. Herrn Dr. H.C. Fricke
Yorckstraße 10

30161 Hannover

02.09.2015 | Unser Zeichen: 15154/zo | Dipl.-Ing. C. Zollmann | 05137/8895-21 | c.zollmann@bonk-maire-hoppmann.de

Windkraftanlagen Bielefeld, Flächennutzungsplan, 230. Änderung

Sehr geehrter Herr Dr. Fricke,

nach Studium der mir zugegangenen Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Die vorliegende Stellungnahme von Herrn Dr. Kornberger habe ich auf Plausibilität geprüft. Sie ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und schlüssig.

In dieser Stellungnahme leitet Herr Dr. Kornberger detailliert her, warum die in der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld berücksichtigten Abstände der für Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen zu den betroffenen Wohnnutzungen nicht für deren Schutz gegen unzulässige Geräuschbelastungen ausreichen. Er stellt dabei nachvollziehbar in Frage, inwieweit die Flächen A1 und A2 überhaupt als Vorrangflächen für Windkraftanlagen geeignet sind.

Nach Studium des Umweltberichtes und der Begründung zur 230. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld sowie der dort zitierten Materialien Nr.63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz des Landesumweltamtes NRW stelle ich aus fachtechnischer Sicht fest, dass die Herleitung der Schutzabstände zu den betroffenen Wohnnutzungen fehlerhaft vorgenommen wurde und erhebliche Ungereimtheiten aufweist. Es wird eine Referenzanlage diskutiert, die die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte in 390 m (MI/Wohnen im Außenbereich) 580 m (WA) und 860 m (WR) einhält. Auf dieser Basis ist davon auszugehen, dass für einen Teil der betroffenen Wohnbebauung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte bereits heute durch

13.
zu Anlage 2 der Stellungnahme:

Die in Anlage 2 dargelegten Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

die im Bereich der Vorrangflächen A1 und A2 vorhandene Anlage weitgehend ausgeschöpft sind. Schon hier stellt sich die Frage welchen Sinn die Ausweisung von Konzentrationsflächen in diesem Bereich hat. Wie soll hier die Errichtung selbst einer weiteren Anlage möglich sein, wenn die eine vorhandene Anlage bereits das zulässige Maß an Geräuschentwicklung ausschöpft?

Nun wird aber ohne nähere Erklärung - und in diesem Sinne willkürlich erscheinend - auf die Materialien Nr.63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz des Landesumweltamtes NRW aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen, die einer deutlich kleineren Anlage bescheinigen die jeweiligen Richtwerte bereits in 280 m (MI / Wohnen im Außenbereich), 410 m (WA) und 620 m (WR) einzuhalten. Auf Seite A31 der Begründung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt, dass die festgesetzten Mindestabstände von 500 m zum Wohnen im Innenbereich und 300 m zum Wohnen im Außenbereich auf der Grundlage einer Mittelwertbildung der jeweils empfohlenen Abstände für die Referenzanlage (Enercon-E101, Nabenhöhe 99 m, L_{WA} = 106 dB(A))) und der in der zitierten Studie des LUA zugrunde gelegten Anlage (80 m Nabenhöhe, L_{WA} = 103 dB(A)), festgesetzt wurden. Eine solche Mittelwertbildung ist nicht nachvollziehbar und erscheint völlig absurd. Es ist darauf hinzuweisen, dass die so festgesetzten Mindestabstände im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz nicht sachgerecht sind, da sie nicht mit der Beschränkung der zulässigen Windkraftanlagen auf eine Nabenhöhe von 80 m und einen Schallleistungspegel von L_{WA} = 103 dB(A) verbunden sind. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass selbst, wenn noch eine solche Beschränkung in den Flächennutzungsplan aufgenommen würde, damit nur die Voraussetzung für den Betrieb jeweils einer solchen Anlage auf der Konzentrationsfläche geschaffen wäre, da schon für 2 solche Anlagen ein Mindestabstand von ca. 310 m für den Schutz des Wohnens im Außenbereich erforderlich wäre.

Abschließend ist festzustellen, dass die systematische Erfassung und Analyse sämtlicher planungsrelevanter Daten hier – anders als behauptet - offensichtlich nicht stattgefunden hat. Ein Vorsorgeprinzip im Hinblick auf das betroffene Wohnen ist nicht zu erkennen. Insofern sind auch Zweifel an der Investitionssicherheit für die zukünftigen Anlagenbetreiber angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. C. Zollmann)

13.
zu Anlage 2 der Stellungnahme:

Die in Anlage 2 dargelegten Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung erfolgt entsprechend der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 2 bis 5 dargelegten Angaben.

A.13/ 72 **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke & Collegen/ Herr RA Dr. H.C. Fricke)** Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der unter Ord. Nr. A.12/ 73 dargelegten Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der unter Ziffer A12/ 73 dargelegten Abwägung behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.14/ 74 **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke & Collegen/ Herr RA Dr. H.C. Fricke)** Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der unter Ord. Nr. A.12/ 73 dargelegten Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der unter Ziffer A12/ 73 dargelegten Abwägung behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.15/ 75 **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke & Collegen/ Herr RA Dr. H.C. Fricke)** Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der unter Ord. Nr. A.12/ 73 dargelegten Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der unter Ziffer A12/ 73 dargelegten Abwägung behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
A.16/ 71 **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fricke & Collegen/ Herr RA Dr. H.C. Fricke)** für insgesamt 61 Mandanten der Bürgerinitiative Jöllenbeck aus dem Bereich: - Am Bollhof (3 Mandanten) - Am Buchenhof (2 Mandanten) - Am Kottenkamp (4 Mandanten) - Bargholzstraße (2 Mandanten) - Beckendorfer Straße (2 Mandanten) - Binnenkamp (5 Mandanten) - Butenkamp (1 Mandant) - Dreeker Weg (7 Mandanten) - Glauchauer Straße (13 Mandanten) - Kindermanns Heide (1 Mandant) - Nagelsholz, Bielefeld (7 Mandanten) - Nagelsholz, Spenge (14 Mandanten) (Schreiben vom 09.09.2015, Az. 394/15 HC07 – jg D20/ 13042) Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der unter Ord. Nr. A.12/ 73 dargelegten Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend der unter Ziffer A12/ 73 dargelegten Abwägung behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

II. Suchraum B

Die Potenzialfläche entfällt.

III. Suchraum C

Die Potenzialfläche entfällt.

IV. Suchraum D

Die Potenzialfläche entfällt.

V. Suchraum E

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
E.1/ 14 1. Der/ die Einwender/in weist auf einen Uhu-Horst nordöstlich des Ubbedisser Berges im Bereich zwischen Detmolder und Oerlinghauser Straße hin und fügt der Stellungnahme zwecks Bestätigung Fotos bei. Der/ die Einwender/in vermutet, dass sich im betreffenden Bereich zwei Uhus befinden. Der Horst habe nach Auskunft des Einwenders/ der Einwenderin einen Abstand von ca. 500 m zur Potenzialfläche E1. Gemäß Artenschutzbeitrag, hier: Faunistische Untersuchung zur 230. Änd. des FNP (Anlage D.1) seien keine Windenergieanlagen-empfindliche Vogelarten im Untersuchungsgebiet E1 nachgewiesen. Der Standort sei aber bereits im Jubiläumsband des naturwissenschaftlichen Vereins vom 01.04.2018 bekannt gewesen. Somit sei es aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin unverständlich, dass dieser Standort im Rahmen der Untersuchungen unberücksichtigt geblieben sei. Eigene Beobachtungen im späteren Sommer 2015 hätten ergeben, dass ein Uhu bzw. sogar ein Pärchen an dem betreffenden Standort heimisch seien. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sei entsprechend Anlage A.1 "Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, …" unter Ziffer E.4 auf das Vorkommen eines Uhus hingewiesen worden. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin hätte eine Überprüfung anscheinend nicht stattgefunden. In diesem Zusammenhang fordert der/ die Einwenderin dringend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. 2. Der/ die Einwenderin äußert seine/ ihre Verwunderung darüber, dass der jährlich über dem Bielefelder Osten stattfindende Kranichzug keinerlei Erwähnung bzw. Berücksichtigung gefunden habe. Gemäß Aussagen des Gutachtens sei eine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin stelle der Ubbedisser Berg bis zur Ortsgrenze nach Oerlinghausen (Gräfinghagener Straße) jedoch eine Orientierungshilfe für die Kraniche dar. Seit Beginn der 1990er Jahre hätte in Bielefeld-Ubbedissen ein 2-maliger jährlicher Vogelzug beobachtet werden können. Nach Aussage des Einwenders/ der Einwenderin können gemäß Naturschutzbund Deutschland e.V. "Naturverträglicher Ausbau der Windenergie" durch in der Flugbahn befindliche Windenergieanlagen Störungen für den Kranich und andere ziehende Großvögel auftreten. Auf Grund der vorgesehenen Lage des Windrades östlich des Ubbedisser Berges sei dieses wahrscheinlich, da das Windrad weit über den Berg hinausrage. 3. Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass es zudem einen Brutplatz für Turmfalken im Bereich einer im Umfeld gelegenen Hofanlage gäbe. In dem Brutplatz, der einen Abstand von ca. 500 m zur Potenzialflächen E1 aufwiese, würden jedes Jahr Junge	zu 1. Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung erfolgte unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise zu den artenschutzrechtliche Belangen, insbesondere der gemeldeten Vorkommen und Horste Windenergieanlagensensibler Tierarten eine faunistische Nachuntersuchung im Jahr 2015. Diese führte im Bereich der Suchräume A, C und J zu einer zusätzlichen Herausnahme der Potenzialflächen A4, C1 sowie J1 und J2. Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen waren zuvor bereits die Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1 auf Grund artenschutzrechtlicher Konfliktpotenziale für die Nutzung der Windenergie als ungeeignete Standorte eingestuft worden. Die Herausnahme der Potenzialflächen A4, C1, J1 und J2 erfolgte auf Grundlage neuer Erkenntnisse. Mit Blick auf die Potenzialfläche E1 konnte im Rahmen der Nachuntersuchung im Jahr 2015 kein Uhu-Vorkommen bestätigt werden. Der nunmehr durch den/ die Einwender/in vermutete Vogelhorst und das angenommene Vorkommen von vermutlich zwei Uhus liegt gemäß angegebener Koordinaten in einer Entfernung von mindestens 750 m – nicht wie angegeben 500 m – zur Potenzialfläche E1. Bezüglich der Aktualität der Daten wird seitens des Einwenders/ der Einwenderin auf eigene Sichtungen sowie auf den Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins Bielefeld aus dem Jahr 2008 hingewiesen. Die letztgenannten Daten sind inzwischen 7 ½ Jahre alt sind und auf Grund der mangelnden Aktualität für die 230. Änd. des FNP wenig aussagekräftig. Zurzeit liegen keine Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Potenzialfläche E1 vor. Grundsätzlich ist herauszustellen, dass sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann, wenn zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen. Das im Bereich Jöllenbeck in den letzten Jahren attestierte Uhu-Vorkommen verdeutlicht explizit diese Dynamik biologischer Systeme. So wurden Uhu-Vorkommen im Untersuchungsraum Jöllenbeck in den zurückliegenden Jahren wiederholt an unterschiedlichen Brutstandorten nachgewiesen. Abschließend sind vor diesem Hintergrund auf dieser Planungsebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zu potenziellen Uhu-Vorkommen sowie zu möglichen zukünftigen Brutstandorten des Uhus im Bereich der Potenzialflächen E1 machbar. Die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen wäre zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage wenig aussagekräftig. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet

aufgezogen. 4. Weiterhin führt der/ die Einwender/in an, dass die im Bereich der Potenzialflächen E1 vorhandene Population der Mäusebussarde in der Biotopkartierung keine Erwähnung fände. Im Gebiet um den Ubbedisser Berg könne derzeit ein Bestand von 3 Bussarden am Himmel gesehen und gehört werden.	sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass auf Grund des bestehenden Abstandsmaßes von mindestens 750 m zwischen einem mutmaßlich durch den Uhu genutzten Vogelhorst und der Potenzialfläche E1 artenschutzrechtliche Konflikte durch CEF-Maßnahmen gelöst werden können. Aktuelle Urteile bestätigen im Übrigen die gebotene Differenzierung nach unterschiedlichen Planungsebenen. Weitergehende Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 dargelegt. zu 2. Im Falle des Kranichs wird gemäß Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP "eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Im Rahmen der Kartierung konnten keine regelmäßigen Flugbewegungen … beobachtet werden, welche auf eine mögliche Erhöhung der Kollisionsrisikos schließen lassen könnten (AG Biotop-Kartierung, 2014)". Entsprechendes gilt gemäß Artenschutzprüfung für den Kormoran sowie den Weißstorch. zu 3. Vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6 der Begründung) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko). Mit Blick auf die Belange des Schutzes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ist herauszustellen, dass im Land NRW der aktuelle Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand 12.11.2013) zurzeit als maßgebliche Plangrundlage einzustufen und daher auch der 230. Änd. des FNP zugrunde zu legen ist. Durch die untere Landschaftsbehörde wurde die Anwendung des Leitfadens als maßgebliche Grundlage im Rahmen der 230. Änd. des FNP bestätigt. Gemäß Anhang 4 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" ist der Turmfalke nicht als Windenergieanlagen-empfindliche Vogelart gelistet. Bei allen Vogelarten, die im betreffenden Leitfaden nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden. zu 4. Der unter Ziffer 3 dargelegte Sachverhalt gilt hier sinngemäß. Zum Bestand des Mäusebussards wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 230. Änd. des FNP folgender Sachverhalt dargelegt. "Der Mäusebussard ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet (AG BiotopKartierung, 2014). Die Art ist im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Nach dem Leitfaden „Windenergieanlagen und Arten-

	schutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV & LANUV, 2013). Konkrete bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht klären." Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
E.2/ 30 Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass im Bereich der östlich gelegenen Teilfläche der Potenzialfläche E1 eine Ausdehnung um ca. 8-12 m in Richtung Süden erfolgen sollte, um eine Windenergieanlage der 3 MW-Klasse, z.B. Enercon 101 errichten zu können. Bei Verzicht auf eine Ausdehnung der Fläche hätte dieses zur Folge, dass auf Grund der Teilflächengröße bzw. des Flächenzuschnitts lediglich eine Windenergieanlage der 2 MW-Klasse errichtet werden könne; dieses sei nach Gesprächen mit interessierten Investoren jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht interessant. Mit einer geringen Ausweitung der Fläche würde nach Ausfassung des Einwenders/ der Einwenderin hingegen die Realisierung einer 3 MW-Anlagen eröffnet. Der/ die Einwender/in regt ferner alternativ an, die Potenzialfläche E1 nördlich bis an die Grenze der zum Schutz der Natur ausgewiesenen Fläche zu erweitern, sofern dieses rechtlich vertretbar sei. Im Fall der Errichtung einer entsprechenden 3 MW-Anlage würden die Rotorblattspitzen nur geringfügig in das Schutzgebiet hineinragen. Im Bereich der westlich gelegenen Teilfläche der Konzentrationszone sei aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin die Errichtung einer 3 MW-Windenergieanlage nur dann gegeben, wenn der Eigentümer eines angrenzenden Hofes auf die Einhaltung eines Abstandes verzichtet, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspräche. Andernfalls wäre – wie im Fall der östlich gelegenen Teilflächen – auch hier nur eine 2 MW-Anlage realisierbar. Im Rahmen einer Erweiterung der Potenzialflächen wäre nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin die Realisierung einer 3 MW-Anlage dann möglich, wenn sich die Rotorblattspitze bei entsprechenden Windverhältnissen (Windrichtungen) über den Waldrand hinaus erstrecken könnten und eine Zustimmung der Nachbar gegeben wäre. Nach Aussage des Einwenders/ der Einwenderin ist nach den bisher geführten Gesprächen mit potenziellen Investoren davon auszugehen, dass ohne die erwünschten Flächenausdehnungen im Bereich der Potenzialflächen E1 keine Windenergieanlagen errichtet würden.	Die definierte Potenzialflächenkulisse der vorliegenden Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP resultiert im Fall der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich aus dem Zusammenspiel der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m und dem geforderten Mindest-Abstandsmaß der 2-fachen Anlagenhöhe. Der sich aus der Verrechnung ergebende Wert von 300 m stellt auf der Ebene der 230. Änd. des FNP den Mindestabstand dar. Die Festlegung der Potenzialflächen erfolgte u. a. auf Grundlage dieses Pufferabstandes. Bei der Festlegung der Potenzialflächen finden darüber hinaus andere Tabukriterien Berücksichtigung. Unter anderem sind Naturschutzgebiete auf Grund der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der 230. Änd. des FNP als harte Tabuflächen eingestuft. Im Bereich dieser Tabukategorien ist eine Überlagerung durch Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht gegeben. Auf der Ebene der 230. Änd. des FNP folgt die Abgrenzung der Potenzialflächen der vorstehend dargelegten Methodik. Eine davon abweichende Vorgehensweise ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht begründbar. Inwieweit die im Flächennutzungsplan beabsichtigte Darstellung der Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie eine parzellenscharfe Abgrenzung darstellt, ist auf der Genehmigungsebene zu klären. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
E.3/ 6 Der/ die Einwender/in bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen und Bedenken. 1. Der/ die Einwender/in weist auf ein Uhu-Vorkommen im Bereich Lämershagen hin. 2. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin hätte der Teutoburger Wald im Rahmen der Abwägung von vornherein nicht als möglicher Standort für Windenergieanlagen herangezogen werden dürfen.	zu 1. Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zu einem vermuteten Uhu-Vorkommen im Bereich Lämershagen ist auf die unter Ord. Nr. E.1/ 14, Ziffer 1 dargelegte Abwägung sowie die allgemeinen unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. zu 2. Der Höhenzug des Teutoburger Waldes wird von den Flächenkulissen der Naturparke "Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge" – NTP-006 und "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald/ Wiehengebirge – NTP-012 (Terra.vita) überlagert.

Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin hätte vielmehr darauf abgezielt werden müssen, dass der Teutoburger Wald ein zusammenhängendes Erholungs- und Naturgebiet ist, das nicht durch Windenergieanlagen oder andere Bauwerke zerstört werden darf. Gemäß Wikipedia gehöre fast der gesamte Teutoburger Wald zwei benachbarten Naturparks an. Der/ die Einwender/in führt aus, dass der nordwestlich von Bielefeld gelegene Teil des Teutoburger Waldes sowie das nördlich gelegene Wiehengebirge dem Natur- und Geopark TERRA.vita angehört, während der südöstlich von Bielefeld gelegene Teil sowie das Eggegebirge zum Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge zählt. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin würde durch ein Windrad seitens der Stadt Bielefeld ein Exempel statuiert, das nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden könne und was den Charakter des Teutoburger Waldes zerstören würde. Ein zusammenhängender Naturpark Teutoburger Wald sei dann vermutlich nicht bzw. nie mehr möglich. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin dürfte ein durchgehender Naturpark Teutoburger Wald eine größere Priorität haben als eine einzelne Windenergieanlage.	Aus den Vorgaben des § 27 BNatSchG ergeben sich für die Nutzung der Windenergie jedoch keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen. Naturparke eignen sich besonders "wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung" Innerhalb ihrer Gebietskulisse wird "ein nachhaltiger Tourismus angestrebt". Naturparke sollen entsprechend ihrer Zweckbestimmung "unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden". Ein rechtlicher bzw. faktischer Ausschluss der Windenergienutzung ist im Bereich von Naturparken nicht explizit vorgesehen. Die sich aus der Naturparkkulisse ergebenden Schutzansprüche sind entsprechend der jüngeren Rechtsprechung in diesem Zusammenhang als "weiche" Tabukriterien zu werten. Gemäß Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie ist zwar die Kammlage des Teutoburger Waldes von den Ausweisungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die betreffende Festlegung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgte auf Grund der landschaftsprägenden Struktur der topografisch exponierten Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild der Region. Die Kammlagen des Teutoburger Waldes wurde in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist für diese Schutzkategorie nicht gegeben, daher ist die betreffende Kategorie entsprechend der jüngeren Rechtsprechung nunmehr jedoch als "weiches" Tabukriterium einzustufen. Da die betreffende Tabuzone "Kammlage des Teutoburger Waldes" insbesondere durch die BSN-Gebietsausweisungen des Gebietsentwicklungsplanes, z. T. durch das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" sowie durch Waldflächen überlagert wird, bedarf es ferner keiner gesonderten Berücksichtigung des Ausschlusskriteriums "Kammlage des Teutoburger Waldes". Mit Blick auf die FFH-Gebiete ist hervorzuheben, dass diese Flächen in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zunächst ebenfalls als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert waren. Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung wurden die Flächenkulissen der FFH-Gebiete nunmehr jedoch gleichfalls als "weiche" Tabukriterien eingestuft. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden. In diesem Zusammenhang besteht für den Ausschluss der Potenzialfläche E1 keine Veranlassung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
E.4/ 5 1. Der/ die Einwender/in führt an, in seiner Funktion als Ortsheimatpfleger im Rahmen der 230. Änd. des FNP bisher nicht im Verfahren beteiligt worden zu sein.	zu 1. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erfolgte auch eine Beteiligung des Vereins für Dorfgeschichte Ubbedissen-Lämershagen e. V.. Eine Stellungnahme erfolgt in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

2. Der/ die Einwenderin stellt heraus, dass die Ausweisung der Potenzialfläche E1 einen großen Eingriff in das Ortsbild von Gräfinghagen, Lämershagen und Ubbedissen darstellen würde, zumal der Bielefelder Osten bereits über Gebühr durch die A2, Gashochdruckleitungen, und die Hochspannungstrassen belastet sei. 3. Der/ die Einwender/in äußert Bedenken, dass sich im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen Störungen für die im Umfeld vorhandenen Greifvögel ergeben könnten. Ein Uhu-Vorkommen sei in diesem Zusammenhang im Umfeld des Naturfreundehauses akustisch belegt. Darüber hinaus seien in den Abendstunden auch andere Eulenarten sowie verschiedene Fledermausarten zu sehen. 4. Am Tage seien Milane, Bussard, Turm- und Rüttelfalken am Ubbedisser Berg in Richtung Gräfinghagen zu beobachten. Mit Blick auf den Artenschutz bittet der/ die Einwender/in darum, die Einwände zu berücksichtigen, damit nachfolgende Generationen die Tiere noch in freier Wildbahn beobachten können.	zu 2. Die vorgebrachten Aspekte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Potenzialflächen E1 sind wie folgt zu bewerten. Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist – ähnlich immissionsrechtlicher Belange – auch hier nach den unterschiedlichen Planungsebenen, d. h. nach der Ebene der Bauleitplanung sowie der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu unterscheiden. Unabhängig der beiden Betrachtungsebenen gilt mit Blick auf die Bewertung des Landschaftsbildes grundsätzlich, dass sich eine ästhetisch besonders schutzwürdige Landschaft laut Bundesnaturschutzgesetz durch ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit auszeichnet. Mit Blick auf die Unterscheidung der beiden Planungsebenen ist folgender Sachverhalt von Relevanz. <u>Ebene der 230. Änd. des FNP</u> Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte auf Grundlage der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993). Gemäß Umweltprüfung "(liegt) die Teilfläche E1 (…) innerhalb des sog. Landschaftsraums Östliches Osning-Vorland. Diese langgestreckte Hügelregion ist dem Osning-Hauptkamm vorgelagert und in Teilen sehr ländlich geprägt. Das untersuchte Gebiet ist insgesamt sehr hügelig. Die Höhen der Teilfläche liegen etwa zwischen 230 m und 250 m über NN. Entsprechend der geographischen Gegebenheiten finden sich an den Hängen Weideflächen und Ackerflächen auf den Unterhängen bzw. in den Mulden. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen sind hierbei meist ohne gliedernde Elemente und sehr großflächig. Die Vorkommen von Waldflächen beschränken sich dementsprechend fast ausschließlich auf die Kuppenlagen. Die Vielfalt der Landschaft im Untersuchungsgebiet wird daher lediglich mit mittel bewertet. Die Eigenart kann hingegen, aufgrund der hohen Reliefenergie bzw. der Topografie als hoch eingestuft werden. In Bezug auf die Naturnähe ist die angrenzende Hochspannungsfreileitung als lineares bandähnliches bzw. hinsichtlich ihrer Höhe bedeutsames Bauwerk als Vorbelastung für das gesamte Untersuchungsgebiet zu sehen". Zusammenfassend ist im Umweltbericht herausgestellt, dass "(der Suchraum E) durch seine Topografie (…) eine hohe landschaftliche Eigenart auf(weist). Aufgrund der durchschnittlichen Vielfalt und Naturnähe kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes jedoch lediglich eine allgemeine Bedeutung zu." Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP dargelegte Bewertung der Landschaft sowie des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung; sie nimmt keinen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG und den §§ 4 bis 6 LG NRW. <u>Ebene des Genehmigungsverfahrens</u> Die Beurteilung bzw. die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß den vorgenannten Kriterien erfolgte

	in NRW im Zusammenhang mit der Realisierung bzw. Genehmigung von Windenergieanlagen zurückliegend anhand der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993). Gemäß Ziffer 8.2.2.1 des nunmehr vorliegenden aktualisierten Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 kommt mit Blick auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes künftig die Zahlung eines Ersatzgeldes zum Tragen. Im Rahmen der städtebaulichen Planung kommt dieses Verfahren jedoch nicht zur Anwendung. Gemäß Windenergie-Erlass 2015 "(ist) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 18 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz NRW (LG) (…) im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen abzuarbeiten. Die Genehmigung ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, die die Kompensation sicherstellen." Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugrunde zulegende Untersuchungsgebiet umfasst gemäß der Studie von W. Nohl (1993) eine Fläche von mind. 5.000 m bis max. 10.000 m Radius um den Geltungsbereich des Plangebietes. Der vom Eingriff erheblich beeinträchtigte Raum ist nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Windkraftanlagen jedoch unterschiedlich groß. Nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft grundsätzlich verpflichtet, "unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist." zu 3. Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zu einem vermuteten Uhu-Vorkommen im Bereich Lämershagen ist auf die unter Ord. Nr. E.1/ 14, Ziffer 1 dargelegte Abwägung sowie die allgemeinen unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. zu 4. Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zu den gesichteten weiteren Greifvogelarten im Bereich Lämershagen ist auf die unter Ord. Nr. E.1/ 14, Ziffer 3 und 4 dargelegte Abwägung sowie die allgemeinen unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

E.5/ 4 1. Der/ die Einwender/in führt an, dass die Planung die Vogelfluglinie von Milan, Schnepfen, Kranichen, Gänsen sowie anderen Vogelarten auf der Reise das in und aus dem Winterquartier berührt. 2. Beheimatete Vogelarten seien im Bereich der Potenzialfläche E1 Uhu und Milan. Darüber hinaus seien Fledermäuse berührt. 3. Aus Sicht des Einwender/ de Einwenderin sei eine Pferdewirtschaft nachweislich nicht mit den Geräuschen (Niederfrequenzen) in Einklang zu bringen. 4. Schließlich stellt der Einwender heraus, dass in unmittelbarer Nähe ein FFH-Gebiet *(a)* bestehe und eine 380 kV-Leitung *(b)* verlaufen würde. 5. Der/ die Einwender/in zeigt sich schließlich erschrocken und erstaunt, mit welcher Leichtigkeit und Selbstgefälligkeit ein Landschaftsbild verändert und verschandelt werden könne bzw. solle.	zu 1 und 2. Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zu den seitens des Einwenders/ der Einwenderin aufgeführten Vogelarten im Bereich Lämershagen ist auf die unter Ord. Nr. E.1/ 14, Ziffer 2 bis 4 dargelegte Abwägung sowie die allgemeinen unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Mit Blick auf die Artengruppe der windenergieanlagensensiblen Fledermäuse ist auf Kapitel 4.1 der Artenschutzprüfung zur 230. Änd. des FNP zu verweisen. "Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden sechs *(Fledermaus-)* Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann. Entsprechend dem Leitfaden „Windenergieanlagen und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in der Regel über die Ermittlung und Installation fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen an den errichteten Windenergieanlagen wirksam vermieden werden (siehe 5.1) (MKULNV & LANUV, 2013). Zur Ermittlung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen werden im Gondelbereich der Windenergieanlage Fledermausdetektoren angebracht, die die Fledermausaktivität anhand der Rufsignale der Fledermäuse bestimmen. Über Einbeziehung von Jahres- und Tageszeit sowie der Windgeschwindigkeit können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen entwickelt werden, sodass die Tötung von Fledermäusen durch Schlag wirksam vermieden werden kann. Zugleich werden durch die anlagenspezifischen Abschaltzeiten unnötig lange Abschaltzeiträume und somit Energieertragsverluste vermieden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten Windenergieanlage ausbleiben können (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Die durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitateignung gibt auf Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf die Höhe des Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können." zu 3. In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erfolgt mit Blick auf die Belange der Pferdehaltung und des Reitsports unter Kapitel 5.9.9, Unterpunkt "Auswirkungen auf die Pferdehaltung" eine Wiedergabe vorliegender Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Rechtsprechung. Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "(…) es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere (handelt), für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. … Insgesamt sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu

	sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig: Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "(seien) ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanalgen ausgehenden Reize zu erwarten … und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten (…)." (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Weitere Aussagen sind in Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP zu den Belangen der Pferdehaltung wie des Reitsports dargelegt. zu 4.a) Bezüglich des angeführten FFH-Gebietes ist auf die unter Ord. Nr. E.3/ 6, Ziffer 2 getroffene Abwägung zu verweisen. zu 4.b) Bezüglich der angeführten Höchstspannungsleitung ist auf die unter Ord. Nr. E.4/ 5, Ziffer 2 getroffene Abwägung zu verweisen. zu 5. Zur Verdeutlichung bzw. Klarstellung der im Rahmen der 230. Änd. des FNP getroffenen politischen Diskussionen ist auf den zurückliegende Entwurfsbeschluss zu verweisen. Am 23.06.2015 wurde der Entwurf der 230. Änd. des FNP in einer gemeinsamen Sitzung des AfUK bei einer Enthaltung bzw. des StEA bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit beschlossen. Hinsichtlich der Belange des Landschaftsbildes ist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die unter Ord. Nr. E.4/ 5, Ziffer 2 dargelegte Abwägung zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
E.6/ 27 1. Der/ die Einwender/in führt an, aus Gründen der Naturverbundenheit bewusst in den Bereich Gräfinghagen gezogen zu sein, um dieses zu genießen und um im Einklang mit der Natur zu leben und dieses auch bewusst zu erleben. In diesem Zusammenhang widerspricht der/ die Einwender/in dem Vorhaben massiv. 2. Die Realisierung des Vorhabens in direkter Nähe des Teutoburger Waldes *(a)*, des Landschaftsschutzgebietes *(b)* sowie des Naherholungsgebietes *(c)* vieler Lipper und Bielefelder sei als Einschnitt in das persönliche Leben und für die Natur des Umlandes des Teutoburger Waldes sowie der Senne zu werten. 3. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin gäbe es durchaus Standorte für Windenergieanlagen, an denen die schöne Natur nicht so massiv verschandelt werde und Rotorgeräusche keinen Menschen störten.	zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2. *(a)* Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund einschlägiger Urteile bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt. In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden. Aspekte des Naturraums "Teutoburger Wald" sind unter Ord. Nr. E.3/ 6, Ziffer 2 dargelegt. zu 2. *(b)* Gemäß Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses 2011 "(gilt) das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten (…) grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Land-

	schaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist". Im aktuellen Windenergie-Erlass 2015 ist unter Kapitel 8.2.2.5 dargelegt, dass mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder Landschaftsschutzgebietsverordnung einerseits und Flächennutzungsplan andererseits bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeräumt werden, wenn die Gemeinden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausweisen. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein. zu 2. *(c)* Ergänzend zu den unter Ziffer 2.a) und 2.b) benannten Belangen ist auf Kapitel 4.1.2, Unterpunkt "Erholung" der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP zu verweisen. Bei der Bewertung der Potenzialfläche E1 erfolgte eine Berücksichtigung der im Untersuchungsraum bestehenden Hochspannungsfreileitungen im Sinne linearer, bandähnlicher sowie hinsichtlich ihrer Höhe bedeutsamer Bauwerke. Die bereits bestehende Leitungstrasse bedingt eine Vorbelastungen und eine damit verbundene Einschränkungen der Naherholungsnutzung. zu 3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden sowie der unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegten Angaben ist herauszustellen, dass sowohl den grundlegenden Umweltbelangen als auch dem Schutz der Anwohner im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Insbesondere unter Ziffer 5 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP ist die Herleitung der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie eingehend dargelegt. In besonderem Maße werden die siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Gegebenheiten im Stadtgebiet erläutert. Da der Windenergienutzung im Zuge einer Steuerung durch den FNP "substanziell Raum" zu verschaffen ist, können im Rahmen der 230. Änd. des FNP insbesondere keine Abstandspuffer gewählt werden, die wesentlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
E.7/ 28 **Unterschriftenliste; 1 Blatt; insgesamt 10 Unterschriften** 1. Die Einwender/innen sprechen sich gegen die Realisierung einer Windenergieanlage im Bereich der Potenzialfläche E1 aus, da in unmittelbare Nähe eigene Pferde weiden. 2. Die Einwender/innen führen aus, dass die Potenzialfläche im Naturschutzgebiet *(a)* läge sowie Uhu und Milan ansässig *(b)* seien.	zu 1. Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zur Pferdehaltung ist auf die unter Ord. Nr. E.5/ 4, Ziffer 3 dargelegte Abwägung sowie auf Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP zu verweisen. zu 2. *(a)* Naturschutzgebiete sind auf Grund der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der 230. Änd. des FNP als harte Tabuflächen eingestuft. Im Bereich dieser Tabukategorien ist eine Überlagerung durch Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht gegeben. zu 2. *(b)* Mit Blick auf die geäußerten Hinweise zu einem vermuteten Uhu-bzw. Rotmilan-Vorkommen im Bereich Lämershagen ist auf die unter Ord. Nr. E.1/ 14, Ziffer 1

	dargelegte Abwägung sowie die allgemeinen unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 getroffenen Aussagen zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

VI. Suchraum F

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	**Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag**
F.1/ 15 1. Der/ die Einwender/in legt gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone im Suchgebiet F (Heepen/ Brönninghausen) im Rahmen der 230. Änd. des FNP Widerspruch ein und fordert eine Reduktion der potenziellen Konzentrationszone auf die im wirksamen FNP derzeit ausgewiesene Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Der/ die Einwender/in begründet den Widerspruch wie folgt: 2. <u>Artenschutz (Ziffer I der Stellungnahme)</u>: In der ausgewiesenen Fläche F1 haben nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und durch den Betrieb von Windenergieanlagen nachhaltig gestört würde. Das Betreiben einer Windenergieanlage verstieße nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der die Tötung geschützter Arten verbietet. Der/ die Einwender/in stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass von ihm/ von ihr in der Umgebung seines/ ihres Grundstücks immer wieder Fledermäuse und Vögel, wie z.B. verschiedene Falkenarten, Eisvögel, Bussarde und Rotmilane, die im Suchgebiet F leben, brüten und jagen, gesichtet wurden. Der/ die Einwender/in trifft auf Grundlage der Erkenntnisse der Biologischen Station Lippe e.V. ferner Aussagen zum Vorkommen eines Rotmilan-Horstes (mit Koordinaten) und stellt heraus, dass der Rotmilan dort im Jahr 2012 erstmals gebrütet hätte, wobei in diesem Jahr drei Jungtiere aufgezogen und beringt worden seien. Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass auch Kiebitze und Feldlerchen auf den Feldern beobachtet werden konnten. Inwieweit diese Vogelarten einem Brutgeschäft nachgingen sei hingegen nicht klar, daher sollte dieses nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin geprüft werden. Da nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin viele der beheimateten Vogelarten sehr empfindlich auf Störungen reagieren würden, sei zu befürchten, dass durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen viele Vögel und andere Tiere verscheucht oder ihren natürlichen Lebensraum verlieren würden. Hier stelle sich nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin die Frage, warum die betreffenden Vogelarten in dem von der Stadt Bielefeld in Auftrag gegebenen Gutachten keine Erwähnung finden, obwohl z.B. die drei Jungvögel aus der Brut der Rotmilane nachweislich existierten. Unter Bezugnahme auf eine Studie von Dr. Hermann Hötker (Michael-Otto-Institut) zu den "Auswirkungen des	zu 1. Die Eingabe gegen die Ausweitung der Konzentrationszone im Bereich Brönninghausen wird zur Kenntnis genommen und mit Blick auf die nachfolgende Argumentation wie folgt abgewogen: <u>zu 2. Belange des Artenschutzes</u> Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Die 230. Änd. des FNP basiert auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Unter Kapitel 4.3.5 der Begründung ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt dargelegt: "Im Rahmen der 230. Änd. des FNP ist den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1 sowie Kapitel 6 der Begründung) für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen durchgeführt. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko)." "Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1. Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend." Die maßgeblichen Flächen werden daher ausgeschlossen. "Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie." Auch im Bereich der Fläche J2 liegt ein hohes artenschutz-

"Repowering" von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse (2006)" würden nach Aussage des Einwenders/ der Einwenderin in Deutschland jährlich bis zu 100.000 Vögel Opfer der Rotorenbewegungen von Windenergieanlagen. Der/ die Einwender/in stellt mit Blick auf die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände heraus, dass das Helgoländer Papier II – als anerkannte Quelle – einen Mindestabstand von 1.500 m zwischen Rotmilan-Brutplätzen und Windenergieanlagen vorgäbe. In diesem Zusammenhang stelle sich aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin die Frage, wie den Anforderungen des Artenschutzes entsprochen werden könne. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin hätte bereits die zuletzt genehmigte Windenergieanlage im Bereich Brönninghausen dem alten Mindestabstand von 1.000 m nicht entsprochen. In diesem Zusammenhang bestünden mit Blick auf die Anlagengenehmigung offene Fragen zum Umfang der artenschutzrechtlichen Auflagen sowie Klärungsbedarf, inwieweit festgeschriebene Auflagen inzwischen erfüllt seien. Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin läge mit Blick auf die zuletzt genehmigte Windenergieanlage ein artenschutzrechtlicher Verstoß vor, daher fordert der/ die Einwender/in als direkt betroffene(r) Anwohner/in Einsicht in die relevanten Unterlagen. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin sei ferner zu befürchten, dass der Neubau einer Windenergieanlage dazu führen wird, dass die Tötung von beheimateten aber geschützten Vogelarten sowie von auf dem Durchzug befindlichen Zugvögeln durch den Anlagenbetreiber in Kauf genommen wird und sich somit die "Anflugsopfer"-Zahlen noch erhöhen werden. Schließlich stellt der/ die Einwender/in heraus, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP kein ausreichendes und zwingend erforderliches Fledermausgutachten erstellt wurde. So seien keine für ein aussagekräftiges Fledermausgutachten erforderliche Netzfänge durchführt worden. Der 230. Änd. des FNP sei in diesem Zusammenhang somit zu widersprechen. 3. <u>Missachtung der Sicherheitsvorgaben der Windenergieanlagen-Hersteller und Fachleute (Ziffer II der Stellungnahme)</u>: Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass sich trotz regelmäßiger Wartung von Windenergieanlagen Unfälle, wie bei jeder technischen oder baulichen Anlage, nie vollständig ausschließen lassen. Der/ die Einwender/in verweist in diesem Zusammenhang auf die Sicherheitsempfehlungen der Windenergieanlagen-Hersteller und Fachleute und fordert, dass die Gefahren eines eventuellen Rotorblattbruchs, Feuers oder Eiswurfs bei der Berechnung von gesetzlichen Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern beachtet werden müssen. 3.a) <u>Feuer</u>: Der/ die Einwender/in führt an, dass der Deutsche Feuerwehrverband bei einem Brand einer Windenergieanlage – windrichtungsabhängig – einen Sicherheitsabstand von 500 bis 1.000 m fordert, um ein kontrolliertes Abbrennen, wie z. B. im August 2010 in Leopoldshöhe (Kreis Lippe), zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweist der/ die Einwender/in auf die DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008, überarbeitet 16.05.2012.	rechtliches Konfliktrisiko vor; jedoch ergibt sich ein Ausschluss der betreffenden Potenzialfläche auch auf Grundlage anderer Belange. In Kapitel 6 der Begründung wird in Zusammenfassung der Aussagen des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP, hier "Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte (Tab. 10)" folgender Sachverhalt zur Potenzialfläche F1 dargelegt. "Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen." In diesem Zusammenhang liegt bei der betreffenden Fläche ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor. In Unterscheidung zur entfallenden Potenzialfläche F3, bei der ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gutachterlich attestiert wurde, gründet sich das geringere Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialfläche F1 u. a. auf der wesentlich umfangreicheren Flächenausdehnung dieser Potenzialfläche. Dieser Sachverhalt eröffnet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die notwendigen Spielräume den artenschutzbezogenen Belangen gerecht zu werden. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf der Ebene der 230. Änd. des FNP rechtlich nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben und Verweise schließt diese Aussage auch den Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Fledermausvorkommen ein. Hinzu kommt, dass zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen, in denen sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Aktuelle Urteile bestätigen die gebotene Differenzierung nach unterschiedlichen Planungsebenen. Weitergehende Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 dargelegt. Die Genehmigung bestehender Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist im Übrigen nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Auf Antrag gewährt die Genehmigungsbehörde Einsicht in die Genehmigungsunterlagen. <u>zu 3. Vorgaben der Windenergieanlagenhersteller (Anlagensicherheit)</u> Die Abwägung der durch den Einwender/ die Einwenderin vorgebrachten Bedenken bezüglich der möglichen Gefährdungen durch Windenergieanlagen erfolgt nachstehend unter Ziffer 3.a) bis 3.c).

Mit Blick auf die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände hätte dieses nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin zur Folge, dass im Fall eines Brandes einer Windenergieanlage im Bereich der Konzentrationszone F ein in der Stellungnahme benanntes Wohnhaus am Lassheider Weg (teil-)evakuiert werden müsste.

Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin seien die Zufahrtswege für die Feuerwehr im Bereich des Suchraumes F auch mit Blick auf die bestehenden Windenergieanlagen unzureichend, da lediglich eine Zufahrt zu allen drei bestehenden Anlagen bestünde.

Da nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin Windenergieanlagen in einem Abstand von minimal 300 m zum Wohnhaus des Einwenders/ der Einwenderin errichtet werden können, bestünde neben einer Personengefährdung zusätzlich die Gefahr, dass sich ein mögliches Feuer durch Funkenflug oder herabstützende Anlagenbauteile auf das Eigentum übertragen und dieses zerstören könne.
Die mögliche Realisierung einer Windenergieanlage stelle in diesem Zusammenhang eine bewusste Gefährdung des Eigentums dar und würde – schwerwiegender – auch die Gefahr von Personenschäden umfassen. In diesem Zusammenhang ergäbe sich gegenüber der 230. Änd. des FNP die Forderung auf Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsabstände.

3.b) Rotorblattbruch:
Der/ die Einwender/in stellt die Gefahren möglicher Rotorblattbrüche heraus und führt in diesem Zusammenhang in den zurückliegenden Jahren erfasste Schadensereignisse in der Westpfalz sowie in Eisennach-Neukirchen an.
Zudem benennt der/ die Einwender/in eine Studie des TÜV-Nord ("Rotorblattversagen – Gefährdungsanalyse für die Umgebung einer Windenergieanlage, Thomas Hahm und Jürgen Kröning, TÜV Nord e.V.") aus dem Jahr 2002, in der nach Berechnungen in Abhängigkeit von der Rotorgeschwindigkeit und Bruch-/ Abwurfposition sogar eine mögliche Flugweite der Rotorblätter von bis zu 600 m angegeben sei.

Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin stelle ein möglicher Rotorblattbruch auf Grund der Nähe seines/ ihres Grundstücks zum Suchgebiet F somit eine potenzielle Lebensgefahr für seine/ ihre Familie, Nachbar sowie den/ die Einwender/in an sich dar.
Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin die Abgrenzung der Potenzialfläche F nicht hinnehmbar; zumal ein Risiko weder seitens der Anlagenhersteller noch von der Seite der Anlagenbetreiber gänzlich ausgeschlossen werden könne.
Da es im Rahmen der 230. Änd. des FNP um die Ausweisung realisierbarer Potenzialflächen ginge, müsse das maßgebliche Gebiet aus der Flächenausweisung herausgenommen werden.

3.c) Eiswurf:
Der/ die Einwender/in führt ferner die mögliche Eisbildung auf den Rotorblättern von Windenergieanlagen an und stellt heraus, dass Eiswurf in der Umgebung von Windenergieanlagen ein Gefährungspotenzial besäße. So sei gemäß vorhandener Presseberichte (Rhein-Zeitung vom 19.12.2002,Rhein-Zeitung vom 06.01.2014 oder Herborner Tageblatt vom 26.11.2002) ein Eiswurf bis zu einer Entfernung von 400 m im Umkreis von Windenergieanlagen konstatiert worden.

Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sind somit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Entsprechend können Belange der Anlagensicherheit und der Gefahrenabwehr gleichfalls erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung betrachtet werden.

zu 3.a) Feuer:
Der vorstehend unter Ziffer 3 dargelegte grundsätzliche Sachverhalt gilt hier gleichermaßen.
Die in der DFV-Fachempfehlung Nr. 1 (vom 07.03.2008, überarbeitet 16.05.2012) benannten Abstände stellen Sicherheitsabstände im Fall eines Brandes dar.
Es handelt sich bei den darin benannten brandschutztechnischen Sicherheitsbereichen nicht um Tabubereiche im planungsrechtlichen Sinne, in denen aus Gründen des Gesundheitsschutzes wohnbauliche Nutzungen auszuschließen sind. Bei den in der DFV-Fachempfehlung Nr. 1 genannten Abständen handelt es sich vielmehr um Empfehlungen im Falle eines Brandes im oberen Anlagenbereich. Im Brandfall ist ein Radius von mindestens 500 m um eine Windenergieanlage unzugänglich zu machen.

Das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld (siehe Ord. Nr. 1.6) äußerte zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP bezüglich der Erreichbarkeit mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung in brandschutztechnischer Hinsicht keine Anregungen und Bedenken.

Bauordnungsrechtlich ergeben sich bei Windenergieanlagen – auch mit Blick auf die brandschutztechnischen Belange – Abstandsflächen nach § 6 Abs. 10 BauGB.
Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe über 30 m ist nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der Bauordnung NRW (BauO NRW) den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept beizufügen.
Generell gilt, dass Windenergieanlagen so beschaffen sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird.
Gemäß Windenergie-Erlass 2015 sind besondere Standort- und Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar (WEE 2015, Ziffer 5.2.3.2 "Brandschutz").
Die Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin, im Rahmen der 230. Änd. des FNP würde eine bewusste Gefährdung des Eigentums und der Sicherheit hingenommen, wird zurück gewiesen.

zu 3.b) Rotorblattbruch:
Der vorstehend unter Ziffer 3 dargelegte grundsätzliche Sachverhalt gilt hier gleichermaßen.

Die konkrete Abstimmung und Festlegung erforderlicher Abstände fällt in den Bereich des Genehmigungsverfahrens.
Die Einhaltung der vorgenannten bauordnungsrechtlichen Abstände dient – mit Blick auf mögliche Schadensereignisse, wie Rotorblattbrüche – ebenfalls der Gefahrenabwehr.

Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing.

Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass in diesem Zusammenhang eine Verletzungsgefahr durch "Eisgeschosse" bestünde.
Da das Suchgebiet F in den beabsichtigten Grenzen eine zu große Nähe zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin aufwiese, würde die Missachtung dieses Sicherheitsrisikos bei der Planung von Windenergieanlagen nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin eine grob fahrlässige Gefährdung der persönlichen Gesundheit und Sicherheit darstellen und dabei die Familienmitglieder einschließen. Auch in diesem Zusammenhang ergäbe sich gegenüber der 230. Änd. des FNP die Forderung auf Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsabstände.

4. Gesundheitliche Risiken (Ziffer III der Stellungnahme):
Seitens des Einwenders/ der Einwenderin werden gegenüber der 230. Änd. des FNP Bedenken im Hinblick auf den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall geäußert.
Durch zahlreiche internationale wissenschaftliche Langzeitstudien seien mittlerweile ausreichende Forschungsergebnisse erzielt worden, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen (vibrationsakustische Krankheiten, siehe Studie "Low Frequency Noise und Health Effects, Prof. Dr. Mariana Alves-Pereira) zu rechnen sei.
Der/ die Einwender/in stellt ferner ein in Schweden veröffentlichtes Gutachten von Hakan Enbom, M.D. und Inga Malcus Enbom – veröffentlicht im schwedischen Ärzteblatt 08/2013 – heraus. Danach träten bei Windenergieanlagennahen Anwohnern insbesondere Symptome wie z.B. Schlafstörungen, Depressionen, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten sowie Sehstörungen auf. Ebenso erhöhte sich das Vorkommen von Schwindel, Tinnitus sowie Lärmüberempfindlichkeit bei den Testpersonen.
Weiterhin führt der/ die Einwender/in eine in den USA im Zeitraum von 2004 bis 2009 erstellt Langzeitstudie der Ärztin und Verhaltensbiologin Dr. Nina Pierpont zu den Auswirkungen von Windkraftinfraschall auf Anwohner an ("Wind Turbine Syndrom – A Report an a Natural Experiment", Dr. Nina Pierpoint, 2009). Die von den Teilnehmern (38 Personen, Alter 1-75 Jahre) beschriebenen Krankheitssymptome (Windturbinensyndrom) umfassten nach Aussage des Gutachtens u.a. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Schwindel, Herzrasen, Reizbarkeit sowie Konzentrationsprobleme.

Der/ die Einwender/in stellt ferner heraus, dass das Grundgesetz (GG) jedem Bürger körperliche Unversehrtheit zusichert. Durch die beabsichtigte Entscheidung über die Ausweisung der Potenzialfläche F würde nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin eine bewusste Inkaufnahme von gesundheitlichen Folgen der Infraschalleinwirkung auf den Körper des Einwenders/ der Einwenderin gegeben sein bzw. die Wahrung von Grundrechten missachtet werden.

Darüber hinaus führt der/ die Einwender/in an dass, "Ärzte […] explizit sogar einen Sicherheitsabstand von 3 bis 5 km von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung [fordern], um gesundheitliche Risiken durch Infraschall in Deutschland gering zu halten." Mit Blick auf die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände würde nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin somit "grob fahrlässig ein Gesundheitsrisiko gegenüber dem Bürger eingegangen".
Der/ die Einwender/in nimmt in diesem Zusammenhang Bezug zum Lindan-Skandal (Anfang der 90er Jahre in Veenker vom 11.12.2014 wurde die Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses statistisch ermittelt.
Gemäß Kapitel 5.5.1 "Zusammenstellung der Eintrittswahrscheinlichkeiten" ist anzunehmen, dass anhand der erfassten zurückliegenden Schadensereignisse bei Betrachtung der unterschiedlichen Versagensszenarien davon auszugehen ist, dass sich vollständige Rotorblattbrüche an einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage im statistischen Mittel etwa alle 3.470 Jahre ($2{,}8 \times 10^{-4}$) ereignen könnten, während Teilabbrüche im Bereiche der Rotoren etwa alle 7.140 Jahre ($1{,}4 \times 10^{-4}$) eintreten könnten.
Im Falle des Abwurfes des Maschinenhauses ist ferner davon auszugehen, dass ein Schadensereignissen im Bereich einer Windenergieanlage etwa alle 5.555 Jahre ($1{,}8 \times 10^{-4}$) eintritt.

Im Rahmen der Ermittlung von Mindestabständen ergeben sich gemäß der zuvor genannten Studie der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker mit Blick auf den möglichen Abwurf eines Rotorblattes oder von Teilen eines Rotorblattes sowie des Maschinenhauses folgende Gefährdungsbereiche:

Gefährdungsbereiche infolge Abwurfs

Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses

Nabenhöhe	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
[m]	1	2	3	4
60	16,6	18,0		
80	17,8	19,2	20,5	
100	18,8	20,2	21,6	22,9
120		21,2	22,5	23,8
150		22,5	23,8	25,1

Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses und abstehender Rotorblätter

Nabenhöhe	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
[m]	1	2	3	4
60	45,6	66,0		
80	46,8	67,2	77,0	
100	47,8	68,2	78,1	84,4
120		69,2	79,0	85,3
150		70,5	80,3	86,6

Gefährdung im Bereich Aufprallstelle des Maschinenhauses und abstehender 50 %-Rotorblätter

Nabenhöhe	Mindestabstand in [m] für Leistungsklasse			
[m]	1	2	3	4
60	30,1	41,0		
80	31,3	42,2	47,8	
100	32,3	43,2	48,8	52,6
120		44,2	49,8	53,6
150		45,5	51,1	54,9

(Quelle: Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker: "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen", Stand: 11.12.2014)

Die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegende Referenzanlagen entspricht bei einer Nennleistung von 3,05 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von rund 100 m der im Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" benannten Leistungsklasse 3.

Eine abschließende Prüfung der Abstände bleibt dem Genehmigungsverfahren unter Betrachtung des Einzelfalls vor-behalten.
Der vorstehende Sachverhalt wird in die Begründung der 230. Änd. des FNP aufgenommen.

zu 3.c) Eiswurf:

Hamburg) und verlangt in diesem Zusammenhang verantwortliches Verwaltungshandeln. Dieses zeichne sich dadurch aus, dass bei auch nur geringsten Anzeichen einer möglichen Gesundheitsgefahr zunächst eine diesbezügliche Klärung erfolgen müsse, bevor eine abschließende Entscheidung erfolge. Hinweis: Der Gliederungspunkt Ziffer IV ist in der Stellungnahme nicht vorhanden. 5. Optisch bedrängende Wirkungen/ Lärm/ Schattenschlag (Ziffer V der Stellungnahme): Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass Windenergieanlagen die persönliche Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigen würden und führt aus, dass "die im Gutachten erwähnte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m […] bei einer Windhöffigkeit von 125 m in Bielefeld … nicht realistisch [ist]". Der/ die Einwender/in geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens eine Anlage mit ca. 200 m Gesamthöhe errichtet würde, da nur eine solche Anlage rentabel betrieben werden könne. Als Eigentümer/in eines Wohnhauses am Lassheider Weg solle das Gebäude nicht ausschließlich als reines Wohnobjekt, sondern, insbesondere im Fall des Gartens, auch als Ruhe- und Erholungsort dienen. Durch den Bau weitere Windenergieanlagen würde der Nutzungszweck des Eigentums nach Auffassung des Eigentümers/ der Eigentümerin extrem eingeschränkt. Mit Blick auf die optisch bedrängenden Wirkungen *(a)* ergäbe sich im Fall der 150 m hohen Referenzanlagen nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin ein Abstandserfordernis von mindestens 450-500 m, um entsprechende Wirkungen zu verhindern. Bei Anlagen von ca. 200 m Gesamthöhe müsste der Abstand nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin bereits mindestens 600 m betragen. Bezüglich der Lärmwirkungen *(b)* stellt der/ die Einwender/in fest, dass der Lärm der bestehenden Anlagen bereits heute zu spüren/ zu hören ist. Nicht vorstellbar sei in diesem Zusammenhang, dass die Ausweitung der Nutzungsflächen und eine damit verbundene Errichtung weiterer Windenergieanlagen erfolgen könne, ohne dass damit gegen die TA-Lärm verstoßen würde. Eine widersprüchliche Vorgehensweise ergäbe sich aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin daher im Zusammenhang mit der Errichtung des Lärmschutzwalls zwischen der Autobahn und der Diekbreede, da hier mit Zustimmung der Stadt Bielefeld gerade der Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen verfolgt würde, während im Bereich der Potenzialflächen für die Windenergie nunmehr die Lärmbelastung im Rahmen der 230. Änd. des FNP voranschreiten würde. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin resultiere zudem aus dem Schlagschatten *(c)* der drehenden Rotoren eine permanente Unruhe. Auf Grund der beschriebenen Emissionen geht nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin der Erholungswert seines/ ihres Grundstücks unwiederbringlich verloren. 6. Landschaft (Ziffer VI der Stellungnahme): Der/ die Einwender/in stellt unter Nennung einer Kommentierung zum BauGB (Dr. jur. Olaf Reid "Kommentar zum BauGB", 12. Auflage 2014, C.H. Beck) heraus, dass gemäß	Mit Blick auf die Gefahr des Eisabwurfs sind moderne Windenergieanlagen heute mit Abschaltvorrichtungen bzw. Abtausystemen im Fall von Eisanhaftungen ausgestattet; Eisabwurf ist damit weitgehend ausgeschlossen. Das Gefährdungspotential moderner Windenergieanlagen hat sich bezüglich möglicher Gefahren durch Eiswurf im Vergleich zu älteren Anlagen auf Grund technischer Verbesserungen deutlich verringert. Im Rahmen der unter Ziffer 3.b) benannten gutachterlichen Untersuchung "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014 wurde auch die statistische Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses durch Eiswurf ermittelt. Im Gutachten ist herausgestellt, dass Eiswurf auf Grund der technischen Abtaueinrichtungen "sehr selten" auftritt. Aus den im Gutachten zusammengestellten Zahlenwerten ergibt sich eine Eintrittswahrscheinlichkeit für den Eiswurf von $1{,}2 \times 10^{-3}$, d. h. etwa alle 833 Jahre. Weitergehende Aussagen sin im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP nicht möglich. Mit Blick auf das Genehmigungsverfahren ist auf die Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in NRW) zu verweisen (siehe Anlage zum RdErl. des MBWSV vom 4.2.2015). Die Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin, im Rahmen der 230. Änd. des FNP würde eine grob fahrlässige Gefährdung der persönlichen Gesundheit und Sicherheit hingenommen, wird zurück gewiesen. zu 4. Gesundheitliche Risiken (Gesundheitsvorsorge) Belange des Immissionsschutzes sowie der Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Die Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP trifft – mit Blick auf die Ebene der Bauleitplanung – unter Kapitel 5.1, insbesondere in Unterpunkt „Schallimmissionen“ ferner detaillierte Aussagen zu den immissionsfachlichen und -rechtlichen Aspekten der Windenergienutzung. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist den Ansprüchen der Anwohnerschaft auf einen rechtlichen verbrieften Immissionsschutz Rechnung zu tragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Mit Blick auf die vorstehend dargelegten immissionsrechtlichen Zusammenhänge ist die Behauptung des Einwenders/ der Einwenderin, im Rahmen der 230. Änd. des FNP würde "grob fahrlässig ein Gesundheitsrisiko gegenüber dem Bürger eingegangen" zurückzuweisen. zu 5. Optisch bedrängende Wirkungen/ Lärm/ Schatten-

§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegenstehen, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird oder das Landschaftsbild verunstaltet wird. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin weist die Landschaft in Brönninghausen aufgrund ihrer Vielfalt (Bachläufe, Wald- und Flurbereiche) sowie der anliegenden Windweheniederung (Wasserschutzgebiet) einen hohen Erholungswert auf. Der Landschaftsraum würde oft von Spaziergängern, Wanderern, Reitern sowie Radfahrern zu Erholungszwecken aufgesucht. In diesem Zusammenhang stellt der/ die Einwender/in heraus, dass besonders der Bielefelder-Wappenweg Menschen in die schöne und schützenswerte Gegend führen würde. Abschließend äußert der/ die Einwender/in die Befürchtung, dass der Bau weiterer Windenergieanlagen die Landschaft derart beeinträchtigt, dass der Erholungswert und die naturbelassene Schönheit der Gegend für nachfolgende Generationen unwiederbringliche verloren ginge. 7. Auf Grund der vorgebrachten Einwände erwartet und fordert der/ die Einwender/in, dass von einer Ausweitung der Konzentrationszone F (Heepen/ Brönninghausen) abgesehen wird.	schlag Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung (Schattenschlag) *(c)* sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Maßgebliche Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen *(a)* der Windenergienutzung sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 erläutert. Im Fall der Realisierung einer 200 m hohen Windenergieanlage hätte diese auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen – d. h. mit Blick auf das Mindestabstandsmaß auf Grund optisch bedrängender Wirkungen – in der Regel einen Abstand von mindestens 400 m zur nächstgelegenen wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich einzuhalten. Im Stadtgebiet Bielefeld sind die Realisierungsmöglichkeiten für Anlagen um 200 m Höhe auf Grund der vergleichsweise kleinräumigen Potenzialflächen erheblich eingeschränkt. Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes *(b)* sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. zu 6. Landschaft/ Landschaftsbild Mit Blick auf das Landschaftsbild ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen, insbesondere die Unterscheidung zwischen der Ebene des Genehmigungsverfahrens und der Ebene der 230. Änd. des FNP, zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen. Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen. Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (…) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben". Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerlanddominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen." Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Im Bereich der Potenzialfläche F1 bestehen hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie.

	Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. zu 7. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.2/ 40 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Entsprechend Ziffer IV der Stellungnahme führt der/ die Einwender/in Belange eines möglichen Wertverlustes seines/ihres Grundstücks bzw. seiner/ ihrer Immobilie an und stellt heraus, dass das Haus als Wertanlage zur Altersversorgung dienen soll. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin würde das Eigentum durch den Bau weiterer Windenergieanlagen jedoch beträchtlich an Wert verlieren, womit ein persönlicher und finanzieller Schaden einherginge. Unter Verweis auf Ausführungen von Prof. Dr. Erwin Quambusch (FH Bielefeld): "Windkraftanlagen als soziales Problem" (2006) sowie Prof. Dr. Jürgen Hasse (J. W. Goethe Universität Frankfurt a. M.): "Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke") würde nach Aussage des Einwenders/ der Einwenderin in Fachkreisen von einer Wertminderung von bis zu 30 % gesprochen. Teilweise müssten Anwohner sogar die Unverkäuflichkeit ihres Eigentums hinnehmen.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Zu den Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien sind maßgebliche Angaben in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP unter Kapitel 5.9.9 dargelegt. Nach Beschluss des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 06.12.1996 (Az.: 4 B 215.96) ist davon auszugehen, dass "eine Wertminderung rechtlich nur dann bedeutsam ist, wenn sie die Folge von Beeinträchtigungen ist, die der Nachbar nach den zum Rücksichtnahmegebot entwickelten Grundsätzen nicht hinzunehmen braucht". Weiterhin hat das BVerwG klargestellt, dass "Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, wie schutzwürdig die baurechtliche Stellung des Betroffenen ist. Je weniger der Nachbar in dieser Hinsicht an Rücksichtnahme verlangen kann, mit desto geringerem Gewicht schlägt der Gesichtspunkt von Wertminderungen bei der gebotenen Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu Buche". Gemäß Beschluss des BVerwG vom 24.04.1992 (Az.: 4 B 60.92) kommt ferner dem "Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist". Unter Einhaltung der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstandspuffer ergeben sich für die im näheren und weiteren Bereich der Potenzialflächen gelegenen Grundstücke keine unzumutbare Beeinträchtigungen. Mit Blick auf die Immissionswirkungen sowie die optischen Bedrängungswirkungen der Windenergienutzung sind weitergehende Aussagen unter Kapitel 5.1 der Begründung dargelegt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.3a)/ 50 Der/ die Einwender/in sieht durch die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden drei Windenergieanlagen eine wesentliche größere Belastung von Landschaft *(a)*, Vegetation, Artenschutz *(b)* – es gäbe geschützte Vogelarten – und der Gesundheit (Gefährdung) *(c)* der Anlieger und begründet die Eingabe mit seinen/ ihren Erfahrungswerten.	zu *(a)* Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu *(b)* Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen.

In diesem Zusammenhang weist der/ die Einwender/in auf eine Entfernung von 350/450 sowie 500 m zum Wohnhaus hin. Der/ die Einwender/in bittet darum die Erweiterung zu streichen und eine gerechtere Lösung bzw. Verteilung der Windenergienutzung im Stadtgebiet zu finden, um die Landschaft/ Lebensqualität, Grund- und Immobilienwerte (d) nicht völlig zu ruinieren.	zu *(c)* Bezüglich möglicher gesundheitlicher Risiken der Windenergienutzung wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 verwiesen. Mit Blick auf potenzielle Sicherheitsrisiken wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 verwiesen. zu *(d)* Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Mit Blick auf die Forderung nach einer Verteilungs- und Belastungsgerechtigkeit ist auf Ord. Nr.A.3/ 7, Ziffer 1 zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.3b)/ 3 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 vermerkt der/ die Einwender/in zu Ziffer 2 (Ziffer I der Stellungnahme), dass ein Falkennistkasten im Abstand von ca. 150 – 200 m besteht und dass von ihm/ ihr immer wieder getötete Vögel unter den Windenergieanlagen gefunden werden. 4. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 fragt der/ die Einwender/in zu Ziffer 3 b) (Ziffer II der Stellungnahme), ob die Betriebssicherheit über Jahre gewährleistet ist (auslaufendes Hydrauliköl). 5. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 stellt der/ die Einwender/in zu Ziffer 3 c) (Ziffer II der Stellungnahme) heraus, dass auch die Benutzer des Wappenweges, welcher stark frequentiert wird, durch Eiswurf gefährdet sind. 6. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 stellt der/ die Einwender/in zu Ziffer 6 (Ziffer VI der Stellungnahme) heraus, dass sich die ausgewiesene Fläche im Landschaftsschutzgebiet befindet und stellt die Frage, ob man das Gebiet nach und nach aufgeben will. 7. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 7.a) Der/ die Einwender/in merkt an, dass sich die bereits bestehenden Anlagen in gut 300/ 400/ 500 Meter Entfernung zu seinem/ ihren Wohnhaus befinden und schon jetzt eine Belastung jenseits der Toleranzgrenze zu ertragen ist. Bei entsprechenden Windverhältnissen (Stärke/ Richtung) sei ein Schlafen bei gekipptem Fenster kaum möglich. Da der/ die Einwender/in aus gesundheitlichen Gründen des Öfteren aufstehen müsse, sei an ein Weiterschlafen in den meisten Fällen nicht zu denken. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei ein Entspannen im Garten und auf der Terrasse, welches in zunehmendem Alter einen immer größeren Erholungswert	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 4. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandorten sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die anlagen- bzw. betriebstechnischen Besonderheiten einer Windenergieanlage sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. zu 5. Die Thematik "Eiswurf" fällt in den Bereich des Genehmigungsverfahrens. Maßgebliche Angaben sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 c) dargelegt. zu 6. Gemäß Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses 2011 "(gilt) das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten (…) grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist". Im aktuellen Windenergie-Erlass 2015 ist unter Kapitel 8.2.2.5 dargelegt, dass mögliche Konflikte zwischen Landschaftsplan oder Landschaftsschutzgebietsverordnung einerseits und Flächennutzungsplan andererseits bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeräumt werden, wenn die Gemeinden Konzentrationszonen im

erhält, durch die starken auf/abschwellenden Geräusche stark gemindert. Aus Richtung Westen komme eine weitere starke Lärmbelästigung durch die Autobahn hinzu, womit fast zu keiner Zeit Entspannungsmomente gegeben seien. 7.b) Des Weiteren komme es zu Spiegelungen in Fensterscheiben und in der Verglasung des Wintergartens. Auch sei ein Entspannen vor dem Fernsehgerät, welches räumlich bedingt in Blickrichtung der Windenergieanlagen stehe, durch die sich drehenden Rotorblätter und die Flugsicherheitsbeleuchtung stark beeinträchtigt. 7.c) Der/ die Einwender/in verweist darauf, dass das Gebiet schon stark vorbelastet sei und dass ein Beitrag zur Energiewende im entsprechenden Bereich bereits gegeben sei. 7.d) Der/ die Einwender bittet im Interesse der Gerechtigkeit, Verteilung und Belastung für Menschen, Tier und Natur darum nochmals andere Suchgebiete zu prüfen, um die Kriterien ggf. zu ändern. 7.e) Der/ die Einwender/in weist darauf hin, dass bei ihm/ ihr eine wesentlich größerer Gesundheitsgefahr (Infraschall und hörbarer Lärm) schon durch die drei bestehenden Anlagen (eine in ca. 350 m Entfernung) und evtl. zwei weitere in etwa gleichem Abstand gegeben sei und benennt gesundheitliche Gefahren durch den Infraschall. In diesem Zusammenhang stellt der/ die Einwender/in die Frage, warum Erkenntnisse aus anderen Ländern (z.B. Dänemark) in Bielefeld ignoriert werden. 7.f) Ergänzend stellt der/ die Einwender/in heraus, dass er/ sie seit Jahren unter Tinnitus leide, welcher sich in letzter Zeit verstärkt habe. Der/ die Einwender/in fordert in diesem Zusammenhang ein gesundheitliches Gutachten speziell für den Suchraum F unter Berücksichtigung von evtl. sieben Anlagen. 7.g) Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass es nicht sein könne, dass der Wert eines Tieres über dem eines Menschen (Gesundheit) stünde und ob es die Absicht der Stadt sei ein noch einigermaßen lebenswertes Gebiet zu ruinieren. 7.h) Abschließend stellt der/ die Einwender/in die Glaubwürdigkeit der Gutachter in Frage, "wenn dieses schon durch die Bürger erstellt werden muss".	Flächennutzungsplan ausweisen. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein. zu 7.a) und 7.f) Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 7.b) Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Vergleichbar der Schallemissionen können hinreichend konkrete Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen – ferner den Auswirkungen des Schattenwurfs – ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die wesentlichen Beurteilungsparameter Anlagentyp, hier insbesondere die Anlagehöhe sowie der Rotordurchmesser, ferner die tatsächlich beabsichtigten Anlagenstandorte konkretisiert und ermöglichen in diesem Zusammenhang Aussagen zu den jeweiligen Auswirkungen im Einzelfall. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist diese Art Einzelfallprüfung nicht handhabbar. zu 7.c) und d) Mit Blick auf die bestehende Vorbelastung des Suchraums F durch bestehende Windenergieanlagen und hinsichtlich der Forderung nach einer Verteilungs- und Belastungsgerechtigkeit ist auf Ord. Nr.A.3/ 7, Ziffer 1 zu verweisen. Der unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 5 und 6 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. zu 7.e) Mit Blick auf die Infraschall-Thematik wird auf Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 4 verwiesen. zu 7.g) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 7.h) Mit Blick auf die bestehenden Immissionsansprüche der Anwohnerschaft ist auf die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zu verweisen. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hin-

	reichend Rechnung. Entsprechendes gilt für die Erfassung der Windenergie-empfindlichen Tierarten. Die Erfassungsmethodik der Brutvogelerfassung wurde mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abgestimmt und entspricht den Vorgaben des vom LANUV und MKUNLV NRW herausgegebenen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Sowohl das Büro Kortemeier und Brokmann als auch die AG BiotopKartierung verfügt über fachlich qualifizierte Mitarbeiter. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.4/ 49 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnstandort in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 vermerkt der/ die Einwender/in zu Ziffer 2 (Ziffer I der Stellungnahme), dass von ihm/ ihr immer wieder getötete Vögel unter den Windenergieanlagen gefunden werden. 4. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 4) (Ziffer III der Stellungnahme) aus, dass Untersuchungen deutliche Hinweise auf gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben hätten, und verweist darauf, dass das Robert-Koch-Institut daher weitere Untersuchungen für erforderlich halte. 5. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 5.a) Der/ die Einwender/in rechnet im Rahmen der Ausweitung der Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie mit einer deutlich höheren Belastung, zumal die Erträglichkeitsgrenze bereits zum jetzigen Zeitpunkt überschritten sei. Der/ die Einwender/in vermutet, dass voraussichtlich zwei weiteren Windenergieanlagen in einem Abstand von nicht mehr als 300 m vom Wohnhaus errichtet werden. Nach Aussagen des Einwenders/ der Einwenderin sei auf Grund persönlicher Erfahrungen mit den bereits bestehenden Anlagen ein Schlafen bei offenem oder gekipptem Fenster bei entsprechender Windrichtung/ Stärke kaum möglich, was besonders bei lang anhaltender Hitze die Möglichkeit eines ausreichenden Schlafes nähme. 5.b) Der/ die Einwender/in führt an, dass sich der Schattenschlag *(a)* – trotz seiner zeitlichen Begrenzung – negativ auf die persönliche Psyche bzw. das vegetative Nerven-	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 4. Mit Blick auf die Infraschall-Thematik wird auf Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 4 verwiesen. zu 5.a) Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist den Ansprüchen der Anwohnerschaft auf einen rechtlichen verbrieften Immissionsschutz Rechnung zu tragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Der 230. Änd. des FNP liegt bei der Bemessung der Abstände zu den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ein Abstandsmaß von 300 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich zugrunde. Dieser Mindestabstand ist grundsätzlich gewahrt. zu 5.b) Vergleichbar der Schallemissionen können hinreichend konkrete Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen – ferner den Auswirkungen des Schattenwurfs *(a)* – ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die wesentlichen Beurteilungsparameter Anlagentyp, hier insbesondere die Anlagehöhe sowie der Rotordurchmesser, ferner die tatsächlich beabsichtigten Anlagenstandorte konkretisiert und ermöglichen

system auswirke. Weiterhin führt der/ die Einwender/in an, dass ein entspanntes Fernsehen bei Dunkelheit durch die in Intervallen rötlich aufleuchtende Flugsicherheitsbeleuchtung *(b)* der Windenergieanlage beeinträchtigt sei. Auch werde nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin die bisher ausgeübte Erholung *(c)* im Bereich des Suchgebietes F durch den Bau weiterer Windenergieanlagen in diesem Bereich künftig entfallen müssen. 5.c) Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass Wanderer, die den Wappenweg erkunden sowohl den Anblick als auch die Nebenwirkungen von weiteren Windenergieanlagen als unschön empfinden würden. 5.d) Der/ die Einwender/in bemerkt von mehreren Jahrzehnten nach Brönninghausen gezogen zu sein und stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass damals noch eine schöne geschützte Natur vorzufinden war. Der/ die Einwender/in stellt die Frage, warum das alles zerstört werden müsse. 5.e) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin hat Brönninghausen das Soll mit Blick auf die Windenergienutzung bei drei vorhandenen Windenergieanlagen erfüllt, daher seien nunmehr andere Stadtteile in der Pflicht Windenergieanlagen aufzunehmen, zudem seitens der Stadtwerke Bielefeld zugesichert worden sei, dass keine weiteren Anlagen aufgestellt würden. 5.f) Grundsätzlich befürwortet der/ die Einwender/in die Nutzung der Windenergie, sieht jedoch mit Blick auf die gewählten Abstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände. 5.g) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ergeben sich mit Blick auf mögliche Infraschall-Einwirkungen gesundheitliche Probleme, zumal er/ sie seit ca. einem Jahr unter durch Infraschall verursacht Schlafstörungen leide. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, warum Aspekte des Infraschalls nur in Dänemark Beachtung fänden. 5.h) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei der Erholungswert im Garten und auf der Terrasse durch die zeitweise starken auf/abschwellenden Geräusche stark gemindert. Aus Richtung Westen komme eine weitere starke Lärmbelästigung durch die Autobahn hinzu, womit fast zu keiner Zeit Erholungsmomente gegeben seien. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin wird die persönliche Lebensqualität in diesem Zusammenhang erheblich reduziert, wobei weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten seien. 5.i) Schließlich führt der/ die Einwender/in Belange der TA Lärm an und stellt heraus, dass mit Blick auf die der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Referenz-Windenergieanlage ein Abstand von 860 m zu reinen Wohngebieten einzuhalten sei und stellt die Frage, warum zu Einzelgebäuden im Außenbereich ein abweichender Abstandswert gelten würde.	in diesem Zusammenhang Aussagen zu den jeweiligen Auswirkungen im Einzelfall. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist diese Art Einzelfallprüfung weder zielführend noch handhabbar. Aussagen zur Hindernisbefeuerung *(b)* sind unter Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Belange der Naherholung *(c)* sind insbesondere dem Kriterium Landschaftsbild zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu 5.c) und d) Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu 5.e) Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt. In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einhergehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden. Die Festlegung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP können bei der Bestimmung des Abstandsmaßes Aspekte, wie die Immissionsvorbelastung eines Raumes auf Grund bereits vorhandener Windenergieanlagen keine Berücksichtigung finden, da die zur Beurteilung von Schallimmissionen normenkonkretisierende TA Lärm im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur einer Abschätzung der Nachbarverträglichkeit dienen kann. Unter Anwendung der TA Lärm ergibt sich eine Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastungen im Rahmen der Genehmigungsbeantragung von Windenergieanlagen. Der unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 5 und 6 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Die Politik hat die Durchführung der jeweiligen Verfahrensschritte der 230. Änd. des FNP beschlossen. zu 5.f) Die Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ist unter Ord. Nr. A.12/ 73, Ziffer 3 grundsätzlich behandelt. zu 5.g) Mit Blick auf die Infraschall-Thematik wird auf Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 4 verwiesen. zu 5.h) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltech-

	nischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 5.i) In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind unter Kapitel 5.1, Unterpunkt „Schallimmissionen“ detaillierte Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt. Unter anderem hat der VGH Hessen den sich zunächst aus der TA Lärm ergebenden Schutzanspruch bei an der Grenze zum Außenbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen im Bereich "Reiner Wohngebiete" nach § 3 BauNVO relativiert. Bezüglich der Aussagen zum immissionsrechtlichen Schutzanspruch wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich ist auf Ziffer 5.f) zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.5/ 51 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnstandort in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 2.a) Der/ die Einwender/in stellt als Bewohner/in im Bereich der Diekbrede heraus, dass die persönliche Lebensqualität durch die in den Jahre 2011 und 2014 errichteten Windenergieanlagen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erheblich beeinträchtigt sei. In diesem Zusammenhang nimmt der/ die Einwender/in Bezug zur persönlichen Wohnsituation und stellt fest, dass ein Schlafen bei geöffnetem Fenster auf Grund der permanent gegeben Geräuschimmissionen nicht mehr im ausreichenden Umfang möglich sei. In diesem Zusammenhang sei zu befürchten, dass es im Zuge der Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu einer	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2.a) Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Die Genehmigung bestehender Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist im Übrigen nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Auf Antrag gewährt die Ge-

Verschlechterung der Situation und in dessen Gefolge auch zu gesundheitlichen Folgen kommen könne. Vergleichbare negative Auswirkungen ergäben sich nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin auch für die Konzentrationsfähigkeit und die damit verbundene Arbeitsleistung. Auch bei geschlossenem Fenster seien die Rotorgeräusche bei entsprechender Windstärke bzw. -richtung noch deutlich zu vernehmen. 2.b) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin steht im Zuge der Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu befürchten, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung durch eine Verlängerung der Schattenwurfphase bzw. durch Schattenwurf aus verschiedenen Himmelrichtungen eintreten wird. 2.c) Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass im Zuge der Errichtung weiterer Windenergieanlagen eine Zunahme der Kollisionsopfer bei den Vögeln zu befürchten sei, was abzulehnen sei. 2.d) Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen mindestens 500 m betragen sollte, da dieser Abstand auf Grundlage langjähriger persönlicher Erfahrungen eine relativ geringe negative Beeinflussung der Lebensqualität bedingt. Der Abstand von 300 m sei hingegen viel zu gering und mit sehr starken Beeinträchtigungen verbunden. Der/ die Einwender/in bittet in diesem Zusammenhang darum den gewählten Mindestabstand von 300 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich nochmals zu überdenken und zu erhöhen. 2.e) Mit Blick auf die gewählten Abstandsparameter sind aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin erhebliche Wertminderungen von Haus und Grundstück zu befürchten. 2.f) Der/ die Einwender/in stellt die Frage nach möglichen Ausgleichzahlungen für betroffene Anwohner, zumal die Eigentümer potenzieller Windanlagenstandort hohe jährliche Ausgleichszahlungen erhalten. 2.g) Der/ die Einwenderin plädiert weiterhin für eine gerechtere Verteilung der Windenergienutzung im Stadtgebiet und führt aus, dass in Bielefeld genügend andere freie Fläche für die Realisierung von Windenergieanlagen vorhanden seien, bei denen die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäuser deutlich größer seien als im Bereich der Potenzialfläche F1. In diesem Zusammenhang führt der/ die Einwender/in an, dass durch den Rastplatz im Bereich der A 2 zudem bereits eine erhebliche Vorbelastung bestünde. 2.h) Schließlich führt der/ die Einwender/in an, dass die Stadtwerke im Jahr 2014 zugesichert hätten, dass die zuletzt im Jahr 2014 gebaute Windenergieanlage auch die letzte Anlage sei.	nehmigungsbehörde Einsicht in die Genehmigungsunterlagen. zu 2.b) Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Vergleichbar der Schallemissionen können hinreichend konkrete Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen sowie zu den Auswirkungen des Schattenwurfs ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die wesentlichen Beurteilungsparameter Anlagentyp, hier insbesondere die Anlagehöhe sowie der Rotordurchmesser, ferner die tatsächlich beabsichtigten Anlagenstandorte konkretisiert und ermöglichen in diesem Zusammenhang Aussagen zu den jeweiligen Auswirkungen im Einzelfall. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist diese Art Einzelfallprüfung nicht handhabbar. zu 2.c) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 2.d) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Recht-sprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Die Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ist unter Ord. Nr. A.12/ 73, Ziffer 3 grundsätzlich behandelt. Vor diesem Hintergrund kann keine Erhöhung des Pufferabstandes zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie erfolgen. zu 2.e) Zu den Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien sind maßgebliche Angaben in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP unter Kapitel 5.9.9 dargelegt. Weiterhin wird auf die unter Ord. Nr. F.2/ 40 dargelegten Aussagen verwiesen. zu 2.f) Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen kommt im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP nicht in Betracht, da die bestehenden Schutzansprüche der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen grundsätzlich gewährleistet werden können. Unter Ziffer 2.b) wurde des Weiteren auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verwiesen. zu 2.g) Mit Blick auf die bestehende Vorbelastung des Suchraums F und hinsichtlich der Forderung nach einer Verteilungs- und Belastungsgerechtigkeit ist auf Ord. Nr.A.3/ 7 Ziffer 1 zu verweisen. zu 2.h) Die Politik hat die Durchführung der jeweiligen Verfahrensschritte der 230. Änd. des FNP beschlossen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.6/ 68 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in sieht durch die Nähe zur Potenzialfläche gesundheitliche Gefahren durch permanenten Infraschall und führt aus, dass in Dänemark aus diesen Gründen kaum noch Windenergieanlagen gebaut würden. In diesem Zusammenhang seien die bestehenden Bedenken kaum zu ignorieren.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.7/ 52 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus am Laßheider Weg. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in befürchtet einen Wertverlust des eigenen Gebäudes mit Grundstück. 3.b) Weitere Befürchtungen umfassen sehr starke Windgeräusche *(a)* und die Sorge nachts bei offenem Fenster nicht mehr schlafen zu können *(b)*, ferner Schattenschlag *(c)* sowie einen Rückgang des natürlichen Tierbestandes *(d)*. 3.c) Der/ die Einwender/in stellt in Frage, ob der Suchraum F für die Realisierung weiterer Windenergieanlagen geeignet ist. Nach seiner/ ihrer Einschätzung sei der potenzielle Ausbau der Windenergie im Bereich der Potenzialfläche F eine Frechheit.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.a) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.b) Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes *(a)* sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen *(b)*. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Zu den optischen Immissionswirkungen *(c)* der Windenergienutzung sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange *(d)* wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.c) Die Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

F.8/ 61 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15 Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in führt an, dass die Energiebilanz von Windenergieanlagen schlecht sei. 3.b) Ferner würden Windenergieanlagen durch ihre Größe, die Rotorbewegungen und die nächtliche Befeuerung das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen. 3.c) Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie würden Hochspannungsmasten nicht überflüssig, sondern sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung benötigt. 3.d) Der/ die Einwender/in führt aus, dass Lichtreflexionen *(a)* und Lärm *(b)* die unmittelbaren Bewohner beeinträchtigen. 3.e) Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin ergeben sich in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen Wertverlusten für Immobilien. 3.f) Weiterhin würden Vogelflugrouten beeinträchtigt. 3.g) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin können sich Brände in Windenergieanlage durch Blitzschlag auf die Umgebung auswirken.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.e) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aspekte der Energiebilanz entfalten im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Relevanz. zu 3.b) Bezüglich des Landschaftsbildes wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu 3.c) Die Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin werden Kenntnis genommen. Aspekte des Netzausbaus sind nicht Gegenstand der 230. Änd. des FNP. zu 3.d) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte *(b)* nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 erläutert. Zu den optischen Immissionswirkungen *(a)* der Windenergienutzung sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP behandelt. zu 3.f) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.g) Aussagen zum Anlagenbetrieb und zur Anlagensicherheit sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 getroffen. Das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld (siehe Ord. Nr. 1.6) äußerte zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP bezüglich der Erreichbarkeit mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung in brandschutztechnischer Hinsicht keine Anregungen und

	Bedenken. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.9/ 63 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in stellt den Schattenwurf durch die Propeller *(a)* und das blinkende Licht der Hindernisbefeuerung *(b)* heraus. 3.b) Weiterhin führt der/ die Einwender/in die Gefahr für die im Naturraum lebenden Tiere an und stellt heraus, dass die Gefahr bestehe, dass viele Vogelarten ihren Lebensraum verlieren.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf *(a)* und Hindernisbefeuerung *(b)* sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP sowie unter F.1/ 15, Ziffer 5 dargelegt. zu 3.b) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.10/ 70 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15 Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in befürchtet gesundheitliche Risiken für sich und die Familienangehörigen. 3.b) Bedenken bestehen aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ferner hinsichtlich der blinkenden Hindernisbefeuerung. 3.c) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin wird ein Wertverlust für die Immobilien und damit Nachteile für die Altersversorgung gesehen.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.c) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt.

	zu 3.b) Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung. Maßgebliche Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 erläutert. Zu den optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.11/ 62 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.12/ 69 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.13/ 17 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinen/ ihren baulichen Nutzungen im Bereich der Eckendorfer Straße. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 befürchtet der/ die Einwender/in eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzungen, der Pensionspferdehaltung, d. h. der Einkommenserwirtschaftung im Bereich der Pferdehaltung *(a)*, zumal Pferde extrem auf den Schattenschlag und die Rotationsgeräusche reagieren würden sowie eine massive Störung der Wohnnutzung *(b)*. In diesem Zusammenhang stellt der/ die Einwender/in heraus, dass durch die zuletzt errichtete Windenergieanlage die Pferde extrem beunruhigt worden seien. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin würden weitere Windenergieanlagen eine Existenzgefährdung bedeuten, zumal Einsteller bereits mit Kündigung und Auszug gedroht haben. Nach Auffassung des Eigentümers/ der Eigentümerin	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 5.a) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. *(a)* und 5.c) In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erfolgt mit Blick auf die Belange der Pferdehaltung und des Reitsports unter Kapitel 5.9.9, Unterpunkt "Auswirkungen auf die Pferdehaltung" eine Wiedergabe vorliegender Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Rechtsprechung. Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "(…) es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere (handelt), für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. … Insgesamt sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig:

würde durch den Bau weiterer Windenergieanlagen der gesamte Nutzungszweck des Eigentums extrem eingeschränkt und gefährdet. 4. Da nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin zu einer der geplanten Windenergieanlage lediglich ein Abstand von 400 m zur eigenen Immobilie bestünde, sei dieses nicht zu akzeptieren. Studien hätten ergeben, dass Dauerstress eine Gefährdung der Gesundheit bedinge. 5. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 5.a) Der/ die Einwender/in befürchten zutiefst eine Wertminderung der Hofstelle und angrenzenden Miethäuser. 5.b) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin werden ferner Gesundheitsgefährdungen durch permanenten Stress sowie eine Lärmbelästigung für Mensch und Tier befürchtet. 5.c) Der/ die Einwender/in führt an, dass eine Existenzgefährdung durch Ausbleiben der Einsteller bestünde. 5.d) Schließlich sei aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin von einem extremen Rückgang der Wildtierpopulation auszugehen. 5.e) Zusammenfassend stellt der/ die Einwender/in heraus, dass mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Schadensersatz eingefordert würde, wenn die unter Ziffer 5.a) bis 5.d) genannten Befürchtungen mit Blick auf die Errichtung weiteren Windenergieanlagen eintreten würden.	Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "(seien) ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten … und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten (…)." (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Weitere Aussagen sind in Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP zu den Belangen der Pferdehaltung wie des Reitsports dargelegt. zu 3. *(b)*, 4. und 5.b) Belange des Immissionsschutzes sowie der Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 herausgestellt. zu 5.d) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Die Betrachtungen schließen Aussagen zu den Windenergieanlagen-sensiblen Wildtierarten ein. zu 5.e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.14/ 57 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. In diesem Zusammenhang spricht sich der/ die Einwender/in entschieden gegen die Realisierung weiterer Windenergieanlagen aus. 3.a) Der/ die Einwender/in stellt heraus seit etwa 50 Jahren in Brönninghausen zu wohnen und betont, dass sowohl Spaziergänge in der Landschaft als auch der Aufenthalt im Garten mit der Realisierung der bestehenden Windenergieanlagen durch Schattenschlag *(a)* und Lärm *(b)* beträchtlich eingeschränkt wurde. In diesem Zusammenhang äußert der/ die Einwender/in Bedenken, dass es durch den Bau weiterer Anlagen zu einer Zunahme der Beeinträchtigungen kommen wird. 3.b) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin käme es im Zuge der 230. Änd. des FNP zu einer enormen Störung der Tierwelt. 3.c) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin werden im	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.c) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte *(b)* nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/

Zuge der Realisierung weiterer Windenergieanlagen zusätzliche Wertverluste im Bereich des Hauseigentums und damit ein persönlicher und finanzieller Schaden befürchtet, zumal das Haus ursprünglich als Altersversorgung dienen sollte.	15, Ziffer 4 dargelegt. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optischen Immissionswirkungen der Windenergienutzung *(a)*. Entsprechende Aussagen sind unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP behandelt. zu 3.b) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.15/ 56 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.14/ 57.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.14/ 57 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.16/ 33 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seiner/ ihrer Wohnung in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.17/ 41 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15 Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in führt an, dass aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall in Dänemark lt. "Die Welt" (01.05.2015) kaum noch Windenergieanlagen gebaut würden.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/

	15, Ziffer 4 dargelegt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.18/ 42 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.17/ 41.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.17/ 41 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.19/ 44 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.17/ 41.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.17/ 41 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.20/ 43 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.17/ 41.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.17/ 41 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.21/ 47 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in – wohnhaft im Stadtbezirk Stieghorst – nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu einem im Familienbesitz befindlichen Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in führt aus, in Zukunft nach Brönninghausen ziehen zu wollen, um das im Familienbesitz befindliche Wohnhaus im Erbfall zu nutzen. Mit Blick auf die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche F wäre nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin eine Wertminderung der betreffenden Immobilie *(a)* in Kauf zu nehmen. In diesem Zusammenhang befürchtet der/ die Einwender/in eine erhebliche Gefährdung der persönlichen Sicherheit *(b)*, Gesundheit *(c)* sowie der körperlichen Unversehrtheit *(d)* und verweist auf die Auswirkungen der Infraschalleinwirkungen *(e)*, welche aufgrund der Nichteinhaltung des von Ärzten empfohlenen Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen und Wohnsiedlungen entstünden und insbesondere für Schwangere und Kinder sehr schädlich seien. 3.b) Der/ die Einwender/in äußert sein/ ihr Bedauern, dass das früher noch sehr naturbelassene Brönninghausen mit hoher Lebensqualität durch den Bau von immer weiteren Windenergieanlagen und einer daraus resultierenden teilweisen Zerstörung der Umwelt als Wohnort und Ort der Erholung sowohl für Bewohner als auch für Besucher und Spaziergänger kontinuierlich uninteressanter werde. In	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Belange der Wertminderung *(a)* sind – wie vorstehend angegeben – unter Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 dargelegt. Belange der persönlichen Sicherheit *(b)* sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 (Anlagensicherheit) behandelt. Belange des Gesundheitsschutzes *(c)* und *(d)* sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 erläutert. Die maßgeblichen Belange umfassen den Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und schließen demnach Schwangere und Kinder in die Betrachtung mit ein. Mit Blick auf die Infraschall-Thematik *(e)* wird auf Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 4 verwiesen. zu 3.b) Bezüglich der Belange des Landschaftsbildes ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen, insbesondere die Unterscheidung zwischen der Ebene des Genehmigungsverfahrens und der Ebene der 230. Änd. des FNP, zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen. Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen. Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (…) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben".

diesem Zusammenhang verweist der/ die Einwender/in auf den Bau der Tank- und Rastanlage Ravensberger Land Süd an der A 2 hin. 3.c) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin bietet Brönninghausen insbesondere auch jungen Familien mit Kindern einen attraktiven Wohnraum mit hohem Erholungsfaktor, wo Kinder noch viele Möglichkeit haben sich im Freien aufzuhalten und dabei die vielfältige Flora und Fauna erkunden können. Da dieses heutzutage nur noch äußerst selten der Fall sei, solle es von generellem Interesse sein, diesen Zustand für nachfolgende Generationen zu erhalten und die Natur nicht noch weiter zu zerstören.	Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerlanddominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen." Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Im Bereich der Potenzialfläche F1 bestehen hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. Die Tank- und Rastanlage im Bereich der A 2 ist im Übrigen nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. zu 3.c) Belange der Naherholung sind dem Kriterium Landschaftsbild zuzuordnen und unter der vorstehenden Ziffer 3.b) behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.22/ 48 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in – wohnhaft im Stadtbezirk Stieghorst – nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu einem im Familienbesitz befindlichen Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass die Absicht bestanden habe nach Brönninghausen zu ziehen, um einerseits die von ihm/ ihr gewünschte Ruhe und Erholung für	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

eine wachsende Familien zu erhalten und andererseits die Nähe zur vor Ort wohnhaften Familie zu finden. Die geplante Errichtung einer weiteren Windenergieanlage stände diesen Plänen nunmehr deutlich entgegen, zumal infolge der Ausweitung der Windenergienutzung die Wertbeständigkeit einer Immobilie in Brönninghausen in Frage gestellt sei.	
F.23/ 34 1. Die Stellungnahme ist in wesentlichen Inhalten gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Auf Aussagen entsprechend Kapitel IV, V und VII der Stellungnahme F.1/ 15 wird in der Stellungnahme F.23/ 34 verzichtet. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen. 2. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 2 (Ziffer I der Stellungnahme) an, dass durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen Vögel von ihren bisherigen Zugrouten (Kraniche) abgelenkt werden. Darüber hinaus flögen Enten und Gänse über der Konzentrationsfläche auf die Windwehe im Naturschutzgebiet zu. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass seit 2006 bekannt sei, dass Vögel und Fledermäuse durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu Tode kämen. 3. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 4 (Ziffer III der Stellungnahme) an, dass sich im Rahmen der Ausweitung der Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie ein vorhandenes Tinnitusleiden vergrößern könne. 4. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass verantwortliches Verwaltungshandeln verlangen würde, dass bei auch nur geringsten Anzeichen einer möglichen Gesundheitsgefahr zunächst eine diesbezügliche Klärung erfolgen müsse, bevor eine abschließende Entscheidung erfolge.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. und 4. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.24/ 65 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in stellt heraus jahrelang um einen Lärmschutzwall entlang der Autobahn gekämpft zu haben. Einzelne Eigentümer hätten Lärmschutzmaßnahmen privat errichten können. Vor dem Hintergrund der bestehenden Lärmbelastung wäre die Ausweitung der Windenergienutzung nicht nachvollziehbar.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

F.25/ 64 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.24/ 65.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.24/ 65 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.26/ 37 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in merkt an, dass er/ sie sich als Anwohner/in im Bereich der Flächen F schlecht informiert fühle, zumal die Bekanntmachungen nicht wahrgenommen worden seien. In diesem Zusammenhang sei eine Verbesserung im Bereich der Bürgerinformation und -beteiligung wünschenswert. 3.b) Der/ die Einwender/in stellt des Weiteren die Sorgen um gesundheitliche Schäden für das eigene Kind heraus.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren der 230. Änd. des FNP und die in diesem Verfahren durchgeführte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, einschließlich deren Bekanntmachung entspricht den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. zu 3.b) Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.27/ 36 1. Die Stellungnahme ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 2 dargelegten Eingabe – inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.26/ 37. 2. Der/ die Einwender/in stellt des Weiteren die Sorgen um gesundheitliche Schäden für die eigenen Kinder heraus.	zu 1. Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.26/ 37 behandelt. zu 2. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.28/ 35 1. Die Stellungnahme ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 2 dargelegten Eingabe – inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.26/ 37. 2. Der/ die Einwender/in stellt des Weiteren die Sorgen um gesundheitliche Schäden für die eigenen Kinder heraus.	zu 1. Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.26/ 37 behandelt. zu 2. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.29/ 39 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie

Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 6 (Ziffer VI der Stellungnahme) an, dass der Ortsteil Brönninghausen durch "alte Besitzungen" geprägt sei, die unbedingt zu erhalten seien. 4. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin seien alternative Energien wichtig; sie würden von der Familie durchaus befürwortet. Wenig nützlich für die Umwelt seien jedoch Windenergieanlagen, die ohne Rücksicht auf die Natur *(a)*, Menschen *(b)* und Tiere *(c)* realisiert würden.	auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahrens schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des FNP die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemeindegebietes erstreckt. Weitergehende Ausführungen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.10/ 31, Ziffer 5 dargelegt. Die Erarbeitung der 230. Änd. des FNP erfolgte unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Eigentumsrechtliche Belange, insbesondere Rechte am privaten Grund- und Immobilienvermögen werden von der 230. Änd. des FNP nicht berührt. Mit Blick auf die Anlagensicherheit sowie die Gesundheitsvorsorge ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. zu 4. Die Ausführungen des Einwenders/ der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes *(a)* wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. Mit Blick auf die Belange des Menschen und seiner Gesundheit *(b)* ist auf die entsprechend Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 dargelegten Angaben zur Anlagensicherheit sowie zur Gesundheitsvorsorge zu verweisen. Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange *(c)* wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.30/ 26 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede sowie zum Eigentum in der Evenhausener Straße. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

F.31/ 25 1. Die Stellungnahme ist in Teilen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Auf Aussagen entsprechend Kapitel II und VI und von Teilen der Kapitel I und III der Stellungnahme F.1/ 15 wird in der Stellungnahme F.31/ 25 verzichtet. Des Weiteren weist die Stellungnahme eine abweichende Gliederung auf. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen. 2. Der/ die Einwender/ in führt zu den unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien folgendes aus: Die in seinem/ ihren Besitz befindliche Immobilie am Laßheider Weg verfüge gerade über den Mindestabstand zu der geplanten Ausweitung der beabsichtigten Potenzialfläche. In diesem Zusammenhang sei festzustellen, dass die von den Stadtwerken errichtete Windenergieanlage ebenfalls nur diesen Mindestabstand aufweisen würde. Diese Anlage stelle mit Blick auf die Größe *(a)* und den Schattenwurf *(b)* eine optische *(c)* und mit Blick auf die akustischen Beeinträchtigungen *(d)* insbesondere nachts eine Zumutung für die Bewohner des Hauses dar. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin hätte die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage erhebliche Folgen für die Vermietbarkeit und damit die erträgliche Nutzung des Eigentums *(e)*. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass Windenergieanlagen eine nachteilige Beeinträchtigung der persönlichen sowie der Lebensqualität der Mieter *(e)* darstellen würden.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Maßgebliche Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung *(a)* sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 sowie unter Kapitel 5.1 und Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP getroffen. Zu den optischen Immissionswirkungen *(b* und *c)*, hier Schattenwurf und Hindernisbefeuerung sind maßgebliche Aussagen gleichfalls unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Aussagen zu den Belangen des akustischen Immissionsschutzes *(d)* sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt im Übrigen, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien *(e)* wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.32/ 29 1. Der/ die Einwender/in lehnt die geplante Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone F aus persönlichen, planerischen und fachrechtlichen Gründen ab und begründet dieses wie folgt: 2. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin beeinträchtigen die bereits bestehenden Windenergieanlagen die im Eigentum befindlichen Wohngebäude im Bereich des Laßheider Weges. Trotz Einhaltung der Mindestabstände werden die Bewohner nachweislich durch die Windenergieanlagen in ihrer Wohnqualität nicht unerheblich beeinträchtigt (Geräuschemissionen *(a)*, Schattenwurf *(b)*, Infraschall *(c)* etc.). Diese Beeinträchtigung würde sich nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin durch den möglichen Bau weiterer Windenergieanlagen zukünftig verstärken. Der/ die Einwender/in führt aus, dass sich in diesem Zusammenhang bereits Auswirkungen für die Vermietung der im Eigentum befindlichen Immobilien ergeben hätten, da potenzielle Mieter – trotz eingehaltener Mindestabstände – von einer Anmietung Abstand nehmen, weil diese sich von der Nähe der Windenergieanlagen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt fühlten. Mit der Ausweitung der Konzentrationszone in Richtung Norden bis an die Bechterdisser Straße sei nunmehr auch die Beeinträchtigung einer weiteren im Eigentum befindlichen außengastronomisch genutzten Immobilie zu befürchten.	zu 1. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Belange des Immissionsschutzes, hier mit Blick auf Geräuschimmissionen *(a)* sowie Infraschall (c), ferner Aspekte der Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 behandelt. Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf *(b)* sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien *(d)* wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die unter Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 dargelegten Aussagen besitzen grundsätzlichen Charakter; umfassen daher auch Aussagen zur Wertigkeit von gewerblich, hier gastronomisch genutzten Immobilien. zu 3. Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes *(a)* wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. Mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange *(b)* wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Der/ die Einwender/in verweist in diesem Zusammenhang auf eine Studie der Universität Frankfurt (Prof. Dr. J. Haase), die bei Immobilien in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen mit Einfluss auf Wohngebiete Wertverluste von 20 – 30 % festgestellt habe *(d)*. In diesem Zusammenhang würden Banken den Beleihungswert von Häusern im Einflussbereich von Windenergieanlagen mindern. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass das Bewertungsgesetz derartige Beeinträchtigungen als sog. "wertmindernde Umstände" berücksichtigen würde. Nicht zuletzt deshalb hätten einige Kommunen bei der Auswahl von Suchräumen einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 400 – 500 m festgelegt (z. B. die benachbarte Gemeinde Leopoldshöhe). 3. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ist die Ausweitung der bestehenden Konzentrationszone nach Osten (in Richtung der Gemarkung Ubbedissen, Flurstück 21) aus landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen *(a)*. Gleiches gelte für die Ausdehnung der Konzentrationszone nach Norden bis an das Naturschutzgebiet "Windweheniederung". Das östlich an die Zone angrenzende Gehölz (Flurstück 21) sei schützenswerter Bestandteil im Landschaftsplan Bielefeld-Ost und zudem Brutstätte verschiedener heimischer Greifvogelarten (Mäusebussard, Habicht) und Flugrevier des Roten Milans. Das Windwehetal sei ferner Rückzugsgebiet einer Vielzahl von Wildtieren *(b)*.	
F.33/ 66 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede sowie zu seinem Wohnhaus im Bereich der Evenhausener Straße. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in stellt heraus jahrelang um einen Lärmschutzwall entlang der Autobahn gekämpft zu haben. Einzelne Eigentümer hätten Lärmschutzmaßnahmen privat errichten können. Vor dem Hintergrund der bestehenden Lärmbelastung wäre die Ausweitung der Windenergienutzung nicht nachvollziehbar.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.34/ 67 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.33/66.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.33/ 66 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.35/ 58 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15 Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40,

Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in führt an, im Bereich der Diekbreede erst seit wenigen Jahren zu wohnen. Bisher sei Brönninghausen eine sehr schöne Gegend zum Spazieren und Erholen *(a)*. Jedoch sei es bereits durch die Realisierung der ersten Windenergieanlage zu einem Schattenschlag *(b)* in der Wohnung gekommen. Mit der Errichtung weiterer Windenergieanlagen seien eine Zunahme der Schlagschatten-Wirkung sowie eine gewisse Unruhe, die bereits heute bestünde und als störend empfunden werden, zu befürchten. 3.b) Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen entstünden mehrere Baustellen, die zu einer Erhöhung des Lärmpegels beitragen. Von einer ruhigen und erholsamen Landschaft könne künftig folglich keine Rede mehr sein. 3.c) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin bestehen Befürchtungen mit Blick auf den Schutz der Tiere, da diese Lärm und Baustellen verscheucht würden.	Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Mit Blick auf das Landschaftsbild und Belange der Naherholung *(a)* ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen. Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen. Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (…) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben". Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerland-dominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen." Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Im Bereich der Potenzialfläche F1 bestehen hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf *(b)* sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. zu 3.b) Belange des Immissionsschutzes, hier mit Blick auf Geräuschimmissionen sowie die Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 behandelt. Die seitens des Einwenders/ der Einwenderin vorgebrachten Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb sind temporärer Art und daher nicht als erhebliche Auswirkungen zu werten. zu 3.c) Mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange

	wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Der vorstehend unter Ziffer 3.b) dargelegte Sachverhalt zu den temporären Auswirkungen des Baustellenbetriebs gilt für die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.36/ 60 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.37/ 59 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.36/ 60.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.36/ 60 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.38/ 38 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in merkt an, dass er/ sie sich als Anwohner/in im Bereich der Flächen F schlecht informiert fühle, zumal die Bekanntmachungen nicht wahrgenommen worden seien. In diesem Zusammenhang sei eine Verbesserung im Bereich der Bürgerinformation und -beteiligung wünschenswert. 3.b) Der/ die Einwender/in stellt des Weiteren die Sorgen um gesundheitliche Schäden für das eigene Kind heraus.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren der 230. Änd. des FNP und die in diesem Verfahren durchgeführte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, einschließlich deren Bekanntmachung entspricht den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. zu 3.b) Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Bedenken ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.39/ 53 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.c) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie

folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in vermerkt, aus krankheitsbedingten bzw. gesundheitlichen Gründen sein/ ihr Grundstück nicht mehr verlassen zu können. 3.b) Mit Blick auf die 230. Änd. des FNP führe der Schlagschatten der Rotoren zu Irritationen. 3.c) Weiterhin sieht der/ die Einwender/in im Zusammenhang mit der 230. Änd. des FNP Nachteile im Falle einer Veräußerung der Immobilen sowie die Problematik neue Mieter zu akquirieren.	die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes *(a)* sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 3.b) Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.40/ 55 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in äußerte die Sorge im Rahmen der 230. Änd. des FNP gesundheitliche Schäden davon zu tragen. Weiterhin sei davon auszugehen, dass nötige Ruhephasen und Urlaube nicht ohne Beeinträchtigungen erfolgen können. Der/ die Einwender/in geht ferner davon aus, dass es ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe komme, da ein Schlafen bei offenem Fenster nicht mehr gegeben sein werde.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Belange des Immissionsschutzes, hier mit Blick auf Geräuschimmissionen sowie die Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 behandelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.41/ 54 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. und 3.b) Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr.

Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in stellt heraus gesundheitlich eingeschränkt zu sein und möchte in diesem Zusammenhang noch unbeschwert sein/ ihr Leben auf dem eigenen Grund und Boden verbringen. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass der/ die Einwender/in über ein Augenleiden verfüge; daher könne der Schattenschlag einer Windenergieanlage nicht vertragen werden. 3.b) Weiterhin sieht der/ die Einwender/in im Zusammenhang mit der 230. Änd. des FNP Nachteile im Falle einer Veräußerung der Immobilen sowie die Problematik neue Mieter zu akquirieren.	F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes folgt, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden können. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.42/ 23 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnhaus in der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.43/ 24 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.42/ 23.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.42/ 23 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.44/ 45 Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme F.42/ 23.	Die Stellungnahme wird entsprechend Ord. Nr. F.42/ 23 behandelt. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.45/ 21 1. Die Stellungnahme ist in Teilen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen.

Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem landwirtschaftlichen Betriebsstandort im Bereich der Bechterdisser Straße. Auf Aussagen entsprechend Kapitel III der Stellungnahme F.1/ 15 wird in der Stellungnahme F.45/ 21 verzichtet. Des Weiteren weist die Stellungnahme eine abweichende Gliederung auf. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen. 2. Abweichend bzw. ergänzend zur Stellungnahmen F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 2 (Ziffer I der Stellungnahme) aus, dass im nahen Umkreis der Potenzialfläche neben Fledermäusen auch verschiedene Vogelarten – darunter neben vielen Falkenarten und Bussarden – auch eine große Eulenart, ggf. der Uhu gesichtet wurden. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin sei zu befürchten, dass der Neubau einer Windenergieanlage dazu führen wird, dass die Tötung von beheimateten, aber geschützten Vogelarten sowie auf dem Durchzug befindlichen Zugvögeln durch Windenergieanlagen in Kauf genommen und sich somit die "Anflugopfer"-Zahlen werden. In diesem Zusammenhang sieht der/ die Einwender/in das Erfordernis, ein neues Gutachten in Bezug auf die genannten Arten zu erstellen und zur öffentlichen Kenntnisnahme freizugeben, da das bestehende Gutachten nicht gründlich erstellt worden sei und wichtige Arten vom Gutachter übersehen worden seien. 3. Vergleichbar zur Stellungnahme F.1/ 15 stellt der/ die Einwender/in zu Ziffer 3 (Ziffer II der Stellungnahme) heraus, dass nach derzeitigem Planungsstand eine potenzielle Gefahr durch Feuer (Funkenflug), Rotorblattbruch oder Eiswurf für sein/ ihr Grundstück bestünde und fordert in diesem Zusammenhang den Sicherheitsabstand deutlich zu erhöhen (Sicherheitsabstand von 600 bis 1.000 m). Der/ die Einwender/in fordert dieses gleichfalls bei der Erneuerung der bestehenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen. 4. Vergleichbar zur Stellungnahme F.2/ 40 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) an, dass durch den Bau weiterer Windenergieanlagen ein beträchtlicher Wertverlust im Bereich des eigenen Grundstücks sowie am Eigentum entstünde und somit ein persönlicher und finanzieller Schaden, der in Fachkreisen mit bis zu 30 % bewertet würde, einherginge. Auch hier fordert der/ die Einwender/in, dass nur durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von 600 bis 1.000 m der Schaden niedrig gehalten werden könne. In jedem Fall sei ein Schadenersatz zu berücksichtigen. 5. Ergänzend zur Stellungnahmen F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in aus, dass eine Beeinträchtigung der ausgeübten Pferdepensionshaltung zu befürchten sei, da ein Ausreiten/ Bewegen der Tiere im näheren Bereich von Windenergieanlagen unmöglich sei. Insbesondere durch optisch bedrängende Wirkungen, Lärm sowie Schattenschlag sei durch die bestehenden Windenergieanlagen eine deutliche Beeinträchtigung auf dem Hofgelände (Stall und Außenbereich) in Form erhöhter Unruhe bei den Tieren zu erkennen. 6. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 fordert der/ die Einwender/in zu Ziffer 5 (Ziffer V der Stellungnahme), dass mit Blick auf die optisch bedrängenden Wirkungen *(a)* von Windenergieanlagen ein Mindestabstand der 3-fachen Anlagenhöhe einzuhalten sei, wobei dieser Abstand	zu 2. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. Mit Blick auf die Planungsebene der 230. Änd. des FNP entsprechen die Planunterlagen den rechtlichen Anforderungen. Davon unabhängig bedarf es im Rahmen nachgeordneter Genehmigungsverfahren vertiefender artenschutzrechtlicher Untersuchungen. zu 3. Mit Blick auf die Belange der Anlagensicherheit ist auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 getroffenen Aussagen zu verweisen. Die maßgeblichen Angaben umfassen Aussagen zur Brandbekämpfung entsprechend siehe Ziffer 3.a), mögliche Schadensereignisse durch Rotorblattbrüche entsprechend Ziffer 3.b) sowie das Gefährdungspotenzial durch Eisabwurf entsprechend Ziffer 3.c). Eine Erhöhung der Pufferabstände ist aus sicherheitstechnischen Erwägungen in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. zu 4. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 5. In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erfolgt mit Blick auf die Belange der Pferdehaltung und des Reitsports unter Kapitel 5.9.9, Unterpunkt "Auswirkungen auf die Pferdehaltung" eine Wiedergabe vorliegender Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Rechtsprechung. Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "(…) es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere (handelt), für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. … Insgesamt sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig: Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "(seien) ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanalgen ausgehenden Reize zu erwarten … und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten (…)." (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Weitere Aussagen sind in Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP zu den Belangen der Pferdehaltung wie des Reitsports dargelegt. zu 6. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hin-

bundeseinheitlich gelten müsse. Im Falle der der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Referenzanlage wäre damit ein Abstand von 450 m einzuhalten. Abweichend bzw. ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 führt der/ die Einwender/in zu Ziffer 5 (Ziffer V der Stellungnahme) aus, dass der Lärm *(b)* der bereits bestehenden Windenergieanlagen deutlich zu hören ist. In diesem Zusammenhang sei bei der Errichtung weiterer Anlage zwingend ein Lärmgutachten unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu erstellen. Mit Blick auf den durch die Rotoren der Windenergieanlagen verursachten Schattenschlag *(c)* stellt der/ die Einwender/in heraus, dass hier eine permanente Unruhe insbesondere mit Blick auf die auf dem Hof gehaltenen Tiere bestünde und dass dieses auch die Arbeitszeit im Büro beträfe. Auch hier sei durch technische Maßnahmen und eine Erhöhung des Sicherheitsabstandes seine unmittelbare Beeinträchtigung von Mensch und Tier auszuschließen. 7. Ergänzend zur Stellungnahme F.1/ 15 merkt der/ die Einwender/in zu Ziffer 6 (Ziffer VI der Stellungnahme), dass durch den Bau weiterer Windenergieanlagen das Landschaftsbild deutlich verändert und der Erholungswert damit weiter zurückgehen werde. In diesem Zusammenhang würde die Schönheit der Gegend durch den Ausbau von Industriegebieten, den Bau der Autobahnraststätte und das dadurch erhöhte Lkw-Aufkommen auf der Bechterdisser Straße für die nachfolgende Generation unwiederbringlich zerstört.	reichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte *(b)* nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes(BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Der vorstehende Sachverhalt gilt sinngemäß für die optische bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung *(a)*. Maßgebliche Aussagen zu den optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 5 erläutert. Zu den optischen Immissionswirkungen, hier Schattenwurf *(c)* sind maßgebliche Aussagen unter Kapitel 5.1 sowie Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegt. zu 7. Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. Die Tank- und Rastanlage im Bereich der A 2 ist einschließlich des damit einhergehenden Lkw-Aufkommens nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.46/ 20 1. Der/ die Einwender/in fordert, dass von einer Ausweitung der Konzentrationszone im Suchgebiet F Abstand genommen wird und begründet dieses wie folgt: 2. Der/ die Einwender/in stellt heraus, dass er/ sie seit 1999 einen im Umfeld der Potenzialfläche F gelegenen Pferdehof als Einsteller/in nutzt. Das Gebiet um die bereits bestehenden Windenergieanlagen hätte zu den einzig möglichen erreichbaren Ausreitgebieten, welche ohne die Nutzung einer stark befahrenen Straße gefahrlos für Mensch und Tier zu erreichen war, gezählt. Aus diesem Grund hätte das Gebiet aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin daher einen enormen Erholungszwecke gehabt. Seit dem Bau der Windenergieanlagen sei es nicht mehr möglich das Gebiet mit dem Pferd aufzusuchen, da sowohl durch die Lautstärke als auch durch die optische Wirkung des Schattenschlags sowie der ständig recht stark rotierenden Flügel eine äußerst beängstigende Wirkung für das Fluchttier Pferd entstünde, auf Grund dessen ein starker Fluchtreflex ausgelöst würde. Sollte es zum Bau weiterer Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche F in unmittelbarer Nachbarschaft zum	zu 1. Der Forderung des Einwenders/ der Einwenderin wird entsprechend der nachfolgenden Argumentation entgegengehalten. zu 2. In der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erfolgt mit Blick auf die Belange der Pferdehaltung und des Reitsports unter Kapitel 5.9.9, Unterpunkt "Auswirkungen auf die Pferdehaltung" eine Wiedergabe vorliegender Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Rechtsprechung. Im Zuge verschiedener gerichtlicher Überprüfungen wurden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf angrenzend weidende Pferde untersucht. Unter Bezugnahme auf einschlägige Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen kommt z. B. das VG Münster zu der Bewertung, dass "(…) es sich bei Pferden um Gewöhnungstiere (handelt), für die all das, was sich in der Luft abspielt, völlig irrelevant ist – also auch das Drehen der Rotoren. Gerade hochgezüchtete Pferde seien oftmals ganz anderen Belastungen und extremen Reizen ausgesetzt. … Insgesamt sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu erachten." (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Gemäß Gutachten der Universität Bielefeld (Anja Seddig:

zur Einstellung genutzten Pferdehof kommen, ergäben sich bereits durch den Baubetrieb Einschränkungen derart, dass ein Verlassen des Hofes unmöglich gemacht würde. Zu diesen nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin sicherlich temporären Einschränkungen käme jedoch der dauerhafte Anlagenbestand/ - betrieb in unmittelbarer Nähe der Weideflächen. Hier sei zu davon auszugehen, dass eine Nutzung der Weideflächen sowie eine artgerechte Haltung der Pferde künftig ausgeschlossen seien. Der/ die Einwender/in führt aus, dass Pferde durch die starken Geräusche und den Schlagschatten einen enormen Stress entwickeln, der sich in Aggressivität gegenüber Artgenossen und Fluchtreflex auswirke. In diesem Zusammenhang sei zum einen der Entspannungseffekt des Weidegangs nicht mehr gegeben, zum anderen ergäbe sich durch die Folgen des dauerhaften Stresses eine enorme Verletzungsgefahr für die Tiere sowie für den Menschen, etwa durch ausbrechende, in Panik geratende Pferde. Im Fall besonders empfindlicher Pferde sei ggf. sogar die Nutzung des Außenreitplatzes nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund bestünden tierschutzrechtliche Bedenken, da neben den verlorengegangenen Erholungseffekten, die Haltung der Pferde den Grundbedürfnissen der Tiere nach Licht, Luft und Sonne nicht gerecht würde. 3. Da der/ die Einwender/in einen großen Teil der Freizeit als Ausgleich zu beruflichen Belastungen – ähnlich wie andere Einsteller – auf dem Pferdehof verbringen würde, ergäben sich auf Grund der möglichen direkten Nachbarschaft zu den weiteren Windenergieanlagen zukünftig Verluste mit Blick auf den Erholungswert. 4. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin seien weiterhin gesundheitliche Folgen zu befürchten.	Windenergieanlagen und Pferde, Bielefeld, 17.11.2014), "(seien) ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanalgen ausgehenden Reize zu erwarten … und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten (…)." (siehe VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az.: 10 K 2265/05) Weitere Aussagen sind in Kapitel 5.9.9 der Begründung der 230. Änd. des FNP zu den Belangen der Pferdehaltung wie des Reitsports dargelegt. zu 3. Mit Blick auf das Landschaftsbild und Belange der Naherholung ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen. Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen. Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) "aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (…) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben". Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerlanddominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen." Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Im Bereich der Potenzialfläche F1 bestehen hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. zu 4. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Belange ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den

	immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.47/ 46 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. Der/ die Einwender/in äußert Bedenken, dass im Rahmen der 230. Änd. des FNP eine steigende Gesamtschallbelastung sowie die Infraschallbelastung zu noch unbekannten Erkrankungen bei den Anwohnern, insbesondere auch den Kindern führen können.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3. Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
F.48/ 18 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zum Wohngebiet Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in sieht sich einer unerträglichen Lärmbelastung durch die Rotorblätter ausgesetzt. 3.b) Weiterhin merkt der/ die Einwender/in an, dass die persönliche sowie die Sicherheit der Kinder durch Baustellenfahrzeuge nicht gewährleistet seien.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Belange des Immissionsschutzes, hier mit Blick auf Geräuschimmissionen sowie die Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 behandelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. zu 3.b) Aspekte der konkreten Bauabwicklung zukünftiger Windenergieanlagen – hier die Einhaltung maßgeblicher baubetriebsspezifischer Sicherheitsbestimmungen – sind nicht Gegenstand der vorliegenden städtebaulichen

	Planung. Die Belange finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.49/ 19 1. Die Stellungnahme ist mit Ausnahme der nachfolgenden Passagen gleichlautend zur Stellungnahme F.1/ 15. Der/ die Einwender/in nimmt abweichend zur Stellungnahme F.1/ 15 Bezug zu seinem/ ihrem Wohnort im Bereich der Diekbreede. Weiterhin bestehen folgende Abweichungen: 2. Ergänzend führt der/ die Einwender/ in die unter F.2/ 40, hier zu Ziffer 2 (Ziffer IV der Stellungnahme) dargelegten Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes von Grundstücks- und Immobilienbesitz an. 3. Unter Ziffer VII. "Weitere persönliche Bedenken" sind in der Stellungnahme des Einwenders/ der Einwenderin folgende Aussagen getroffen. 3.a) Der/ die Einwender/in sieht durch die Baumaßnahmen und den dadurch entstehenden Lärm der Baufahrzeuge Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der im Umfeld wohnenden Kinder. Zudem bekämen diese nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin Angst. 3.b) Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin ergäben sich starke Lärmbelästigungen durch die Rotorblätter. 3.c) Entspannte Spaziergänge seien im Gefolge der 230. Änd. des FNP nicht mehr möglich.	zu 1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vorgebrachten Belange wird auf die unter Ord. Nr. F.1/ 15 dargelegte Abwägung verwiesen. zu 2. Bezüglich möglicher Auswirkungen der Windenergie auf den Wert von Immobilien wird auf Ord. Nr. F.2/ 40, Ziffer 2 verwiesen. zu 3.a) Aspekte der konkreten Bauabwicklung zukünftiger Windenergieanlagen – hier die Einhaltung maßgeblicher baubetriebsspezifischer Sicherheitsbestimmungen – sind nicht Gegenstand der vorliegenden städtebaulichen Planung, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten. Die seitens des Einwenders/ der Einwenderin vorgebrachten Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb sind temporärer Art und daher nicht als erhebliche Auswirkungen zu werten. Gemäß Kapitel 3.1 der Umweltprüfung zur 230. Änd. des FNP "(stellen) die baubedingten Emissionen (…) Einschränkungen der Lebensraumfunktionen für Tiere dar, die jedoch nur kurzzeitig auftreten und zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen führen". Unter Kapitel 4.2.3 des Umweltberichtes zur 230. Änd. des FNP ist ferner dargelegt, dass "(sich) baubedingte Wirkfaktoren einer Windenergieanlage auf Tiere (…) aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung im Hinblick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen (lassen)". Der vorstehend dargelegte Sachverhalt gilt mit Blick auf die zeitliche Begrenzung der baubedingten Auswirkungen sinngemäß für das Schutzgut Mensch. zu 3.b) Belange des Immissionsschutzes, hier mit Blick auf Geräuschimmissionen sowie die Gesundheitsvorsorge sind unter Ord.-Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 bzw. Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 behandelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. zu 3.c) Mit Blick auf das Landschaftsbild und Belange der Naherholung ist auf die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen zu verweisen. Die im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Unter Berücksichtigung dieses weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum F inzwischen drei Windenergieanlagen. Weiterhin verlaufen sowohl südlich als auch östlich mehrere Freileitungen. Gemäß Umweltbericht "(ist dem Suchraum F) aufgrund der starken Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Freileitungen (…) allenfalls eine allgemeine Bedeutung in

	Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes zuzuschreiben". Der Suchraum F wirkt gemäß Umweltbericht zudem in Teilen stark zersiedelt. "Gliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen fehlen weitestgehend. Lediglich die teilweise natürlich mäandrierenden Bachsysteme der Windwehe und des Mühlenbaches bilden mit ihren angrenzenden Auenbereichen grüne Bänder in der ackerlanddominierten Landschaft. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist daher eher als gering zu bezeichnen." Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW (WEE NRW, 2011) sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2). Vergleichbar wird im Windenergie-Erlass 2015 in Ziffer 3.2.2.3 herausgestellt, dass "im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts (…) auch die Möglichkeiten untersucht werden (sollen), Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann zum Beispiel entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. …" Die schutzwürdigen Bachtäler wurden, da diese Bereiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, als sogenannte „harte“ Tabuflächen definiert. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Im Bereich der Potenzialfläche F1 sprechen unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Sachverhalte hingegen keine Belange von Natur und Landschaft gegen eine Nutzung der Windenergie. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein und umfasst auch die Festlegung möglicher Pufferzonen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.50/ 76 1. Der/ die Einwender/in äußert sein Bedauern über die beabsichtigte Ausweitung der bestehenden Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie und führt an, dass die bisher errichteten Windenergieanlagen bereits eine raumbedeutsame Wirkung aufweisen, so dass im Zuge der Vergrößerung der Konzentrationszone am Standort F die Umgebung im Übermaß in Beschlag genommen werde.	zu 1. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Urteile zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine sowohl methodisch als auch inhaltlich rechtskonforme Vorgehensweise angewandt. In diesem Zusammenhang wurde eine für das gesamte Stadtgebiet maßgebliche Potenzialflächenuntersuchung erarbeitet, in der auf Grundlage einheitlicher Tabukriterien einerseits Ausschlussbereiche definiert und damit einher-

2. Es sei ferner bedauerlich, dass für die Stadt in erster Linie wirtschaftliche Gründe wichtig seien. Während sich die Situation für die Nachbarschaft durch Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn auf einem guten Wege gefunden hätte, solle das Gebiet nun "bis in den letzten Winkel" vermarktet werden. Dieses ginge auf Kosten von Menschen, Tier und Umwelt. 3. Verwunderung äußert der/ die Einwender/in darüber, dass gegenüber der 230. Änd. des FNP nur wenige kritische Stellungnahmen aus Sicht der Verwaltung abgegeben wurden. Weiterhin stellt der/ die Einwender/in heraus, dass das Bauamt mit Blick auf die Prüfung von Bauvorhaben zur Neutralität verpflichtet sei. 4. Der/ die Einwender/in führt die nachstehenden ergänzenden Details zur Stellungnahme vom 10.09.2015 an. <u>Punkt 1</u>: Artenschutz (Schwarz- und Rotmilan-Vorkommen im Suchgebiet F) 4.a) (zu Unterpunkt a) der Stellungnahme): Nach Aussage des Einwenders/ der Einwenderin wird sowohl die Potenzialfläche F1 als auch die Fläche F3 im Gutachten "Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergie-Vorranggebieten in Bielefeld" (Dokument: 230_Anlage_D_1_Artenschutz_Faunist_-Gutachten.pdf) gemäß Seite 55, 56 und 64 kritisch gesehen. Im Umweltbericht würde nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin auf diesen Sachverhalt unzureichend eingegangen. 4.b) (zu Unterpunkt b) der Stellungnahme): Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin wurde das Vorhandensein der Windenergieanlagen in Brönninghausen aus Sicht des Artenschutzes entsprechend der vorstehend benannten faunistischen Untersuchung sehr kritisch bewertet. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, welche Artenschutzuntersuchungen es im Rahmen des Bauantrags für die dritte Windenergieanlage gegeben habe und warum diese Ergebnisse im Zusammenhang mit der 230. Änd. des FNP keine Erwähnung gefunden hätten. Ferner stelle sich die Frage, warum eine umfassendere Kartierung (Raumnutzungskartierung) zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits im Rahmen der 230. Änd. des FNP erfolgt sei. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin hätten eigene Beobachtungen ergeben, dass sich die maßgeblichen Vogelarten im gesamten Umfeld der Fläche F aufhalten würden. Zur Dokumentation des Sachverhalts sind der Stellungnahme Bildanlagen beigefügt. 4.c) (zu Unterpunkt c) der Stellungnahme): Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin würde der Mindestabstand von 1000 m zwischen Horst und Potenzialfläche *(a)* unterschritten. In diesem Zusammenhang würde in der Faunischen Untersuchung darauf hingewiesen, dass bestimmte Ausgleichsmaßnahmen beim Milan nicht greifen würden *(b)*. <u>Punkt 2</u>: Artenschutz (Naturschutzgebiete) 4.d) Der/ die Einwender/in stellt die Schutzzwecke des auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld gelegenen Naturschutzgebietes "Windweheniederung" heraus. Gemäß § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz (LG NW) ist	gehend andererseits Potenzialflächen benannt wurden. Der unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 5 und 6 dargelegte Sachverhalt gilt hier gleichermaßen. Mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung sind im Windenergie-Erlass 2015 Erläuterungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen 1995 (LEP NRW), hier zu Ziel D.II.2.4 zitiert. "Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der naturräumlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind – wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch – Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind." Gemäß Ziffer 3.2.3 sind im Windenergie-Erlass 2015 ferner Aussagen zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen dargelegt. "Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird, (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bei Vorliegen einer Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – mindestens drei Anlagen – kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel wird eine Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen sein, zumal sie ab dieser Höhe luftverkehrsrechtlich relevant ist. Ob eine einzelne Windenergieanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG im Übrigen raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Kriterien für die Beurteilung sind insbesondere der Standort der Anlage, die Vorbelastung des Standortes und die Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung." In diesem Zusammenhang können Windenergieanlagen heutiger Bauart in der Regel als raumbedeutsam eingestuft werden. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP erfolgte im Sinne der oben genannten Planungsmethodik eine Gesamtabwägung sämtlicher städtebaulicher Belange, daher ergeben sich mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung im Stadtgebiet keine Abwägungsdefizite. zu 2. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahrens schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Im Zuge der 230. Änd. des FNP sind bei der Bestimmung der harten bzw. weichen Tabukriterien wirtschaftliche Erwägungen der Stadt Bielefeld somit nicht von Belang. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen des FNP die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich des jeweiligen Gemein-

die Festsetzung erforderlich zur: - Zur Erhaltung und Pflege eines zum größten Teil natürlich mäandrierenden Bachlaufes mit den durch natürliche Dynamik des Gewässers entstandenen z. T. typischen, reichen Uferstrukturen, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern, Auwaldresten, Erlenbruch, Staugewässern mit z. T. natürlichen Gehölz- und Röhrichtsäumen und ihren seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten; - Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Bachabschnitten, die durch menschliche Eingriffe beeinträchtigt, bzw. geschädigt sind; - Wiederherstellung einer naturnahen mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten den Wasserlauf begleitenden Niederung. 4.e) (zu Unterpunkt b) der Stellungnahme): Weiterhin weist der/ die Einwender/in darauf hin, dass die in Anlage A.1 ("Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB) der Entwurfsunterlagen der 230. Änd. des FNP dargelegte Auswertung der Stellungnahme der Gemeinde Leopoldshöhe (siehe Ordnungsnummer 2.38 f), Ziffer D) unvollständig sei, da die Wiedergabe der Schutzziele sich nur auf den lippischen Teil der Windwehe-niederung bezöge. 4.f) (zu Unterpunkt a) der Stellungnahme): Der/ die Einwender/in stellt die Frage, warum auf das Schutzziel und daraus resultierende mögliche Maßnahmen des Naturschutzgebietes auf Bielefelder Gebiet im Rahmen der 230. Änd. des FNP nicht eingegangen wird. 4.g) (zu Unterpunkt c) der Stellungnahme): Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin werde die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgetragene klimarelevante Stellungnahme des Umweltamtes (Anlage A.1 "Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB", Ordnungsnummer 1.4, Ziffer B.7a, Seite 53) unvollständig beantwortet. <u>Punkt 3</u>: Landschaftsschutzgebiet, Kulturlandschaft 4.h) Der/ die Einwender führt aus, dass die Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes durch die Größe des Windparks verloren ginge. So stiege der Flächenverbrauch durch Wohnbebauung, Raststätte und Windpark im Bereich zwischen Bechterdisser Straße, Autobahn, Salzufler Straße und Laßheider Weg auf ca. 25 % an. Ohne jegliche Konzentrationsfläche wären es ca. 10 %. 4.i) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin fände das Schutzziel "hohe Schutzfunktion Landschaftsraum" des Zielkonzeptes Naturschutz 2013 (Stadt Bielefeld – Umweltamt, Bielefeld 2013) keine Berücksichtigung. 4.j) Der/ die Einwender/in führt aus, dass Windenergieanlagen in dieser Größe auf Grund diverser Urteile raumbedeutend seien. Es sei daher ein schwerer Eingriff in die Kulturlandschaft. In diesem Zusammenhang merkt der/ die Einwender/in an, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragene Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nicht gewürdigt worden sei.	degebietes erstreckt. Weitergehende Ausführungen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.10/ 31, Ziffer 5 dargelegt. Die Erarbeitung der 230. Änd. des FNP erfolgte unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen. In der Begründung erfolgt in diesem Zusammenhang eine ausführliche Herleitung der Abstandsbemessung zu wohnbaulichen Nutzungen im Innen- und Außenbereich. Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP vorgenommenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechen wie auch die Abwägung der eingebrachten Belange den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Dieses betrifft sowohl die städtebauliche Abwägung, d. h. die Ermittlung und Bewertung jener Belange die nach § 2 Abs. 3 BauGB für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), als auch die Durchführung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtabwägung sind insbesondere die fachgesetzlichen bzw. -rechtlichen Rahmenbedingungen, wie u. a. die Immissionsschutzbelange und die Umweltschutz- sowie Artenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. zu 4.a) Im Rahmen der betreffenden Faunistischen Untersuchung wurde der Schwarzmilan als Mischpaar mit einem Rotmilan im Untersuchungsgebiet F und damit im Umfeld der Potenzialflächen F1 und F3 nachgewiesen. In der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wurde vor diesem Hintergrund auf die Potenzialfläche F3 verzichtet. In Kapitel 6 der Begründung wird in Zusammenfassung der Aussagen des Artenschutzbeitrags zur 230. Änd. des FNP, hier "Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtliche Konflikte (Tab. 10)" folgender Sachverhalt zur Potenzialfläche F1 dargelegt. "Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen." In diesem Zusammenhang liegt bei der betreffenden Fläche ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko vor. In Unterscheidung zur entfallenden Potenzialfläche F3, bei

4.k) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin sei mit Blick auf die Belange der Naherholung die Bedeutung des Wappenwegs für die Region weder erwähnt noch berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang sei die Bewertung unvollständig. 4.l) Nach Einschätzung des Einwenders/ der Einwenderin sei die Privilegierung einzelner Anlagen – nicht jedoch die Entstehung ganzer Windparks – nachvollziehbar. Die Entstehung von Windparks sei ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Punkt 4: Sonstiges 4.m) Der/ die Einwender/in bemängelt, dass mit Blick auf die Vorbelastung des Planungsraumes nicht berücksichtigt worden sei, dass die Autobahn bzw. die Autobahnraststätte durch Sichtschutzwall bzw. Lärmschutzwall abgeschirmt sei. Nicht berücksichtigt sei weiterhin, dass aktuell der Bau eines Lärmschutzwalles erfolgen würde. 4.n) Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin steht die Erhöhung der Abstände von 500 m auf 600 m im Fall von Wohngebieten im Widerspruch zur Beibehaltung des gewählten 300 m-Abstandes zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich. Dieses stelle nach Ansicht des Einwenders/ der Einwenderin eine doppelte Benachteiligung für den Außenbereich dar, die nicht gerechtfertigt sei. 4.o) Der/ die Einwenderin führt an, dass die Potenzialfläche F größtenteils innerhalb einer im Gebietsentwicklungsplan als "Regionaler Grünzug" ausgewiesenen Fläche läge und damit unter das Schutzziel 3 des Regionalplanes fallen würde. Aus Sicht des Einwenders/ der Einwenderin werde hier eine Stellungnahme der Bezirksregierung vermisst, in der Aussagen über die Bedeutung und die mögliche Gefährdung durch Windenergieanlagen dargelegt seien. Nach Auffassung des Einwenders/ der Einwenderin seien die auf Seite A 57 der Begründung der 230. Änd. des FNP dargelegten Aussagen an dieser Stelle nicht ausreichend.	der ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gutachterlich attestiert wurde, gründet sich das geringere Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialfläche F1 u. a. auf der wesentlich umfangreicheren Flächenausdehnung dieser Potenzialfläche. Dieser Sachverhalt eröffnet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die notwendigen Spielräume den artenschutzbezogenen Belangen gerecht zu werden. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf der Ebene der 230. Änd. des FNP rechtlich nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass zwischen dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens und der beabsichtigten Realisierung einer Windenergieanlage ggf. Jahre vergehen, in denen sich das Arteninventar eines Naturraumes, insbesondere mit Blick auf die Greifvogel- und Eulen-Vorkommen erheblich verändern kann. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Aktuelle Urteile bestätigen die gebotene Differenzierung nach unterschiedlichen Planungsebenen. Weitergehende Aussagen sind diesbezüglich unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 dargelegt. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Sachverhalte und der bestehenden Dynamik biologischer System ist im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf die Durchführung vertiefender artenschutzbezogener Raumnutzungskartierungen zum Zeitpunkt dieses Bauleitplanverfahrens mit Blick auf die spätere Genehmigung einer Windenergieanlage wenig aussagekräftig. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung somit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Aktuelle Urteile bestätigen die gebotene Differenzierung nach unterschiedlichen Planungsebenen. Ferner ist in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld zu verweisen. Zur Frage der Aktualität faunistischer Untersuchungen hat das Umweltamt wie folgt Stellung genommen: "Kartierung der Vogelwelt stellen immer nur eine IST-Situation im betreffenden Zeitabschnitt der Untersuchung dar. Wegen der Größe der zu betrachtenden Flächen ist eine 100%ige Richtigkeit der Daten nie zu unterstellen. Veränderungen im Folgejahr sind möglich, wenn neue Brutplätze erschlossen werden, was auch für den Uhu und den Rotmilan gilt." (aus: Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld, zitiert im Anschreiben des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld vom 14.09.2015 zur Einstufung der fachgutachterlichen Leistungen) Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung können folglich keine tagesaktuellen Veränderungen im dynamischen Gefüge des Naturhaushaltes abgebildet werden. Eine den tagesaktuelle Zeitpunkt abbildende Erfassung des Windenergieanlagen-sensiblen Arteninventars kann im Übrigen nicht Sinn und Zweck der Windkonzentrationszonen-Steuerung durch den FNP sein, da sich zum Zeitpunkt eines nachgeordneten, ggf. Jahre später beabsichtigten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahrens durchaus Veränderungen im Arteninventar des Wirkraumes ergeben haben können und es bereits aus diesem Grund im Genehmigungsverfahren ohnehin einer sowohl eingehenden als auch vertiefenden Untersuchung zur Fauna

	bedarf. Weitergehende Aussagen sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 verzeichnet. zu 4.b) Grundsätzlich gilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren schaffen soll, wobei sich die Planinhalte des FNP auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Die Genehmigung bestehender Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist nicht Betrachtungsgegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. zu 4.c) Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 sowie Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 8 und 9 verwiesen. zu 4.d) Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes, insbesondere der Belange des Naturschutzgebietes "Windweheniederung" wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu 4.e) Bei der Abwägung der seitens der Gemeinde Leopoldshöhe im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange (siehe Ordnungsnummer 2.38 f), Ziffer D) war auf die auf dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe geltenden landschaftsplanerischen Vorgaben abzustellen. Folgerichtig wurde in diesem Zusammenhang eine Darstellung der Schutzziele des Naturschutzgebietes "Windwehetal" im Kreisgebiet Lippe gemäß Landschaftsplan Nr. 2 "Leopoldshöhe/ Oerlinghausen - Nord" vorgenommen. In der Abwägung (siehe Ordnungsnummer 2.38 f), Ziffer D) wurde dargelegt, dass unter Beachtung der Schutzziele des Naturschutzgebietes "Windwehetal" auf die Berücksichtigung einer Pufferzone zwischen dem Schutzgebiet und der Potenzialfläche F verzichtet werden kann, da die Ausweisung des Schutzgebietes weder insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten noch dem Schutz europäischer Vogelschutzgebiete dient. zu 4.f) Das im Stadtgebiet Bielefeld gelegene Naturschutzgebiet "Windweheniederung" findet im Rahmen der 230. Änd. des FNP Berücksichtigung. Grundsätzlich sind Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft worden. Der Entwurf der 230. Änd. des FNP wurde mit der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) abgestimmt. Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes bestehen aus Sicht der Fachbehörde somit keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Diese Aussage schließt Betrachtungen zu den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien mit ein. Die im Stadtgebiet Bielefeld geltenden Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Windweheniederung" werden der Vollständigkeit halber in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes "Windweheniederung" verfolgt ebenfalls keine ausdrücklich artenschutzrechtliche Zielsetzung im Sinne des Vogel- bzw. Fledermausschutzes. zu 4.g) Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens des Umweltamtes aus Sicht des Fachbelangs Stadtklimas angemerkt, dass umwelterhebliche Auswirkungen durch eine Platzierung von Windkraftanlagen innerhalb von stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen als Hauptleit-

	bahnen für bodennahe Kaltluft und den übergeordneten Wind lt. Stadtklimaanalyse und der Untersuchung zur Durchlüftungssituation nicht auszuschließen seien. Nach Einschätzung des Umweltamtes bestehen entsprechende Risiken u.a. im Bereich des Suchraumes F, hier innerhalb des Tals der Windwehe sowie innerhalb ihrer Zuflüsse sowie innerhalb des Brönninghauser Baches südwestlich der Bechterdisser Straße. Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung wurden im Bereich des Suchraumes F sowohl die Teilflächen F2 südlich der Bechterdisser Straße, die östlich gelegene Potenzialfläche F3 und Teilbereiche der Potenzialfläche F1 auf Grund überlagernder Belange zurückgenommen, daher besitzen die aus Sicht des Stadtklimas und der Luftreinhaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken keine Relevanz mehr. Im Zuge der Auslegung ergab sich aus Sicht des Umweltamtes der Stadt Bielefeld – Stadtklima entsprechend Ordnungsnummer 1.4, Ziffer B.7) folglich der Hinweis, dass die im Entwurf der 230. Änd. der FNP enthaltene Konzentration der potenziellen Flächen für Windenergie auf die gemäß wirksamen Flächennutzungsplan bereits bestehende Vorrangfläche für Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche F1 aus stadtklimatischer Sicht insgesamt sachgerecht erfolgt sei, da stadtklimarelevante Durchlüftungsbahnen damit nicht beeinträchtigt würden. zu 4.h) Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt die Darstellung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie in der vorliegenden Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie". Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Konzentrationszone Windenergie" sind Windkraft- bzw. Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Unabhängig der Ausweisung dieser Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie zählen die betreffenden Flächen weiterhin zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Flächenkategorie gemäß § 30 bzw. § 34 BauGB im Sinne einer Siedlungsfläche liegt durch die Darstellung einer Sonderbaufläche somit nicht vor. Mögliche bauliche Nutzungen werden sich ferner auf einzelne Windenergieanlagen-Standorte beschränken; sie sind folglich punkthaft, d. h. weder raumgreifend noch flächendeckend. Unter Verweis auf die vorstehend dargelegten Zusammenhänge tritt der seitens des Einwenders kritisierte Flächenverbrauch im Zuge der 230. Änd. des FNP nicht im aufgeführten Umfang ein. Bezüglich der grundsätzlichen Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes (a) wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu 4.i) Unter Kapitel 5.3.10 " Sonstige naturschutzrechtlich sowie landschafts- bzw. freiraumplanerisch relevante Gebiete", hier Unterpunkt "Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes" der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP findet das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld wie folgt Erwähnung. "Aus den sonstigen Vorgaben und Entwicklungszielen der unter Punkt 5.3 benannten Landschaftspläne ergibt sich

	nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Ausschluss für die Windenergienutzung im Bereich der Gebietskulisse der Entwurfsfassung. Entsprechendes gilt für das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld." Ergänzend ist mit Blick auf die städtebauliche Gesamtabwägung auch hier auf die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde (vgl. Ord. Nr. 1.4, Ziffer A.1) zu verweisen. zu 4.j) Unter Kapitel 5.9.4 der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP, hier "Denkmalpflege/ Kulturlandschaftspflege", sind im Unterpunkt "Kulturlandschaftspflege" Aspekte der landschaftlichen Charakteristik erläutert. Danach "(stellt) das Ravensberger Land“ (…) ein altes Siedlungsgebiet bzw. einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich dar (LWL, 2008). Das Gebiet dieser Kulturlandschaft entspricht weitgehend dem Territorium der ehemaligen Grafschaft Ravensberg. Die Kulturlandschaft ist gekennzeichnet durch die schon historisch starke Zersiedelung des agrarisch geprägten Ravensberger Hügellandes mit Bielefeld und Herford als früh industrialisierter Region. Besonders hervorzuheben ist die Region u.a. als Einzelhofsiedlungs-Landschaft in der vorrömischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit. …" Innerhalb des "Ravensberger Landes" liegen die Suchräume A, C und J. Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist der Suchraum im Bereich der Potenzialfläche F1 nicht als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft worden. Weitergehende Belange der Kulturlandschaftspflege sind im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP eingehend dargelegt. Bezüglich der grundsätzlichen Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes wird ferner auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. Die zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sind unter Ord. Nr. 2.29 der "Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB" (Anlage A.1) behandelt. zu 4.k) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Umweltbericht Kapitel 4.1.2 "Vorhandene Umweltsituation", hier Unterpunkt "Erholung" findet die den Suchraum F durchschneidende BahnRadRoute „Weser-Lippe“ (von Bremen über Bielefeld nach Paderborn) (MBWSV NRW, 2011) Berücksichtigung. Etwa 400 m westlich der Potenzialflächen F1 verläuft der Wanderweg A1 (Bezirksregierung Köln, 2014). Der entlang der Stadtgrenze von Bielefeld verlaufende Wappenweg (Teutoburger-Wald-Verein Bielefeld, 2012) findet mit Bezug zu den Potenzialflächen A1 und A2 gleichfalls Erwähnung. Eine räumliche Nähe des Bielefelder Wappenweges ist auch zu den Potenzialflächen F1, G1 und G2 gegeben, daher erfolgt eine inhaltliche Ergänzung des Umweltberichtes zu diesem Sachverhalt.

	Gemäß Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP sind mit Blick auf die Erholungsfunktion die Flächen E1, G1 sowie G2 herauszustellen. "Bei der Bewertung der Bedeutung sind in diesem Zusammenhang jedoch darüber hinaus die Vorbelastungen zu berücksichtigen, die zu Einschränkungen der Naherholungsnutzung führen können. In den Suchräumen E1 und G2 ist auf bestehende linear bandähnliche bzw. hinsichtlich ihrer Höhe bedeutsame Bauwerke (Hochspannungsfreileitungen) hinzuweisen. Daneben ist bei den Flächen G1 und G2 die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn A2 zu berücksichtigen, welche die Naherholungsfunktion in diesem Bereich weiter schmälert." Entsprechende Vorbelastungen (Höchstspannungsleitungen und Autobahntrasse) bestehen auch im Bereich der Potenzialfläche F1, daher unterliegen die Naherholungsfunktionen auch hier einer erheblichen Einschränkung. Der betreffende Sachverhalt wird im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP ergänzt. zu 4.l) Regelungsinhalt der 230. Änd. des FNP ist nicht die Ausweisung eines "Windparks", sondern die Steuerung der Windenergie. Im Stadtgebiet Bielefeld wird die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in diesem Zusammenhang eingeschränkt. Im Bereich ausgewiesener Konzentrationszonen stehen der Realisierung von Windenergieanlagen aus planungsrechtlicher Sicht damit grundsätzlich keine Belange entgegen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass das vorliegende Planverfahren weder die Genehmigung einer einzelnen Windenergieanlage noch die Genehmigung eines Windparks bzw. einer Windfarm entsprechend Nr. 1.6 (1.6.1 bis 1.6.3) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zum Ziele hat. Die 230. Änd. des FNP bezweckt städtebauliche Zielsetzungen. Die Konkretisierung, d.h. die Realisierung einzelner Windenergieanlagen sowie mehrerer Anlagen im Bereich eines Windparks fällt hingegen in die nachgeordnete Genehmigungsebene und beinhaltet hier ein umfassendes Antrags- und Genehmigungsverfahren. Da im Stadtgebiet Bielefeld lediglich Potenzialflächen vergleichsweise geringer Arealgröße bestehen und bei Windenergieanlagen gegenseitige Abstandserfordernisse bestehen, ist im Bereich der Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP jeweils lediglich die Realisierung weniger bzw. die Ergänzung des vorhandenen Anlagenbestandes um einzelne Anlagen möglich. Windfarmen bzw.-parks mit einer Vielzahl an Windenergieanlagen sind im Stadtgebiet von Bielefeld nicht realisierbar. zu 4.m) Mit Blick auf die gesundheitlichen Belange, insbesondere die Belange des Immissionsschutzes ist im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen auf die bestehenden rechtlich verbrieften Ansprüche der Anwohnerschaft auf Immissionsschutz zu verweisen. In diesem Zusammenhang kommen die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die maßgebliche Rechtsprechung zur Anwendung. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP gewählten Abstände tragen den Immissionsschutzbedürfnissen hinreichend Rechnung. Grundsätzlich gilt, dass bei der Antragsstellung für die

	Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage die Einhaltung der nach TA Lärm geforderten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nachzuweisen ist. Gegebenenfalls können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in diesem Zusammenhang jedoch größere Abstände als die der 230. Änd. des FNP zugrunde liegenden Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen oder aber Einschränkungen der Betriebszeiten bei Windenergieanlagen ergeben. Weitergehende Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes sowie zur Herleitung der Abstände zu den Potenzialflächen, einschließlich der Infraschall-Thematik sind unter Ord. Nr. A.3/ 7, Ziffer 3 und 4 dargelegt. Im Übrigen folgt aus der dinglichen Ausrichtung des öffentlichen Baurechtes, dass persönliche Bedürfnisse und Befindlichkeiten von Bewohnern keine Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist stets eine am Durchschnittsempfinden ausgerichtete Betrachtung. Der VGH Baden-Württemberg (09.02.1995 - 3 S 3407/94; BRS 57, Nr. 229) betont, dass Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens ohne gesundheitliche Relevanz nicht unter die Schutzgüter der bauordnungsrechtlichen Generalklausel zu fassen sind. zu 4.n) Entsprechend der immissionsrechtlichen Gesetzgebung (Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm) sowie Rechtsprechung besitzen wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich im Vergleich zu den entsprechenden Nutzungen im Innenbereich (§ 30 und § 34 BauGB) – d. h. zu Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebieten – zunächst einen geringeren Schutzanspruch vor Immissionen. In diesem Zusammenhang wird in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt. Weiterhin gilt, dass privilegierte Vorhaben bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, gemäß Bau-Nachbarrecht eine besonders starke Stellung besitzen. Das Baugesetzbuch regelt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung bodenrechtlicher Vorhaben im sogenannten Außenbereich und differenziert hierbei zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen (§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB) Vorhaben. Der Norm kommt keine generelle nachbarschützende Funktion zu, dennoch zählt das Rücksichtnahmegebot zu den öffentlichen Belangen i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB (vgl. BVerwG 25.02.1977 - IV C 22.75, BRS 32, Nr. 155, BRS 40, Nr. 199, sowie: OVG Saarland 19.08.2002 - 2 W 5/02, BRS 65, Nr. 187). Im Rahmen der Abwägung sich entgegenstehender Belange, d. h. der Nutzung der Windenergie einerseits und der wohnbaulichen Nutzung im Außenbereich andererseits ist der Nutzung der Windenergie auf Grund ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach Willen des Gesetzgebers eine beabsichtigte bzw. bevorrechtigte Stellung zuzuweisen. Zudem wird dem Außenbereich – anders als in festgesetzten bzw. faktischen Baugebieten – kein Gebietsgewährleistungsanspruch zugebilligt. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03, ebenso: BVerwG 03.04.1995 - 4 B 47/95, BRS 57, Nr. 224 und BVerwG 28.07.1999 - 4 B 38/99, BRS 62, Nr. 189).

	Es besteht also kein Anspruch auf "Bewahrung des Außenbereichs". Eine der privilegierten Nutzung benachbarte (nicht-privilegierte) Nutzung kann sich nicht auf die sonstigen öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) beziehen oder vortragen, dass ein Vorhaben einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung widerspricht (vgl. OVG Jena 06.02.1997 - 1 EO 876/96, BRS 5, Nr. 178). Der Bezug eines Nachbarn auf § 1 Abs. 6 BauGB bzw. § 3 BauGB gegen ein Vorhaben im Außenbereich findet ebenfalls keine Anwendung (vgl. BVerwG 24.04.1997 - 4 B 65.97, BRS 59, Nr. 179). Vor diesem Hintergrund wurde den wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ein Abstandsmaß zu Windenergieanlagen eingeräumt, dass die Einhaltung immissionsrechtlicher Schutzansprüche grundsätzlich sicherstellen kann. Eine Anhebung des Abstandsmaßes zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich erfolgte daher im Rahmen der Entwurfserarbeitung nicht, zudem der Windenergie im Zuge der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan substanziell Raum verschafft ist und eine Erhöhung der Pufferabstände dieser rechtlichen Vorgabe zuwiderlaufen würde. Laut dem OVG Rheinland-Pfalz - 15.07.2003 - 8 A 10994/03 schützt das Gebot der Rücksichtnahme den Eigentümer im Außenbereich nur vor Immissionen, die den in einem Mischgebiet zulässigen Umfang überschreiten. Das OVG Nordrhein-Westfalen 27.02.2009 - 7 B 1647/08 (BRS 74, Nr. 184) vergleicht den Schutzanspruch von Bewohnern des Außenbereichs mit denen für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Eine direkte Anwendung des § 15 BauNVO kommt aber nicht in Betracht (OLG Düsseldorf 02.05.2005 - 10 U 190/04 (DWW 2005, S. 235 ff.). zu 4.o) Entsprechend Kapitel 5.3.9 "Regionale Grünzüge" der Begründung zur 230. Änd. des FNP ist ausgeführt, dass aus der Funktionszuweisung "Regionaler Grünzug" kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden kann, da keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Funktionen benannt werden können. Die Begründung der 230. Änd. des FNP nimmt in diesem Zusammenhang Bezug zu Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 (vgl. Kapitel 5.3.8 der Begründung). Gemäß Windenergie-Erlass "(ist) die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung … in regionalen Grünzügen (…) möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist." Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen der regionalen Grünzüge im Stadtgebiet von Bielefeld. Maßgebliche Funktionen, wie die Belange der Naherholung und des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP entsprechend behandelt. In diesem Zusammenhang wird auf die zu Ziffer 4.k) Ausführungen und die unter Ord. Nr. A.2/ 10, Ziffer 2 dargelegten grundlegenden Aussagen verweisen. Zur Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf Grundlage des Vorentwurfs der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Bezirksregierung Detmold

	gestellt. Am 27.02.2014 hat diese mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung der "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld" aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung werden ergänzende Erläuterungen in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.51/ 13 Unterschriftenlisten; 75 Blätter; insgesamt 682 Unterschriften; **Eingaben aus:** - Bielefeld (607) - Augustdorf (1) - Bad Wünnenberg (2) - Bünde (3) - Düsseldorf (1) - Gütersloh (4) - Halle (Westf.) (3) - Herford (5) - Hövelhof (1) - Hüllhorst (2) - Lage/ Lippe (2) - Leopoldshöhe (25) - Lübbecke (4) - Menden (1) - Minden (1) - Neuenkirchen-Vluyn (1) - Oerlinghausen (7) - Paderborn (2) - Schloß Holte-Stukenbrock (2) - Schwerte (1) - Spenge (1) - Steinhagen (3) - Versmold (1) - Warstein (1) - Werther (1); Eingang am 09.09.2015 und am 10.09.2015 (Ergänzungsliste) Die Einwender legen gegen die 230. Änd. des FNP zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Suchgebiet F (Heepen/ Brönninghausen) Widerspruch ein und sehen durch die geplante Änderung/ Ausweitung der Nutzungsfläche für Windenergieanlagen eine Gefahr und Einschränkung für den Artenschutz *(a)* sowie für die Anwohner *(b)*.	Die Stellungnahme erfolgte mit Blick auf die Gefahr sowie Einschränkung für den Artenschutz sowie die Anwohner ohne weitere Nennung der Gründe. Der Einwand gegen die 230. Änd. des FNP wird zur Kenntnis genommen. Belange des Artenschutzes *(a)* sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 dargelegt. Belange des Gesundheitsschutzes *(b)* sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 4 dargelegt. Aussagen zum Anlagenbetrieb und zur Anlagensicherheit sind unter Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 getroffen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
F.52/ 12 **Unterschriftenliste; 1 Blatt;** **insgesamt 7 Unterschriften;** **Eingaben aus:** - Bielefeld (2), - Borgholzhausen (1), - Detmold (1), - Herford (1), - Leopoldshöhe (1), - Paderborn (1); Eingang am 11.09.2015 Aus Sicht der Einwender widerspricht die 230. Änd. der FNP dem Ziel einer lebenswerten Stadt, da ein schon stark vorbelastetes Gebiet bezüglich Mensch *(a)*, Tier (b) und Umwelt (Landschaft) *(c)* vollkommen ruiniert würde.	zu *(a)* Mit Blick auf die Anlagensicherheit sowie die Gesundheitsvorsorge ist auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 3 und 4 zu verweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird den immissionsrechtlichen Schutzansprüchen der Anwohner im Umfeld der Potenzialflächen hinreichend Rechnung getragen. zu *(b)* Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 2 verwiesen. zu *(c)* Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes wird auf Ord. Nr. F.1/ 15, Ziffer 6 verwiesen. zu *(d)* Mit Blick auf die bestehende Vorbelastung des Suchraums F und hinsichtlich der Forderung nach einer Ver-

In diesem Zusammenhang fordern die Unterzeichner eine gleichmäßige Verteilung (der Windenergienutzung) über die bestehenden Suchräume *(d)*. Ferner sprechen sich die Unterzeichner gegen die Potenzialfläche F mit bereits drei vorhandenen Windenergieanlagen aus.	teilungs- und Belastungsgerechtigkeit ist auf Ord. Nr.A.3/ 7, Ziffer 1 zu verweisen. Die Einwendungen und darin getroffene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

VII. Suchraum G

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	**Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag**
keine Anregungen und Bedenken	-----

VIII. Suchraum H

Die Potenzialfläche entfällt.

IX. Suchraum I

Die Potenzialfläche entfällt.

X. Suchraum J

Die Potenzialfläche entfällt.

1.2 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die nachstehende tabellarische Zusammenstellung umfasst die Abwägung der im Zuge der Auslegung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (230. Änd. des FNP) vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Zusammenstellung schließt Stellungnahmen der Nachbargemeinden und benachbarten Kreise ein.

Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbar-gemeinden	**Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag**
1.1 **Bezirksamt Brackwede** Aus Sicht des Bezirksamtes Brackwede bestehen keine Anregung und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2 **Gleichstellungsstelle** Aus Sicht der Gleichstellungstelle bestehen keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3 **Umweltamt** A.1) Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde entspricht der Entwurf der 230. Änd. des FNP den Abstimmungsergebnissen. In diesem Zusammenhang bestünden bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. A.2) Stellungnahme der Grünplanung Aus Sicht der Grünplanung wird die Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche E – wie in der Stellungnahme vom 04.02.2014 zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP dargelegt – weiterhin kritisch gesehen. A.3) Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, hier Grundwasser, der unteren Abfallbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde Aus Sicht der unteren Wasserbehörde (Grundwasser), der unteren Abfall- sowie Bodenschutzbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Der Fachdienst weist darauf hin, dass im Bereich der Potenzialfläche E die Altablagerung AA 524 liegt, bei des es sich um eine vorwiegend mit Boden aufgefüllte Abgrabung handelt. A.4) Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, hier Oberflächenwasser Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken zur 230. Änd. des FNP, da die Belange der Gewässerökologie sachgerecht bewertet worden seien. Der Fachdienst weist darauf hin, dass im Rahmen der Verfahren zur Anlagengenehmigung einschl. Zuwegung ein Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern einzuhalten sei. B.5 Stellungnahme aus Sicht des Lärmschutzes B.5a) Aus Sicht des Lärmschutzes wird der Verzicht auf die Potenzialflächen D, I und J gemäß der Ausführungen in der Stellungnahme vom 04.02.2014 begrüßt, da ruhige Gebiete in diesem Zusammenhang nicht mehr tangiert würden. B.5b) Die im Entwurf der 230. Änd. der FNP getroffene Konkretisierung auf die Potenzialflächen A1, A2, F1, G1	zu A.1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. zu A.2) Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Grünplanung. (vgl. Ziffer 1.4 der betreffenden Anlage A.1) An der Potenzialfläche E wird festgehalten. zu A.3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Altablagerung AA 524 wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. zu A.4) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Einhaltung eines Abstandes von 10 m zu Gewässern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. zu B.5a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.5b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.5c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.5d) Die aus Sicht des Lärmschutzes getroffenen Hinweise zur Potenzialfläche E werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. An der Potenzialfläche E1 wird festgehalten. zu B.6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zu B.7a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.7b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.7c) Der Hinweis zur Einhaltung eines Abstandsmaßes zur klimarelevanten Durchlüftungsbahn wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt. Eine Anpassung der Potenzialfläche G2 erfolgt nicht, da eine konkrete Prüfung der tatsächlichen bzw. faktischen Beeinträchtigungen der stadtklimatisch relevanten Durchlüftungsbahn nicht im Zuge der vorliegenden 230. Änd. des FNP, sondern erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen kann. Verschiedene Studien zu den mirco- sowie lokalklimatischen Auswirkungen des Windenergieanlagenbetriebs bestätigen eine vertikale Durchmischung der Luftschichten.

und G2 ist aus Sicht der Lärmschutzes auf Grund der Lärmquellenbündelung mit nahe gelegenen Straßen sowie die Lage außerhalb ruhiger Gebiete sachgerecht und wird daher begrüßt. B.5c) Aus Sicht der Lärmminderung wird ferner die vergrößerte Abstandshaltung zwischen den Potenzialflächen A1, A2 und F1 zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen begrüßt. B.5d) Aus Sicht des Lärmschutzes liegt die Potenzialfläche E inmitten eines ruhigen Gebietes. Gemäß der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Stellungnahme und auch mit Bezug auf die strategischen Ziele der Stadt Bielefeld sei dieses auf Basis des zwischenzeitlich fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes – Stufe 2 Stadt Bielefeld (Entwurf 2014) ungünstig. Der Fachdienst Lärmschutz bittet darum diesen Sachverhalt im Umweltbericht zu beachten und zu dokumentieren. B.6 Stellungnahme aus Sicht der Energieeffizienz Aus Sicht der Energieeffizienz bestehen keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP. Bei Einhaltung der Abstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. 500 m zu Wohnbebauung im Innenbereich sei eine wesentliche Verschattung ausgeschlossen. B.7) Stellungnahme aus Sicht des Stadtklimas B.7a) Aus Sicht des Stadtklimas wird der Verzicht auf Potenzialflächen in den Suchräumen A, B und J gemäß der Ausführungen in der Stellungnahme vom 04.02.2014 begrüßt, da stadtklimarelevante Durchlüftungsbahnen innerhalb der betreffenden Bereiche in diesem Zusammenhang nicht mehr tangiert würden. B.7b) Die im Entwurf der 230. Änd. der FNP enthaltene Konzentration der potenziellen Flächen für Windenergie auf die gemäß wirksamen FNP bereits bestehende Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche F1 erfolgt aus stadtklimatischer Sicht insgesamt sachgerecht, da stadtklimarelevante Durchlüftungsbahnen damit nicht beeinträchtigt werden. B.7c) Aus Sicht des Stadtklimas wird darum gebeten, im Bereich der Potenzialfläche G2 aufgrund des Hineinragens der Fläche in die stadtklimarelevante Durchlüftungsbahn entlang der Bundesautobahn A 2 einen Abstand von ca. 75 m zwischen der Potenzialfläche G2 und der Autobahn einzuräumen. Gemäß Anlage 3 der Stellungnahme sollen im Bereich der betreffenden Flächendarstellung Standorte für Windenergieanlagen vermieden werden ("Vermeidung von Standorten für Windenergieanlagen innerhalb des blau schraffierten Bereichs in der Potenzialfläche G2"). B.8) Stellungnahme aus Sicht der Luftreinhaltung Aus Sicht der Luftreinhaltung sind im Rahmen der 230. Änd. des FNP keine Beeinträchtigungen auf die Luftschadstoffsituation absehbar und in diesem Zusammenhang keine sensiblen Wohnnutzungen betroffen, daher ergeben sich keine Bedenken gegenüber der Planung. B.9) Stellungnahme aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wird auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen und Bedenken – wie in der Stellungnahme vom 04.02.2014 zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP dargelegt – verwiesen.	Insbesondere bei größeren Windparks wurde in diesem Zusammenhang auch eine geringfügige Temperaturzunahme in den bodennahen Luftschichten ermittelt. Insgesamt sind die klimatischen Wirkungen der Windenergienutzung im Vergleich zu anderen menschlichen Einflussnahmen auf die Landnutzung (Gebäude, Versiegelungen) bzw. Landbewirtschaftung sowie Ausprägung der Vegetationsausstattung (Wälder, Grünland, Äcker) jedoch eher unerheblich. Im Rahmen der Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass die Barriere-Wirkungen mit Blick auf die stadtklimarelevanten Durchlüftungs- bzw. Kaltluftbahnen im Unterschied zu den Barriere-Effekten großvolumiger Gebäude vergleichsweise gering sind. Den kleinklimatischen Effekten der Windenergienutzung stehen ferner die in Kapitel 8 der Begründung beschriebenen Wirkungen gegenüber. Im Sinne von § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des globalen Klimaschutzes Rechnung getragen werden durch: 1) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie 2) Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Unter Ziffer 1) – den eigentlichen Klimaschutz (Mitigation) im engeren Sinne – fallen zum einen Maßnahmen, die eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden, zum Ziel haben. Der städtebauliche Klimaschutz umfasst dabei u.a. den Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie. Die im Rahmen der 230. Änd. des FNP beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt somit unmittelbar die unter Ziffer 1) benannten Ziele, namentlich die Nutzung regenerativer Energien, und kommt in diesem Zusammenhang den rechtlichen Vorgaben des BauGB wie des Klimaschutzgesetzes NRW umfassend nach. Eine negative Beeinträchtigung klimatischer Belange ist auf überörtlicher/ globaler Ebene nicht gegeben. Die Belange der stadtklimarelevanten Durchlüftungsbahnen sind im Rahmen der 230. Änd. des FNP weder als hartes noch als weiches Tabukriterium einzustufen. zu B.8) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. zu B.9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Danach ergeben sich gegenüber der 230. Änd. des FNP aus Sicht des anlagenbezogen Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Wahl der Konzentrationszonen wurde nach den bestehenden Kriterien und nach dem derzeitigen technischen Stand für Windenergieanlagen sorgfältig ausgewählt. Nach Auskunft des anlagenbezogen Immissionsschutzes ergeben sich alle weiteren Belange und Anforderungen des Immissionsschutzes im jeweiligen Genehmigungsverfahren.	
1.4 **Feuerwehramt – Zivil- und Katastrophenschutz** Nach Aussage der Feuerwehr hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe auf Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass für die Potenzialflächen der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP keine Kampfmittelgefährdung bekannt sei, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gäbe. Ergänzend weist die Feuerwehr darauf hin, dass es möglich ist, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Herausgestellt wird weiterhin folgender Sachverhalt: "Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/ 5450 – zu benachrichtigen."	Das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld – Zivil- und Katastrophenschutz wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen noch keine detaillierten Auswertungen durchführt. Entsprechende Untersuchungen sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu veranlassen. Die aktuellen Hinweise zur Berücksichtigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen Kampfmittelbelastungen werden in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt.
1.5 **Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz** In brandschutztechnischer Hinsicht ergeben sich im Zusammenhang mit der 230. Änd. des FNP bezüglich der Erreichbarkeit mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6 **Amt für Schule** Aus Sicht des Amtes für Schule bestehen mit Blick auf die wahrzunehmenden Belange keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.7 a) **Bauamt – Bauordnungsrecht** **(Team 600.42: Jöllenbeck, Schildesche, Mitte-West)** A) Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ergeben sich im Zusammenhang mit der 230. Änd. des FNP keine Bedenken, da die Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen eingehalten werden. B) Im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 "Wohnen am Nagelsholz" für das Gebiet nördlich der Bargholzstraße, östlich der Straße Nagelsholz wird auf die beabsichtigte Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes und die Beachtung des Schattenwurfs verwiesen. C) Aus Sicht der Bauordnung ergeht der Hinweis, dass mit Blick auf das Baudenkmal Barkholzstraße 67 die untere Denkmalbehörde – Team 600.53 zu beteiligen ist. D) Abschließend ergeht seitens der Bauordnung der Hinweis, dass die Abstände zu Einzelgebäuden nach § 35 BauGB eingehalten werden müssen.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Die beabsichtigte Ausweisung wohnbaulicher Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 findet einschließlich sonstiger laufender Bauleitplanverfahren im Rahmen der 230. Änd. des FNP Berücksichtigung. zu C) Im Rahmen der Auslegung der 230. Änd. des FNP erfolgte eine Beteiligung der unteren Denkmalbehörde. zu D) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde zwischen den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie und wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) ein Abstand von 300 m gewählt. Dieser Mindestabstand zu wohnbaulichen Nutzungen ist somit grundsätzlich garantiert. Im Einzelfall können sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der einschlägigen immissionsrechtlichen Normen ggf. weitergehende Abstände zu den genannten wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ergeben. Bei Gebäuden ohne bestehende bzw. genehmigte wohn-

	bauliche Nutzung im Außenbereich sind im Rahmen der Herleitung der Potenzialflächen im Zuge der 230. Änd. des FNP hingegen keine Mindestabstände zugrunde gelegt worden.
1.7 b) **Bauamt – Bauordnungsrecht** **(Team 600.51: Heepen, Mitte-Ost)** Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.7 c) **Bauamt – Bauordnungsrecht** **(Team 600.52: Stieghorst, Senne, Sennestadt)** Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ergaben sich bei einer Überprüfung der an die Potenzialflächen E1, G1 und G2 angrenzenden Bebauung keine laufenden Vorgänge, die die im Kriterienkatalog (Anlagen B.4 der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP) genannten Mindestabstände unterschreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
1.8 **Bauamt – Stadtgestaltung, Denkmalschutz – 600.53** A) Aus Sicht der Stadtgestaltung bzw. des Denkmalschutzes wird auf die Stellungnahme vom 13.01.2014 zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP verwiesen. B) Ergänzend zu den in der Stellungnahme vom 13.01.2014 getroffenen Angaben stellt die untere Denkmalbehörde heraus, dass durch den Fortfall der Potenzialflächen im Bereich der Suchräume B, C und J sowie der beiden südlich gelegenen Potenzialflächen im Bereich des Suchraumes A die im Umfeld dieser Flächen gelegenen Bau- bzw. Bodendenkmäler nicht mehr berührt sind.	zu A) Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde (vgl. Ziffer 1.15 der betreffenden Anlage A.1). zu B) Der Hinwies wird zur Kenntnis genommen.
1.9 **Amt für Verkehr** Aus Sicht des Amtes für Verkehr bestehen gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.10 **Umweltbetrieb – Stadtentwässerung** Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.11 **Umweltbetrieb – Stadtreinigung** Aus Sicht der Straßenreinigung/ Winterdienst, der Abfallentsorgung sowie der Straßeninstandhaltung und Straßenbeschilderung bestehen gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1 a) **Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion V/VUP/O** A) Aus Sicht der Polizei ergeben sich im Rahmen der 230. Änd. der FNP mit Blick auf verkehrsplanerische Belange keine Bedenken. B) Das Polizeipräsidium Bielefeld weist darauf hin, dass das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) über die Inhalte der 230. Änd. des FNP unterrichtet wurde, um zu klären, in wie weit der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. störende Auswirkungen auf das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) haben könnte.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.1 b) **Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW** Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZDP NRW) teilt mit, dass im Bereich der Potenzialflächen E1, F1 sowie G1 und G2 Berührungspunkte zu den Richtfunkstrecken im Zusammenhang mit der Einführung eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgen Hinweise zur Berücksichtigung der maßgeblichen Belange.

bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in NRW bestehen. Aus Geheimhaltungsgründen darf das LZDP NRW den Verlauf der Richtfunkstrecken nicht an Dritte weitergeben. Gemäß den in der Anlage zur Stellungnahme beigefügten Planunterlagen bestünden bei den genannten Potenzialflächen Teilbereiche, bei denen ein hohes Potenzial an Störflächen bei einem Aufbau von Windenergieanlagen entstünde. In den entsprechenden Bereichen sei eine Einzelfallprüfung durch das TD 53.1 des LZPD NRW zwingend erforderlich. Mit Blick auf den vorstehend dargelegten Sachverhalt wird in der Stellungnahme darum gebeten, das LZPD NRW als Betreiber von Richtfunkstrecken und analogen Funkstrecken in die Planung aufzunehmen.	
2.2 **Landesbetrieb Straßenbau NRW** **Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe** Aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung NRW bestehen zur 230. Änd. des FNP keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3 **Landesbetrieb Straßenbau NRW** **Autobahnniederlassung Hamm** Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm wird auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung vorgelegte Stellungnahme vom 08.01.2013 (Aktenzeichen: 20100/4403/2.10.07.09/A 2,33/172/12) verwiesen.	Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm vorgelegte Stellungnahme vom 08.01.2013 (Aktenzeichen: 20100/4403/2.10.07.09/A 2,33/172/12) ist inhaltsgleich mit der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Stellungnahme des Landesbetriebs vom 20.12.2013 (2010/4114//2.10.07.05/A2/154_13). Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt somit gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm. (vgl. Ziffer 2.4 der betreffenden Anlage A.1)
2.4 a) **Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Essen** A) Das Eisenbahn-Bundesamt stellt heraus, dass gegen die Aufstellung der 230. Änd. des FNP keine Bedenken bestehen, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend stellt das Eisenbahn-Bundesamt als grundsätzlich heraus, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) errichtet werden sollen, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden. Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt aus eisenbahntechnischer Sicht – vorbehaltlich künftiger neuerer Empfehlungen – einen Abstand von mindestens dem 2-fachen Rotordurchmesser zu Betriebsanlagen der EdB. Dieser Wert müsse größer sein als die Gesamthöhe der Windenergieanlage. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt nach Aussage des Eisenbahn-Bundesamtes sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken. Das Eisenbahn-Bundesamt stellt darüber hinaus eine Studie der RWTH Aachen heraus, bei der die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen untersucht wurde. Es handelte	zu A) Bei der Herleitung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurde ein Puffer-Abstand von 202 m, zwischen Windenergieanlagen und Gleisanlagen als hartes Tabu-Kriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Dieser Wert entspricht mit Blick auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage dem zweifachen Rotordurchmesser. Zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes weisen die Potenzialflächen für die Windenergie einen Abstand von 1500 m und mehr auf. In diesem Zusammenhang wären auch die weitergehenden Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes erfüllt. In der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht (siehe Ziffer 2.5 b) sind zum Bestand der 110 kV-Bahnstromfreileitungen sowie der Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV und möglichen Beeinträchtigungen keine Aussagen dargelegt. Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht sind Belange dieser Leitungen nicht berührt. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes besitzt in diesem Zusammenhang somit allgemeingültigen Charakter und hat keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. zu B) Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB

sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe und umfasst auch die 110 kV-Bahnstromleitung. Der Studie der RWTH Aachen, die in die Empfehlungen des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in den gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden haben, schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt an. Zu Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) empfiehlt die Studie einen 3-fachen Rotordurchmesser. Ferner stellt das Eisenbahn-Bundesamt heraus, dass der VDEW bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z.B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) außerdem einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser empfiehlt. Da nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes die Oberleitung jedoch naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 kV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o.g. Abstandempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg überträfe die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspräche daher auch der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes. B) Um ferner die Störwirkungen der Windenergieanlagen auf Richtfunkstrecken und ihre Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ein Abstand von 2 x Rotordurchmesser – der für Schienenwege allgemein gilt – ausreichend, soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind. Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage sei als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) anzusetzen. C) Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wird abschießend darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen der Signalbilder der Eisenbahnen durch den sogenannten Stroboskop-Effekt während des Betriebs von Windanlagen nicht auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang könne es zu Störungen der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes kommen. Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes sollten die Beeinträchtigungen durch Oberflächen-(Farb-)Gestaltungen und /oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.	Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht (siehe Ziffer 2.4 b) enthält keine Aussagen zum Bestand sowie zur Lage von Richtfunkstrecken und Sendeanlagen der Bahn. Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht sind Belange des Richtfunkbetriebs nicht berührt. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes besitzt in diesem Zusammenhang somit allgemeingültigen Charakter und hat keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. zu C) Auf Grund der gegebenen Abstände der Potenzialflächen zu Bahnanlagen kann eine Beeinträchtigung von Belangen der Eisenbahnen des Bundes durch mögliche Stroboskop-Effekte ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt ferner: Sonnenreflexe auf den Rotorblättern (Disko-Lichteffekte bzw. Stroboskop-Effekte) werden bei modernen Windenergieanlagen durch entsprechende Oberflächenlackierungen weitgehend ausgeschlossen, daher ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs durch Windenergieanlagen im Stadtgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vorstehenden Belange sind bereits in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargelegt.
2.4 b) **DB Services Immobilien GmbH** **Niederlassung Köln** **hier:** **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht** A) Seitens der Deutschen Bahn AG werden gegen die 230. Änd. des FNP erneut keine Bedenken erhoben. B) Die DB AG weist darauf hin, dass zwischen Windenergieanlage (Rotorspitze in ungünstigster Stellung) und den nächstgelegenen Bahnanlagen ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten ist. C) Weiterhin sind nach Aussage der DB AG darüber hinaus Störpotenziale durch sogenannte Stroboskopeffekte auszuschließen.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Bei der Herleitung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurde ein Puffer-Abstand von 202 m zwischen Windenergieanlagen und Gleisanlagen als hartes Tabu-Kriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Dieser Wert entspricht mit Blick auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage dem zweifachen Rotordurchmesser. Zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes weisen die Potenzialflächen für die Windenergie einen Abstand von 1500 m und mehr auf. zu C) Auf Grund der gegebenen Abstände der Potenzialflächen zu Bahnanlagen kann eine Beeinträchtigung von Belangen der Eisenbahnen des Bundes durch mögliche Stroboskop-Effekte ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt ferner: Sonnenreflexe auf den Rotor-

	blättern (Disko-Lichteffekte bzw. Stroboskop-Effekte) werden bei modernen Windenergieanlagen durch entsprechende Oberflächenlackierungen weitgehend ausgeschlossen, daher ist eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs durch Windenergieanlagen im Stadtgebiet grundsätzlich nicht zu erwarten.
2.5 **Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33** A) zu Ziffer 1 der Stellungnahme: Seitens der Bezirksregierung Detmold bestehen gegen die Planung aus Sicht des Immissionsschutzes (Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Abwassers, Bodenschutzes sowie der Agrarstruktur und allgemeinen Landeskultur keine Bedenken. B) Aus Sicht des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft bestehen seitens der Oberen Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Auf die Beachtung nachstehender Hinweise wird verwiesen. B.1) Ziffer 1 der Stellungnahme: Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass für den östlichen Bereich der Potenzialfläche E im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld die Altablagerung (4017 B 113 (Bi Nr. AA 524) erfasst seien. Angrenzend an die Potenzialflächen A1 sei nördlich davon ferner die Altablagerung 3916 B 16 (Bi. Nr. AA 171) dokumentiert. Ebenfalls außerhalb der Potenzialflächen F1 sei südlich angrenzend darüber hinaus die Altablagerung 3917 B 261 (Bi. Nr. 318) im Kataster registriert. Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold sei die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit Blick auf die Bodenschutzbelange zu beteiligen. Notwendige Maßnahmen seien im Vorfeld abzustimmen. B.2) Ziffer 2 der Stellungnahme: Die Bezirksregierung Detmold weist darauf hin, dass mit Grund und Boden nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei seien Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, seien besonders zu schützen. Die Bezirksregierung weist ferner darauf hin, dass durch die beabsichtige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen teilweise Bereiche schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 1), sehr schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 2) sowie überwiegend Bereiche besonders schutzwürdiger Böden (Schutzstufe 3) überplant würden. Begründung zu Ziffer 2 der Stellungnahme: Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW lassen sich die folgenden drei Bodenfunktion unterscheiden: - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) - Biotopentwicklungspotenzial, Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) - natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Regelungs- und Pufferfunktion Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold führt die Versiegelung von Böden und die nachhaltige Störung des Bodenaufbaus im Bereich von Mastfundamenten der Windenergieanlagen, die Teilversiegelung durch den dauerhaften Ausbau bislang unbefestigter bzw. teilbefestigter	zu A) Der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B.1) Eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld wurde entsprechend Ziffer 1.3 des vorliegenden Dokuments vorgenommen. Die Hinweise zu den Altablagerungen werden in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. zu B.2), B.3), B.4) und B.5) Die Hinweise werden – soweit nicht bereits berücksichtigt – zur Kenntnis genommen und mit Blick auf ihre Relevanz für die nachgeordnete Genehmigungsebene in der Begründung der 230. Änd. des FNP ergänzt. zu C) Der Hinweis, dass im Ergebnis der Bewertung im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden verbunden seien, wird zur Kenntnis genommen. Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, insbesondere die Kompensation erheblicher Eingriffe (im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 4 bis 7 Landschaftsgesetz NW) sind Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Wege sowie temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen für die Mastmontage und die Zwischenlagerung von Erdaushub zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu einer Funktionsbeeinträchtigung der vorhandenen, überwiegend besonders schützenswert eingestuften Böden. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von schutzwürdigen Böden ist nach Aussage der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der weiteren Planung (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten Windenergieanlagen-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. Weiterhin seien darüber hinaus schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Krananlagen zu vermeiden. Für temporäre Baubedarfsflächen (Aufstellflächen für Mobilkräne, Lagerflächen, Flächen für Vormontage und Montage, Sonderzuwegungen, etc.), die nach Abschluss der Bauphase rekultiviert werden, ist nach Aussage der Bezirksregierung Detmold ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG). Grundlage für den Umgang mit Boden und Bodenaushub bei Erdbaumaßnahmen sei die DIN 19737. So sei die Ausführung von Erdbaumaßnahmen nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen und nicht bei nassen Böden vorzusehen. Zudem sei die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen von schutzwürdigen Böden im Rahmen der weiteren Planungen (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten Windenergieanlagen-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. B.3) zu Ziffer 3 der Stellungnahme: Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold sind schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderungen des Bodengefüges durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Hierzu wird seitens der Bezirksregierung Detmold die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Die bodenkundliche Bauberatung übernähme die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und sei gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig. Begründung zu Ziffer 3 der Stellungnahme: Ein schonender Umfang mit Boden und Bodenaushub bedarf nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold dabei besonderer Fachkenntnis. In diesem Zusammenhang können sich nach Auskunft der Bezirksregering Detmold durch gezielte Planung und Steuerung der Bodenarbeiten auch die Kosten für Bau, Ausgleichszahlungen und Rekultivierung nachhaltig reduzieren lassen. Kernpunkte des schonenden Umgangs mit Boden sind nach Auskunft der Bezirksregierung: - kein Befahren, kein Verdichten angrenzender Flächen - Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung - schonende Handhabung bei Abtrag und Aufsetzen - Erhalt der Bodenstruktur - sortengerechte Lagerung nach Körnung und Humusgehalt - lagerichtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus - Ausschöpfen technischer Möglichkeiten zur Verringerung	

der Baubedarfsflächen - anzustreben ist dabei auch die gezielte funktionsgerechte Nutzung der nicht zur Rekultivierung von Baubedarfsflächen genutzten Bodenabtragsmassen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Standorte. B.4) zu Ziffer 4 der Stellungnahme: Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold sind im Rahmen der weiteren Planung für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu bestimmen und festzulegen. Dabei solle die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen auch unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.). Begründung zu Ziffer 4 der Stellungnahme: [siehe vorstehende Ausführungen unter Ziffer B.4)] B.5) Nach Aussage der Bezirksregierung Detmold besteht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. C) Zusammenfassend stellt die Bezirksregierung Detmold heraus, dass im Ergebnis der Bewertung im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden verbunden sind. Gemessen an den Maßstäben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) sei die Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zu werten, die im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren einer Kompensation bedürfe.	
2.6 **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** **– Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe – Minden** Aus forstbehördlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Darstellung der Potenzialflächen in den Änderungsbereichen A, E, F und G vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.7 **Landwirtschaftskammer NRW** **– Kreisstelle Herford- Bielefeld** Die Landwirtschaftskammer verweist auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung mit Schreiben vom 18.01.2013 dargelegte sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 11.02.2014 getroffene Stellungnahme. Weiterhin stellt die Landwirtschaftskammer heraus, dass keine über die in den genannten Stellungnahmen dargelegten Anregungen und Bedenken vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Ergänzungen sind weder im Bereich der Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP noch in der Begründung erforderlich, da die in den früheren Stellungnahmen getroffenen Hinweise der Landwirtschaftskammer NRW in den Planunterlagen der 230. Änd. des FNP berücksichtigt sind.
2.8 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **TI NL Nordwest PTI 13 (Bielefeld)** Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist erneut auf die im Rahmen der Vorab-Beteiligung mit Schreiben vom 10.01.2013 dargelegte Stellungnahme.	Die im Rahmen der Vorab-Beteiligung zur 230. Änd. des FNP in der Stellungnahme vom 10.01.2013 dargelegten Forderungen wurden im Rahmen der Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung erneut vorgebrachten Aussagen der Deutschen Telekom Technik GmbH erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Deutschen Telekom (vgl. Ziffer 2.10 a) der betreffenden

	Anlage A.1). Inhaltliche Ergänzungen sind weder im Bereich der Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP noch in der Begründung erforderlich.
2.9 **Ericsson Services GmbH** **Contact Handling Group** Die Ericsson Services GmbH stellt heraus, dass mit Blick auf die Belange des Richtfunks keine Einwände zur Flächenkulisse der 230. Änd. des FNP vorzubringen sind. Da diese Stellungnahme nur für die Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gültig sei, stellt die Ericsson Services GmbH heraus, dass auch die Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth in die Anfrage einbezogen werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auslegung erfolgte auch eine Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH Bayreuth entsprechend Ziffer 2.10.
2.10 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **Technische Planung und Rollout, BekA (Bayreuth)** A) Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass im Stadtgebiete von Bielefeld viele der Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom verlaufen, diese sich jedoch nicht mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagern. In diesem Zusammenhang bestehen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH keinerlei Einwände zur 230. Änd. des FNP. B) Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist ferner darauf hin, dass auch die Ericcson Services GmbH Richtfunkverbindungen der Telekom im Stadtgebiet von Bielefeld betreut.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Sowohl im Zuge der frühzeitigen Beteiligung als auch im Zuge der Auslegung erfolgte eine Beteiligung der Ericsson Services GmbH. Die Stellungnahme der Ericsson Senne GmbH ist im Rahmen der Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Anlage A.1) unter Ziffer 2.10 b) sowie im vorliegenden Dokument unter Ziffer 2.9 behandelt.
2.11 **Unitymedia NRW GmbH** Die Unitymedia GmbH verweist erneut auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 02.01.2014 dargelegte Stellungnahme. Aus Sicht der Unitymedia GmbH bestanden in diesem Zusammenhang keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.12 **Stadtwerke Bielefeld GmbH** **Netzinformationen und Geodaten (NI)** A) Aus Sicht der Stadtwerke Bielefeld GmbH werden durch die beabsichtigten Darstellungen der 230. Änd. des FNP die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Belange der Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH – BITel berührt. Seitens der Stadtwerke wurden weiterhin jedoch keine Bedenken vorgebracht, da die maßgeblichen Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.13 **Westnetz GmbH Dortmund** **– Spezialservice Strom** Nach Aussage der Westnetz GmbH sind die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 14.01.2014 dargelegten Anregungen ausreichend in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP berücksichtigt worden, so dass im Zuge der Auslegung der Planung keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Westnetz GmbH stellt heraus, dass die Stellungnahme zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes erfolgte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.14 **Westnetz GmbH Dortmund** **– Technischer Assetsupport** Nach Auskunft der Westnetz GmbH sind durch die 230. Änd. des FNP keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Die Westnetz GmbH verweist darüber hinaus auf die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Westnetz GmbH Dortmund – Technischer Assetsupport ist im Rahmen der Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage A.1) unter Ziffer 2.15 a) behandelt.
2.15 **PLEdoc GmbH** A) Die PLEdoc GmbH vermerkt im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren mit der Wahrnehmung der Interessen der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen betraut zu sein. Nach Aussage der PLEdoc GmbH besteht im westlichen Bereich der Potenzialfläche F1 eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Die genannte Kabelschutzanlage befände sich in einem Schutzsteifen. Weitere Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH seien von der 230. Änd. des FNP nicht berührt. Aus Sicht der PLEdoc GmbH sind die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung seitens der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 16.01.2014 vorgebrachten Belange im Zuge der Abwägung der Stellungnahme sowie in der Begründung weitgehend berücksichtigt. Die PLEdoc GmbH bitte jedoch um Korrektur der Breitenangabe für den Schutzstreifen der Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH. Der Schutzstreifen besitzt eine Breite von genau 2 m. B) Die PLEdoc GmbH verweist des Weiteren auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme und stellt deren Gültigkeit heraus. C) Nach Aussage der PLEdoc GmbH verlaufen im Bereich der Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP auch weiterhin keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH. D) Die PLEdoc GmbH verweist auf das im Rahmen ihrer Stellungnahme beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP seien die folgenden Hinweise von Relevanz: D.1) Die Open Grid Europe GmbH empfiehlt, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 BauGB bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. D.2) Die Open Grid Europe GmbH stellt heraus, dass innerhalb des Schutzstreifens u.a. die Errichtung von Gebäuden aller Art, Oberflächenbefestigungen, die Einleitung aggressiver Abwässer sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können, unzulässig sind. D.3) Der Zustimmung bedürfen ferner u. a. die Freilegung der Leitungen, die Niveauänderung im Schutzstreifen, der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Rohrleitungen und Kabeln sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. D.4) Im Zusammenhang der Trassenüberwachung muss	zu A) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt eine Anpassung der Breite des Schutzstreifens. Änderungen im Bereich der Flächenkulisse der Potenzialflächen resultiert aus der Ergänzung der Begründung der 230. Änd. des FNP nicht. zu B) Die Abwägung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Hinweise erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH (vgl. Ziffer 2.16 der betreffenden Anlage A.1). zu C) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu D) Mit Blick auf den unter Ziffer C) dargelegten Hinweis, dass nach Aussage der PLEdoc GmbH im Bereich der Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH verlaufen, können sich aus dem Merkblatt der Open Grid Europe GmbH naturgemäß keine Belange für die 230. Änd. des FNP ergeben. Im Falle einer Übertragbarkeit auf die von der PLEdoc GmbH wahrzunehmenden Belange der GasLINE GmbH erfolgt dennoch nachstehend eine Abwägung der getroffenen Hinweise: zu D.1) Eine Darstellung vorhandener Leitungstrassen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens; sie erfolgt daher nicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre in den Potenzialflächen der 230. Änd. des FNP – trotz punktueller Einschränkungen durch entsprechende Leitungsverläufe der PLEdoc GmbH – grundsätzlich gegeben. zu D.2) bis D.4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und erlangen ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Relevanz, daher ist in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit eine Beteiligung der PLEdoc GmbH erforderlich, um sicherzustellen, dass die im Bereich der Potenzialfläche F1 verlaufende Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH vor Beeinträchtigungen gewahrt bleibt. Die Hinweise werden – soweit nicht bereits berücksichtigt – in die Begründung der 230. Änd. des FNP übernommen. zu D.5) Der vorstehende Abwägungsvorschlag gilt hier sinngemäß.

der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtfrei und Begehbar bleiben. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind zum Schutz der Ferngasleitungen außerhalb des Schutzstreifens zu planen. D.5) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Vorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich.	

2.16
GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNT
 	
A) Die GASCADE Gastransport GmbH vermerkt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, die jedoch durch die 230. Änd. des FNP derzeit nicht berührt sind, Stellung zu beziehen.
Mit Blick auf die Belange der GASCADE Gastransport GmbH bestehen gegenüber der 230. Änd. des FNP keine grundsätzlichen Bedenken.
 	
B) Nach Auskunft der GASCADE Gastransport GmbH berührt die 230. Änd. des FNP die nachfolgend benannten Anlagen (Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel) im Bereich der Potenzialfläche F1.
 	
- Erdgashochdruckleitung: Fernleitung FL WEDAL, DN 800 (die betreffende Leitung weist einen Schutzstreifen von 8 m Breite, d. h. 4 m beiderseits der Leitung)
- LWL-Trasse: AZ Bad Salzuflen – Sennestadt (gemäß Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 20.12.2013 befindet sich die Lage des LWL-Kabels im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung)
 	
C) Die GASCADE Gastransport GmbH weist darauf hin, dass die genaue Lage der Anlagen von den Bestandsplänen abweichen kann, daher ist die Lage der Anlagen durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.
 	
D) Des Weiteren führt die GASCADE Gastransport GmbH maßgebliche Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgas-Fernleitung, einschließlich des LWL-Kabels auf.
 	
D.1) Im Unterschied zu den Abstandsangaben, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung seitens der GASCADE GmbH dargelegt wurden, bemessen sich die Abständen zwischen Windenergieanlagen und den Anlagen der GASCADE GmbH nach Darstellung des Gastransportunternehmens nunmehr wie folgt.
- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu den Anlagen der GASCADE GmbH einhalten:
  - Abstand zwischen Mastfuß einer Windenergieanlage und den Leitungen: mindestens 35 m (vormals 30 m)
  - Abstand zwischen Fundament einer Windenergieanlage und Anlagen der GASCADE GmbH: mindestens 10 m
  - Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mindestens 2,0 m zu den Anlagen der GASCADE GmbH einhalten und dürfen zudem nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden.
- Abstand zwischen Windenergieanlagen und Erdgasstationen (Außenkante der Stationsflächen): mindestens 675 m (vormals 200 m)
- Abstand zwischen Windenergieanlagen und Verdichterstationen: mindestens 850 m
	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	
	zu B) Die Erdgashochdruckleitung FL WEDAL, DN 800, einschließlich LWL-Kabel kreuzt die in der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP dargestellte Potenzialfläche F1 im südlichen und östlichen Bereich.
	
	zu C) Auf Grund der fehlenden Bestimmtheit möglicher Windenergieanlagen-Standorte kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Suchschachtungen im Bereich der Potenzialfläche F1 verzichtet werden.
	In der Begründung der 230. Änd. des FNP wird ein Hinweis ergänzt, dass im Zusammenhang mit der Anlagenrealisierung Suchschachtungen zum Nachweis der genauen Lage der Gastransportanlagen erforderlich werden.
	
	zu D.1) Im Rahmen der vorliegenden 230. Änd. des FNP ergeben sich aus den erforderlichen Schutzabständen zum Leitungsbestand der GASCADE Gastransport GmbH keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, da einerseits die geforderten Abstände zwischen Windenergieanlagen und den betreffenden Versorgungsleitungen vergleichsweise gering sind und andererseits auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens noch keine konkrete Windenergieanlagen-Standorte definiert werden können.
	Im Fall der durch die GASCADE GmbH geforderten Abstände zu Erdgasstationen (nunmehr 675 m anstelle bis dato 200 m) sowie zu Verdichterstationen (nunmehr 850 m) ergäben sich bei einer Berücksichtigung dieser Abstandsforderungen im Zusammenhang der 230. Änd. des FNP keine Auswirkungen für die Flächenkulisse der Potenzialflächen, da im maßgeblichen Umfeld der Potenzialflächen weder Erdgasstationen noch Verdichterstationen anzutreffen sind.
	In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt eine Modifizierung der geforderten Abstandsanforderungen.
	
	zu D.2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und erlangen ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Relevanz, daher ist in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit eine Beteiligung der GASCADE Gastransport GmbH erforderlich, um sicherzustellen, dass die Belange des Versorgungsträgers gewahrt bleiben.
	In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt eine Ergänzung der bereits bestehenden Hinweise zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens maßgeblichen Anforderungen der GASCADE Gastransport GmbH.
	
	zu E) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auslegung der 230. Änd. des FNP erfolgte gleichfalls eine Beteiligung der sonstigen Versorgungsträger.

D.2) Weitere Forderung der GASCADE GmbH umfassen die Verlegung von Erdkabeln im Bereich von Windenergieanlagen, die Realisierung von Zuwegungen auch außerhalb der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, Aspekte der Bauabwicklung – wie die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge –, mögliche Betroffenheiten bei der Inanspruchnahme von externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Anlagen der GASCADE GmbH. E) Abschließend weist die GASCADE Gastransport GmbH darauf hin, dass sich im Bereich der Potenzialfläche F1 auch Kabel und Leitungen anderer Betreiber befinden.	
2.17 **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** Die ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH stellt heraus, dass von der 230. Änd. des FNP keine Anlagen im Zuständigkeitsbereich betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.18 **Gasunie Deutschland Services GmbH** A) Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH trifft Aussagen zum Anlagenbestand im Geltungsbereich der 230. Änd. des FNP. Danach sind – zum Teil im Unterschied zu den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung dargelegten Angaben – nunmehr folgende Anlagen (Erdgastransportleitungen sowie Kabel) betroffen: - Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn (DN 250), einschließlich Begleitkabel; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 6 m - Erdgastransportleitung ETL 0005.000 Bielefeld – Ummeln (DN 250); die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 8,0 m - Erdgastransportleitung ETL 0004.000 Goldenstedt – Bielefeld (DN 200); die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 4,00 m - Kabel FMK 2033 Abg. Vilsendorf I OGE; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 1,0 m - Kabel FMK 9199 Friedrichsdorf – Sennestadt; die Leitung verfügt über einen Schutzstreifen von 2 m Nach Auskunft der Gasunie Deutschland GmbH stellt der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen eine Bauverbotszone dar, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- und anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Darüber hinaus seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen. Die Gasunie Deutschland GmbH weist ferner darauf hin, dass die Leitungsverläufe der Bestandspläne unverbindliche Vorinformationen darstellen und daher in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden müssen. Die genaue Lage/ Höhenlage der Erdgastransportleitungen sowie Begleitkabel sei vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. B) Die Gasunie Deutschland GmbH für aus, dass sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bzw. Kabel aus Sicherheitsgründen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Weiterhin sei der zuständige Leitungsbetrieb nach Auskunft der Gasunie Deutschland GmbH bereits bei Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung	zu A) bis C) Die Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn verläuft im Westen der Potenzialflächen G2 und weist im Minimum einen Abstand von ca. 200 m zur Potenzialfläche auf. Die Erdgastransportleitung ETL 0005.000 Bielefeld – Ummeln verläuft abseits der Potenzialflächen für die Windenergie. Entsprechendes gilt für die Erdgasleitung ETL 0004.000 Goldenstedt – Bielefeld. Das FM Kabel 2033 liegt im Bereich der Gemarkung Vilsendorf und damit außerhalb der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie. Das FM Kabel 9199 liegt parallel der Erdgaszubringerleitung Sennestadt der Stadtwerke Bielefeld. Es weist im Minimum einen Abstand von etwa 200 m zur Potenzialflächen G2 auf. Die genannte Erdgaszubringerleitung Sennestadt bindet im Westen der Potenzialfläche G2 – im Bereich der Station Friedrichsdorf an die oben genannte Erdgastransportleitung ETL 0006.000 Ummeln – Paderborn der Gasunie Deutschland an. Die Station Friedrichsdorf besitzt einen Abstand von etwa 300 m zur Potenzialfläche G2. Die seitens der Gasunie Deutschland GmbH nunmehr geforderten Abstände (145 m) zwischen Erdgasleitungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie werden im Rahmen der 230. Änd. des FNP somit durchweg eingehalten. Ferner ist im Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen", hier Anlage A14.2 (Süßgasleitungen bis max. DN 900) für die im Bereich der Potenzialfläche G2 verlaufende Erdgastransportleitung ETL 0006.000 (DN 250) unter Berücksichtigung der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Referenzanlage (Nabenhöhe 99 m) lediglich ein Abstandmaß von 25 m gefordert. Der in der Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH geforderte Abstand "bis zu 850 m" zwischen den Stationen des Gasversorgers sowie den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie kann im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grund seiner unzureichenden Bestimmtheit ("bis zu …") nicht berücksichtigt werden. Bei einer Zugrundelegung eines Abstandswertes von 850 m zwischen Gasstationen der Gasunie Deutschland GmbH und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wäre dieser Wert sowohl als pauschaler Abstandswert als auch als Maximalwert einzustufen. Die Festlegung auf diesen Wert würde dem Gebot der Berücksichtigung des

zu informieren. C) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sei der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. zu Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z.B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen sei. Hierzu verweist die Gasunie Deutschland GmbH auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. Die Gasunie Deutschland GmbH stellt in diesem Zusammenhang ihre Abstandsanforderungen, die von den im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung benannten Anforderungen erheblich abweichen, heraus. Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW erfordern nach Auffassung der Gasunie Deutschland GmbH einen Abstand von bis zu 145 m (vormals 30 m) zu Erdgastransportleitungen, sofern diese in einem geradlinigen Verlauf mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165° geführt werden sowie einen Abstand von bis zu 850 m (vormals 200 m) zu Erdgasstationen. Gesonderte Einzelbetrachtungen ergäben sich im Fall mehrerer Windenergieanlagen, größerer Anlagenhöhen sowie auf Grund einer besonderen Lage der Erdgastransportleitungen.	Einzelfalls nicht gerecht werden. So sind bei der Bestimmung des Abstandsmaßes im Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden potenziellen Gefährdungen durch den Abwurf von Rotorblättern bzw. Rotorblatt-Teilen, durch Eiswurf sowie durch den Abwurf des Maschinenhauses insbesondere die anlagenbezogene Parameter Bauhöhe, Bauart und technische Ausstattung sowie darüber hinaus die schutzobjektbezogenen Parameter Größe, Lage und Einbettung der zu schützenden Bauwerke zu bewerten. Darüber hinaus können – einzelfallbezogen – präventive Maßnahmen am Schutzobjekt, wie eine Verdichtung des Überwachungsrhythmus zur Vermeidung von Schadensereignissen, eine Drosselung der Windenergieanlagen, die Abdeckung bzw. Einhausung von Schutzobjekten entsprechend dem Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014 eine Minderung der potenziellen Gefährdungen bewirken. Zudem scheidet eine Einstufung des Abstandswertes von "bis zu 850 m" als hartes Tabukriterium auf Grund seiner Unbestimmtheit aus. In der Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH wurde mit Blick auf die Station Friedrichsdorf in Bezug auf die angrenzende Potenzialfläche G2 auf eine Präzisierung des unbestimmten Abstandsmaßes "bis zu 850 m" verzichtet. Nach telefonischer Rücksprache könne seitens der Gasunie Deutschland GmbH auf dieser Planungsebene zurzeit keine weitergehende Aussage zum tatsächlich erforderlichen Abstandsmaß getroffen werden. Die konkrete Abstimmung und Festlegung erforderlicher Abstände fällt damit in den Bereich des Genehmigungsverfahrens. Dieses wird im Übrigen durch die gutachterlichen Empfehlungen der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" gestützt. Laut Anlage A 14.3 des benannten Gutachtens beträgt der Abstandswert zu Schieberstationen für Ferngasleitungen bei Einzelanlagen im Sinne der der 230. Änd. des FNP zugrundeliegenden Referenzanlage lediglich 215 m. Gemäß Gutachten sind darüber hinaus "geringere Abstände bei Einzelfallberechnung möglich". Das gemäß Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker geforderte Abstandsmaß von mindestens 850 m nimmt Bezug zu Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von > 120 m sowie einer Leistung von 4,5 bis 8,0 MW. Laut Gutachten ergeben sich bei Windenergie-Einzelanlagen in diesem Zusammenhang Abstände von 850 m erst bei folgenden zu schützenden Anlagen: - Gastrocknungsanlagen, Übergabestationen und Tanklager für Süßgas (Flächengröße 1,0 ha²), - Kompressorstationen für Süßgas (Flächengröße 2,25 ha) - Schieberstationen für Sauergasleitungen (Flächengröße 246 m²) - Bohrungen für Sauergas (Flächengröße 2.520 m²) Diese Art von Anlagen der E&P-Industrie (Erdöl- und Erdgas-Industrie liegen im Bereich der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie nicht vor. Eine abschließende Prüfung der Abstände bleibt dem Genehmigungsverfahren unter Betrachtung des Einzelfalls vorbehalten. Der vorstehende Sachverhalt wird in die Begründung der 230. Änd. des FNP aufgenommen.

2.19 **Avacon AG – Prozesssteuerung – DGP Salzgitter (vormals: E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Lehrte – Leitungen Teilbetrieb Mitte)** Aus Sicht der Avacon AG werden keine Belange der Avacon GmbH berührt. Weiterhin seien seitens der Avacon GmbH keine Planungen eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.20 **TenneT TSO GmbH** A) Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass die von ihr wahrzunehmenden Belange hinsichtlich der Höchstspannungsfreileitungen in den Planunterlagen der 230. Änd. des FNP berücksichtigt sind und daher Änderungen oder Ergänzungen aus Sicht der TenneT TSO GmbH nicht erforderlich seien. B) Die TenneT TSO GmbH stellt ferner heraus, dass ihrerseits keine Planungen und sonstige Maßnahmen eigeleitet seien, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.21 **Amprion GmbH** Die Amprion GmbH verweist auf ihre im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 20.01.2014 dargelegte Stellungnahme und stellt heraus, dass sie sich bei der Einhaltung bestimmter Bedingungen mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung einverstanden erklärt habe. Nach Auskunft der Amprion GmbH sind die in der betreffenden Stellungnahme benannten Auflagen zu beachten. Nach Fortfall der Potenzialfläche I beträfen die Auflagen nunmehr lediglich die Potenzialfläche F.	Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Amprion GmbH. (vgl. Ziffer 2.22 der betreffenden Anlage A.1) Die Belange der Amprion GmbH sind in der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP wiedergegeben.
2.22 **Industrie- und Handelskammer** Die Industrie- und Handelskammer verweist auf ihre im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.01.2014 dargelegten Bedenken. Im genannten Schreiben stellte die Industrie- und Handelskammer heraus, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen zu Konflikten mit dem Luftverkehr und den Start/Lade-Prozessen im Bereich des Landeplatzes Bielefeld führen kann. In diesem Zusammenhang wäre der Suchraum G im Süden des Stadtgebietes aus Gründen der Flugsicherheit als nicht geeignet einzustufen, um dort Windenergieanlagen mit nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Bauhöhen zu errichten. Weitere Ausführungen zur Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer sind im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung dargelegt.	Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (vgl. Ziffer 2.23 der betreffenden Anlage A.1). Mit der Einhaltung des Abstandsmaßes von 3100 m zu den Bezugspunkten des Flugplatzes ist entsprechend § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) den Anforderungen des Flugplatzbetriebs Rechnung getragen. Weitergehende Aspekte sind in der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken dargelegt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde unter Bezugnahme zu Kapitel 5.2.5 der Begründung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP darauf hingewiesen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Im Zuge der Auslegung der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP erging zur Planung keine erneute Stellungnahme der Luftfahrtbehörde Münster.
2.23 **Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen** A) Der LWL verweist auf seine im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 230. Änd. des FNP mit Schreiben vom 28.01.2014 dargelegte Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG). B) Darüber hinaus stellt der LWL heraus, dass sich im Bereich der Potenzialflächen A1/ A2 sowie der Fläche G2 jeweils Denkmäler im Abstand von ca. 300 m zu den ge-	zu A) Die Abwägung der im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgt gemäß dem im Zuge der frühzeitigen Beteiligung getroffenen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des LWL. (vgl. Ziffer 2.29 der betreffenden Anlage A.1) zu B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP liegt bei der Bemessung der Abstände zu (wohn-)baulichen Nutzungen eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nennleistung von 3,05 MW zugrunde. Derartige Windenergieanlagen können grundsätzlich heute wirt-

planten Potenzialflächen befinden. Der LWL vermerkt des Weiteren für den Bereich der Potenzialfläche A1/ A2, wo bereits heute eine Windenergieanlage besteht, dass im Fall eines Repowering mit einer ggf. 200 m hohen Neuanlage zu den Denkmalen nicht einmal der Mindestabstandswert der 2-fachen Anlagenhöhe (gemäß Urteil des OVG Münster) eingehalten wäre. Auch aus diesen Gründen wäre bei einem konkreten Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt würde. C) Der LWL stellt heraus, dass das Denkmal Niedergassel, Gasselstraße 133 von der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen möglicherweise betroffen ist. Trotz bestehender Eingrünungen dieser Hofanlage sei bei einer geplanten Realisierung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse bzw. Visualisierung zu prüfen, ob und wie die entsprechende Windenergieanlage sichtbar sei und ob hierdurch möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals Niedergassel zu erwarten sei.	schaftlich betrieben werden. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde unter Berücksichtigung der genannten Referenzanlage zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ein Abstand von 300 m – dieses entspricht der Mindestanforderung der 2-fachen Anlagenhöhe – als Abstand gewählt. Im Einzelfall – z.B. im Fall der beabsichtigten Errichtung einer Windenergieanlage mit größerer Gesamthöhe – würde sich auf Grund der rechtlichen Anforderungen (Mindestabstand zu wohnbaulich genutzten Gebäuden = 2-fache Anlagen(gesamt)höhe) zwangsläufig größere Abstände zu den genannten wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich ergeben. Dieses gilt auch für das Repowering der bestehenden Windenergieanlage im Bereich der Potenzialflächen A2. Im Fall der Errichtung einer 200 m hohen Windenergieanlage wäre auf Grund der rechtlichen Anforderung im Regelfall ein Abstand von mindestens 400 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich einzuhalten. Dieses Minimalabstandsmaß ergäbe sich auch bei denkmalgeschützten wohnbaulichen Nutzungen. Konkrete Belange der Denkmalpflege können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefend betrachtet werden. In der Begründung sowie dem Umweltbericht zur Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP sind ausführliche Angaben zu den denkmalpflegerischen Belangen dargelegt, denen im Zuge der Auslegung seitens des LWL im Grundsatz nicht widersprochen wurde. In der Begründung erfolgen über die bereits dargelegten Inhalte ergänzende Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen. zu C) Der vorstehend unter Punkt B) dargelegte Sachverhalt gilt mit Blick auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden denkmalpflegerischen Belange für die Hofanlage Niedergassel – im Nahbereich der Potenzialfläche G2 gelegen – sinngemäß.
2.24 **Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb** A) Der Geologische Dienst NRW stellt heraus, dass mit Datum vom 25.01.2013 eine Stellungnahme zur 230. Änd. des FNP erstellt und zugestellt wurde und fügt diese Stellungnahme erneut bei. B) Inhalte der Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 25.01.2013: Aus geowissenschaftlicher Sicht trifft der Geologische Dienst NRW unter Bezugnahme auf das gesamte Stadtgebiet von Bielefeld Hinweise zu den Themenbereichen "Baugrund und Geologie", "Rohstoffvorkommen und Abgrabungsflächen", "Geotope", "Wasserschutzgebiete", "Kompensationssuchräume auf FNP-Ebene", "WEE – Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange", "Aktuelle Leitfäden für Bodenschutzbelange" sowie "Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen". B.1) Baugrund und Geologie: Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der geologische Untergrund einschließlich geotektonischer Störungen im Vorfeld zu erfassen ist. Im Bereich von Gesteinswechseln sei oft mit Auflockerungen des Gebirgsverbandes zu rechnen, was bei geplanten Gründungen im Felsuntergrund zu prüfen und zu berücksichtigen sei. Ferner können die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten zu Setzungsdifferenzen führen.	zu A) Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 25.01.2013 zur 230. Änd. des FNP erfolgte im Rahmen der Vorab-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und diente im Vorfeld des offiziellen Planverfahrens der internen Datengewinnung für die Erarbeitung der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP. Zur Vorab-Beteiligung lagen weder die planerische Konzeptfassung einer Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie noch eine erläuternde Begründung vor. In diesem Zusammenhang hatten die im Zuge der Vorab-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eher allgemeingültigen Charakter. Im Zuge des eigentlichen Planverfahrens der 230. Änd. des FNP besitzen diese vorab eingegangenen Stellungnahmen mit Blick auf die städtebauliche Abwägung somit keine Relevanz. Der Beschluss zur Änderung des FNP erfolgte auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP zudem erst am 03.12.2013. Die im Vorfeld dargelegten Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Verwaltung – sofern bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs eine wesentliche Relevanz bestand – berücksichtigt. Im Rahmen der offiziellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte eine erneute Beteiligung des Geologischen Dienstes. Eine Stellungnahme zu den konkreten Planinhalten, insbesondere zur Herleitung der Potenzialflächen sowie zur Flächenkulisse, wurde im Zuge dieser Beteiligung seitens

Weiterhin seien unterirdische Hohlräume in verkarstungsfähigem Gestein (z. B. Kalkstein und Mergelstein) nicht auszuschließen. Deren Kluftgrundwasserleiter sei sehr verschmutzungsempfindlich: Bei Bohr- und Bauarbeiten seien Verunreinigungen des Karstgrundwasserleiters auszuschließen, daher komme bei Bohrarbeiten nur Trinkwasser als Spülmittel in Frage. B.2) Rohstoffvorkommen und Abgrabungsflächen: Der Geologische Dienst NRW trifft Hinweise zu den im Stadtgebiet Bielefeld vorkommenden nichtenergetische oberflächennahen Rohstoffen, insbesondere den Lockergesteins-Rohstoffgruppen (Kies/ Kiessand, Sand sowie Ton/ Schluff). Die kartografische Erfassung der Festgesteins-Rohstoffe sei nach Aussagen des Geologischen Dienstes NRW zurzeit in Erarbeitung. B.3) Geotope: Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass sich im Untersuchungsraum der 230. Änd. des FNP insgesamt fünf Geotope befinden. Diese würden erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, darstellen und einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile sowie Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien umfassen. Der Geologische Dienst NRW stellt heraus, dass Geotope im FNP als Naturdenkmäler bzw. als Bestandteil von Naturschutzgebieten auszuweisen sind. Ferner könne nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW die Festsetzung für den Schutz von Naturdenkmalen auch die notwendige Umgebung mit einbeziehen. Auch könne an Geotopen eine flächensparende Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. B.4) Wasserschutzgebiete: Der Geologische Dienst weist darauf hin, dass die Wasserschutzgebiets-Verordnungen im Rahmen der Windenergieplanung zu berücksichtigen seien. Der Geologische Dienst NRW weist ferner darauf hin, dass Wasserschutzgebiete als Kompensationssuchräume eine besondere Vorrangstellung einnehmen, da ihre Böden das Filter- und Puffermedium dieser Flächen sind. B.5) Kompensationssuchräume auf FNP-Ebene: Seitens des Geologischen Dienstes NRW erfolgt ein Hinweis zur Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke des Bodenschutzes im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. B.6) Windenergie-Erlass – Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange: Der Geologische Dienst NR stellt heraus, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine nachhaltige Strukturzerstörung des Bodens im Arbeitsbereich (Bodenabtrag, Überschotterung, Befahren mit schwerem Gerät, Verdichtung, Lagerflächen, Schotterabtrag und Bodenauftrag) erfolgt. In diesem Zusammenhang sei im Rahmen der Kompensationsberechnung neben dem Versiegelungsfaktor der Gründungsfläche auch die vorgenannte Bodenstrukturzerstörung zu berücksichtigen. Der vorgenannte Zusammenhang gelte neben dem Windenergieanlagenstandort auch für die Realisierung von Leistungstrassen. Der Geologische Dienst NRW verweist in diesem Rahmen auf die Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend Ziffer 8.2.1.1 des Windenergie-	des Geologischen Dienstes jedoch nicht abgegeben. zu B.1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. zu B.2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; besitzen für die 230. Änd. des FNP jedoch keine Relevanz. zu B.3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP soll ausschließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgen. Eine nachrichtliche Darstellung von Geotopen im FNP ist nicht Gegenstand des Verfahrens. zu B.4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie kommen Bereiche für den Grundwasserschutz "im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, …". Entsprechend Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 "[ist] in der Wasserschutzzone I […] die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig". Die Kernzonen der Wasserschutzgebiete – d. h. die unmittelbaren Fassungsbereiche der Quellen und Brunnenanlagen – sind somit als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu betrachten. Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung sind in der Schutzzone I alle Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerkes dienen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzonen I somit nicht zulässig. Entsprechend dem Windenergie-Erlass 2011 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. (WEE 2011, Ziffer 8.2.2) Entsprechend der im Stadtgebiet Bielefeld geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen in der Schutzzone II verboten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Bereich der Schutzzonen II somit ebenfalls nicht zulässig. Die weiteren Wasserschutzgebietszonen III, IIIA und IIIB kämen damit als potenzielle Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen in Frage. Entsprechend der örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme unbedeutender genehmigungsfreier Anlagen genehmigungspflichtig. Die Flächenkulisse der Potenzialfläche des Entwurfs der 230. Änd. des FNP wird weder durch die im Stadtgebiet vorhandenen Wasserschutzzonen I und II noch durch die weiteren Wasserschutzzonen überlagert; damit sind etwaige Tabukriterien nicht berührt bzw. Nutzungskonflikte ausgeschlossen. zu B.5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP soll ausschließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgen. Die Darstellung von "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

Erlasses 2011. B.7) Aktuelle Leitfäden für Bodenschutzbelange: Der Geologische Dienst NRW weist mit Blick auf den weiteren Verlauf der Planung auf die neue Literatur und Kartendarstellungen hin und bittet darum diese Informationen auch an die beteiligten Planungsbüros weiterzugeben. Die Bereitstellung der maßgeblichen Daten, hier der Bodenkarte BK50 NRW, einschließlich Karte der schutzwürdigen Böden erfolgt nach Aussage des Geologischen Dienstes über TIM-online (<http://www.tim-online.nrw.de). Ferner seien die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in diesem Zusammenhang als Entscheidungsgrundlage in den Abwägungsprozess im Rahmen der Bauleitplanung einzubringen. B.8) Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen: Abschließend weist der Geologische Dienst auf die Belange des Bodenschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen hin. In diesem Zusammenhang seien vor der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen auszuschöpfen. Der Geologische Dienst NRW stellt heraus, dass Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang verweist der Geologische Dienst NRW auf Leitfäden - der Stadt Aachen - des LANUV (LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010] - des Wald-Zentrums der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (TÜV-zertifiziertes Standardverfahren zur Eingriffs- und Forstpraxis) Ergänzend stellt der Geologische Dienst NRW den "Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten" heraus.	und Landschaft" ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgt – vorhabenbezogen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. zu B.6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und daher im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht zu bewältigen. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgen Ergänzungen entsprechend der Hinweise des Geologischen Dienstes. zu B.7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 230. Änd. des FNP erfolgte die Erfassung, Analyse und Bewertung der Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht unter Einbeziehung der maßgeblichen Daten. Mit Blick auf die Belange des Bodenschutzes bestehen über die bestehenden Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP hinaus keine Ergänzungsbedarfe. zu B.8) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie zu Ziffer B.7) dargelegt, erfolgte im Zuge der 230. Änd. des FNP eine Erfassung, Analyse und Bewertung der Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht unter Einbeziehung der maßgeblichen Daten. Bezüglich der Belange des Bodenschutzes bestehen über die bestehenden Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 230. Änd. des FNP hinaus keine Ergänzungsbedarfe. Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und daher im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht zu bewältigen.
2.25 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **vormals:** **Wehrbereichsverwaltung West – Dezernat III/IV** A) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stellt heraus, dass die Bundeswehr den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. B) Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich die beabsichtigten Planungsbereiche innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des militärischen Flugplatzes Bückeburg und innerhalb des zivilen Flugplatzes Gütersloh – teils im Bauschutzbereich nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2a/b LuftVG – befinden. Da Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr der Bundeswehr berühren oder beeinträchtigen können, sei das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erneut zu beteiligen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann nach Aussage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, wenn maßgebliche Daten über die Anzahl der Anlagen, den Anlagentypus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund bzw. über NN sowie die genauen Koordinaten (WGS 84) von Luftfahrthindernissen vorlägen, fest-	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) und C) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und erlangen ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Relevanz, daher ist in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit ggf. eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Belange der Bundeswehr mit Blick auf die militärische Interessen sowie die Flugsicherheit gewahrt bleiben. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt eine Ergänzung der bereits bestehenden Hinweise zu den militärischen Belangen. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB ebenfalls beteiligt. Das Bundesamt stellte in diesem Zusammenhang heraus, dass gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen aus militärischer Sicht keine Bedenken bestünden. Einschränkend wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlage, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechsele. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr merkte ferner an, dass

gestellt werden. C) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stellt heraus, dass damit zu rechnen ist, dass es auf Grund der Nähe zu dem militärischen Flugplatz Bückeburg zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. D) Ergänzend weist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darauf hin, dass die Bundesautobahn A 2 im Planbereich (hier im Nahbereich der Potenzialflächen G1 und G2) verläuft. Die A 2 stelle einen Teil des Militärstraßengrundnetzes dar, daher hätten Windenergieanlagen das Abstandsmaß der Bauwerkshöhe zuzüglich 5 m Sicherheitsabstand zur A 2 einzuhalten.	die zivile Luftfahrtbehörde ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) träfe und in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteilige. Der vorstehend im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Sachverhalt wurde seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Auslegung der 230. Änd. des FNP nicht revidiert. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW vom 05.07.2004 – AZ II A 1-901.3/202 – an die oberen Bauaufsichtsbehörden und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 – Az II A 1-901.3/202 – sowie die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.2005 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str – an die Bezirksregierungen und Umweltämter ferner darauf hin, dass vor Erteilung eines Vorbescheides/ einer Baugenehmigung/ einer Genehmigung nach BauGB und/ oder nach BImSchG eine Beteiligung des betreffenden Bundesamtes bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von deren Bauhöhe zu erfolgen habe. Die Notwendigkeit der entsprechenden Beteiligung beruhe zum einen auf der Funktionszuweisung des betreffenden Bundesamtes als militärische Luftfahrt- bzw. Schutzbereichsbehörde sowie Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung sowie zum anderen auf der Vielfalt der Bautypen an Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde die zuständige zivile Luftfahrbehörde bei der Bezirksregierung Münster gleichfalls beteiligt. Die betreffende Luftfahrtbehörde stellt unter Bezugnahme zu Kapitel 5.2.5 der Begründung der 230. Änd. des FNP heraus, dass zur Planung keine Bedenken vorgetragen werden. zu D) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erlangt ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Relevanz, daher ist in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr erforderlich, um sicherzustellen, dass die Belange der Bundeswehr mit Blick auf die militärische Interessen sowie die Flugsicherheit gewahrt bleiben. In der Begründung der 230. Änd. des FNP erfolgt eine Ergänzung der bereits bestehenden Hinweise zu den militärischen Belangen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre in den Potenzialflächen G1 und G2 – trotz ggf. möglicher punktueller Einschränkungen in Autobahnnähe – grundsätzlich gegeben. Einer Anpassung der Flächenkulisse bedarf es bei diesen Potenzialflächen auf Grund der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht.
2.26 **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** Der Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Bielefeld e.V. (ehemals Bund für Vogelschutz Ostwestfalen e.V.)	Die artenschutzrechtlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes Rechnung

erhebt wegen des Artenschutzes nicht näher begründete Bedenken zur Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen und bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.	getragen. Gemäß der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten wurde eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten durchgeführt sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos vorgenommen. Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1. Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend; die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden sodann gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Weitergehende Aussagen zu den rechtlichen und methodischen Aspekten, zu den Untersuchungsgegenständen der Artenschutzprüfung sowie zu jenen Potenzialflächen, bei denen ein Ausgleich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen möglich sein wird, sind in Kapitel 6 der städtebaulichen Begründung dargelegt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Ergänzend wird auf die Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken der BUND-Kreisgruppe Bielefeld verwiesen. Gemäß Ziffer 1.3 dieser Abwägungsvorschläge entspricht der Entwurf der 230. Änd. des FNP aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde den Abstimmungsergebnissen. Aus Sicht der Fachbehörde bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld.
2.27 **Stadt Gütersloh** Aus Sicht der Stadt Gütersloh bestehen keine Anregungen und Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.28 **Stadt Herford** Da die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP enthaltenen Potenzialflächen B1 und C1 im Nahbereich zum Stadtgebiet Herford auf Grund hoher artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken nicht mehr Bestandteil der Entwurfsfassung sind, werden Belange der Stadt Herford nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.29 **Gemeinde Leopoldshöhe** Die Gemeinde Leopoldshöhe teilte telefonisch mit, dass die zum Vorentwurf der 230. Änd. des FNP geäußerten Bedenken im Rahmen der Auslegung nicht aufrechterhalten werden. Die Gemeinde Leopoldshöhe verzichtete auf eine schriftliche Bestätigung dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.30 **Stadt Oerlinghausen** Die Stadt Oerlinghausen teilte telefonisch mit, dass gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Bedenken erhoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.31 **Stadt Schloss Holte-Stukenbrock** Aus Sicht der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bestehen gegenüber der 230. Änd. des FNP keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.32 **Stadt Spenge** A) Die Stadt Spenge nimmt Bezug zu ihrer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 28.01.2014 dargelegten Stellungnahme. Im maßgeblichen Schreiben stellte die Stadt Spenge heraus, dass der Suchraum A auf Grund seiner unmittelbaren Benachbarung zur gemeinsamen Stadtgrenze, die Interessen der Stadt Spenge und der auf ihrem Gebiet lebenden Bürgerinnen und Bürger berühren könne. Die Stadt bat darum die bestehenden Rahmenbedingungen zu Abständen usw. im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. B) Weiterhin wies die Stadt Spenge im Zuge der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass bestehende Erschließungsdefizite im Bereich der künftigen Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld zu bewältigen seien. C) Gemäß Stellungnahme vom 28.08.2015 weist die Stadt Spenge darauf hin, dass sich die Potenzialflächen A1 und A2 in unmittelbarer Benachbarung zur gemeinsamen Stadtgrenze befinden. Die im Bereich der Stadt Spenge gelegenen Einzelwohngebäude im Bereich "Nagelsholz" liegen nach Einschätzung der Stadt Spenge zum Teil in einem Abstand von ca. 300 m zur nördlichen Grenze der Potenzialfläche A1. Mit Blick auf die der Planung zugrunde Abstände zu Einzelgebäuden (im Außenbereich) erwartet die Stadt Spenge eine Gleichstellung entsprechend der Abstandspuffer zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung. Gemäß der Entwurfsfassung der 230. Änd. des FNP beträgt der Abstandspuffer 600 m. Eine Anhebung der Abstandspuffer auf 600 m hätte nach Auffassung Stadt Spenge zur Folge, dass die im sensiblen naturräumlichen Umfeld vorhandenen zahlreichen Wohngebäude im Sinne einer Selbstbindung den Schutz genießen, der im Stadtteil Jöllenbeck der planungsrechtlich gesicherten Wohnbebauung zugutekommt. Nach Einschätzung der Stadt Spenge gilt es, den in der Begründung der 230. Änd. des FNP formulierten Ansatz des Schutzes vor Schallimmissionen aufzunehmen und auf die im Bereich Nagelsholz vorhandenen Einzelgebäude zu übertragen. D) Die Stadt Spenge stellt ferner die naturräumliche Schutzfunktion des Sieks (Beckendorfer Mühlbach) im Bereich der gemeinsamen Stadtgrenze heraus und führt	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassung der wohnbaulichen, sonstigen baulichen Nutzungen und anderer Flächenkategorien sowie der daraus resultierenden Abstandspuffer erfolgte im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur 230. Änd. des FNP sowohl für das Gebiet der Stadt Bielefeld als auch für die angrenzenden Bereiche der Nachbargemeinde nach einheitlichen Kriterien. Mit der Festlegung größerer Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden die nunmehr maßgeblichen Abstände auch bei den entsprechenden Nutzungen im Bereich der Nachbargemeinden zugrunde gelegt. zu B) der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die 230. Änd. des FNP ergeben sich aus dem betreffenden Hinweis keine unmittelbaren Wirkungen. Detaillierte Fragen der Erschließungsplanung ergeben sich auf der Ebene der Anlagengenehmigung. zu C) Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind Aspekte der optisch bedrängenden Wirkungen von Windenergieanlagen zu beachten. Diese sind durch Rechtsprechung zwischenzeitlich wie folgt bestimmt worden: Ist der Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen kleiner als die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlagen, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Liegt der Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen zwischen der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich wurde im Rahmen der 230. Änd. des FNP in diesem Zusammenhang ein Pufferabstand von 300 m als Mindestabstand festgelegt. Dieses entspricht mit Blick auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage der 2-fachen Anlagenhöhe. Bei Anlagehöhen von 150 m wäre der geforderte Mindestabstand somit gewahrt. Bei höheren Anlagen wären entsprechend größere Abstände einzuhalten. In einem Abstand von 300 m bis zu 450 m insbesondere zu schutzwürdigen Wohnnutzungen im Außenbereich wären die optisch bedrängenden Auswirkungen einer Anlage vom Typ der zugrundeliegenden Referenzanlagen im Einzelfall zu bewerten. Auf Grund mangelnder Erkenntnis über die genaue Konstellation der Anlagen- sowie Standortgegebenheiten können

aus, dass der Bereich im Landschaftsplan Enger-Spenge als besonders geschützter Landschaftsbestandteil sowie im Stadtgebiet Bielefeld sogar als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.
Wenngleich das eigentliche Siek – d. h. die entsprechenden Schutzgebietsflächen keine Überlagerung durch Potenzialflächen für die Windenergienutzung aufweise, sieht die Stadt Spenge den Schutzgedanken, namentlich die ökologische Besonderheit des betreffenden Bereichs, der durch die Nähe heranrückenden Windenergieanlagen deutliche Beeinträchtigungen erführe, gefährdet.
Nach Auffassung der Stadt Spenge ergäbe sich im Fall der Errichtung von Windenergieanlagen – trotz aller gutachterlicher Bemühungen, eine Verträglichkeit der Potenzialflächen zu erklären – "ein deutliches Störgefühl".

E) Nach Auffassung der Stadt Spenge wird mit Blick auf die vielfältigen Erörterungen in den politischen Gremien der Stadt Bielefeld im Frühjahr 2015 der Eindruck erweckt, dass zumindest der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Defizite in der Genauigkeit der Erfassung der Avifauna und Fledermäuse enthielte.
Aus Sicht der Stadt Spenge ist in diesem Zusammenhang die ergänzende faunistische Erfassung im Frühjahr 2015 auch im Hinblick auf die entsprechenden Schlussfolgerungen in Frage zu stellen.
Nach Auffassung der Stadt Spenge zeigen der Nachweis von Fledermäusen und Kiebitzen im Untersuchungsgebiet sowie der Nachweis des Uhu-Vorkommens innerhalb des für die Art vorgeschriebenen Untersuchungskorridors ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial auf. Ferner ist aus Sicht der Stadt Spenge die Einschätzung des Gutachters, es ergäbe sich im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich ein geringes Konfliktrisiko, nicht gerichtsfest geklärt.

Weiterhin setzt die Stadt Spenge die Vorgehensweise und Methodik im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ins Verhältnis zu den im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung erforderlichen Planungsschritten und führt wie folgt aus:
"Sie (die Stadt Bielefeld) gehen davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte unter Berücksichtigung einer gezielten Habitat-Optimierung an Standorten außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen gelöst werden könnte. Zugleich machen Sie deutlich, dass die Prüfung nur im Einzelfall erfolgen kann. Somit wird eine weitergehende intensive Prüfung der zurzeit laufenden 230. Änd. des FNP entzogen. Vielmehr wird eine dezidierte Prüfung dem nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zugeordnet. Das bedeutet, dass im Zuge der zu beantragenden Genehmigung einer entsprechenden Anlage durch den Antragsteller bzw. künftigen Betreiber durch gutachterliche Anreicherungen die Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Einerseits kann daraus der Schluss gefasst werden, dass eine entsprechende positive Begutachtung erfolgen kann, andererseits wird einem möglichen Antragssteller bzw. Anlagenbetreiber zugemutet, hier in Vorleistungen für umfängliche Untersuchungen zu gehen, die im Zweifel auch zu einer Nichtgenehmigungsfähigkeit einer Anlage führen können. Wenngleich eine weitgehende Erfassung und Analyse sämtlicher planungsbedeutsamer Daten nach Ihren Darstellungen erfolgt ist, sollte unter Betrachtung der Potenzialflächen A1 und A2, eine Aufarbeitung der sozusagen in das Einzelgenehmigungsverfahren implementierten Detailprüfung im Zuge des jetzigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erfolgen. Hierdurch würde für alle im Rahmen der 230. Änd. des FNP jedoch keine konkreteren Prüfschritte und Aussagen erfolgen.
Ferner ist bei wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 auf die Bestandsgegebenheiten abzustellen. Bestehen beispielsweise im Bereich vorhandener Wohnnutzungen, einschließlich der maßgeblichen Außenwohnnutzungen – z. B. im Bereich von Terrassen – Abschirmungen durch nicht wohnbaulich genutzte Nebengebäude, sonstige Anlagen oder Abpflanzungen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass optisch bedrängende Wirkungen im Bereich der Wohnnutzungen nicht gegeben sein werden. Auch die bestehende Lage und Ausrichtung bestimmter Räume und Fenster kann im Ergebnis dazu führen, dass optische Bedrängungswirkungen durch Windenergienutzungen nicht zum Tragen kommen. Auch diese Aspekte können jedoch erst bei einer konkreten Bestimmung der Anlagenstandorte sowie einer Festlegung des Anlagentyps, d. h. im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Neben den optisch bedrängenden Wirkungen sind immissionsrechtliche Belange bei Wohnnutzungen im Außenbereich von Relevanz. Unter immissionsrechtlicher Betrachtung gilt für wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich ein schalltechnischer Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht. Die betreffenden Außenbereichs-Standorte sind aus immissionsrechtlicher Sicht somit den Mischgebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO gleichgestellt. Damit einhergehend ist ein gegenüber allgemeinen Wohngebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO verminderter schalltechnischer Schutzanspruch von 5 dB (A) in der Nacht.
Eine Gleichstellung der Wohnnutzungen im Außenbereich einerseits sowie der Wohnnutzung innerhalb von Wohngebieten andererseits ist aus Sicht des Immissionsrechtes nicht vorgesehen und hätte im Übrigen auch zur Folge, dass der Wohnnutzung im Außenbereich gegenüber jeder Art von Immissionen ein gleichwertiger Schutzanspruch eingeräumt werden müsste, was der Gesetzgeber jedoch nicht bezweckt hat.
Weiterhin hat der Gesetzgeber den Wohnnutzungen im Außenbereich außerhalb der engen gesetzlichen Grenzen ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB ausdrücklich keine Entwicklung zugestanden. Einschlägige Regelungen des Naturschutzrechtes unterstreichen dieses städtebauliche Leitziel des Gesetzgebers den Außenbereich vor einer Inanspruchnahme durch nicht privilegierte Nutzungen zu verschonen.

zu D) Der Unterstellung, dem Umweltbericht würde es mit Blick auf die naturschutzrechtliche Bewertung des Untersuchungsraumes, d. h. im "Bemühen, eine Verträglichkeit der Potenzialfläche zu erklären", an Objektivität mangeln, ist zu widersprechen.
Im Ergebnis sowohl der artenschutzrechtlichen als auch der Umweltprüfung ergaben sich mit Blick auf die gebotene gutachterliche Prüftiefe im Rahmen der 230. Änd. des FNP für den Siekbereich des Beckendorfer Mühlbaches keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzziele des Naturschutzgebietes bzw. des geschützten Landschaftsbestandteils. Gleichfalls ergaben sich im Rahmen der umweltrechtlichen Prüfungen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit zur Schaffung eines Abstandspuffers zum genannten Siekbereich.

Gemäß Ziffer 1.3 dieser Abwägungsvorschläge entspricht der Entwurf der 230. Änd. des FNP aus Sicht der unteren

Beteiligte ein rechtlich eindeutiger Status aufgezeigt. Diese Aussagen gelten gleichermaßen auch für die immissionsrechtlichen Anforderungen, wie Schall, Infraschall einschließlich der optischen Auswirkungen, wie Schattenwurf/ Schlagschatten, Discoeffekte und Höhenbefeuerung. Anschließend bleibe festzuhalten, dass die von Ihnen im Verfahren zugrunde gelegte Enercon-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m nicht den aktuellen Anforderungen an Anlagenhöhen entspricht." F) Anschließend stellt die Stadt Spenge heraus, dass auch die Stadt Spenge das Ziel zu einem deutlichen Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere durch Windenergieanlagen zu kommen, unterstützt und trägt. Es wird dennoch darum gebeten, durch Einhaltung vergrößerter Abstandspuffer und der besonderen Würdigung des Artenschutzes und der naturräumlichen Gliederung hier durch entsprechende Rücknahme der genannten Potenzialfläche zu einer ausgewogenen Regelung zu kommen. Die Stadt Spenge stellt heraus, dass durch eine deutliche Reduzierung bzw. Rücknahme der Potenzialfläche A1/ A2 ein entsprechender Kompromiss herbei geführt werden kann.	Landschaftsbehörde den Abstimmungsergebnissen. Aus Sicht der Fachbehörde bestehen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes keine Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Darüber hinaus erging aus Sicht des Kreises Herford zur 230. Änd. des FNP im Rahmen der Auslegung keine Stellungnahme. Somit ist davon auszugehen, dass auch aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford keine Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung bestehen. zu E) Die artenschutzrechtlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde den Belangen des Artenschutzes sowie des Umweltschutzes im Sinne des zu betrachtenden Planungsmaßstabs Rechnung getragen. Gemäß der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten wurde eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten im Frühjahr bis Sommer 2013 durchgeführt sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Sinne einer Ampelbewertung (geringes – mittleres – hohes Konfliktrisiko) vorgenommen. Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der im Jahr 2013 durchgeführten Erfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1. Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend; die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden sodann gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Weitergehende Aussagen zu den rechtlichen und methodischen Aspekten, zu den Untersuchungsgegenständen der Artenschutzprüfung sowie zu jenen Potenzialflächen, bei denen ein Ausgleich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen möglich sein wird, sind unter Kapitel 6 der städtebaulichen Begründung dargelegt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse. Der Auffassung der Stadt Spenge, im Rahmen der 230. Änd. des FNP würde es an der Genauigkeit bei der Erfassung der Avifauna mangeln, ist mit Blick auf die vorstehend erläuterte Chronologie des Planungsprozess zu entgegnen. In diesem Zusammenhang ist auf eine Stellungnahme des

	Umweltamtes der Stadt Bielefeld zu verweisen. Zur Frage der Aktualität faunistischer Untersuchungen hat das Umweltamt wie folgt Stellung genommen: "Kartierung der Vogelwelt stellen immer nur eine IST-Situation im betreffenden Zeitabschnitt der Untersuchung dar. Wegen der Größe der zu betrachtenden Flächen ist eine 100%ige Richtigkeit der Daten nie zu unterstellen. Veränderungen im Folgejahr sind möglich, wenn neue Brutplätze erschlossen werden, was auch für den Uhu und den Rotmilan gilt." (aus: Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld, zitiert im Anschreiben des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld vom 14.09.2015 zur Einstufung der fachgutachterlichen Leistungen) Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung können folglich keine tagesaktuellen Veränderungen im dynamischen Gefüge des Naturhaushaltes abgebildet werden. Eine den tagesaktuelle Zeitpunkt abbildende Erfassung des Windenergieanlagen-sensiblen Arteninventars kann im Übrigen nicht Sinn und Zweck der Windkonzentrationszonen-Steuerung durch den FNP sein, da sich zum Zeitpunkt eines nachgeordneten, ggf. Jahre später beabsichtigten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahrens durchaus Veränderungen im Arteninventar des Wirkraumes ergeben haben können und es bereits aus diesem Grund im Genehmigungsverfahren ohnehin einer sowohl eingehenden als auch vertiefenden Untersuchung zur Fauna bedarf. Auch mit Blick auf die immissionsrechtlichen Anforderungen ist im Zuge der 230. Änd. des FNP, d. h. bei der Herleitung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, eine tiefergehende Untersuchung nicht zielführend, da im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung weder eine zeitliche noch eine räumliche Festlegung im Hinblick auf die Realisierung zukünftiger Windenergieanlagen erfolgen kann. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Bauleitplanung Unkenntnis der zukünftigen Anlagentypen. d.h. der Anlagentechnik. Konkrete immissionsrechtliche Untersuchungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlagentyps, des genauen Anlagenstandortes, einer ggf. bestehenden Schallvorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen somit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Zur Beurteilung der konkreten Immissionswirkungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf/ Schlagschatten, Discoeffekte und Höhenbefeuerung sowie der optischen bedrängenden Wirkungen ist eine Kenntnis der vorstehend genannten Faktoren unerlässlich. Die dargelegten Aspekte zählen nicht zu den Regelungsinhalten der vorbereitenden Bauleitplanung, zumal die 230. Änd. des FNP als Angebotsplanung zu verstehen ist. Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann aus bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen. Schalltechnische Nachweise bzw. sonstige Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger. zu F) Der Hinweis, dass die Stadt Spenge das Ziel, zu einem deutlichen Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere durch Windenergieanlagen zu kommen, unterstützt und trägt, wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere unter Ziffer 5 der Begründung der Entwurfs-

	fassung der 230. Änd. des FNP ist die Herleitung der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie eingehend dargelegt. In besonderem Maße werden die siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Gegebenheiten im Stadtgebiet erläutert. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ist es in diesem Zusammenhang sowohl gerechtfertigt als auch geboten, bei der Bestimmung der Abstandsparameter insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen einen Ansatz zu wählen, bei dem ein gesetzlich gefordertes Abstands-Mindestmaß mit Blick auf den Schall-Immissionsschutz grundsätzlich gewährleistet ist. Da wiederum der Windenergienutzung im Zuge einer Steuerung durch den FNP "substanziell Raum" zu verschaffen ist, können im Rahmen der 230. Änd. des FNP auf Grund der beschriebenen städtebaulichen Ausgangslage im Umkehrschluss jedoch keine Abstandspuffer gewählt werden, die wesentlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen.
2.33 **Gemeinde Steinhagen** Die Gemeinde Steinhagen stellt fest, dass derzeit keine Bedenken gegenüber der 230. Änd. des FNP vorgebracht werden, zumal die in der Vorentwurfsfassung der 230. Änd. des FNP enthaltenen Potenzialflächen H und I nicht mehr Gegenstand der Entwurfsfassung seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.34 **Kreis Gütersloh** A) Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh stellt heraus, dass dem Kreis Gütersloh zurzeit keine Erkenntnisse über Windenergieanlagen-sensible oder planungsrelevante Arten im Umfeld der Potenzialfläche A1 bzw. A2 vorliegen. B) Der Kreis Gütersloh stellt heraus, dass sich interkommunale Planungsmöglichkeiten mit Blick auf die zum Kreis Gütersloh zählenden Gemeinden lediglich im Bereich der Stadt Verl ergeben. Die Fläche G1 und G2 grenzen auf Bielefelder Stadtgebiet unmittelbar an das Gebiet der Stadt Verl. Nach Auskunft des Kreises Gütersloh hat die Stadt Verl ihre Konzentrationsflächen im FNP aufgehoben. Die südlich an die Potenzialflächen G1 und G2 angrenzenden Flächen eignen sich nach Ansicht des Kreises Gütersloh grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die betreffenden Areale sind in der Potenzialstudie des Kreises Gütersloh (2012) teilweise dargestellt. Der Kreis Gütersloh vermerkt, dass für die Flächen zurzeit keine Daten über windkraftanlagensensible Tierarten vorliegen. Ergänzend weist der Kreis darauf hin, dass sich südöstlich der A2 eine Nassentsandung befindet. Untersuchungen, inwieweit diese Areale von Gänsen angenommen werden, liegen derzeit nicht vor.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen. Gemäß der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen. Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, A4, B1, C1, F3, H1, I1 und J1. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend; die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden gutachterlich bestätigt und führten auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. zu B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Auslegung erging von der Stadt Verl keine Stellungnahme zur 230. Änd. des FNP und damit keine Hinweise zu den städtebaulichen Zielsetzungen der Nachbarkommune im Rahmen der Steuerung der Windenergie. Der vorstehend unter Ziffer A) dargelegte Sachverhalt zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen gilt für den Bereich der Potenzialflächen G1/ G2 entsprechend. Der Hinweis zu den Nassentsandungen wird zur Kenntnis genommen. Zum Vorkommen von Gänsen liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor.

2.35 **Kreis Lippe** A) Der Kreis Lippe stellt heraus, dass gegen die 230. Änd. des FNP keine Bedenken bestehen. B) Weiterhin bittet der Kreis Lippe darum die nachstehende fachlich begründete Stellungnahme aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang führt der Kreis aus, dass die Suchräume E und F im Bereich der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Leopoldshöhe an den Kreis Lippe grenzen. Für den Bereich der Potenzialfläche F sieht der Artenschutzbeitrag nach Aussage des Kreises Lippe Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten. Der Kreis Lippe bittet in diesem Zusammenhang, bereits auf der Ebene des FNP sicherzustellen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen werden könne und eine grundsätzliche Zulassung – ggf. durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen – möglich sei. Nach Aussage des Kreises Lippe gehe der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" davon aus, dass die betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Windenergieanlagen-sensible Vogelarten auf Ebene des FNP zu prüfen sind, um grundsätzliche Zulassungshindernisse in nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.	zu A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu B) Gemäß dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (Stand: 12.11.2013) ist die Artenschutzprüfung bei Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen-Konzentrationszonen soweit ersichtlich in den Stufen I bis III abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. "Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf windenergieempfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden." Im Rahmen der 230. Änd. des FNP wurde den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen. Gemäß der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für die gesamte Flächenkulisse der Potenzialflächen. Mit Blick auf die Windenergieanlagen-sensiblen Tierarten erfolgte eine gutachterliche Erfassung der maßgeblichen Vogel- und Fledermausarten sowie eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos. Aus Sicht des Gutachters ergab sich aus der Bestandserfassung und Bewertung des Artenbestandes Windenergieanlagen-sensibler Tierarten zunächst ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko im Bereich der Potenzialflächen A3, B1, F3, H1 und I1. Vor dem Hintergrund die Vollzugsfähigkeit der 230. Änd. des FNP zu gewährleisten, ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich jener Potenzialflächen, die ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko aufweisen, nicht zielführend; die maßgeblichen Flächen wurden daher ausgeschlossen. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden ferner neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhus im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden sodann gutachterlich bestätigt und führen auch zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, C1 und J1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Im Bereich der Potenzialflächen A1, A2, F1 und G2 können bestehende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Ferner sind die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

	Weitergehende Aussagen zu den rechtlichen und methodischen Aspekten, zu den Untersuchungsgegenständen der Artenschutzprüfung sowie zu jenen Potenzialflächen, bei denen ein Ausgleich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen möglich sein wird, sind in Kapitel 6 der städtebaulichen Begründung dargelegt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der 230. Änd. des FNP damit erschöpfend betrachtet sind, bestehen auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens weitergehende Prüferfordernisse.